Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1906)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1907.

Vorschläge des Regierungsrafes.



Buchdruckerei Lierow & Cie. in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1906							Fr.	59,266,114
Mutmaßlicher Neberschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in	1906			•	•	•	"	1,331,428
Mutmaßlicher Stand bes Staatsvermögens am 31. Dezember 1906.							Fr.	57,934,686
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in	1907					•	"	1,614,996
Mutmaßlicher Stand des Staatsbermögens am 31. Dezember 1907.					•		Fr.	56,319,690
Mutmagliger Stand des Staatsvermogens am 31. Dezemder 1907.		•	•	•	٠	_	vr.	90,519,69

St. St.	Rechnung		Yoran[d]lag	g	Maranidiaa fiir dan Rahr 1007	R	o h :	Rei	in:
Company Comp	1905.*)		1906.*)		Bocamaging fur ous gunt 1907.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Company	Fr.	ℛ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Company					Quitanta Mantus (tuna				
690,934 35					Lautende Berwaltung.		5		
Company									
1,030,220 66 1,029,140 23,900 25,725 23,900 264,525 27 287,780 111. 3uffit 950,910 2,164,265 1,21 264,525 27 287,780 111. 3uffit 950,910 2,164,265 1,21 264,525 27 287,780 111. 3uffit 930,970 1,237,645 30 2,104,265 1,094,3898 71 4,026,133 VII. Muttertidfsbuelen 1,002,931 5,185,370 4,185,3					Aebersicht.			u a	
1,030,220 66 1,029,140 111. Seriatisverwaltung 1,108,117 1,10 25,725 23,900 1,110,559 39 1,076,920 111. Suitis 950,310 2,164,265 1,21 26,4525 27 287,780 117. Suitis 930,970 1,237,645 30 1,019,135 35 1,040,155 Vilitis 930,970 1,237,645 30 1,019,335 31 1,040,155 Vilitis 930,970 1,237,645 30 1,022,931 5,185,370 4,18 1,038,534 40 9,270 VIII. Unterrichiswelen 1,002,931 5,185,370 4,18 1,038,534 41 1,014,770 1,038,534 41 1,014,770 1,038,534 41 1,014,770 X. Suitswirtifdaft 107,565 532,320 2,44 1,014,770 2,977,557 62 2,118,770 X. Suitswirtifdaft 137,000 2,302,320 2,18 1,028,646 126,950 XIII. Sinatywelen 1,129,173 2,174,203 2,066,613 15 2,809,650 XIII. Sinatywelen 1,137,000 2,302,320 2,18 1,028,646 126,950 XIII. Sinatywelen 1,188,174 2,806,613 15 2,809,650 XIII. Sinatywelen 1,168,074 1,168,174 4,80 1,022,200 33,886 1,221,20 60 130,550 XIII. Sinatywelen 1,069,95 240,350 1,21 1,20 1,2	690 934	35	676 410		I Milaemeine Normaltung	52 500	827 990		775,490
25,721 72 23,900				_					1,108,117
Set Set			23,900	_	III.a Zuftiz		25,725		25,725
1,019,135 35 1,040,155 V. Mirdenweien 2,015 1,066,266 1,002,381 3,1044 40 9,270 VII. Unterridistate 1,002,931 5,185,370 4,18 382,202 85 408,380 IX.* Volteinbueien 184,087 2,631,900 2,207,7557 62 2,118,770 X. Mantweien 137,000 2,302,320 2,16 2,208,643 15 2,809,650 XII. Michien 137,000 2,302,320 2,16 2,208,646 364,658 65 439,300 XIII. Vanuweien 106,905 240,350 138,450					III.b Bolizei				1,213,955
4,028,1888 71 4,026,133 VII.	The second secon								306,675
10,644 40				_					1,094,250
2,305,356 52 2,308,640 September				_		1,002,931			4,182,439 10,132
382,202 85 408,380 1,014,770 1X. Soffswirfishaft 1,07,565 532,320 1,038,534 1,014,770 1X. Soffswirfishaft 1,129,773 2,174,203 1,144,203 1,209,735 2,302,320 2,262,320 2,262,806,613 15 2,809,650 XII. Mileihen				_		184 087		1	2,447,813
1,038,534 94 1,014,770 X. Battweien 1,129,173 2,174,203 2,162,2806,613 15 2,809,650 XI. Mateihen 137,000 2,302,320 2,162,2806,613 15 2,809,650 XII. Mateihen									424,755
2,806,613 15 2,809,650 XI. Mnleisen M. Mnleisen Mnl				_					1,045,030
120,864 86		62	2,118,770	_	X. Bauwesen	137,000			2,165,320
364,658 65 439,300 XIII.				-					2,809,635
122,120 60 130,550				_	XII. Finanzwesen	000.054		1	138,450
Sebs. 407 64 493,700 300,565 3VI Domânen 1,022,800 531,885 490,915 991,781 52 900,565 XVI Domânen 999,820 98,500 901,320 1,266,291 02 1,282,000 XVII Domânentajie 86,200 89,600				_				_	482,100
910,781 52 900,565 14,699 17 12,800 XVII. Domänenfasse Section Secti		1		_	XIV. Formwelen			490 915	133,445
14,699		1			XVI Samänen				
1,266,291 02 1,282,000									3,400
1,100,000								1,318,000	
XXI	1,100,000	-	1,100,000		XIX. Kantonalbant	4,340,000	3,240,000		
A7,617 62 39,975									
S68,313 47 835,900 - 643,990 43 567,175 - 1,430,900 - 515,635 41 353,500 - 515,635 41 353,500 - 515,635 41 353,500 - 515,635 - 1,002,887 17 978,500 - 279,000 - 279,000 - 7,247,530 43 6,823,775 1,670 40 - 1,331,428 - 1,331,428 - 1,331,428 - 1,331,428 - 1,331,428 - 1,331,428 - 1,331,428 - 1,331,428 - 1,331,428 - 1,614,996 - 1,614,996 - 1,614,996					XXI. Bußen und Konfistationen .				
Address				-	XXII. Jagd, Filmeret und Bergban.				
1,660,290 12 1,430,900 XXVI. Gebühren 1,422,100 1,200 1,420,900 1,002,887 17 978,500 XXVII. Wirthdafts: und Schentungs: Steuer 1,135,000 48,500 353,500 1,002,887 17 978,500 XXVIII. Wirthdafts: und Nieinvertauß: patentgebühren 1,135,000 156,500 978,500 309,204 79 279,000 XXVIII. Unteil am Ertrage des Ultohol: monopols 1,073,450 116,165 957,285 309,204 79 279,000 XXIX. Wilitarsteuer 690,000 399,350 290,650 7,247,530 43 6,823,775 XXX. Dirette Steuern				_					
Single S									
1,002,887 17 978,500 XXVII. Wirticafts: und Nieinvertauß: patentgebühren					XXVI. Erbicafts: und Schentungs:				
994,508 27 957,000	1.002.887	17	978.500			402,000	48,500	353,500	_
309,204 79 279,000					vatentaebühren	1,135,000	156,500	978,500	
309,204 79 279,000 XXIX. Militärstener	994,508	21	957,000		AAVIII. Untell am Grirage des Alfohols	1 072 450	116 165	957 995	
7,247,530 43 6,823,775 XXX. Direfte Steuern	309 904	79	279.000						
1,670 40									
17,419,545									
17,408,248 21 17,539,518 - Ausgaben		-	16,208,090			36.524.575		16,751.735	
11,297 46 — Пебегіфий der Einnahmen							38,139,571		18,366,731
					Neberschuß der Ginnahmen		_		_
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$				_	Neberichuß der Ausgaben			*	
	17,419,545	<u>67</u>	17,539,518			38,139,571	38,139,571	18,366,731	18,366,731
							* *		
			^		3				
						,			

^{*)} Die Ausgaben find mit stehenden, die Ginnahmen mit Rurfivzahlen angegeben.

Rechnun	g	Yoranshla.	Voranschlag für das Jahr 1907.) h :		in:
1905.		1906.	govern, myeng par our gunye 10 ott			Einnahmen.	
Fr.	ℛ.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			Spezielle Rechnungen.				
			l. Allgemeine Perwaltung.				
			A. Großer Rat.				
62,306	55	60,000 -	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kon	l=	80,000		80,000
62,306	55	60,000 -	missionstoften	•	80,000 80,000		80,000
02,000	00	00,000					
59,000		59,000 -	B. Regierungsrat. 1. Befoldungen der Regierungsräte		65,750		65,750
59,000		59,000	1. Septemingen bet stegterningstate		65,750		65,750
			C. Natstredit.				
8,908	25)	(1. Ratskoften, Bibliothek	.)			
4,000 2,120	-	15,000	2. Förderung gemeinnütziger Unternehmunge 3. Förderung von Wiffenschaft und Kunft	n _	15,000		15,000
	_]	(4. Unterftügungen und Sulfeleiftungen .	IJ			
15,028	<u>25</u>	15,000			15,000		15,000
		a a					
			D. Ständeräte und Rommiffäre.				
$2,918 \\ 509$	60	3,000 - 1,000 -	1. Ständeräte		3,000 1,000		3,000 1,000
3,427	-	4,000 -	2. stommifface	• -	4,000		4,000
			E. Staatstanzlei.				
18,000		18,000 -	1. Befoldungen der Beamten		21,025	_	21,028
18,550 6,997	80	19,000 -	2. Besoldungen der Angestellten		25,480 7,000		25,480 7,000
41,845	65	34,000 -	4. Druckfosten	6,000	40,000	_	34,00
7,586 12,410		7,700 - 12,410 -	6. Mietzins	:	7,700 12,410		7,700 12,41
105,390	10	98,110 -		6,000	113,615		107,61
			9				

Redynun 1905.	g	Poranshlag 1906.	Poranschlag für das Jahr 1907.	K v Ciunahmen.	h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	1
Fr.	Ж.	Fr. R	İ	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	4		Laufende Berwaltung.				
			l. Allgemeine Verwaltung.				
		•	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefetz-		7,		¥ ,
12,000		12,000 -	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag .	12,000	-	12,000	
23,026 4,335		22,000 4,000	2. Abonnemente der Wirte	22,000 —	4,200	22,000	- 4,200
18,039		14,000 -	4. Drucktoften des Tagblattes und der Gesetz=				
			fammlung		20,000		20,000
12,652		16,000		34,000	24,200	9,800	
				*			
F 000		~ 000	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.	z 000		E 000	
5,000 7,572		5,000 — 7,500 —	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . 2. Abonnemente der Wirte	5,000 7,500		5,000 7,500	
6,966	35	4,500 -	3. Drucktoften des Tagblattes und der Gesetz=		4.500		4,500
1,320		1,200 -	jammlung	_	4,500		4,500
4,285	65	6,800 -		12,500	4,500	8,000	-
			H. Revision der Gefetsfammlung.				
2,498	-	} 20,000	(1. Revisions= und Redaktionskosten)		20,000		20,000
11,545		20,000	(2. Druckfosten		20,000		20,000
11,010	00	20,000			20,000		20,000
							s.
100,800		100,800 -	J. Regierungsstatthalter. 1. Besoldungen der Regierungsstatthalter		114,825		114,825
4,000		4,000 -	2. Sefretariat des Regierungsstatthalteramtes	45			
1,374	35	2,000 -	Bern	_	4,300 2,500		4,300 2,500
19,848		18,500 -	4. Bureaukosten		19,000		19,000
17,270		17,270	5. Mietzinfe	Woman Comment	17,270		17,270
143,292	85	142,570 —	1		157,895		157,895
100 500		100.000	K. Amtsichreibereien.	7 4	110.000		119.000
100,500		100,200	1. Besoldungen der Umteschreiber		113,800 1,500		113,800 1,500
174,562		170,000 —	3. Besoldungen der Angestellten	_	197,700		197,700
16,016 14,303		16,000 14,330	4. Bureaukosten	_	15,900 14,130	_	15,900 14,130
305,383		300,530 -	o. Marying pur stangetterine		343,030	_	343,030
909,909	00	900,000	1		919,090		513,030

Rechnung 1905.	Yoranshlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.		Ausgaben.	R e : Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung. 1. Allgemeine Perwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
62,306 55 59,000 — 15,028 25 3,427 60 105,390 10 12,652 — 4,285 66 14,043 60 143,292 85 305,383 05 690,934 35	59,000 — 15,000 — 4,000 — 98,110 — 16,000 — 5 6,800 — 142,570 — 300,530 —	A. Großer Rat B. Regierungsrat C. Ratstredit D. Ständeräte und Kommissäre E. Staatstanzlei F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Geseinmulung G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Geseissammlung H. Revision der Gesesjammlung J. Regierungsstatthalter K. Amtsschreibereien	 6,000 34,000 52,500	80,000 65,750 15,000 4,000 113,615 24,200 4,500 20,000 157,895 343,030 827,990	9,800 8,000	80,000 65,750 15,000 4,000 107,615 — 20,000 157,895 343,030 775,490
		<u></u>				
		II. Gerichtsverwaltung.				
90,500 — 1,520 — 92,020 —	90,500 — 1,500 — 92,000 —	1. Befoldungen der Oberrichter		101,750 1,500 103,250		101,750 1,500 103,250
11,163 70 38,733 70 4,484 60 3,540 — 1,007 45 58,929 45	37,700 — 4,500 — 3,540 — 1,000 —	B. Obergerichtstanzlei. 1. Besoldungen der Beaunten		17,750 35,825 4,500 3,540 1,000 62,615		17,750 35,825 4,500 3,540 1,000 62,615

Rechnung 1905.	3	Voranschlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	R s Cinnahmen.		Rei Ciunahmen.	
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			II. Gerichtsverwaltung.			4	
			C. Amisgerichte.				
124,800 4,893 51,353	70	124,800 — 4,300 — 53,000 —	1. Besolbungen der Gerichtspräsidenten 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup-	- ,	136,350 6,000		136,350 6,000
24,953 24,000 1,145		24,300 — 24,000 — 1,500 —	pleanten	=	53,000 25,200 24,000 1,500	_	53,000 25,200 24,000
231,145		231,900 —	6. Außerdroentlinge Geringisbennite		246,050		$\frac{1,500}{246,050}$
102,099 — 97,784 13,425 9,200 222,510	— 90	100,200 — 97,000 — 12,600 — 9,200 — 219,000 —	D. Gerichtsschreibereien. 1. Besolbungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besolbungen der Angestellten 4. Bureaukosten		108,650 2,000 109,000 12,600 9,200 241,450		108,65 2,00 109,00 12,60 9,20 241,45
			E. Staatšanwaltíğaft.				
26,3 00		26,300 —	Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	_	29,375		29,37
3,440	35	3,300 —	profurators	_	3,190 700	_	3,19 70
5,469 230		5,000 — 230 —	4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren 5. Mietzins	_	5,500 230		5,50 23
35,439	<u>69</u>	34,830 —	•		38,995		38,99
					. *		

Rechnung Poranschlag			Voranschlag für das Jahr 1907.	Ko		Rein.	
1905.		1906.	gorunfujtug für das gugt 1301.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8			Laufende Berwaltung.				
			II. Gerichtsverwaltung.				
			F. Gefdwornengerichte.				
22,478 5,718	2 0	21,000 — 5,500 —	1. Entschädigungen der Geschwornen		22,500	_	22,50
4,432			fammer		5,700		5,70
4,333		3,800 -	meticher und Weibel		5,000 4, 000		5,00 4,00
9,400	-	9,400 -	4. Bureaukosten		9,400		9,40
46,362	75	44,700 —			46,600		46,60
			G. Betreibungs. und Ronfursämter.		2		
1,193 1,000		1,200 1,000	1. Bureau= und Reisekosten der Aufsichtsbehörde (Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbe- hörde.)		1,200		1,20
96,200		96,200 -	2. Befoldungen der Beamten	_	102,887		102,88
1,044 $107,003$			3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Besolbungen der Betreibungsgehülfen		1,500 110,000		1,50 110,00
99,252			5. Besoldungen der Angestellten und Stellver-		110,000		110,00
12,750	95	12,300 -	treter		113,800 12,400		113,80 12,40
6,208			7. Formulare und Kontrollen		6,200		6,20
13,670		13,670 —	8. Mietzinse		13,670		13,67
927		1,500 -	9. Koften in Chrenfolgensachen		1,500	i	1,50
339,249	09	342,870 —			363,157		363,15
			H. Gewerbegerichte.				
4,563	_	5,600 -	1. Kostenanteile des Staates		6,000		6,00
4,563	22	5,600 —			6,000		6,00
92,020		92,000 -	A. Obergericht		103,250		103,25
58,929	45		B. Obergerichtstanzlei	_	62,615	_	62,61
231,145	90	231,900 -	C. Amtsgerichte		246,050		246,05
222,510 35,439	 69	219,000 — 34,830 —	D. Gerichtsichreibereien	_	241,450 38,995		241,45 38,99
46,362	75	44,700 -	F. Geschwornengerichte	_	46,600		46,60
339,249		342,870 -	G. Betreibungs= und Konturgamter		363,157	_	363,15
4,563		5,600 <u>—</u> 1,029,140 —	H. Gewerbegerichte		6,000		6,00
,000,220	00	1,029,140			1,108,117		1,108,11
		-	·				
						1	

Poranschlag	24	Ro	ħ:	R e	i n ·
1906.	yoranigiag jur oas ganr 1907.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Laufende Berwaltung.				
3	III.ª Buftiz.	-			
	A. Berwaltungstoften der Juftigdirettion.				
4,500 — 4,700 — 5 3,300 — 1,000 — 1,100 — 7 14,600 —	1. Befoldung des Sekretärs		5,200 3,500 1,000 1,100	_ 	4,875 5,200 3,500 1,000 1,100 15,675
	B. Gefetgebungskommiffion und Gefetz-				
3,000	(1. Revisions= und Redaktionskoften)	_	3,000		3,000
0 3,000	(2. 2) matopen		3,000		3,000
4,500 — 5 1,800 — 5 6,300 —	fcreibereien.		1,800		5,250 1,800 7,050
7 14,600 — 0 3,000 5 6,300 —	A. Berwaltungskosten der Zustizdirektion B. Gesetzebungskommission und Gesetrevision C. Zuspektorat für die Amts= und Gerichts= schreibereien		3,000 7,050	. —	15,675 3,000 7,050
2 23,900 -			25,725		25,725
	3,000 — 3,000 — 4,500 — 1,100	1906. Poranisting für oas zahr 1907.	Boranistican Bora	1906. 30taniajiag int oas gaint 1907. Einnahmen. Lusgaben. Fr. Fr.	1906. Potanisting für das Jahr 1907. Einnahmen. Ausgaben. Einnahmen.

86

Rechnung 1905.	Poranshlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.		ı h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. M.	Laufende Berwaltung. III. ^b Polizei.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
14,500 26,210 7,642 3,270 51,623	15,000 — 26,400 — 7,600 — 3,270 — 52,270 —	A. Berwaltungstosten der Polizeidirektion. 1. Lesvoldungen der Beamten		15,000 28,330 7,600 3,270 54,200		15,000 28,330 7,600 3,270 54,200
1,216 20 12,190 50 23,644 51 3,325 45 33,725 76	10,000 — 20,000 — —	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen. 1. Paß= und Fremdenpolizei 2. Fahndungs= und Einbringungskosten 3. Transport= und Armensuhrkosten (Allgemeiner schweizerischer Polizeianzeiger.)	 	1,000 10,000 23,000 34,000		1,000 10,000 23,000 34,000
15,650 — 532,620 65 21,611 10 1,207 20 3,011 05 64,508 75 12,800 80 3,407 80 4,174 52 8,012 55 20,000 647,004 42	31,100 — 1,200 —	C. Polizeitorps. 1. Besoldungen der Beannten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewaffnung und Ausrüftung 5. Bureaukosten 6. Mietzinse 7. Wohnungs= und Mobiliarentschädigungen 8. Arztkosten 9. Berschiedene Berwaltungskosten 10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse 11. Beitrag aus dem Extrage der Geldbußen		8,875 651,800 24,800 1,200 3,000 68,320 13,200 3,500 8,000 —	_ _ _ _ ,	8,875 651,800 24,800 1,200 3,000 68,000 13,200 3,500 8,000 — 765,875

Rednung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1907.		h :	Rei	
1905.	1906.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		Eunjende Setwattung.				
		III. ^b Polizei.				
		iii Potișet.				
		D. Gefängniffe.				
		1. In der Hauptstadt:			1	
16,979 53 8,341 90		a. Nahrung der Gefangenen b. Berfchiedene Berpflegungskoften		17,000 8,000		17,000 8,000
19,550 —	19,550 —	c. Mietzinfe		19,550		19,550
62,235 60	65,000 —	2. In den Bezirken: a. Nahrung der Gefangenen		65, 000		65,000
11,245 15	9,000	b. Berschiedene Verpflegungskosten		10,000	_	10,000
26,970 _	26 970 —	c. Mietzinse		26,970		26,970
145,322 18	145,020 —			146,520		146,520
		E. Strafanstalten.		æ		-
14,430 21	14,000 —	1. Strafanstalt Thorberg.		17,000		17,000
1,530 59	1,650 —	a. Verwaltung		1,650	_	1,650
50,550 65 31,148 60		c. Nahrung	1,700	50,500 31,700		50,500 30,000
12,230 —	12,770 —	e. Mietzins		12,770	_	12,770
22,229 - 22,300 04	25,000 — 23,000 —	f. Gewerbe	100,050 64,000	75,050 40,530		_
$\frac{22,300}{65,361} \frac{04}{01}$		Betriebsergebnis	165,750	229,200		63,450
3,543 75		h. Inventarveränderung				
277 20		i. Kostgelder	105 050	550		550
69,181 96	60,000 —		165,750	229,750		64,000
		2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeits-	,			
13,526 47	13,600 —	anftalt Ins. a. Berwaltung		15,400		15,400
1,096 15	1,120 —	b. Unterricht und Gottesdienst		1,120		1,120
37,361 48 24,026 81	$\begin{array}{c c} 42,000 & - \\ 21,160 & - \end{array}$	c. Nahrung	1,000 3,800	41,700 24,800		40,700 21,000
9,890 —	9,890 —	e. Mietzins		9,890	-	9,890
11,039 13 48,170 89		f. Gewerbe	27,000 109,700	15,620 61,900	11,380 47,800	
26,690 89	$\frac{29,430}{}$	Betriebsergebnis	141,500	170,430		28,930
9,878 10	6,000 -	h. Inventarveränderung		7,000	0.500	7,000
9,214 20 10,000 —	8,000 — 10,000 —	i. Kostgelder k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	8,500 10,000		8,500 10,000	
17,354 79		J	160,000	177,430		17,430
		*				

Rechnun	g	Poranshlag	Voranschlag für das Lahr 1907.	Ro		Re		
1905.		1906.	gotunjujung jut dus guijt 1501.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R .	Fr. 9	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			III.b Polizei.					
17,647 998 45,982 58,134 11,127 12,202 140,549 18,861 43,573 4,753 19,957	56 20 50 41 99 45 50	16,000 - 1,300 - 46,100 - 45,800 - 11,870 - 5,500 - 102,570 - 10,000 - 3,000 - 20,000 -	E. Strafanstalten. 3. Strafanstalt Wizwil. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Rahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft h. Inventarveränderung i. Kostgelder		17,650 1,420 49,300 55,800 11,870 — 112,000 248,040 10,000 —	5,000 117,240 — — 3,000	17,650 1,420 48,500 55,800 11,870 — — 13,000 10,000 —	
5,014 322 8,525 4,210 1,160 172 1,692	99 64 24 95 	4,900 - 300 - 7,750 - 4,000 - 1,160 - 200 - 2,510 - 15,400 -	4. Iwangserziehungsanftalt Trachfelwald. a. Verwaltung b. Unterricht und Gottesdienft c. Nahrung d. Verpflegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft Petriebsergebnis	300 8,700 9,000	5,990 270 7,840 4,150 1,160 		5,990 270 7,840 4,150 1,160 — —	
81 1,743 15,707	<u>50</u> <u>02</u>	1,400 - 14,000 -	h. Inventarveränderung	2,000 11,000 165,750	25,780 229,750		14,780	
17,354 19,957	79 96 02	20,000 - 14,000 -	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeits- anstalt Ins. 3. Strafanstalt Wigwil 4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald	160,000 238,040 11,000 574,790	177,430 258,040 25,780 691,000		17,430 20,000 14,780 116,210	

Rechnung		Yoran[d]lag	Managhlas Sin Nas Balan 1007	Ro	h:	Re	in:
1905.		1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
**			cunjence Sectioniting.				
		, E	III. ^b Polizei.				
*			F. Betämpfung des Altoholismus.				
9,370	20	8,900 —	1. Arbeitsanftalt Hindelbant: a. Berwaltung		9,530		9,530
632	23	700 —	b. Unterricht und Gottesdienst	_	700		700
17,123 8 11,108 8		16,270 — 10,000 —	c. Nahrung	100	17,100 10,000		17,000 10,000
3,870		3,870	e. Mietzins		3,870		3,870
9,779		8,800 —	f. Gewerbe	11,600	2,200	9,400	
1,390		1,800 —	g. Landwirtschaft	12,000	10,200	1,800	
30,936 1,222 1		29,140 —	Betriebsergebnis h. Znventarveränderung.	23,700	53,600	_	29,900 —
5,675	_	5,400 —	i. Kvstgelder	5,200		5,200	94.800
26,483 2 10,117 6		23,740 — 10,600 —	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den	28,900	53,600		24,700
26,600	١	24,340 —	Schutzauffichtsverein für entlassene Sträflinge 3. Beitrag aus dem Altoholzehntel	25,300	10,600		10,600
10,000	_	10,000	5. Senting and bem attropolationer	$\frac{25,300}{54,200}$	64,200		10,000
10,000	7	10,000		- 01,200	01,200		
	-						
			G. Juftig- und Polizeitoften.				
107,044	35	90,000 —	1. Kosten in Straffachen		100,000	and the same of th	100,000
110,684		100,000 -	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	300,000	200,000	100,000	
650 - 1,593 s	25	650 1,000	3. Bergütungen für Gebührenanteile 4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	1,000	650	1,000	65 0
19,411		16,000 —	5. Polizeikosten		19,000		19,000
500	-	500 -	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde		500		500
2,650	_		(Aargauerstaldenkrawall, Prozektosten, Bei=		500		300
14,889	20		trag.) (Streifs in Bern, Thun und Spiez.)				
32,867		6,150 —	(Strens in Sein, Lynn und Spieg.)	301,000	320,150		19,150
92,001	~	0,190		301,000	020/200		20/200
		,	H. Civilftand.				
65,789 2,025		66,000 — 2,000 —	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten 2. Inspektionskoften und Anschaffungen		$66,000 \\ 2,000$	est sensor	$\frac{66,000}{2,000}$
67,814		68,000	2. Impertionstoffen und anfagaffungen		68,000		68,000
01,014	96)	00,000			00,000		00,000
80							
	- 1						

87*

Yoranshlag	70	Ro	h:	Re	in:
1906.	Poranjajiag jur oas gahr 1907.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Laufende Berwaltung.				9
	III. ^b Polizei.				
31,000 — 653,050 — 145,020 — 111,430 — 10,000 — 6,150 — 68,000 —	B. Fremdenholizei und Fahndungswesen C. Polizeiforps	20,320 574,790 54,200 301,000 	34,000 786,195 146,520 691,000 64,200 320,150 68,000	 	54,200 34,000 765,875 146,520 116,210 10,000 19,150 68,000 1,213,955
	IV. Militär.				
	A. Berwaltungstoften der Direttion.				
6,000 — 3,000 — 3,000 —	1. Befoldung des Sekretärs 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse	 	18,150 6,000	_	4,720 18,150 6,000 3,000 3,000 34,870
	B. Rantonstriegstommiffariat.				
5,000 — 3,600 — 15,000 — 4,500 — 3,300 — 1,500 — 16,450 —	1. Besoldung des Kantonskriegskommisses 2. Besoldung des Adjunkten 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse 6. Einkleidungs= und Organisationskosten 7. Kostenanteil der Konsektion		5,000 3,900 16,800 4,500 3,300 1,500		5,000 3,900 16,800 4,500 3,300 1,500
	1906. %r. %. \$\frac{52,270}{31,000} - \\ 653,050}{145,020} - \\ 111,430}{10,000} - \\ 68,000} - \\ 1,076,920} - \\ 1,076,920} - \\ 3,000} - \\ 3,000} - \\ 3,000} - \\ 3,000} - \\ 3,000} - \\ 3,000} - \\ 1,500} - \\ 1,500} - \\ 1,500} - \\ 3,000} - \\ 1,500	1906. Potanigliag Jut oas Faht 1907.	1906. Potanification Fr. St.	1906. Poramigling flut ons Jahlt 1907. Cinnahmen. Long Jahlt 1907. Cinnahmen. Cinnahmen. Long Jahlt 1907. Cinnahmen. Cinnahmen.	1906. Potanjajiag jur 0.45 gajr 1907. Cinnahmen. 3usgaden. Cinnahmen. 3r. 3r

16,995	Rechnung 1905.		Yoranshlag 1906.		Poranschlag für das Jahr 1907.		th: Ausgaben.	Rein: Cinnahmen. Ausgaber	
St. St.	Fr.	R.	Fr.	R.	3	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
C. 3cughausverwaltung.					Laufende Berwaltung.		e		
5,000					IV. Militär.				
16,995									
2,700	16,925 3,104		16,900 3,000 1,000	_	2. Befoldungen der Angestellten		20,700 3,000 1,000	_ _ _	5,25 20,70 3,00 1,00
B7,567 59		<u>-</u>			6. Mietzinse				2,70
87,567 59	14,387	<u>51</u>	14,350			16,375	32,750		16,37
87,567 59					D. Quina hans 8 man #84 744 an				
7,514 15 6,600 — 1. Aufficht und Auslagen	20,709 1,053 962 3,500 129,584 14,419	05 25 50 — 25 95	18,400 1,180 980 3,500 123,050 14,350		1. Arbeitslöhne 2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial 3. Unfallversicherung der Arbeiter 4. Zins des Betriebskapitals 5. Mietzins 6. Lieferungen 7. Berwaltungskosten 8. Inbentarbermehrung	-	18,400 1,325 945 3,500		94,50 18,40 1,32 94 3,50 — 16,37
T,514 15	760	<u>56</u>			(Memeroet/Indeedings)	135,045	135,045		
7,514 15 6,600 — 1. Aufficht und Auslagen									
3,900 — 3,900 — 3. Mietzinfe					1. Aufficht und Auslagen	_	6,700	<u> </u>	6,70
$egin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	3,900		3,900	_	2. Vergütung des Bundes				3,90
	7,565	80	7,200	=		3,350	10,600		7,28

Rednung	Poranschlag		Ro	h:	Re	
1905.	1906.	Voranschlag für das Zahr 1907.		Ausgaben.		
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		IV. Militär.			,	
		F. Rafernenverwaltung.	7			
3,000 — 2,200 — 16,748 65 2,979 80		1. Befoldung des Berwalters 2. Befoldungen der Angestellten 3. Betriebskosten 4. Anschaffung von Leintüchern und Matrahen=		3,250 2,300 41,100		3,250 2,300 18,100
74,400 — 88,500 —	74,500 — 88,500 —	iberzügen	8,500 88,500	3,000 83,000 —		3,000 7 4 ,500
10,828 45	11,200		120,000	132,650		12,650
21,800 — 6,271 90 7,674 60 46,859 60 3,314 30 85,920 40	9,250 — 48,000 — 3,500 —	G. Kreisverwaltung. 1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a. Besoldungen		21,800 7,000 10,250 48,000 3,500 90,550		21,800 7,000 10,250 48,000 3,500 90,550
		H. Konfettion der Betleidung und Ausrüftung.				
540,415 16 754 65 20,392 80 5,250 — 579,433 87 16,709 42 4,088 16	400,000 — 800 — 24,500 — 5,250 — 447,000 — 16,450 —	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	498,130 498,130 	450,000 880 24,500 5,250 — 17,500 498,130	498,130	450,000 880 24,500 5,250 — 17,500

Rechnung	Yoranshlag	Voranschlag für das Zahr 1907.	Ro		Rei	
1905.	1906.	g granning in any Suit 1901.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IV. Militär. J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials.				
11,474 59 11,107 98	20,000 — 8,500 —	Ariegskommissariat: a. Bekleidung und persönliche Ausrüftung. b. Erlös von Kleidern.	73,000 8,500	98,750 —	8,500	25,75 —
26,210 50 23,500 — 1,520 75 1,885 40 7,573 91	26,500 — 23,500 — 2,500 — 1,500 — 8,000 —	a. Perfönliche Bewaffnung b. Corpsausrüftung c. Munition d. Erlös von Kriegsmaterial	26,500 22,500 500 1,500	58,000 50,000 3,000 — 8,000		31,50 27,50 2,50
7,513 91 4,825 40 16,230 — 78,341 77	5,000 — 16,230 — 91,730 —	3. Transporte	6,570 139,070	5,500 22,800 246,050		8,00 5,50 16,23 106,98
					٠	
		K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.				
500 — 1,228 99 1,728 99	1,000 — 1,500 —	1. Erlös von alten Aleidern	1,000 1,500		1,000 1,500	
1,100 39	1,000 —		1,500		1,900	
16,133 45	16,000 —	L. Verfchiedene Militärausgaben. 1. Schützenwesen		17,000		17,00
	1,000 — 8,000	2. Beiträge an neue Kadettengewehre und an ben militärischen Vorunterricht	_	1,000		1,00
16,133 45	25,000	3. Erstellung neuer Korpstontrollen		4,000 22,000		22,0 0
AND		<u></u>	5			
		<u>.</u> 6				

Redynung 1905.	3	Poranschla 1906.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1907.	R o Cinnahmen.		K e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	Я.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IV. Militär.				
33,039 16,709 14,387 760 7,565 10,828 85,920 4,088 78,341	43 51 56 80 45 40 16 77	33,800 16,450 14,350 7,200 11,200 89,550 91,730		A. Berwaltungskosten der Direktion	17,500 16,375 135,045 3,350 120,000 498,130	34,870 35,000 32,750 135,045 10,600 132,650 90,550 498,130 246,050	- - - - - - -	34,870 17,500 16,375
1,728 16,133 264,525	45	$ \begin{array}{c c} 1,500 \\ 25,000 \\ \hline 287,780 \end{array} $	_	K. Erföß von kantonalem Kriegsmaterial L. Berfchiedene Militärausgaben	1,500	22,000 1,237,645		22,000 306,67 5
				V. Kirdjenwesen.				
287 1,000	65	300 1,000	_	A. Berwaltungskosten der Direktion. 1. Bureaukosten	_	300 1,000		300 1,000
1,287	65	1,300	=	B. Protestantische Rirche.		1,300		1,300
600,679 5,648 16,048 45,864 25,552 5,200 580	35 65 65	6,000 17,800 46,600		1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Pensionen) 6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche 7. Beitrag an den resormierten Gottesdienst in	 	670,000 7,000 17,800 47,200 23,900 5,550		670,000 7,000 17,800 47,200 23,900 5,550
1,412 1,103 151,205 1,200		1,415 2,000 150,475 1,200	_	Solothurn 8. Beiträge an Pfarrbesoldungen 9. Theologische Brüfungskommission 10. Mietzinse 11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen	1,415 500	580 2,500 149,520	1,415 — —	580 2,000 149,520
851,669	30	874,940		Taubstummen		1,200 925,250		1,200 923,335

Rechnung	3 .	Poranshlag	Voranschlag für das Lahr 1907.		ı h :		in:
1905.		1906.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
.Fr.	ℜ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
×		27 27	Laufende Berwaltung.				
			V. Kirdenwesen.	v			
			C. Römifctatholische Kirche.				
124,648 12,325 1,500 1,865 56		128,600 — 12,800 — 1,500 — 1,865 — 200 —	1. Befoldungen der Geiftlichen		132,000 12,100 2,000 1,865 250	· —	132,000 12,100 2,000 1,865 200
140,394	40	144,965 —		50	148,215		148,165
			D. Chriftfatholifche Rirche.				
12,700 2,100 1,200 — 2,750 204 6,830		12,700 — 2,100 — 1,200 — 2,750 — 200 —	1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 6. Theologische Prüfungskommission (Biel, Kirchenbau, Beitrag.)		13,600 2,500 1,500 900 2,750 250	 	13,600 2,500 1,500 900 2,750 200
25,784	_	18,950 —		50	21,500		21,450
1,287 851,669 140,394 25,784 1,019,135	30 40 —	1,300 — 874,940 — 144,965 — 18,950 — 1,040,155 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	1,915 50 50 2,015	1,300 925,250 148,215 21,500 1,096,265		1,300 923,335 148,165 21,450 1,094,250
			And Andrew Street Stree	¥			
			VI. Unterrichtswesen.			,	
			A. Berwaltungskoften der Direktion und der Spnode.				
4,000 9,300 8,689 935 7,517 4,695	50 55	4,000 — 9,300 — 7,650 — 935 — 7,500 — 3,500 —	1. Besoldung des Sekretärs	3,000 3,000	4,000 10,200 7,650 935 10,500 3,500 36,785	<u>-</u>	4,000 10,200 7,650 935 7,500 3,500 33,785
35,137	75	32,885 —	*	3,000	<u> </u>		59,109
			*				

Rechnung	3	Yoranshi	-	Voranschlag für das Jahr 1907.		oh:		in:
1905.		1906.		granifajing jar var guije 1001.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr.	R .		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				=
				VI. Anterrichtswesen.	×			
				B. Hochfcule und Tierarzneifcule.				
290,733	95	291,870)	1. Besoldungen der Professoren und Honorare	4.000	907.070		202.070
4,100	_	4,100)	der Dozenten	4,0 00	307,070 4,100		303,070 4,1 00
30,600		31,600		3. Besoldungen der Afsistenten		32,600	_	32,600
35,077		35,650		4. Befoldungen der Angestellten		34,950		34,950
58,056				5. Berwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung 2c.)	1,500	60,500	_	59,000
101,015 18,344	90	98,015 $24,150$		6. Mietzinfe		98,015 24,150		98,015 24,150
10,044		₽ 1 ,100		8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:		24,100		24,100
12,699	55			(1. Politlinische Anstalt	h			
2,106				2. Chirurgische Klinik				
1,877				3. Medizinische Alinik				
5,560 2,363	90 87			4. Anatomifches Inftitut 5. Phyfiologifches Inftitut				
2,622				6. Augenheilkunde				
314	70			7. Otiatrisch-larnngologisches Institut .				
3,604	49			8. Pathologische Anstalt				
3,232 2,167	70			9. Medizinisch-chemisches Institut				
$\frac{2,107}{2,700}$	90			10. Hygienisch=bakteriologisches Institut 11. Kasteur=Kustitut				
5,576				11. Pafteur-Inftitut				
4,846	10			13. Anorganische Chemie				
4,348				14. Physikalisches Kabinett und tellurisches			. *	
1 007	00			Observatorium				
$^{1,297}_{901}$		60,950)	15. Mineralogifche Sammlung 16. Boologifche Sammlung	26,000	86,950	_	60,950
4,889		00,000		17. Pharmazentisches Institut	[[00,000		00,000
	_			18. Pharmakologisches Institut	11			
1,542				19. Dermatologisches Institut				
806	50			20. Geographisches Institut				
712	00			21. Kunfthiftorifche Sammlung Tierarzneifchule:		_		
2,060	55			22. Anatomie		,		
	-			23. Phyfiologie				
1,703	$\frac{35}{c}$			24. Pathologische Anatomie				
446 801				25. Tierzucht				
666				27. Medizinische Klinif				
723	40			28. Ambulatorische Klinik			,	
2,000				29. Veterinar=Apothete		•		-
1,661 17,636	80 80			30. Bibliothet				
		CO 4 90*	-		94.500	040.007		010.00
594,527	∪4	604,335	-	Uebertrag	31,500	648,335		616,835
				* *				
				,				
				9				

1906. Fr.	R.	Poranschlag für das Jahr 1907.	Einnahmen. Fr.		Cinnahmen.	Ausgaben.
. Fr.	R.		Fr			
v		Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.		Fr.	Fr.	Fr.
		B. Hochschule und Tierarzneischule.				
604,335		11ebertrag	31,500	648,335	_	616,835
24,150 2 5,000		a. Betriebsrechnung	700 1,000 30,000			27,150 —
8,000	:	11. Matrikelgelder	7,100		7,100	
.,,,,,,,,		die poliklinische Anstalt	2,500	***********	2,500	_
140,000		a. Beitrag an die vier Kliniken		140,000		140,000
		chiruraen	_	500	_	500
39,960 3,450 1,500		gen-Apparates d. Umortijation der Bauvorschüffe e. Bergütung für Gebäudeunterhalt 14. Beitrag an die Polissinit des Jennerspitals	5,500 —	53,150 4,015	_	3,000 47,650 4,015 1,500
1 004 007		ansatungen				$\frac{2,000}{828,050}$
		C. Mittelfculen.				51,000
5 204,355 5 565,500 5,200 53,575 4 12,300		2. Staatsbeiträge an Ghinnafien und Pro- ghinnafien	5,000 6,500 — — — 1,700	216,610 611,821 5,200	_	211,610 605,321 5,200 54,325 12,300
4 895,130			13,200	952,956		939,756
	4 24,150 5,000 8,000 2,500 140,000 500 3,000 3,450 1,500 - 1 801,395 51,000 204,355 565,500 5,200 53,575 12,300 3,200 4 895,130	4 24,150 — 5,000 — 8,000 — 140,000 — 500 — 3,000 — 3,450 — 1,500 — 1,500 — 1,500 — 204,355 — 565,500 — 53,575 — 12,300 — 3,200 — 4 895,130 —	B. Sochschule und Tierarzneischule.	B. Sochiquie und Tierarzneischule. 18,000	B. Sochfchule und Tierarzneischule. 31,500 648,335 24,150 5,000 10. Sieripida 1. Martielsgerchung 1,000 25,000 11. Martielgelber 1,000 25,000 12. Weitrag bes Einwohnergemeinde Bern an bie politiknische Unifalt 2,500 13,450 1.500	B. Sochfchule und Tieraryneischule. 18. Sochfchule. 18. Soch Soch Soch Soch Soch Soch Soch Soch

Rechnung	3	V oranshla	g	Poranschlag für das Zahr 1907.		ւ կ ։		in:
1905.		1906.		botunjugung für dus guigt 1901.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
				VI. Unterrichtswesen.				
				D. Primarfdulen.				
1,422,323	15	1,418,000	_	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesol=				
101,258		101,158		bungen	_	1,450,000	_	1,450,000
101,200		101,150				101,258		101,258
96,476	45			Gemeinden		104,000		104,000
22,760				4. Beiträge an erweiterte Oberschulen		23,000		23,000
15,036	30			5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken .		15,000		15,000
40,000		40,000		6. Beiträge an Schulhausbauten		40,000		40,000
165,263	80			7. Mädchenarbeitsschulen		167,500		167,500
1,800		1,800		8. Turnunterricht		1,800		1,800
49,438				9. Schulinspettoren		49,6 00		49,600
2,267	65			10. Abteilungsweiser Unterricht		3,000		3,000
3,430	-	3,600		11. Handfertigkeitsunterricht	_	3,800		3,800
44,036				12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler		47,000		47,000
38,843				13. Fortbildungsschule	—	42,000		42,000
12,879	45			114. Stellvertretung kranker Lehrer		13,000	_	13,000
2,850		5,000		15. Beiträge an Spezialanstalten für anormale				
				Rinder		5,000		5,000
3,700			_	(Schillerfeier.)				
2,022,364	20	2.002.658	-	,		2,065,958		2,065,958
-,022,002) E. Lehrerbildungsanstalten.				, , , , ,
				1. Deutsches Lehrerseminar:	ł		İ	,
				A. Unterseminar Hospivil.				
8,213	31	7,700		a. Berwaltung		7,800		7,800
28,706		27,500		b. Unterricht		30,700		30,700
25,975				e. Rahrung	400	28,400		28,000
14,814				d. Verpflegung		15,000		15,000
6,405		6,405		e. Mietzins	_	6,405	1	6,405
45	70	100		f. Landwirtschaft	700	600		
								00.005
84,069		85,005	-	Betriebsergebnis	1,100	88,905	_	87,805
267				g. Inventarveränderung				_
15,712	50	15,105		h. Kostgelder	15,105		15,105	
68,624	11	69,900			16,205	88,905		72,700
	_		_	B. Obersentinar Bern.				
				a. Berwaltung:				
. 306	80	500		1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt.		500		500
2,678				2. Beheizung, Beleuchtung, 20		3,000		3,000
1,000	50	1,200		3. Abwart		1,500		1,500
134	15		1	4. Bureaufosten	_	150	_	150
60				5. Gebäude, Unterhalt		200		200
	50	200		b. Unterricht:		200		200
33,108	35	32,900		1. Besoldungen		33,800		33,800
2,505				2. Lehrmittel, Bibliothef, 2c		2,000		2,000
2,100	-	8,050		c. Mietzins		8,050		8,050
42,700		43,700		d. Stipendien		55,055		55,055
				e. Reiseentschädigung		435		435
23,714	95			(Ginrichtungstoften.)		400		700
		00.050	_	(Sintangening ser) ten.)		404.000		404.000
108,308	25	92,050	_			104,690		104,690
				,	1-13-1			

Rechnung 1905.	Voranschlag 1906.	" Maranianiaa Tur aag Mahr 1011/		h : Ausgaben.	Rein : Einnahmen. Ausgaben.	
Fr. N.	Fr. R.		Cinnahmen. Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
gr. pr.	gr. n.	Laufende Berwaltung.	gr.	gr.	gr.	gr.
		VI. Anterrichtswesen.				
		E. Lehrerbildungsauftalten.				
5,826 30 25,292 06 14,811 64 6,325 72 5 45 52,261 17 6 35 7,837 25	25,800 — 14,970 — 5,000 — — 51,370 —	2. Seminar Pruntrut. a. Berwaltung. b. Unterricht c. Rahrung d. Berpflegung e. Candwirtschaft Betriebsergebnis f. Inventarveränderung g. Kostgelder	400 25 - - - 425 - 7,875	5,800 27,600 16,000 6,100 — 55,500	i	5,800 27,200 15,975 6,100 — 55,075
7,200	7,200 —	h. Stipendien für Externe		9,000		9,000
51,617 57	50,570 —	-	8,300	64,500		56,200
1,681 95 7,479 07 9,318 58 4,160 87 1,105 — 23,745 47 1,044 50 4,785 — 20,004 97	7,500 — 10,555 — 4,000 — 1,155 — 24,910 — 4,855 —	3. Seminar Hindelbank. a. Verwaltung . b. Unterricht c. Rahrung d. Verpflegung e. Mietzins Betriebsergebnis f. Inventarveränderung g. Kostgelber .		1,700 7,635 10,555 4,000 1,155 25,045 — — 25,045	4,785	1,700 7,635 10,555 4,000 1,155 25,045 — — 20,260
4,208 70 4,880 81 12,309 80 4,092 95 2,305 — 27,797 26 174 20 5,500 — 22,123 06	4,900 — 13,175 — 3,500 — 2,305 — 28,160 — 5,720 —	4. Seminar Delsberg. a. Verwaltung		4,280 5,100 13,175 3,500 2,305 28,360 — — — — 28,360		4,280 5,100 13,175 3,500 2,305 28,360 — — — — 22,840
4,729 1,420 6,149	6,500 — 2,000 —	5. Wiederholungsturse und Pensionen. a. Seminarlehrer=Pensionen b. Wiederholungs= u. Fortbildungsturse		2,000 2,000 4,000		2,000 2,000 4,00 0
2,000 — 2,000 —	2,000 — 2,000 —	6. Schweizerische Schulausstellung		2,000 2,000		2,000 2,000
			a a	š		

Redynung 1905.	3	Yoranshlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	K s Einnahmen.		R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Unterrichtswesen.				
			E. Lehrerbildungsanftalten.				
60,000	-	60,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J.	60,000	,	60,000	
60,000		60,000 —	2. d.)	60,000		60,000	
68,624 108,308 176,932	25	69,900 - 92,050 - 161,950 -	1. Deutsches Lehrerseminar: a. Unterseminar Hoswil	16,205 — 16,205	88,905 104,690 193,595		72,700 104,690 177,390
51,617 20,004 22,123	57 97	50,570 — 20,055 — 22,440 —	2. Seminar Pruntrut	8,300 4,785 5,520	64,500 25,045 28,360		56,200 20,260 22,840
270,677 6,149 2,000 60,000	15 —	255,015 — 8,500 — 2,000 — 60,000 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen . 6. Schulausstellung, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention .	34,810 — 60,000	311,500 4,000 2,000		276,690 4,000 2,000
218,827	11	205,515 —		94,810	317,500		222,690
3,724 7,787 19,118 10,956 4,700 1,738 1,026 43,522 80	55 95 70 -75 50 85	3,750 — 8,500 — 19,600 — 9,500 — 4,700 — 1,000 — 44,050 —	F. Zaubstummenanstalten. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a. Berwaltung	5,400 3,500 8,900	3,875 8,000 20,000 9,900 4,700 4,400 2,500 53,375	_	3,875 8,000 20,000 9,900 4,700 — — 44,475
11,556	55	11,000 —	i. Kostgelder	11,425		11,425	
32,046 8,250	80	8,700 —	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates	20,325	53,375 8,700		33,050 8,700
8,250		8,700	Control of Control of		8,700		8,700
2,351 2,351		2,300 — 2,300 —	3. Taubstummen=Substitutionssonds. Zinsertrag	2,300 2,300		2,300 2,300	_

Rechnung	3	Poranschla	g	Voranschlag für das Jahr 1907.	Ro		Re	1
1905.		1906.		3 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
			1	F. Taubftummenanftalten.				
32,046 8,250	-	8,700		1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee 2. Taubstummenanstalt Wabern	20,325	53,375 8,700		33,050 8,700
2,351 37,945		2,300 - 39,450 -		3. Taubstummen-Substitutionsfonds .	$\frac{2,300}{22,625}$	62,075	2,300	90.450
31,349	30	33,430	-	C. Cuul	22,029	02,019		39,450
				G. Runft.				
12,000 10,000 5,200		13,000 10,000 3,000	_	 Hiftvrisches Museum: Beitrag an die Betriebskosten. Beitrag für Landankauf, Amortisation. Runstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten. 	 	13,000 10,000 3,000	-	13,000 10,000 3,000
2,000		2,000	-	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag		2,000	_	2,000
4,300 1,114	_	4,300 - 1,000 -		4. Musikschule, Beitrag		4,300 1,000		4,300 1,000
300	_	300 -	-	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag		300		300
21,958 2,000	4 0	5,500 2,000		7. Erhaltung von Kunstaltertümern	_	8,650 2,000		8,650 2,000
3,000	-	3,000		9. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes.		3,000		3,000
_		5,000	-[] -[]	10. Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb	 ,	5,000 500		5,000 500
61,872	$\overline{40}$	49,100		Manufacture, Commander of the Commander		52,750		52,750
					A. C.			
	1			H. Lehrmittel-Berlag.				
179,813 138,675	20	392,915	_ {	Sehrmittel. a. Borräte auf 1. Januar	<u> </u>	303,360 95,873	_	303,360 95,873
128,018 751		118,922		c. Erlös von Lehrmitteln	135,817 —	_	135,817	_
216,639		262,436		e. Vorräte auf 31. Dezember	299,529		299,529	
25,417	05	28,445	=		435,346	399,233	36,113	
6,000 1,466 2,183	-	6,000 - 1,450 - 1,980 -		2. Betriebskoften. a. Besoldungen b. Arbeitslöhne c. Magazin= und Bureaukosten		6,162 1,500 2,190		6,162 1,500 2,190
995		995	-	d. Mietzins	_	995		995
723 4,929	5 0	700 - 3,400 -		e. Frachten und Borti	1,150 —	1,900 5,000		750 5,000
16,297	20	14,525			1,150	17,747		16,597
				0.00				
1,646 19		2,000		3. Ertragsverwendung. a. Amtliches Schulblatt, Kosten b. Lehrerverzeichnis, Kosten	_	1,800	_	1,800
7,493	3 0	11,920		c. Einlage in die Reserve		17,716		17,716
9,119	85	13,920				19,516		19,516
		İ						

Rechnung Poranschlag 1905. 1906.		•	Poranschlag für das Jahr 1907.		h: Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ansgaben.
Fr. I	F.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Unterrichtswesen.				
	1		H. Lehrmittel-Berlag.				
25,417 0 16,297 2		28,445 — 14,525 —	1. Lehrmittel	435,346 1,150	399,233 17,747	36,113 	
9,119 8 9,119 8		13,920 — 13,920 —	Betriebsertrag 3. Extragsverwendung	436,496	416,980 19,516	19,516	 19,516
	_		or estings of the control of the con	436,496	436,496		
			J. Bundesfubvention für die Primarfcule.				
353,659	0	353,000 -	1. Beitrag des Bundes	353, 000		353,000	
100,000 - 30,000 -	-	100,000 —	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskaffe . b. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer		100,000		100,000
30,638 3	5	30,000	in die Lehrerversicherungskasse	_	30,000 30,000		30,000 30,000
60,000 -	1	60,000	d. Staatsseminare, Beitrag an die Mehr- fosten (VI. E. 7.)	_	60,000		60,000
50,000 -		50,000 —	ringer Steuerkraft		50,000		50,000
79,051 2 3,970 2	İ	83,000	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler (Beitrag an die Kosten der neuen Berner	_	83,000	_	83,000
	1		Schulwandkarte.)	353,000	353,000		
		1 700	K. Befämpfung des Altoholismus.	1.500		4.500	
	_	1,500 — 1,500 —	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,500	1,500		1,500
	- -			1,500	1,500		
35,137 7 786,464 6 861,287 3 2,022,364 2 218,827 1 37,945 3 61,872 4 — — — — — — 4,023,898 7	1 4 0 1 0 0 0	205,515 — 39,450 — 49,100 — — —	A. Berwaltungskosten der Direktion u. der Synode B. Hochschule und Tierarzneischule C. Mittelschulen D. Primarschulen E. Lehrerbitungsanstalten F. Taubstummenanstalten G. Kunst H. Lehrmittel-Berlag J. Bundessubvention für die Primarschule K. Bekümpfung des Alkoholismus	3,000 78,300 13,200 	353,000 1,500	——————————————————————————————————————	33,785 828,050 939,756 2,065,958 222,690 39,450 52,750 — — 4,182,439

Redynung 1905.	3	Yoranshlag 1906.		Voranschlag für das Jahr 1907.	Roh:		R e i n = sgaben. Cinnahmen. Ausgabe	
	m							
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung. VII. Gemeindewesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4.000				A. Berwaltungstoften der Direttion des Gemeindewesens.		4.5.60		4 5 60
4,000 2,600 1,730 870 1,444		4,000 2,600 1,800 870		1. Befoldung des Sekretärs	_ _ _	4,562 2,900 1,800 870	_	4,562 2,900 1,800 870
10,644	<u>40</u>	9,270) =			10,132		10,132
					·			
				VIII. Armenwesen.				
				A. Berwaltungskoften der Direktion des Armenwesens.				
8,500 10,700 5,053 940 25,193	65 —	8,500 10,700 5,000 940	0 —	1. Befoldungen der Beamten	1,600	9,563 13,850 5,000 940 29,353		9,563 12,250 5,000 940 27,753
29,193	09	25,140	<u> </u>		1,000			21,199
362	20	400		B. Kommission und Inspettoren. 1. Kantonale Armenkommission		400		400
5,000 1,066 17,915	15	5,000 1,200		2. Rantonaler Armeninspektor: a. Besoldung		5,250 1,200 18,000		5,250 1,200 18,000
24,343						24,850		24,850

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.		h : Ausgaben.	Rein: Ciunahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr. A	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwefen.				
953,539 320,247 204,555 312,328 200,000 1,990,671	50 87 51 —	320,000 - 210,000 - 290,000 - 200,000 -	C. Armenpstege. 1. Beiträge an Gemeinden: a. Beiträge für dauernd Unterstüßte b. Beiträge für vorübergehend Unterstüßte c. Beiträge gemäß §§ 59 und 123 A. G. 2. Auswärtige Armenpstege 3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden		995,000 340,000 250,000 315,000 200,000 2,100,000		995,000 340,000 250,000 315,000 200,000 2,100,000
12,825 8,400 11,050 8,425 9,500 9,850 5,225 10,200 75,475		76,000 -	D. Bezirks- und Semeinde-Verpstegungs- anstalten, Beiträge. 1. Oberländische Anstalt in Uzigen		76,000 ——————————————————————————————————		76,000
2,500 3,500 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500 23,500		2,500 — 3,500 — 3,500 — 3,500 — 2,500 — 2,500 — 2,500 — 23,500 —	E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge. 1. Orphelinat in Saignelégier 2. Orphelinat in Pruntrut 3. Orphelinat in Courtelary 4. Orphelinat in Delsberg 5. Orphelinat in Reconvilier 6. Erziehungsanstalt in Oberbipp 7. Erziehungsanstalt in Enggistein 8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli		2,500 3,500 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500 23,500	— — — — —	2,500 3,500 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500 23,500

3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3.	Redynung	3	Yoranschil	ag	Voranschlag für das Jahr 1907.		ı h :	Rein:	
Company	1905.		1906.		8 v v v v v v v v v v v v v v v v v v v	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgabei
VIII.	Fr.	ℛ.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
VIII. Armenwefen. VIII. Armenwefen. VIII. Armenwefen.					Raufonko Normaltuna				
Part Part					canjende Sectionitiany.				
2.946 69 3.000									
2,946 69					VIII. Armenwesen.				
2,946 69 3,000					F. Kantonale Erziehungsanstalten.				
3,888 21 3,900 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 12,000 5 13,001 5 14,000 5 14,0					1. Landorf.				•
13,090 75 12,000 6,650 15,750 6,650 15,750									3,25
8,507 09 6,650 5,750 5,750 5,750 5,750 6,650 7,350 5,4350 6,800 1,100 4,700 1,000 1,000					b. Unterricht	_			3,90 12,50
2,150					d. Bervilegung	800			7,65
27,500 79	2,150	-	5,750		e. Mietzinie	_	5,750		5,75
1,617 60	3,031	95	4,350		1.5.6	15,700	11,000	4,700	
S,077 50			26,950	-	Betriebsergebnis	16,500	44,850	_	28,35
15,990 89 19,600 2, 19,600 2, 10,000 3,100 3,635 29 4,000 4,000 4,000 4,000 -			7 250			8 500		7 250	_
15,990 89 19,600					(Beitrag aus dem Unterstükungsfonds	0,000	1,100	1,550	
3,185	-,				für Kranken= und Armenanstalten.)				
3,185 77	15,990	89	19,600	-		25,000	46,000		21,00
2,657 77 2,850 — a. Berwaltung — 3,000 — 2,480 86 2,740 — b. Unterricht — 3,000 — 14,653 13 13,900 — c. Rahrung — 200 14,450 — 6,359 10 5,600 — d. Berpflegung — 800 6,800 — 3,324 50 3,310 — e. Mietzinfe — 3,310 — 7,615 82 6,300 — f. Landwirtfchaft — 20,400 13,240 7,160 21,859 54 22,100 — Betriebsergebnis 21,400 43,800 — 193 30 — — — — — 8,015 — 7,100 — Betriebsergebnis 8,500 1,100 7,400	3,635 12,223 6,442 1,830 2,668 24,648 10,311 7,605 9,998	29 67 49 	4,000 13,100 7,800 5,330 3,630 29,700 - 7,700		a. Verwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Verpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Koftgelder (Beitrag aus dem Unterstützungsfonds	13,500 14,100 - 8,850	4,000 13,400 8,600 5,330 10,000 44,430 1,150	3,500 — — 7,700	3,10 4,00 13,44 8,00 5,33 — 30,33 —
2,657 77 2,850 —					2 6				
2,480 86 2,740	2.657	77	2.850				3.000		3,00
14,653 13 13,900 — c. Nahrung 200 14,450 — 6,359 10 5,600 — d. Berpflegung 800 6,800 — 3,324 50 3,310 — — 3,310 — 7,615 82 6,300 — f. Landwirtschaft 20,400 13,240 7,160 21,859 54 22,100 — Betriebsergebnis 21,400 43,800 — 193 30 — — — — — 8,015 — 7,100 — h. Koftgelber 8,500 1,100 7,400	2,480	86	2,740		b. Unterricht				3,0
3,324 50 3,310 —								-	14,2
7,615 82 6,300 — f. Landwirtschaft						800		_	6,0 3,3
21,859 54 22,100			6,300			20,400		7,160	
193 30 — g. Inventarveränderung					121				22,4
	193		-		g. Inventarveränderung				
14,037 84 15,000 29,900 44,900		-	7,100		h. Kostgelder			7,400	
	14,037	84	15,000			29,900	44,900		15,0

Rechnung	,	Poranschlag	7d £11 £11 5m .l 400°	Ro	h :	Rei	H =
1905.		1906.	Poranschlag für das Jahr 1907.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ .	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
		2	, c				
			VIII. Armenwefen.				
			F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
0.005	25	0.000	4. Rehrsatz.		0.000		0.000
3,327 $3,721$		3,200 3,800	a. Berwaltung		3,300 4,100		3,300 4,100
10,204		10,000 —	c. Rahrung		10,350		10,350
4,996		5,100 —	d. Verpflegung		5,500		5,500
3,090		3,090 —	e. Mietzinfe		3,090		3,090
3,468		<i>2,390</i>	f. Landivirtschaft	10,800	7,550	3,250	
21,870		22,800 —	Betriebsergebnis	10,800	33,890		23,090
939 5,772	~ -	6,000 -	g. Inventarveränderung h. Koftgelber	6,500	880	5,620	_
			n. Խորկցեստեւ				
17,037	<u>98</u>	16,800 —		17,300	34,770		17,470
0.591	40	9.500	5. Brüttelen.		0.005		0.005
2,531 2,821		$\begin{array}{c c} 2,560 - \\ 3,700 - \end{array}$	a. Berwaltung		2,685 3,800		2,685 3,800
12,693		11,650 —	c. Nahrung	150	13,400		13,250
7,072		5,210 —	d. Verpflegung	600	6,900		6,300
3,980		3,980	e. Mietzins		3,980		3,980
4,910	01	3,600 —	f. Landwirtschaft	10,600	6,735	3,865	
24,189		23,500	Betriebsergebnis	11,350	37,500		26,150
698 7,570	30	6,500 _	g. Inventarveränderung h. Koftgelber	8,250		7,150	_
	-		n. sevitgeiver				
17,317	33	<u> 17,000 —</u>		19,600	38,600		19,000
2 040	26	2 500	6. Sonvilier.		4.000		4.000
3,948 3,082		3,500 — 3,000 —	a. Berwaltung		4,000 3,000		4,000 3,000
15,292		15,000	c. Nahrung	200	14,700		14,500
9,905		7,000	d. Verpflegung		7,000		7,000
4,390	_	4,390 -	e. Mietzins	_	4,390		4,390
	89		f. Landwirtschaft	16,537	15,447	1,090	
36,680	66	31,800 —	Betriebsergebnis	16,737	48,537	_	31,800
3,243 11,658	70	7,800 -	g. Inventarveränderung h. Koftgelder	9,000		7,800	_
21,778			n. stopgetoet				
21,110	41	24,000	7 Catanatia	25,737	49,737		24,000
			7. Lovereffe. a. Berwaltung		2,510	l _	2,510
-			a. Berwaltung		<u></u>	_	
			c. Nahrung	_	2,000		2,000
-			d. Berpflegung		1,600		1,600
	-	_ -	e. Mietzins	2000	9,000	_	_
			f. Landivirtschaft	3,000	3,000		
-	-		Betriebsergebnis	3,000	9,110	_	6,110
			g. Inventarveränderung h. Kritgelber				
	-		11. 000 190000	3,000	9,110	<u> </u>	6,110
			1	. 6.000	: 9.LIU		1 0.110

Rechnung	3	Yoran[chlag	Voranschlag für das Jahr 1907.		h:	Rei	
1905.		1906.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,	VIII. Armenwesen.				
			F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
15,990 17,357 14,037 17,037 17,317 21,778 — 103,519	24 84 98 33 21	19,600 — 22,000 — 15,000 — 16,800 — 17,000 — 24,000 — — 114,400 —	1. Landorf	25,000 22,950 29,900 17,300 19,600 25,737 3,000 143,487	46,000 45,580 44,900 34,770 38,600 49,737 9,110 268,697		21,000 22,630 15,000 17,470 19,000 24,000 6,110 125,210
			G. Berfchiedene Unterftühungen.				
21,725 15,887 5,000 20,040		24,000 — 16,000 — 5,000 — 20,000 —	1. Berufsstipendien		24,000 21,500 5,000		24,000 21,500 5,000
		65,000 —	ereigniffe		20,000 70,500		20,000 70,50 0
62,653 40,963 40,963	55	39,400 —	H. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel 2. Bekämpfung des Alkoholismus	39,000	39,000	39,000	39,000
			J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Ginrichtungen.	39,000	39,000		
441,173	15		1. Zuschuß aus dem Unterftüßungsfonds für				
441,173	15		Unstalten				

Rednung 1905.	Voranschlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	Cinnahmen.	1 h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	, Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
25,193 65		VIII. Armenwesen.	1,600	29 ,3 53		27,753
24,343 95 1,990,671 13 75,475 — 23,500 — 103,519 49 62,653 30	1,980,000 — 76,000 — 23,500 — 114,400 — 65,000 — —	B. Kommission und Inspettoren	143,487 — 39,000 —	24,850 2,100,000 76,000 23,500 268,697 70,500 39,000	= . = . = .	24,850 2,100,000 76,000 23,500 125,210 70,500
2,305,356 52	2,308,640 —	<u></u>	184,087	2,631,900		2,447,813
		IX.a Volkswirtschaft.				
4.000	4.000	A. Berwaltungstosten der Direttion des Innern.				
4,000 11,360 4,069 52 1,830 21,259 52	1,830 —	1. Befoldung des Sekretärs		4,000 11,900 5,000 1,830		4,000 11,900 5,000 1,830
21,209 92				22,730	,	22,730
4,500 — 5,500 — 3,597 72 3,949 15 —		B. Statistis. 1. Befoldung des Borstehers	——————————————————————————————————————	5,000 5,800 4,000	_ _ _	5,000 5,800 4,000
17,546 87	17,500 —			14,800		14,800

Redynung	3	Yoranf h lag	Voranschlag für das Jahr 1907.	R o		Re	
1905.		1906.	Botunjujtug jut dus guijt 1901.	Cinnahmen.	Ansgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.			,	
			IX.a Volkswirtschaft.				
			C. Handel und Gewerbe.				
5,753	60	8,000 —	1. Förderung von Handel und Gewerbe im		8,000		8,000
7,005		9,000 —	allgemeinen		9,000		9,000
157,100 12,000	-	165,000 — 12,000 —	3. Fach-, Runst- und Gewerbeschulen		180,000 12,000		180,000 12,000
3,333	48		4. Kantonales Gewerbemuseum 5. Hufbeschlaganstalt und Hufschniedekurse		4,000 4,000		4,000
7,705		8,000 -	6. Handels= und Gewerbekammer: a. Befoldungen der Beamten	}	8,100		8,100
1,091		1,000 -	b. Sigungsgelber und Reiseentschädigungen		1,500	_	1,500
4,066	13		c. Bureau= und Reisekosten, Bublikationen		4,000		4,000
1,080	-	1,200 — 1,200 —	d. Befoldung des Angestellten	_	1,200 1,200		1,200 1,200
1,200 25,000	_	25,000 —	e. Mietzinse	_	25,000		25,000
4,850		5,000	8. Hauswirtschaftliches Bildungswesen		5,500		5,500
17,500		17,500 —	9. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine .		17,500		17,500
		15,000	10. Lehrlingswefen		15,000 1,200		15,000 1,200
9,500			(Internat. Ausstellung in Lüttich, Subvention		1,200		1,200
0,000			an den oberländ. Holzwareninduftrieverband und an das Uhrenmachersyndikat.)				
257,184	<u>51</u>	275,900 —	and an one regretating experiments.)		293,200		293,200
a							
			D. Kantonales Technitum in Burgdorf.				
70,831	50	72,000	1. Unterricht:		74,200		74,200
7,039			a. Lehrerbefoldungen	_	7,500		7,500
			2. Verwaltung:				
687		800 -	a. Auffichts= und Brüfungskommission		800		800
3,510 10,248	04 25	3,200 — 7,650 —	b. Bureau= und Reisekosten		3,150 7,900		3,150 7,900
2,370	$\frac{50}{20}$	2,350 —	d. Abwart		2,850		2,850
94,687			Betriebsergebnis		96,400		96,400
13,872	_	11,800 -	3. Schulgelder	12,600		12,600	_
15,783	36		4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	16,600	-	16,600	
33,400 3,750		33,400 — 3,600 —	5. Beitrag des Bundes	34,000	3,775	34,000	3,775
65	_		7. Ertrag der Wiese	_	-	_	-
35,316	72	36,000 —		63,200	100,175		36,975

Rechnung 1905.	Poranshlag 1906.	Voranschlag für das Lahr 1907.		ı h : Ausgaben.	K e Einnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IX.a Polkswirtschaft.				
		E. Maß und Gewicht.				
1,500 689 50 3,450 65 602 950	4,500 -	1. Befoldung des Inspektors		1,500 1,000 4,500 1,000 950	_	1,500 1,000 4,500 1,000 950
7,193 —	8,950 —	-		8,950		8,950
5,000 — 2,000 — 9,150 — 1,990 — 2,756 4,531 60 13,110 — 4,987 50 1,303 25 169 55 87 80 36,022 74	13,200 — 6,000 — 1,500 — 500 —	F. Lebensmittelpolizei. 1. Chemisches Laboratorium: a. Besolbung des Kantonschemikers b. Anteil desselben an den Analysekosten c. Besolbungen der Assistenten und des Abwarts d. Mietzins e. Chemikalien, Litteratur, Beseuchtung 20. f. Rückerstattungen von Analysekosten 2. Nachschauen: a. Besolbungen der Experten b. Reisevergütungen und Bureaukosten c. Lokale Experten sür Fleischschauen d. Apparate und Reagentien 3. Bureaukosten und Druckfosten		5,000 2,000 9,900 1,990 2,700 — 13,200 6,000 1,500 500 810 43,600	 4,000 	5,000 2,000 9,900 1,990 2,700 — 13,200 6,000 1,500 500 810 — 39,600
		G. Befämpfung des Altoholismus.				
32,941 — 25 5,531 75 550 — 6,734 — —		1. Beitrag aus bem Alkoholzehntel	40,365 — — — — — — 40,365	21,365 8,000 3,000 8,000 40,365		21,365 8,000 3,000 8,000

Rechnung		Yoran[chlag	Maraufalaa fiir dan Waler 4000	Ro	h :	Re	i n :
1905.		1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IX.a Polkswirtschaft.				
			H. Feuerpolizei.		,		
6,535 (1,144 4		7,000 — 1,500 —	1. Fenerpolizei	_	7,000 1,500		7,000 1,500
7,679		8,500	21 Onlywhen ees coolsyanjaaren 1		8,500		8,500
21,259		22,330 -	A. Bermaltungstoften der Direftion		22,730		22,730
17,546 8 257,184 5		17,500 — 275,900 —	B. Statistif	. —	14,800 293,200		14,800 293,200
35,316 7 7,193 -	72	36,000 8,950	D. Kantonales Technitum	63 ,2 00	100,175 8,950		36,975 8,950
36,022	74	39,200 —	F. Lebensmittelpolizei	4,000 40,365	43,600 40,365		39,600
7,679	4 9	8,500 —	H. Fenerpolizei	40,505	8,500		8,500
382,202	85	408,380 —		107,565	_532,320		424,75
			IX.b Gefundheitswesen.				
			A. Berwaltungstoften.		-		
4,329 2,500	65	5,500 — 2,500 —	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Befoldung des Angestellten		5,500 2,750		5,500 2,750
1,490 350	30	1,600 — 350 —	3. Bureaufosten		1,600 350		1,600
8,669	95	$\frac{-350}{9,950}$ $\frac{-}{-}$	4. mieiginje .,		10,200		10,200
			B. Gefundheitswefen im allgemeinen.				
3,311		8,000 — 3,500 —	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren		8,000 3,500		8,000 3,500
3,021 550	_	550 -	3. Wartgelder an Aerzte		550		550
122,368 3 24,000	35 —	24,000 —	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanskalten 5. Beiträge an Spezialanskalten für Kranke .	23,000 —	161,330 26,000		138,330 26,000
50,000	-	50,000 —	6. Beiträge an das Inselspital und an das Außertrankenhaus		50,000		50,000
297,294			7. Erweiterung ber Irrenpflege		310,000		310,000
500,545	78	514,890 —		23,000	559,380		536,380
				i		İ	

Rechnung	,	Poranschlag	shing manufacture of the control of	Ro	h:	Rein:	
1905.		1906.	1906. Voranschlag für das Jahr 1907.		Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
,		*	Laufende Berwaltung.				
			IX.b Gefundheitswesen.		y.		
			C. Frauenspital.				
16,326 4,272 39,073 29,335 1,999 17,200 108,207 11,267	05 79 63 60 —	16,000 - 4,300 - 38,000 - 2,000 - 17,200 - 12,00	1. Berwaltung 2. Unterricht 3. Rahrung 4. Berpflegung 5. Gynäkologische Poliklinik 6. Mietzins Betriebsergebnis 7. Kostgelber von Pfleglingen	3,000 — 3,600 12,000	17,300 4,500 40,000 35,500 2,000 17,200 116,500		16,700 4,500 40,000 32,500 2,000 17,200 112,900
5,026 1,260 5,001	 15	5,300 <u> </u>	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	5,250 2,400 —		5,250 2,400 —	
95,654	87	91,800		23,250	116,500		93,250
1,032 1,032	-	2,500 <u>-</u> 2,500 <u>-</u>	D. Hebammenturfe. 1. Kost= und Reiseentschädigungen		2,500 2,500		2,500 2,500
			E. Frrenanstalt Waldau.				
83,135 3,114 205,103 143,452 46,745 12,020 5,732 463,798 266 300,381 32,685 130,465	$ \begin{array}{r} 34 \\ 65 \\ 26 \\ 71 \\ 85 \\ \hline 55 \\ \hline 52 \\ 95 \\ 40 \\ \hline \end{array} $	84,000 2,300 189,765 110,000 46,500 13,250 5,000 285,000 32,685 96,630	1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Berpstegung 5. Mietzinse 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung 9. Kostgelber 10. Beitrag des Waldausonds	4,300 18,850 4,400 2,000 41,000 66,700 307,315 32,685 477,250	92,300 2,300 218,850 119,200 48,500 29,000 61,700 571,850 6,000 —		88,000 2,300 200,000 114,800 46,500 — 434,600 — — 100,600
				,==0			1,700

30. 3c.	Redjuung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1907.		h :		in:
Raufende Berwaltung. Raufende Berwaltung. Reconstruction Recon	1905.	1906.	ઝ ժեսողայաց լու ծած քայւ 1901.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
R9,518 S5 93,700 2. Intercidit umb Cottesbiens	Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Section Sect			Laufende Berwaltung.			N.	
Section Sect					2		
September Sept			IX.b Gefundheitswesen.				
2.184 85 2.050 — 2.1800 — 1.900 — 1.900 — 1.900 206.128 30 209.000 — 3. Nahrung — 107.700 — 107.		*	F. Frrenanstalt Münfingen.				
2,184 85 20,050 — 2,050 — 2,050 — 2,050 — 3,05			1. Berwaltung	-			96,100
116,787 40 103,250 4. Serpifeguing			2. Unterricht und Gottesdienst				
17,111 65			4. Verpflegung				107,700
17,111 65			5. Mietzins				95,550
475,832 15	14,501 — 17 111 65	14,600	6. Genverbe	13,650			
4.471 30							
271,546 60 260,000 9. Softgelber 275,000		413,000	8. Inventarveränderung	90,190	900,090		490,100
37,604 36 38,500 1,700 2 1. Berwaltung 12,973 51,423 38,450 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1,700 1	271,540 60	260,000 —	9. Koftgelder	275,000		275,000	
37,604 36	199,820 25	213,000 —		373,750	588,850		215,100
9,033	1,490 96 87,410 92	1,700 — 85,750 —	1. Berwaltung	 18,850	1,700 106,200	20000-2700	38,450 1,700 87,350
7,519			5. Wietzins				9,050
194,078 44 178,000	7,519 03	5,800 —	6. Gewerbe	34,900	28,900		
1,369 73						2,900	
93,101 45 92,000 9. Kostgelder 9. Kostgelder 93,600 600 93,000		178,000	Betriebsergebnis	138,323	318,323		180,000
Rectangle Rect		92,000 _	9. Roftgelder	93,600	600	93,000	
8,669 95 9,950 — A. Berwaltung			1.0	~			87.000
	500,545 78 95,654 87 1,032 20 130,465 17 199,820 25 102,346 72	514,890 — 91,800 — 2,500 — 96,630 — 213,000 — 86,000 —	B. Gejundheitswesen im allgemeinen C. Frauenspital D. Hebrary Commenturis E. Frenanstalt Waldau F. Frenanstalt Wünsingen	23,250 	559,380 116,500 2,500 577,850 588,850 318,923		10,200 536,380 93,250 2,500 100,600 215,100 87,000 1,045,030

Redynung 1905.	Yoranshlag 1906.	Maranimiaa fur aag mant 1911/		Roh: Cinnahmen. Ausgaben.		in : Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R	Laufende Verwaltung. X. Bauwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
25,000 — 26,602 — 12,611 35 4,510 — 68,723 35	4,510 -	A. Berwaltungskosten der centralen Bau- verwaltung. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse		27,600 32,750 13,000 4,510 77,860		27,600 32,750 13,000 4,510 77,860
27,000 — 10,519 = 11,207 = 2,420 — 51,146 80	2,130 –	B. Bezirksbehörden. 1. Besoldungen der Bezirksingenieure 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse		29,250 12,700 11,170 2,130 55,250	<u>-</u>	29,250 12,700 11,170 2,130 55,250
112,000 85 52,000 70 5,287 — 401 — 21,763 20 191,452 75	52,000 - 6,000 - 1,000 - 23,000 -	C. Unterhalt der Staatsgebäude. 1. Amtsgebäude*)		150,000 52,000 6,000 1,000 23,000 232,000	=	150,000 52,000 6,000 1,000 23,000 232,000

Rechnun 1905.	g	Voranschlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	Roh: Cinnahmen. Ausgabe			in: Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. P	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X. Bauwefen.				·
			D. Reue Sochbauten.				
250,000 — — — — 250,000		250,000 - 250,000 -	1. Neue Hochbauten (nach speziellen Beschlüffen) und Amortisation	91,000 13,000 104,000	250,000 91,000 13,000 354,000		250,000 — — — — — — 250,000
		٠	E. Unterhalt der Straßen.				
429,885 415,810 79,736 5,286 1,797 928,921	48 60 71 50	415,000 - 80,000 - 5,000 - 2,500 -	1. Wegmeisterbesoldungen		462,000 430,000 80,000 5,000 — 977,000		462,000 430,000 80,000 5,000 — 974,500
225,000 — 225,000	-	215,000 - 10,000 - 225,000 -	F. Reue Straßen- und Brückenbauten. 1. Reue Straßen- und Brückenbauten und Amortisation	——————————————————————————————————————	220,000 5,000 225,000		220,000 5,000 225,000

Rednun	g	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1907.		t h :	Rein:	
1905.		1906.	Botunjujung jut dus guijt 1901.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Question St. On auto-14.				
			Laufende Verwaltung.				
		3	X. Bauwesen.				
							LVI
			G. Bafferbauten.				
320,000		320,000 -	1. Bafferbauten und Amortifation		320,000		320,000
320,000 4,990		320,000 - 7,400 -	2. Befoldungen der Schleufen= und Schwellen=		320,000		320,000
		.,100	meister		7,400		7,400
45 32,836	60	30,000 -	4. Juragewässertorrektion, Unterhalt	30,000	30,000		_
32,836 —	60	30,000 -	5. Wafferwerkverzeichnis und Wafferrechtsgeset		4,000	1	4,000
20,000 344,945	15	$\frac{20,000}{347,400}$ $\frac{-}{-}$	(Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag.)	30,000	361,400		331,400
544,340	10	941,400		90,000	501,400		331,400
11,927 4,641 11 810 17,368	85 10 —	12,000 — 7,000 — 500 — 810 — 19,310 —	H. Bermeffungskoften. 1. Bermeffungskoften, ordentliche	500 500	12,000 7,000 — 810 — 19,810	500	12,000 7,000 — 810 — 19,310
68,723 51,146 191,452 250,000 928,921 225,000 344,945 17,368 2,077,557	80 75 39 15 18	250,000	A. Berwaltungstosten der centralen Bauberswaltung B. Bezirtsbehörden C. Unterhalt der Staatsgebände D. Neue Hochbauten E. Unterhalt der Straßen F. Neue Straßens und Brüdenbauten G. Wassersauten H. Bermessungstosten	- - 104,000 2,500 - 30,000 500 137,000	77,860 55,250 232,000 354,000 977,000 225,000 361,400 19,810 2,302,320	— — — —	77,860 55,250 232,000 250,000 974,500 225,000 331,400 19,310 2,165,32 0

Rechnung 1905.		Yoranshlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	R a Cinnahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	R .	Fr. A	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,	XI. Anleihen.		1		F
			A. Rüczahlung und Berzinfung.			2	
486,000	_	500,500 -	1. Rückzahlung: Unleihen von 1895 Fr. 45,904,500, 3 %.		515,500		515,500
1,406,730 700,000	_	1,392,150 700,000	2. Berzinfung: a. Anleihen von 1895 Fr. 45,904,500, 3 % b. Anleihen von 1900 Fr. 20,000,000, 3 ½ %	_	1,377,135 700,000		1,377,135 700,000
2,592,730	_	2,592,650 -			2,592,635		2,592,635
			B. Anleihenstoften.				
$11,\!264 \\ 618 \\ 202,\!000$			1. Provisionen, Transportkosten und Agio . 2. Drucktosten, Bublikationskosten 3. Kosten des Anleihens von 1900, Amorti-	_	14,000 1,000		14,000 1,000
202,000	_	202,000 -	fation		202,000		202,000
213,883	<u>15</u>	217,000 -			217,000		217,000
2,592,730 213,883	 15	2,592,650 – 217,000 –	A. Küdzahlung und Berzinfung	_	2,592,635 217,000	_	2,592,635 217,000
2,806,613					2,809,635		2,809,635
• 4							
			XII. Finanzwesen.				
			A. Berwaltungstoften der Finanzdirettion und Domänendirettion.				
4,500 5,900 4,434 1,310	13	1,310 -	1. Besolbung des Sekretärs	_	5,000 9,200 4,500 1,310		5,000 9,200 4,500 1,310
16,144	13	17,510			20,010		20,010
·							

Rechnung 1905.	Poranshlag 1906.		4 and the second		Røh: Einnahmen. Ausgaben.		Re: Ciunahmen.	
Fr. R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	F r.	Fr.	Fr.	Fr.	
			XII. Finanzwesen.					
18,583 35 23,381 30 2,030 95 3,668 05 1,010 — 48,673 65	24,80 2,50 3,50 1,01	00	B. Kantonsbuchhalterei. 1. Befoldungen der Beamten		20,850 27,400 2,500 3,500 1,010 55,260		20,850 27,400 2,500 3,500 1,010 55,260	
51,600 3,317 08 1,130 56,047	1,18	00 -	C. Allgemeine Kaffen (Amtsschaffnereien). 1. Besoldungen der Kassiere		56,450 5,600 1,130 63,180		56,450 5,600 1,130 63,180	
16,144 13 48,673 65 56,047 08 120,864 86	51,31 58,13	10 —	A. Berwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion		20,010 55,260 63,180 138,450		20,010 55,260 63,180 138,450	
3,900 4,441 1,786 07 5,000 1,004 480 16,612 02	5,00 1,50 48	00 — 00 — 00 — 80 —	XIII. Landwirtschaft. A. Berwaltungskosten der Direktion. 1. Besoldung des Sekretärs 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Kantonstierarzt: a. Besoldung b. Bureau= und Reisekosten 5. Mietzins	_	4,325 4,950 1,900 5,000 1,500 480 18,155		4,325 4,950 1,900 5,000 1,500 480 18,155	

Rechnung		Voranshlag	70	Ro	h :	Rei	II =
1905.		1906.	Poranschlag für das Jahr 1907.	Ciunahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
2			B. Landwirtschaft.				
40.000		10.000	1. Förderung der Landwirtschaft:		20 - 200	,	
18,238	75	19,000 —	a. Förderung im allgemeinen	5,500	22,500	_	17,000
1,933	38	3,000 -	aa. Versuche mit amerikanischen Reben.	3,000	6,000		3,000
			bb. Reblausbekämpfung cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	1,500	4,000 10,000		2,500 10,000
_	_	20,000 —	c. Maifäserprämien	_	3,000		3,000
			2. Landwirtschaftliche Meliorationen:				
2,100	-	2,100	a. Befoldung des Kulturtechnifers	2,331	4,662 2,400		2,331 1,200
1,403	$\frac{-}{47}$	1,500	b. Befoldung des Gehülfen c. Bureau= und Reisekoften	1,200 —	2,400		2,000
4,510	10	5,000 -	d. Bodenverbefferungen im Flachland .	7,000	12,000		5,000
14,567	50	20,000 —	e. Alpverbefferungen	6,000	26,000	_	20,000
27,946	85	28,000 —	3. Pferdezucht : a. Prämien und Rosten	1,000	30,000		29,000
1,241		2,200 —	b. Henastestationen		2,200	_	2,200
_		1,000 -	c. Pferdeausstellungsmärtte	-	1,000		1,000
99,601	20	105,000 —	4. Rindviehzucht: a. Einzelprämien und Kosten		105,000	_	105,000
6,998			b. Beständeprämien und Kosten		12,000		12,000
2 000		9.170	c. Viehausstellungsmärkte und Export:		9.150		9.150
3,000 2,000		3,150 — 2,000 —	aa. Zuchtftieransftellungsmärfte bb. Maftviehansftellungsmarft		3,150 2,000		3,150 2,000
2,000		2,000 -	cc. Zuchtvieherport		2,000		2,000
15 400	0-	10.500	5. Kleinviehzucht:		10.500		10.500
17,496	89 	18,500 —	a. Prämien und Roften b. Kleinviehausstellungsmärkte		18,500 800		18,500 800
	-		c. Gründungsbeiträge an Ziegenzuchtge=				
10.000	10	17 000	nossenschaften	15,000	1,200	15,000	1,200
10,896 18,000	10	15,000 2,000	6. Prämienrücterftattungen	15,000	3,000	15,000	3,000
29,160	78	32,000 -	8. Hagelversicherung	31,500	63,000		31,500
25,607	50	63,000 —	9. Biehversicherung	240,000	340,000		100,000
442	ьυ	2,000 -	10. Beiträge an Obstbaumpslanzungen längs Staatsstraßen		2,000		2,000
265,353	08	328,450 —		314,031	678,412		364,381
		J=0/100	C. Landwirtschaftliche Schule.	321,001	575/11		232,302
21 600	10	20 200	1. Landivirtschaftliche Schule:		34,100		34,100
31,620 1,362			a. Unterricht		2,000		2,000
12,258	76	11,500 -	c. Berwaltung	_	12,000	_	12,000
12,601		9,800 —	d. Nahrung	31,600	43,600		12,000 10,000
8,981 4,450	э у 	10,000 — 4,450 —	e. Berpflegung	2,500	12,500 4,450		4,450
5,409	53	4,500 —	g. Arbeiten der Zöglinge	4,500		4,500	
65,864		65,550 —	Betriebsergebnis	38,600	108,650	_	70,050
1,091	70		h. Inventarveränderung	19 500		12,500	
13,675 14,928	 43	12,500 — 14,650 —	i. Koftgelder	12,500 15,550	_	15,550	_
38,352		38,400 —	2. Chirthean,	66,650	108,650		42,000
30,000	<u>-</u>	33/100		35,550			

Rechnung	Horanshlag	W - 611 - 611 - 50 1 - 40 0 PM	Ro	p:	Re	in:
1905.	1906.	Poranschlag für das Jahr 1907.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		C. Landwirtfcaftlice Chule.				
8,066 13	5,000 —	2. Gutswirtschaft	68,400	63,400	5,000	
8,066 13	5,000 —		68,400	63,400	5,000	
38,352 81 8,066 13		1. Landwirtschaftliche Schule 2. Gutswirtschaft	66,650 68,400	108, 65 0 63,400	<u> </u>	42, 000
30,286 68	33,400 —		135,050	172,050		37,000
24,742 84 4,907 03 9,466 63 3,438 93 2,020 — 1,200 —	4,800 — 9,900 — 3,800 — 2,020 — 1,200 —	D. Wolfereischule. 1. Molfereischule: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Arbeiten der Zöglinge		26,587 5,000 12,600 5,700 2,020		26,587 5,000 10,000 3,800 2,020
43,375 43 1,385 75 8,800 — 1,200 — 12,642 02 24,519 16	45,020 — 9,000 — 1,600 — 12,850 — 24,770 —	Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Koftgelder i. Stipendien	5,700 9,000 — 13,293 — 27,993	51,907 — 1,600 — 53,507	9,000 	46,207
5,192 94 2,103 90 3,324 90 5,214 35 2,219 — 4,564 04 162,045 19 183,015 64 4,935 20	1,500 — 2,000 — 3,500 — 1,900 — 4,500 — 140,000 — 157,100 — 2,000 —	2. Molterei: a. Mietzinse und Steuern b. Unterhalt der Gebäude c. Geräte und Maschinen d. Brennmaterial und Beleuchtung e. Besoldungen und Arbeitslöhne f. Berschiedene Betriebskosten g. Milchankaus h. Produkte i. Schweine	- - - - - 167,400 2,000	4,000 1,500 2,000 3,500 2,200 4,500 150,000	 167,400 2,000	4,000 1,500 2,000 3,500 2,200 4,500 150,000
3,286 52 24,519 16 3,286 52 21,232 64	24,770 — 1,700 — 23,070 —	1. Molfereischule	27,993 169,400 197,393	53,507 167,700 221,207		25,514 — 23,814

1905. 1906.	gr.
Company	Fr.
16,678 15 20,300 2,000 15,129 80 15,100 4,786 55 5,000 4,000 4,000 4,000 4,000 4,000 4,000 4,000 4,000 4,000 4,000 4,000 4,000 6, 20 21,346 62 22,900 6, 20 21,346 62 22,900 21,346 62 22,900 25 1,200 4,000 4,000 4,000 5,000 6, 20 21,346 62 22,900 6, 20 23,700 47,300 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 6, 20 23,700 7, 20	
1. 16,678 15	
16,678 15 20,300	
2,123 80	
15,297 80 15,100	21,000 2,200
4,000	15,100
42,886 30	5,000 4, 000
13,528 80	47,300
S,010	
21,346 62 22,900 23,700 47,300	_
1,452 95 6,600	23,600
1,452 95 6,600	
2,615 70 5,400	7,000
490 25	300 6,300
Control Cont	1,350
2,070	14,950
Section Sect	
Second Process of Second Pro	
8,002 87 8,550 — a. Unterridit und Inventar — 8,850 — 1,741 17 1,900 — b. Berwaltung — 1,800 — 3,339 60 3,600 — — 3,600 — 1,380 82 1,350 — — 1,350 — 590 — 500 — — 1,350 — e. Mietzins — — 500 — 15,054 46 15,900 — — Eetriebsergebnis — — — - 3,339 60 3,600 — — — — — - - - — — — — — — - - - — — — — — — - - — — — — — — — — — — — — — — — — — — — <t< td=""><td>6,300</td></t<>	6,300
1,741 17 1,900 —	0.050
3,339 60 3,600 —	8,850 1,800
Solution	3,600
Total Tota	1,350 500
	16,100
3,706 16 4,000 3,650 3,650 3,650	
0.000 80	
8,008 70 8,300 — 7,250 16,100 —	8,850
21,346 62 22,900 1. Landwirtschaftliche Winterschule Kütti 23,700 47,300 —	23,600
1,818 91 5,700 — 2. Filiale in Langenthal 8,650 14,950 —	6,300 8,850
8,008 70 8,300 3. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut . 7,250 16,100 — 31,174 23 36,900 — 39,600 78,350 —	$\frac{8,850}{38,750}$
32,711 3 30,000 10,000	50,190
16,612 02 17,480 — A. Verwaltungstoften der Direttion — 18,155 —	18,155
265,353 08 328,450 — B. Landwirtschaft 314,031 678,412 — 30,286 68 33,400 — C. Landwirtschaftliche Schule 135,050 172,050 —	364,381 37,000
21,232 64 23,070 D. Mostereijchule 197,393 221,207 —	23,814
31,174 23 36,900 — E. Landwirtschaftliche Winterschulen 39,600 78,350 —	38,750
364,658 65 439,300 — 686,074 1,168,174 —	482,100

Redynung	,	Yoran[d]li	ag	Voranschlag für das Lahr 1907.		ı tj :	Rein:		
1905.		1906.		potunjujung fut dus guijt 1301.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.					
				XIV. Forftwesen.					
*				A. Berwaltungskoften der centralen Forft- Berwaltung.					
4,200 9,800 3,011	 55	4,200 9,800 3,000		1. Befoldung des Sekretärs		4,200 9,900 3,000	_	4,200 8,580 3,000	
1,380	—	1,380		4. Mietzinse	500	1,880		1,380	
18,391	55	18,380			1,820	18,980		17,160	
				B. Forstpolizei.					
16,800 1,274 2,247 270				1. Forftmeifter: a. Befoldungen der Forftmeifter b. Bureautoften c. Reijekoften d. Mietzins	5,460 - 1,200	18,210 1,200 4,000 270	_	12,750 1,200 2,800 270	
83,400 2,981			_	2. Kreisoberförster: a. Besoldungen der Kreisoberförster. b. Bureaukosten.	27,630 —	92,120 3,150		64,490 3,150	
16,490 3,020 15,994	_	3,300 17,400		c. Reisekosten d. Mietzinse 3. Oberbannwarte und Waldausseher	5,700 3,810	19,000 3,020 25,400		13,300 3,020 21,590	
37,638	10			 4. Bundesbeitrag an Besoldungen und Reise- fosten 5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten 	_	_			
54, 000	_	54,000		ber Forstmeister und Kreisoberförster	61,285	-	61,285		
50,839	65	57,170			105,085	166,370		61,285	
				C. Förderung des Forstwesens.					
2,889 50,000		5,000 50,000		 Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förberung des Forstwesens im allgemeinen Berbauungen von Wildbächen und Aus- 		5,000	_	5,000	
				forstungen im Hochgebirge		50,000		50,000	
52,889	4 0	55,000				55,000		55,000	
18,391 50,839 52,889	65		_	A. Berwaltungskosten	1,820 105,085	18,980 166,370 55,000		17,160 61,285 55,000	
122,120				O Gornerud nen antimeleun	106,905	$\frac{-35,000}{240,350}$		133,445	
		230,330			250,000			250,110	
					ı				
				T .					

Rechnun	g	Yoran[hlag	Voranschlag für das Jahr 1907.	R o		Rein-	
1905.		1906.	Botunjujung jut dus guijt 1907.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			G S S S Ville				
			Laufende Berwaltung.				
				-			
			XV. Staatswaldungen.				
000 047		770 000	A. Saupt- und Zwifdennugungen.	000 000		000 000	
829,917 165,186		770,000 — 150,000 —	1. ճոսքեոսկսոցеո	800,000 150,000		800,000 150,000	
995,103		920,000 —		950,000	-	950,000	
		,					
000	0~	1,000	B. Rebennugungen.	1 500	E00	1.000	
$826 \\ 621$	80	1,000 800	1. Stocklofungen	1,500 800	500	1,000 800	
20,621			3. Weid= und Lehenzinse, Gras= und Lischenraub	17,000		17,000	
22,070	<u>53</u>	18,800 —		19,300	500	18,800	
			C. Birticaftstoften.				
12,021		20,000 -	1. Waldfulturen	50,000	70,000		20,000
50,000 38,486		50,000 38,800	2. Beganlagen	3,500	50,000 42,000		50,000 38,500
196,249	65	170,000 —	4. Rüftlöhne		180,000		180,000
2,373 4,426	80 05	1,500 — 6,000 —	5. Marchungen, Bermeffungen 6. Steigerungs- und Berkaufstoften		2,000 6,000		2,000 6,000
279	60	1,000 -	7. Rechtstoften		1,000		1,000
5,573 2,649		5,600 — 3,000 —	8. Aufforstung im großen Moos		5,600 3,000		5,600 3,000
2,746		3,300 —	10. Bundesbeitrag an Hutlöhne				
309,312	61	292,600 —		53,500	359,600		306,100
			D. Befdwerden.				
6,798	40	8,000 —	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme		8,000		8,000
33,106 43,290	72 91	36,000 — 48,000 —	2. Staatssteuern	_	41,000 55,000		41,000 55,000
1,757		3,000 —	4. Schwellenmaterial		3,000		3,000
84,953	2 8	95,000 —			107,000		107,000
			A	l l		I j	

Rechnung 1905.	Yoranshlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	-	ı h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XV. Staatswaldungen.				
54,000 —	54,000 —	E. Verwaltungskosten. 1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisobersörster	_	61,285	_	61,285
3,500 — 57,500 —	3,500 — 57,500 —	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter		3,500 64,785		3,500 64,785
995,103 22,070 309,312 61 84,953 28 57,500 565,407 64	292,600 — 95,000 — 57,500 —	A. Saupt: und Zwischennutzungen	950,000 19,300 53,500 — 1,022,800	500 359,600 107,000 64,785 531,885		306,100 107,000 64,785
,	,					
	-	XVI. Pomänen.				
168,770 90 12,121 45 14,565 — 663,150 — 127,450 — 16,929 93 278 35 1,003,265 63	12,000 — 14,250 — 680,965 — 127,450 — 10,200 — 200 —	A. Grtrag. 1. Pachtzinse von Civildomänen	161,000 12,000 13,295 680,875 127,450 500 200 995,320	1,000 1,000	12,000 13,295 680,875 127,450 500 200	

Rechnung	, - -		Maranthlaa fiir dan Mahr 1007	R o	h :	Rein:	
1905.		1906.	Poranschlag für das Jahr 1907.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XVI. Domänen.				
			B. Wirtfchaftstoften.				
12,016 1,080 1,368 2,790 45,978	30 49 75 88	15,000 — 500 — 1,000 — 4,000 — 47,000 —	Rulturarbeiten und Verbesserungen Marchungen, Vermessungen Aufsichtskoften Rauss und Verpachtungskosten Brandversicherungskosten		5,000 500 500 4,000 47,000		5,000 500 500 4,000 47,000
63,235	19	67,500 —			57,00 0		57,000
			C. Befdwerden.				
15,248 14,000			1. Staatssteuern	4,500	19,000 21,500		19,000 17,000
29,248	92	36,000 —		4,500	40,500		36,000
1,003,265 63,235	63 19	1,004,065	A. Ertrag	995,320	1,000 57,000		 57,000
29,248	92	36,000 -	C. Beigwerben	4,500	40,500		36,000
910,781	<u>52</u>	900,565		999,820	98,500	901,320	
			,				

Redynun 1905.	g	Yoranshlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	R o Cinnahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	Ж.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
74,893 89,592	95	89,300 —	XVII. Domänenkasse. A. Zinse von Guthaben	8 6,2 00	89,600	86,200 	89,600
14,699	17			86,200	89,600		3,400
			XVIII. Hypothekarkasse.				
7,033,533 322,516 440,924 26,152 5,734 1,500,000 6,402 212,663 2,540,408 606,451 1,068,786 36,499 — 30,000 159,231 800,000 580,918		328,000 — 159,500 — 17,000 — 14,000 — 1,500,000 — 192,700 — 2,622,500 — 637,500 — 1,087,000 — 39,300 — 30,000 —	A. Rohertrag. 1. Zinse von Hypothekar-Darlehn 2. Zinse von Darlehn an Gemeinden 3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen 4. Prodisionen 5. Mietzins vom Anstaltsgebäude 6.ª Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 % 6.b Zins des Anleihens, Fr. 30,000,000, 3 ½% 7. Kosten der Couponseinlösung 8. Amortisation der Anleihenskosten 9. Zinse der Depots auf Kassascheine 10. Zinse der Depots in Konto-Korrent 11. Zinse der Spareinlagen 12. Momentane Geldausnahmen 13.ª Verluste und Abschreibungen 13.b Kursverlust= und Keserve-Konto 14. Einkommenssteuern 15. Zins des Stammkapitals	336,000 778,700 28,000 18,000 — — — — — — — — — —	8,000 5,000 1,500,000 1,050,000 12,000 272,700 2,609,000 622,500 1,046,000 54,200 8,800 30,000 167,500 800,000	13,000 — — — — — — — — — — — —	
			B. Berwaltungstoften.				
7,705 38,000 54,648 7,000 10,706 294 3,727 114,627	 05 95 65	41,000 — 57,000 — 7,000 — 12,500 — 500 —	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden 2. Besoldungen der Beamten 3. Besoldungen der Angestellten 4. Mietzinse 5. Bureaukosten 6. Rechts= und Betreibungskosten 7. Emolumente	3,500 4,000 3,000 10,500	8,000 46,000 63,000 7,000 16,000 4,500 — 144,500		8,000 46,000 63,000 7,000 12,500 500 — 134,000
800,000	_	800,000 —	C. Zins des Stammfapitals	800,000 800,000		800,000 800,000	

Rechnung 1905.	Yoranihlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.		o h : Ausgaben.	K e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. N.	Fr. A.	Laufende Verwaltung. XVIII. Hypothekarkasse.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
580,918 07 114,627 05 800,000 1,266,291 02	122,000 — 800,000 —	A. Rohertrag	8,837,700 10,500 800,000 9,648,200	144,500 —	652,000 	134,000 — —
		XIX. Kantonalbank.				
789,423 92		A. Betriebsertrag. 1. Wechselertrag	840,000		840,000	
525,000 — 1,980 90 75,000 — 1,179,389 40 479,273 58 129,890 35 15,167 54 116,233 54 142,532 86 21,125 65 569,658 93 36,562 85 1,100,000 —	75,000 — 1,255,000 — 365,000 — 130,000 — 12,000 — 23,000 — — — 550,000 —	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 15,000,000, $3^{1/2}$ %		525,000 5,000 75,000 1,795,000 100,000 30,000 100,000 610,000 3,240,000	1,325,000 380,000 — — — — — — —	525,000 5,000 75,000 — 100,000 30,000 100,000 — 610,000 — —

Rechnung 1905.	,	Poranshlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	R o Einnahmen.	•	R e i Cinnahmen.	
Fr.	H.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.		a .		*
*			XX. Staatskasse.				
			A. Zinse von Guthaben. 1. Zinse von Geldanlagen:				
86,694 $133,068$ $59,924$	45	 133,000 50,000	a. Bankbepot	95,000 180,000		95,000 180,000	
92,364 28,071	55	90,000 -	2. Zinfe von Borschüffen: a. Spezialverwaltungen b. Deffentliche Unternehmen	90,000		90,000 15,000	
23,725	87	5,000	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ber- spätungszinse			5,000	
428,463		288,000	4. See Light Control of the Control	385,000		385,000	
68,848 17,454 1,160 4,276 5,760 5,172 52,552 146,671	49 02 33 57 02 50	50,000 - 12,000 - 1,000 - 5,000 - 50,000 - 125,000 - 1	B. Zinse für Schulden. 1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen b. Gerichtliche Geldhinterlagen c. Administrative Geldhinterlagen d. Spezialsonds e. Berschiedene Depots 2. Sconti für Barzahlungen (Zinse für vorübergehende Geldaufnahmen.)		250,000 15,000 1,000 -7,000 5,000 -278,000	 	250,000 15,000 1,000 - 7,000 5,000
428,463 146,671 281,792	50	288,000 - 125,000 - 163,000 -	A. Zinje von Guthaben	385,000 385,000	278,000 278,000	-	278,000

Rechnung	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1907.	Ro	. *	Rein:	
1905.	1906.	<i>ա</i> ստակայաց քաւ սա» <u>Ձ</u> այւ 1907.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. N.	Fr. N.	Laufende Verwaltung. XXI. Buken und Konfiskationen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
129,487 77 26,332 31 5,812 65 836 60 135 83 98,315 24	30,000 — 6,500 — 500 — 1,000 —	A. Buken. 1. Gerichtliche Bußen	130,000 — 500 1,000 131,500	30,000 6,500 — — — — 36,500	130,000 — — 500 1,000 — 95,000	30,00 6,50 —
4,699 30 1,899 95 20,000 — 17,000 — 29,471 65 29,471 65 2,253 70 6,481 01 98,315 24	3,000 — 20,000 — 17,000 — 23,000 — 23,000 — 4,000 —	1. Bezugskoften	and the second	5,000 3,000 20,000 17,000 23,000 23,000 4,000 — 95,000		5,00 3,00 20,00 17,00 23,00 23,00 4,00 — 95,00
3,605 30 20 — 3,625 30	100 —	C. Erfat und Konfistationen. 1. Erfat	3,000 100 3,100		3,000 100 3,100	
98,315 24 98,315 24 3,625 30 3,625 30	3,100 —	A. Bußen	131,500 — 3,100 — 134,600	36,500 95,000 ——————————————————————————————————	95,000 	95,00 —
	,	,	1		e e	

Rechnung	,	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1907.	Ro		Rein:	
1905.		1906.	gotunjujung jut dus guijt 1904.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.			¥	
			A. Jagd.				
61,653 11,560 9,766 343 1,992	 40 35	58,000 — 12,000 — 9,900 — 1,500 — 2,000 —	1. Jagdpatentgebühren	60,000 — — — 2,000	12,500 10,100 1,500	60,000 — — — 2,000	12,500 10,100 1,500
41,976	13	36,600	•	62,000	24,100	37,900	
8,291 7,480 879 3,519 340 780 3,011	03 20 49 25 50	8,000 — 7,000 — 1,000 — 3,000 — 200 — 500 —	B. Fischerei. 1. Fischezenzinse und Patentgebühren 2. Aussichts= und Bezugskosten 3. Hebung der Fischzucht 4. Vergütung der Eidgenossenschaft 5. Fischzuchtanstalt 6. Rechtskosten	8,000 — 3,000 200 — 11,200	7,500 1,000 — — — — — — — 9,000	8,000 — 3,000 200 — 2,200	7,500 1,000 — — — 500
			G. Mary				
1,200 3,694 173 38 — 2,630	92 40	1,200 — 2,500 — 175 — 200 — 1,000 —	C. Bergbau. 1. Befoldung des Minen-Inspettors 2. Cisenerzgebühren	2,500 175 500 — 3,175	1,000 — — 1,000 2,000	2,500 175 500 — 1,175	1,000 — — — — — ————————————————————————
41,976 3,011 2,630 47,617	21 28	36,600 — 2,700 — 675 — 39,975 —	A. Jagd	62,000 11,200 3,175 76,375	24,100 9,000 2,000 35,100		

Rechnung 1905.	3	Yoranshlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.		l h :	R e Einnahmen.	in:
	R .			<u> </u>			Fr.
Fr.	ж.	Fr. R	Laufende Berwaltung.	F r.	Fr.	Fr.	gr.
			XXIII. Salzhandlung.				
-			A. Salzvertauf.				
56,303 1,078,042 565 455 14,290 1,603 57,650 1,096,303	50 05 50 68	1,057,600 — 600 — 700 — 15,000 — —	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	2,000	1,400 800 1 5 ,900 800	700 14,100	
			B. Betriebstoften.				
16,000 74,422 105,338 6,115 11,622 693 2,270 2,441 209,480	68 57 85 22 60 90 15	105,100 — 8,100 — 11,500 — 800 —	1. Zins des Betriebskapitals		16,000 75,600 104,800 8,100 11,500 800 — 216,800		16,000 75,600 104,800 8,100 11,500 800 — — 212,800
9,193 2,015 7,300 18,508	62 —	1,500 — 7,300 —	C. Berwaltungstoften. 1. Befoldungen der Beamten		11,160 2,200 7,300 20,660	_	11,160 2,200 7,300 20,660
1,096,303 209,480 18,508 868,313	$\frac{87}{92}$	219,100 -	A. Salzverkauf	1,532,500 4,000 — 1,536,500	441,900 216,800 20,660 679,360	1,090,600 — — 857,140	212,800 20,660 —
					į		

Rechnung 1905.	3	Voranschlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.		h : Ausgaben.	R e : Cinnahmen.	ı
	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0			Laufende Berwaltung.				· ,
			XXIV. Stempel= und Banknoten=Steuer.				
			A. Stempelfteuer.				•
62,529 486,794 37,169	60	55,000 - 425,000 - 30,000 -	- 1. Տtempeնpapier	55,000 435,000 32,000	<u> </u>	55,000 435,000 32,000	_
586,493	30	510,000 -	· ·	522,000		522,000	
111,334 111,334	-	110,000 — 110,000 —	B. Banknotensteuer. 1. Kantonalbank	110,000 110,000		110,000 110,000	
13,427 28,636	92	14,000 — 27,000 —	C. Betriebstosten. 1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 2. Provisionen der Stempelverkäuser		14,500 28,000		14,500 28,000
155		300 -	3. Berschiedene Bezugskosten		300		300
42,220	32	41,300 -		-	42,800		42,800
			D. Berwaltungskoften.				
3,800		3,800 -	1. Befoldung des Borftehers der Stempelver-				
4,200		4,200 -	waltung	_	4,150 4,500	-	4,150 4,500
3,092 525	15 —	$\begin{array}{c c} 3,000 - \\ 525 - \end{array}$	3. Bureaukosten		3,200 525		3,200 525
11,617	15	11,525 -			12,375		12,375
586,493 111,334 42,220 11,617 643,990	$\frac{60}{32} \\ 15$	510,000 — 110,000 — 41,300 — 11,525 — 567,175 —	A. Stempelstener	522,000 110,000 — — — — — — 632,000	42,800 12,375 55,175	522,000 110,000 — — — — 576,825	42,800 12,375

Rechnung 1905.	3	Poranshla 1906.	g	Voranschlag für das Jahr 1907.		h : Ausgaben.	R e : Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. [R.	Ozučanka (Dantustinus	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XXV. Gebühren.				
		*		A. Amts- und Gerichtsfcreiber und Betreibungs- und Rontursämter.				
840,160 133,598 412,354	60	120,000 -		1. Prozentgebühren der Amtsschreiber 2. Fize Gebühren der Amtsschreiber 3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be-	700,000 120,000	_	700,000 120,000	_
1,197	_	1,200 -		treibungs= und Konkursämter 4. Bezugskosten	370,000	1,200		
1,384,916	<u>23</u>	1,188,800	_		1,190,000	1,200	1,188,800	
		3		B. Staatstanzlei.				
37,786		35,000		1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren	35,000		35,000	
37,786	70	35,000	=		35,000	1—1	35,000	
9				C. Gerichtstanzleien.				
8,200		7,000		1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren	7,000	—,	7,000	
8,200	_	7,000			7,000		7,000	_
							3	
				D. Juftiz und Polizei.				
17,359 84,237 75,350	95 70	76,000 - 60,000 -		 Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion Gebühren für Markt- und Hausierpatente Patenttagen der Handelsreisenden 	14,000 76,000 65,000	_ _ _	14,000 76,000 65,000	
36,868 213,816		40,000 - 190,000 -		4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen	25,000 180,000		25,000 180,000	
				•				

Rechnung	3	Yoranschla	ıg	Mr	Ro	lj :	Re	Rein:	
1905.		1906.		Voranschlag für das Jahr 1907.	Ciunahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben	
Fr.	Я.	Fr.	R.		F 1.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Berwaltung.					
				XXV. Gebühren.					
0.000	0.0	9,000		E. Direttion des Innern.	2,000		2,000		
3,606 11,821 15,427	$\frac{09}{2}$	7,000	_	1. Konzeffionsgebühren	3,000 7,000 10,000		3,000 7,000 10,000		
10,4%1	±0	10,000	_		10,000		10,000		
142	80	100		F. Finanzdirettion. 1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100		100	_	
142		100	_	3 , ,	100		100		
				¥					
		•							
,384,916	23	1,188,800		A. Amts: und Gerichtsschreiber und Betreibungs: und Konfursämter	1,190,000	1 200	1,188,800		
37,786 8,200	_	7,000	_	B. Staatsfanzlei	35,000 7,000	— —	35,000 7,000	_	
213,816 15,427 142	48	10,000	_	D. Juftiz und Polizei	180,000 10,000 100	_	180,000 10,000 100	_	
660,290	12	1,430,900	_		1,422,100	1,200	1,420,900		

Redynung 1905.	3	Voranschlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.		g h : Augaahen	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
	N.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
g		8	Laufende Berwaltung. XXVI. Erbschafts= und Schenkungs= Steuer.		3		g
581,791 57,779 1,674 525,686	$rac{68}{54}$	400,000 — 40,000 — 2,000 — 362,000 —	A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer. 1. Ordentliche Abgaben	400,000 2,000 402,000	40,000 — 40,000	400,000 2,000 362,000	40,000 — —
9,571 479 10,050	75	8,000 — 500 — 8, 500 —	B. Bezugstosten. 1. Bezugsprovisionen		8,000 500 8,500		8,000 500 8,500
525,686 10,050 515,635	98	362,000 — 8,500 — 353,500 —	A. Erbichafiss und Schenkungs-Steuer B. Bezugskosten	402,000 402,000	40,000 8,500 48,500	362,000 — 353,500	8,500 —

Rechnung 1905.	g	Yoranshla 1906.	ıg	Poranschlag für das Zahr 1907.		o h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		ı		XXVII. Wirtschafts= und Kleinverkaufs= patentgebühren.				4
1,094,876 109,046	50 33	1,070,000 107,000		A. Wirtschaftspatentgebühren. 1. Patentgebühren	1,1 00,000	30,000 107,000	1,070,000	107,000
985,830		963,000	_	2. there see Generating 10 /6	1,100,000	137,000	963,000	
				·				*
35,477 18,129	75			B. Bertaufsgebühren. 1. Patentgebühren	35,000 —		35,000 —	
17,347	<u>85</u>	17,500			35,000	17,500	17,500	
*				C. Bezugskosten.		и		è
290 290		2,000		1. Inspektions=, Taxations=, Bezugs= und Druck= kosten		2,000 2,000		2,000 2,000
								o

Rednung 1905.	Poranschlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.	R s Cinnahmen.	. *	R e Cinnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				•
		XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.				
985,830 17 17,347 85 290 85	963,000 — 17,500 — 2,000 —	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,100,000 35,000 —	137,000 17,500 2,000	17,500 —	<u>-</u> 2,000
1,002,887 17	978,500		1,135,000	156,500	978,500	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			×	
~		XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol= monopols.				
1,105,009 18 36,600 87 40,963 55 32,941 — 4 51 994,508 27		1. Ertrags-Anteil 2. Betämpfung des Alfoholismus: a. Polizeidirektion b. Unterrichtswesen c. Armendirektion d. Direktion des Innern e. Reserve { Einlage Entnahme		35,300 1,500 39,000 40,365 — — — — ————————————————————————————	1,063,650 ————————————————————————————————————	35,300 1,500 39,000 40,365 —
				٠		

Redynung 1905.		Poranschl 1906.		Poranschlag für das Jahr 1907.	R o Einnahmen.	. *	Rein : Cinnahmen. Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.	<u> </u>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		26		Laufende Berwaltung.					
				XXIX. Militärstener.					
642,724 74,105 13,272 365,051 365,051	75 75 25	620,000 45,000 3,000 334,000		A. Militärsteuer. 1. Landesanwesende Ersappslichtige 2. Landesadwesende Ersappslichtige 3. Ersappslichtige Wehrmänner 4. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	632,000 55,000 3,000 — 690,000	345,000 345,000	632,000 55,000 3,000 — 345,000	345,000	
5,900 5,935 44,010 55,846	96	6,000 6,000 43,000 55,000		B. Zazations- und Bezugstosten. 1. Besoldungen der Angestellten		4,850 6,000 43,500 54,350		4,850 6,000 43,500 54,350	
				<u></u>					
55,846	46	334,000 55,000		A. Militärsteuer		345,000 54,350	-	54,350	
309,204	79	279,000			690,000	399,350	290,650		
		*							

Rechnung 1905.	Yoranshlag 1906.	Voranschlag für das Jahr 1907.		lj:	Rein: Einnahmen. Ansgaben.		
		•					
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		XXX. Direkte Steuern.				(4	
		A. Bermögenssteuer.					
1,932,677 566,775 26	2,250,000 — 583,000 —	1. Grundfteuer: a. Im alten Kanton, 2,5 %	2,350,000 594,000	_	2,350,000 594,000	_	
1,347,116 175,762 40 39,450	171,600 — 25,000 —	a. Im alten Kanton, 2,5 %	176,000 25,000	_	1,350,000 176,000 25,000	_	
22,088 87 4,083,870 30		4. Steuerbußen	15,000 4,510,000		15,000 4,510,000		
		B. Gintommenssteuer.	٠				
2,052,279 594,579 86		1. Einkommenssteuer I. Alasse: a. Im alten Kanton, 3,75 % b. Im Jura, 3,30 % 2. Einkommenssteuer II. Alasse:	1,850,000 550,000	_	1,850,000 550,000	_	
24,721 30 4,627 40		a. Im alten Kanton, 5 % b. Im Jura, 4,4 %	22,000 4,000	_	22,000 4,000	=	
$egin{array}{c c} 668,\!215 & 98 \ & 43,\!948 & 68 \ & 58,\!816 & 24 \ & 19,\!563 & 53 \end{array}$	40,000 — 25,000 —	a. Im alten Kanton, 6,25 %	640,000 40,000 25,000 10,000	_	640,000 40,000 25,000 10,000	<u>-</u>	
3,466,752 31		o. Cienetougen	3,141,000		3,141,000		
		C. Taxations- und Bezugstoften.			.		
13,148 25		1. Ginkommenssteuer-Kommissionen 2. Bezugsprovisionen :	, —	14,000		14,000	
86,256 41 104,572 — - 5,163 85	83,730 — 15,000 —	a. Bermögenöfteuer		93,400 93,180 15,000 5,500	_	93,400 93,180 15,000 5,500	
15,652 92 25,373 05	13,000 — 25,000 —	5. Berichiedene Bezugskoften		14,000 5,000		14,000 5,000	
250,166 48				240,080		240,080	

Rechnung 1905.		Yoranshla 1906.	g	Voranschlag für das Jahr 1907.	R o Cinnahmen.	. **	R e Cinnahmen.	in : Ausgaben.
Fr. 8	R.	Fr. {	ք .	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXX. Direkte Steuern.				
8,300 - 29,583 2 13,347 4 1,695 - 52,925 1	15 —	8,300 - 32,500 - 14,000 - 1,695 - 56,495 -		D. Verwaltungskosten. 1. Besoldungen der Beamten	_	9,150 30,750 14,000 1,695 55,595		9,150 30,750 14,000 1,695 55,595
4,083,870 5 8,466,752 5 250,166 4 52,925 7 7,247,530 4	81.	2,826,000 - 265,330 - 56,495 -		A. Bermögenssteuer		240,080 55,595	4,510,000 3,141,000 — — 7,355,325	240,080 55,595

				XXXI. Unvorhergesehenes.				
1,353 8 316 6 1,670 4	0			1. Erbloser Nachlaß				
						,		•

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1907.

(November 1906.)

Der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1907 kennzeichnet sich einerseits durch eine Erhöhung fast sämtlicher Besoldungsansätze, anderseits durch einen Rückgang des Ertrages der Staatskasse. Hierin äussern sich erstmals im Staatshaushalte die finanziellen Folgen der zwei bedeutungsvollen Schlussnahmen des Grossen Rates in 1906. Wir meinen die Besoldungsreform und den Bau der Lötschbergbahn.

Die Besoldungserhöhungen, welche gemäss den neuen Besoldungsvorschriften in 1907 zur Ausrichtung gelangen, belasten das Budget, einschliesslich Fr. 11,000, welche für die Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse und Fr. 32,000, welche für die Wegmeister eingestellt sind, sowie des Betreffnisses für eine Lohnauf besserung von 8 % an die Arbeiter der Militäranstalten, mit einer Summe von rund Fr. 405,000, nämlich:

Zentralverwaltung	τ	ind	St	aat	san	sta	lter	1.	$\mathbf{Fr.}$	142,000
Bezirksverwaltung	,								»	70,000
Geistlichkeit .									>>	60,000
Polizeikorps .		•							»	90,000
Hypothekarkasse										11,000
Wegmeister			•	٠	٠	•	٠		»	32,000

Zusammen Fr. 405,000

Der Lötschbergbahngesellschaft mussten bald nach der Genehmigung der Vorlage betreffend dieses Unternehmen durch den Grossen Rat die ersten 20 % der Staatsbeteiligung von 17½ Millionen mit Fr. 3,500,000 zur Verfügung gestellt werden und weitere 20 % verfallen demnächst. Schon durch diese Einschüsse werden die verfügbaren Mittel der Staatskasse, welche auf Anfang des Jahres 1906 annähernd fünf Millionen betrugen, mehr als absorbiert. Da überdies im September abhin das Anleihen beim Crédit Lyonnais von zwei Millionen zurückbezahlt wurde, so wird die Staatskasse für ihren ordentlichen Dienst und die Subventionen, welche an andere Eisenbahnunternehmen noch zu leisten

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

sind, in 1907 bedeutend mehr als in 1906 fremdes Kapital, bis zur Aufnahme eines Staatsanleihens vorläufig die Kantonalbank, in Anspruch zu nehmen in den Fall kommen. Wir veranschlagen den daherigen durchschnittlichen Bedarf auf sechs Millionen, welche Summe zu 4½ % gerechnet, eine Zinsenlast von rund Fr. 250,000 ergibt, gegenüber Fr. 100,000, welche in 1906 für Zinse an Spezialverwaltungen und für vorübergehende Geldaufnahmen vorgesehen waren.

Die Besoldungsreform und der Bau der Lötschbergbahn verursachen demnach in 1907 der laufenden Verwaltung zusammen einen Mehraufwand von zirka Fr. 550,000. Hiezu kommen noch über Fr. 400,000 für anderweitige vermehrte Bedürfnisse der einzelnen Verwaltungszweige, vorab des Unterrichtswesens und des Armenwesens, so dass sich das Gesamtmehrerfordernis auf Fr. 950,000 stellt.

Fassen wir nach dieser summarischen Betrachtung der Entwicklung der Ausgaben, diejenige der Einnahmen ins Auge, so ist vorerst im Gegensatz zum ungünstigen Einfluss, den die Staatsbeteiligung an der Lötschbergbahn auf die Passivzinse ausübt, die bemerkenswerte Tatsache zu verzeichnen, dass der Ertrag des Aktienbesitzes der Staatskasse höher veranschlagt werden konnte als in 1906, indem erfreulicherweise zwei Eisenbahnunternehmen, die Thunerseebahn und die Spiez-Erlenbach-Bahn, bei welchen der Staat mit Fr. 2,706,800 beteiligt ist, in 1906 (pro 1905) zum ersten Male eine Dividende von 3% ausgerichtet haben, auf welche von nun an wohl regelmässig gerechnet werden darf. Daneben kommen mit einem Mehrerträgnis von Belang eigentlich nur die direkten Steuern in Betracht, die um Fr. 531,550 höher angenommen sind. Hiebei ist aber nicht zu übersehen, dass von dieser Summe einzig die Mehreinnahmen, die nach nunmehrigem Bekanntwerden des mutmasslichen Resultates der Grundsteuerschatzungs-revision auf der Grundsteuer mit Fr. 111,000 resultieren als eine wirkliche Steigerung der Einnahmen gelten können, während der Rest lediglich dafür eingestellt wurde, um angesichts der Ergebnisse des letzten Jahres eine bessere Uebereinstimmung zwischen Budget und Rechnung herbeizuführen.

Wenn sich daher der Voranschlag für 1907 trotz einer Mehrbelastung von Fr. 950,000 nicht mehr als um Fr. 283,568 ungünstiger stellt als sein Vorgänger, so trägt hiezu grösstenteils die veränderte Art und Weise der Veranschlagung des Steuerertrages bei. Diese wird naturgemäss zur Folge haben, dass die bedeutenden Mehreinnahmen, welche die direkten Steuern jeweilen gegenüber dem Voranschlag aufwiesen, entsprechend kleiner sein werden. Damit im Zusammenhange wird auch die Möglichkeit, dass grössere Defizite im Voranschlage sich in der Rechnung in Einnahmenüberschüsse verwandeln, nicht nur in geringerem Masse vorhanden, sondern geradezu ausgeschlossen sein. Man muss sich deshalb in 1907 und künftig auf Defizite gefasst machen und durch sparsamen Haushalt und Erschliessung neuer Einnahmsquellen beizeiten Vorsorge treffen, denselben vorzubeugen.

Dem wiederholten Verlangen der Staatswirtschaftskommission nach besserer Budgetierung der Ausgaben zwecks Einschränkung der Nachkredite ist möglichst Nachachtung verschafft worden.

Nach dem vorliegenden Entwurf schliesst der Voranschlag für das Jahr 1907 mit folgenden Summen ab:

Ausgaben									Fr.	38,139,571
Einnahmen		٠	•		•	•	•		»	36,524,575
				Me.	hra	usg	ab	en	Fr.	1,614,996

oder wenn blos die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden:

Ausgaben										Fr.	18,366,731
Einnahmen	•	•		•	•				٠	»	16,751,735
			Au	sga	ben	rübe	erse	chu	88	Fr.	1,614,996

Dieser Entwurf weicht von dem für das Jahr 1906 genehmigten Voranschlag folgendermassen ab:

Mehrausgaben.

				•	•						
VI.	Unterrical	htswe	sen							Fr.	156,306
VIII.	Armenw	esen							ž.	»	139,173
III.b	Polizei									>	137,035
	All gemei					g		į.		»	99,080
II.	Gerichtsi	verwa	ltu	ng						»	78,977
V.	Kirchenu	vesen								»	54,095
	Bauwese									»	46,550
XIII.	Landwir	tschaf	ct							»	42,800
	Ge sundh		esen	\imath						>>	30,260
	Militär .									>>	18,895
IX.a	Volkswir	tscha	ft							»	16,375
	Finanzw									»	11,500
XIV.	Forstwes	en								>	2,895
III.a	Justiz									>>	1,825
VII.	Gemeind	ewese	n							»	862
	Sur	\mathbf{nme}	der	M	ehi	au	sga	ber	<u> </u>	Fr.	836,628
${\it Minder ausgaben}.$											

Summe der Minderausgaben Fr.

XVII. Domänenkasse

XI. Anleihen

Mehreinnahmen.
XXX. Direkte Steuern Fr. 531,550
XVIII. Hypothekarkasse
XXIII. Salzhandlung
XXIX. Militärsteuer
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer . » 9,650
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . » 1,300
XVI. Domänen
XVI. Domänen
monopols
Summe der Mehreinnahmen Fr. 612,430
Mindereinnahmen:
XX. Staatskasse Fr. 56,000
XXV. Gebühren
XV. Staatswaldungen
Summe der Mindereinnahmen Fr. 68,785
Summe der Mindereinnahmen Fr. 08, 189
Mehrausgaben Fr. 836,628
Minderausgaben » 9,415
———— Fr. 827,213
Mehreinnahmen
Reine Mehrausgaben Fr. 283,568
Gegenüber der Rechnung für das Jahr 1905 zeigt
der Voranschlag für 1907 folgende Unterschiede:
der vorambening für 1000 folgende Ontorbeniede.
Mehrausgaben:
VI. Unterrichtswesen Fr. 158,540. 29
VIII. Armenwesen
XIII. Landwirtschaft
III. ^b <i>Polizei</i>
X. Bauwesen
I. Allgemeine Verwaltung » 84,555.65 II. Gerichtsverwaltung » 77,896.34
II. Gerichtsverwaltung » 77,896.34
II. Gerichtsverwaltung » 77,896. 34 V. Kirchenwesen » 75,114. 65 IX.ª Volkswirtschaft » 42,552, 15
II. Gerichtsverwaltung
II. Gerichtsverwaltung » 77,896. 34 V. Kirchenwesen » 75,114. 65 IX.ª Volkswirtschaft » 42,552, 15 IV. Militär » 42,149. 73 XII. Finanzen » 17,585. 14
II. Gerichtsverwaltung » 77,896. 34 V. Kirchenwesen » 75,114. 65 IX.ª Volkswirtschaft » 42,552, 15 IV. Militär » 42,149. 73 XII. Finanzen » 17,585. 14 XIV. Forstwesen » 11,324. 40
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
II. Gerichtsverwaltung > 77,896. 34 V. Kirchenwesen > 75,114. 65 IX.ª Volkswirtschaft 42,552, 15 IV. Militär 42,149. 73 XII. Finanzen 17,585. 14 XIV. Forstwesen 11,324. 40 IX.b Gesundheitswesen 6,495. 06 XI. Anleihen 3,021. 85
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
II. Gerichtsverwaltung > 77,896. 34 V. Kirchenwesen > 75,114. 65 IX.ª Volkswirtschaft 42,552, 15 IV. Militär 42,149. 73 XII. Finanzen 17,585. 14 XIV. Forstwesen 11,324. 40 IX.b Gesundheitswesen 6,495. 06 XI. Anleihen 3,021. 85
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

Domänenkas Gemeindewe								
Summe der	Mi	nde	era	usg	abe	en	Fr.	11,811.57

Mindereinnahmen:

9,400

9,415

15

XXV.	Gebühren .						11.01	Fr.	239,390.12
	Staatskasse							>>	174,792.08
XXVI.	Erbschafts-					·			
7777	steuer								162,135. 41
	Staatswaldu								74,492.64
XXIV.	Stempel und	d Ba	nkn	ote	ns	teu	er	>	67,165.43

verkaufspatentgebühren . . » 24,387. 17 Uebertrag Fr. 779,586. 12

			Ue	ebert	rag	\mathbf{Fr}	.779	,586. 12	?
XXIX. Militärs	steuer					>>		,554. 79	
XXIX. Muttars XXIII. Salzhan	adlung					»		,173. 47	
XVI. Domâne	n .					>		,461.52	
XXII. Jagd, F			d	Berg	bau	>>		,342.62	
XXXI. Unvorhe			٠.	. •		>>	1	,670. 40	
XXI. Bussen	und h	Confis	kat	ionei	n.	»		525. 30)
Summe	der M	linde	rein	nahr	nen	Fr	. 827	,314. 22	2
Mehreinn	ahmer	i:							
XXX. Direkte	Steue	rn .				\mathbf{Fr}	107	,794. 57	7
XVIII. Hypothe	ekarka	sse				»	51	,708.98	3
0.2			ein	nahr	nen			,503. 55	
Mehrausgaben .		Fr	970	294	. 36				
Minderausgaber	n .	»	11	.811	. 57				
	_			,		Fr.	958	,482. 79)
Mindereinnahmen		Fr.							
Mehreinnahmen	١			,503					
	-					Fr.	667	,810.67	7
<i>Ungünstigeres</i>	Erae	bnis	des	Voi	ran-				-
schlages	13 . 90	00		,		TA . 1	coc	000 46	
increted to the second						rr. I	,020	,295. 40	;
									7
Die Abweichu	ngen	gegei	nüb	er d					7
	ngen	gegei	nüb	er d					7
Die Abweichu 1906 sind im ein	ngen	gegei i folg	nüb gend	er d le:	em	Vora			7
Die Abweichu 1906 sind im ein	ngen zelner	gegei i folg	nüb gend	er d le:	em iltu	Vora		lage für 20,000	;
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A	ngen zelner Allgen 	geger folg reine	nüb gend V	er d le : erwa	em iltu	Vora	nsch	lage für 20,000 6,750	:
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei	ngen zelner Allgen 	geger folg neine	nüb gend V	er d le : erwa	em iltu	Vora	nsch Fr.	20,000 6,750 9,505	:
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei J. Regierungsstat	ngen zelner Allgen thalter	gegen n folg neine 	nüb gend V	er d le : erwa	em iltu	Vora	nsch Fr. »	20,000 6,750 9,505 15,325	:
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei	ngen zelner Allgen thalter	gegen n folg neine 	nübgend	er d le : erwa	em	Vora	rsch	20,000 6,750 9,505	:
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei J. Regierungsstat K. Amtsschreibere	ngen zelner Allgen	gegen folg neine	nübgend	er d le: erwa	em	Vora	rsch	20,000 6,750 9,505 15,325	
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei J. Regierungsstat	ngen zelner Allgen	gegen folg neine	nübgend	er d le: erwa	em	Vora	Fr.	20,000 6,750 9,505 15,325 42,500	
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A. A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei J. Regierungsstat K. Amtsschreibere Minderein	ngen zelnen Allgen thaltereien	gegen folg neine	ve Ve	er d le : erwa	em de litur	Vora	Fr.	20,000 6,750 9,505 15,325 42,500	
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei J. Regierungsstat K. Amtsschreibere	ngen zelnen Allgen thalter eien nnahm	gegen folg neine 	nüb gend	er d le: erwa	em ltu	Vora	Fr.	20,000 6,750 9,505 15,325 42,500	
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A. A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei J. Regierungsstat K. Amtsschreibere Minderein F. Deutsches Ams	ngen zelnen Allgen thalter eien nnahm	gegen folg neine 	nüb gend	er d le: erwa	em ltu	Vora	Fr.	20,000 6,750 9,505 15,325 42,500	
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A. A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei J. Regierungsstat K. Amtsschreibere Minderein F. Deutsches Ams setzsammlung	ngen zelnen Allgen thalten eien nnahm tsblatt cahmen	gegen folg neine	nüb gend	er d le: erwa	em ltu	Vora	Fr.	20,000 6,750 9,505 15,325 42,500	
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei J. Regierungsstat K. Amtsschreibere Minderein F. Deutsches Ams setzsammlung Mehreinn	ngen zelnen Allgen	gegen folg neine	nübegende Ve	er d de: erwa	em ltu	Vora	Fr.	20,000 6,750 9,505 15,325 42,500 94,080	
Die Abweichu 1906 sind im ein I. A A. Grosser Rat B. Regierungsrat E. Staatskanzlei J. Regierungsstat K. Amtsschreibere Minderein F. Deutsches Ams setzsammlung Mehreinn G. Französisches	ngen zelnen Allgen	gegen folg neine	nübegende Ve	er d de: erwa	em	Vora	Fr.	20,000 6,750 9,505 15,325 42,500	

Der bisherige Kredit von Fr. 60,000 für die Kosten des Grossen Rates genügt seit Jahren nicht mehr und es mussten wiederholt Nachkredite verlangt werden. Um einen solchen zu vermeiden und da übrigens die Sitzungen der hohen Behörde zunehmen, erscheint es angezeigt, den Kredit um Fr. 20,000 zu erhöhen. Von den Mehrausgaben für den Regierungsrat, die Staatskanzlei, die Regierungsstatthalter und die Amtsschreibereien von zusammen Fr. 74,080 betreffen Fr. 67,380 Besoldungserhöhungen nach dem neuen Besoldungsdekret, Fr. 4,500 die Gehalte von zwei neuen, bereits im Jahr 1906 nötig gewordenen Angestellten der Staatskanzlei, der eine für das jurassische Archiv, der andere für die Bedienung der angeschafften Vervielfältigungsmaschine, Fr. 500 die Entschädigungen der Stellvertreter der Regierungsstatthalter, Fr. 500 die Bureaukosten der letzteren und Fr. 1,500 den neuen Posten für Entschädigungen der Stellvertreter der Amtsschreiber. Nach den mit 1. Januar 1907 in Kraft tretenden Besoldungsvorschriften wird der Staat nicht nur in den Fall kommen, mehr als bisher Stellvertretungskosten der Regierungsstatthalter zu übernehmen, sondern diese Kosten auch für die Amtsschreiber zu tragen, welche bis anhin ihre Stellvertreter selbst honorierten. Der Bureaukostenkredit der Regierungsstatthalter wird angesichts der Ausgaben der beiden letzten Jahre erhöht, dagegen können der Bureaukostenkredit der Amtsschreiber um Fr. 100 und der Kredit für Mietzinse der Amtsschreibereien um Fr. 200 reduziert werden. Letztere Reduktion geschieht infolge der Verlegung der Amtsschreiberei Nidau in das dortige Schlossgebäude. Die Mindereinnahmen auf dem deutschen Amtsblatt, Tagblatt und der Gesetzsammlung resultieren aus einer Erhöhung der Redaktionskosten des Tagblattes um Fr. 200 und einer Erhöhung der Druckkosten desselben und der Gesetzsammlung um Fr. 6,000. Beide bisherigen Kredite erwiesen sich seit Jahren als zu klein. Die Mehreinnahme des französischen Amtsblattes nebst Beilagen ergibt sich aus dem Wegfalle der Entschädigung für Redaktionskosten des Compte rendu, die nun in der Besoldung des Uebersetzers sub Rubrik I. E. 1 enthalten ist.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

A.	Obergericht .									Fr.	11,250
	Obergerichtskan										4,375
C.	Amtsgerichte .									»	14,150
D.	Gerichtsschreibe	rei	en							>>	22,450
Ε.	Staats an waltsch	aft								»	4,165
F.	Geschwornenger	ich	te							»	1,900
3.	Betreibungs- un	d	Koni	kui	•sä	mter	•			>	20,287
Η.	Gewerbegerichte					•		•		»	400
		Zu	sam	me	n,	wie	h	iev	\mathbf{or}^{-}	Fr.	78,977

Die Mehrausgaben für das Obergericht, die Obergerichtskanzlei und die Staatsanwaltschaft sind ausschliesslich die Folge der Besoldungsrevision. Auf den übrigen Abschnitten berühren die Mehrausgaben nebst den Besoldungen der betreffenden Beamten und Angestellten, bei den Amtsgerichten die Entschädigungen der Stellvertreter mit Fr. 1,700 und die Bureaukosten mit Fr. 900, bei den Gerichtsschreibereien die Entschädigungen der Stellvertreter mit Fr. 2,000 (neuer Posten), bei den Geschwornengerichten die Entschädigungen der Geschwornen mit Fr. 1,500, die Reisekosten und den Unterhalt der Kriminalkammer, sowie die Bureaukosten mit je Fr. 200, bei den Betreibungs- und Konkursämtern die Entschädigungen der Stellvertreter mit Fr. 500, die Bureaukosten mit Fr. 100 und die Formulare und Kontrollen mit Fr. 700, endlich bei den Gewerbegerichten die Kostenanteile des Staates mit Fr. 400. Die Erhöhungen für Entschädigungen der Stellvertreter finden statt mit Rücksicht auf die Neuordnung der Stellvertretungen der Bezirksbeamten durch das Besoldungsdekret vom 5. April 1906, die übrigen im Hinblick auf die Ausgaben der Vorjahre, ausgenommen diejenige für die Gewerbegerichte, die dadurch begründet wird, dass die Gemeinde Pruntrut solche Gerichte neu eingeführt hat. Die bisherige Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde von Fr.1,000 fällt dahin, da sie nunmehr in der Besoldung des Obergerichtsschreibers inbegriffen ist.

IIIa. Justiz.

Mehrausgaben:

	Verwaltungskoste				Fr.	1,075
C.	Jnspektor für d schreibereien .				»	750
		Zusamm	en. wie	hievor	Fr.	1,825

Diese Mehrausgaben gehen bis auf Fr. 200, um welche der Kredit für *Bureaukosten* der Justizdirektion erhöht wird, aus Besoldungsaufbesserungen hervor in Gemässheit des Dekretes vom 5. April 1906.

IIIb. Polizei.

Mehrausgaben:

Α.	Verwalt	ungs	kost	en								Fr.	1,930
В.	Fremde	$np\"{o}li$	zei	und	F	Tahr	idi	ungs	we	sen		»	3,000
													112,825
D.	Gefängt	nisse										»	1,500
													4,780
G.	Justiz-	und	Pol	izeik	cos	ten		•				»	13,000
r.				Zusa	am	mei	a,	wie	h	ievo	or	Fr.	137,035

Die Krediterhöhung für Verwaltungskosten entspricht den Besoldungsaufbesserungen, die nach dem Dekret vom 5. April 1906 zu bewilligen sind. Die Mehrausgaben der Fremdenpolizei betreffen im besondern die Transport- und Armenfuhrkosten, die in den letzten Jahren stets zu Nachkrediten Anlass gaben. Die für das *Polizeikorps* mehr berechneten Fr. 112,825 verteilen sich mit Fr. 115,275 auf die Besoldungen, mit Fr. 2,800 auf die Mietzinse, mit Fr. 550 auf die Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen und mit Fr. 500 auf die verschiedenen Verwaltungskosten. Von diesen Mehrkosten gehen Fr. 6,300 Minderausgaben ab für Bekleidung, da die Anschaffungen in 1907, welche gemäss Reglement stattfinden, eine Summe von Fr. 24,800 erfordern, statt Fr. 31,100 in 1906. Von den Mehrausgaben für Besoldungen werden Fr. 90,019. 10 durch Besoldungsaufbesserungen infolge des Dekretes vom 4. Oktober 1906 verursacht. Die Mehrkosten für Mietzinse werden zum Teil durch das allgemeine Steigen der Mietzinse, zum Teil durch die Errichtung mehrerer neuen Landjägerposten veranlasst. Die Berechnung des Ansatzes für Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen entspricht den gegenwärtigen Ausgaben, und für die verschiedenen Verwaltungskosten ist die Erhöhung notwendig, weil ein Kredit von Fr. 3,000, wie die Rechnung in 1904 und 1905 zeigt, nicht ausreicht. Die für die Gefängnisse mehr in Rechnung gebrachten Fr. 1,500 haben mit Fr. 500 Bezug auf die Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt und mit Fr. 1,000 auf die verschiedenen Verpflegungskosten in den Bezirken. Von den Krediten für die Strafanstalten sind diejenigen für Thorberg und Trachselwald erhöht worden, ersterer um Fr. 4,000, letzterer um Fr. 780. Die Erhöhungen betreffen grösstenteils die Verwalt-ungskosten, in der Hauptsache die Besoldungen des untern Personals, für welches der Regierungsrat unterm 3. Oktober abhin ein Besoldungsregulativ erlassen hat. Die Kredite für die Strafanstalten St. Johannsen und Witzwil bleiben unverändert, obwohl auch hier die Besoldungen des Personals und andere Rubriken mehr erfordern, aber diese Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen, beziehungsweise Minderausgaben ausgeglichen. Der Arbeitsanstalt Hindelbank müssen zum Teil ebenfalls wegen Besoldungsaufbesserungen Fr. 760 mehr zur Verfügung gestellt werden, die Mehrausgabe wird jedoch aus dem Alkoholzehntel ausgeglichen. Die für Justiz- und Polizeikosten mehr vorgesehenen Fr. 13,000 verteilen sich mit Fr. 10,000 auf die Kosten in Strafsachen und mit Fr. 3,000 auf die Polizeikosten. Mit diesen Erhöhungen nähern sich diese beiden Kredite den Ausgaben der Vorjahre.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

B. Kantonskriegskommissariat		9		
C. Zeughausverwaltung	A.	Verwaltungskosten der Direktion	Fr.	1,070
E. Depots in Dachsfelden und Langnau . » 50 F. Kasernenverwaltung » 1,450 G. Kreisverwaltung » 1,000 J. Auf bewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	В.	Kantonskriegskommissariat	»	1,050
F. Kasernenverwaltung	C.	Zeughausverwaltung	>	2,025
G. Kreisverwaltung	$\mathbf{E}.$	Depots in Dachsfelden und Langnau.	»	50
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	F.	Kasernenverwaltung	»	1,450
materials	G.	Kreisverwaltung	»	1,000
materials	J.	Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-		
Minderausgaben: L. Verschiedene Militärausgaben			>	15,250
L. Verschiedene Militärausgaben			Fr.	21,895
		${\it Minder ausgaben:}$		
Bleiben Mehrausgaben, wie hievor Fr. 18,895	L.	Verschiedene Militärausgaben	»	3,000
		Bleiben Mehrausgaben, wie hievor	Fr.	18,895

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion, das Kantonskriegskommissariat und die Depots in Dachsfelden und Langnau werden ganz durch Besoldungsauf besserungen hervorgerufen, diejenigen der Zeughausverwaltung teilweise durch solche, im übrigen durch die Anstellung eines zweiten Kanzlisten. Im Mehrkredit für die Kasernenverwaltung sind Fr. 350 für Besoldungserhöhungen und sub Rubrik Betriebskosten Fr. 1,100 für eine Lohnerhöhung von 8 % an die Kasernenarbeiter enthalten. Eine gleiche Lohnerhöhung ist für die Arbeiter der Zeughauswerkstätten und des Kantonskriegskommissariats in den Ansätzen IV. D. 1 bezw. IV. J. 2ª und IV. J. 2b, IV. H. 1 und IV. J. 1a berücksichtigt worden. Die Mehrausgaben für die Kreisverwaltung betreffen die Bureaukosten der Kreiskommandanten, im speziellen die Gehalte der Angestellten der Kreiskommandos Bern und Biel. Von den verschiedenen Militärausgaben ist der Kredit für das Schützenwesen wegen Zunahme der beitragsberechtigten Schützen um Fr. 1,000 erhöht, dagegen der Kredit für Erstellung neuer Korpskontrollen um Fr. 4,000 reduziert worden. Bei diesem Kredit handelt es*sich blos um eine teilweise Uebertragung der in 1906 bewilligten Fr. 8,000, da sich die Erstellung der Kontrollen ins Jahr 1907 hinüberzieht.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

В.	Protestantische Kirche .						Fr.	48,395
	Römischkatholische Kirche							
D.	Christkatholische Kirche			•			>	$2,\!500$
	Zusammen.	W	vie	hie	erv	\mathbf{or}	Fr.	54,095

Infolge der neuen Besoldungsvorschriften steigen die Kosten der protestantischen Kirche für Besoldungen, Besoldungszulagen und Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche und infolge erhöhter Holzentschädigungen zusammen um Fr. 58,050. In dieser Summe sind allerdings noch Fr. 2,600 für die zu errichtende zweite reformierte Pfarrstelle in Delsberg inbegriffen. Die Leibgedinge reduzieren sich um Fr. 8,700 und die Mietzinse um Fr. 955. Bei einem Kredite von Fr. 23,900 entsprechen die Leibgedinge ihrem gegenwärtigen Stande. Die römisch-katholische Kirche erfordert wegen der Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Tramlingen und wegen dem Uebertritt von Geistlichen in höhere Altersklassen Fr. 3,400 mehr für Besoldungen und Fr. 500 für Wohnungsentschädigungen. Letztere Erhöhung steht ebenfalls mit der Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Tramlingen in Verbindung. Für Leibgedinge sind Fr. 700 weniger nötig. Die Mehrausgaben der christkatholischen Kirche, welche

mit Fr. 900 die Besoldungen, mit Fr. 400 die Besoldungszulagen, mit Fr. 300 die Wohnungsentschädigungen und mit Fr. 900 die Holzentschädigungen betreffen, stützen sich alle auf das Dekret vom 6. April 1906.

VI. Unterricht.

Mehrausgaben:

A.	Verwa	ltun	qskc	ste	n	de	r 1	Dir	ekti	on	u	id		
													Fr.	900
В.	Hochson													26,655
$\mathbf{C}.$	Mittels	chul	len										»	44,626
	Prima													63,300
\mathbf{E} .	Lehrer	bild	ung	san	ist	alt	en						»	17,175
G.	Kunst												»	3,650
				\mathbf{Z}	us	am	me	n,	wie	hi	ev	or	Fr.	156,306

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion und der Synode beziehen sich auf die Besoldungen der Angestellten. Im Voranschlag der Hochschule und Tierarzneischule sind die Abweichungen folgende:

Mehrausgaben:

Besoldungen der P	rote	ssoi	$\cdot en$	und	H	one	ora	re		
der Dozenten	٠.								Fr.	11,200
Besoldungen der A	lnge	stel	lten						>>	1,000
Verwaltungskosten						•			>>	1,000
Botanischer Garter	\imath .				•	•			>>	3,000
Amortisation der 1									>>	7,690
Vergütung für Gel									»	565
Hygienisch - bakterie	ologi	sch	es	Insti	tut	, 1	Leh	r-		
mittelans chaffung	en .				•			•	»	2,000
									Fr.	26,455

${\it Minder einnahmen}:$

Matrikelgelder	•	•	•	•	•		•	Fr.	900
								Fr.	27,355

Minderausgaben:

Be sold ungen	der	Angestellten .				»	700
		Mehrausgaben,	$\mathbf{w}ie$	obe	n	Fr.	26,655

Die Mehrausgaben für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten ergeben sich aus der Besetzung des Lehrstuhles für Hygiene, der Errichtung einer Professur für Pädagogik, einer Professur für Schulhygiene, einer Lektorstelle für Handelswissenschaften und einer neuen Dozentenstelle, der Beförderung eines Titularprofessors zum ausserordentlichen Professor und eines ausserordentlichen Professors zum ordentlichen, endlich aus Besoldungserhöhungen an zwei Professoren. Der Kredit für Besoldungen der Assistenten entspricht dem gegenwärtigen Bedürfnis unter Hinzurechnung einer Reserve von Fr. 800. Für Verwaltungskosten werden Fr. 1,000 mehr berechnet mit Rücksicht auf die steigenden Preise des Brennmaterials und für den botanischen Garten werden Fr. 3,000 mehr in Rechnung gebracht, in Anbetracht der Erweiterung dieses Instituts. Ein Teil letzterer Erhöhung ist für Lohnaufbesserungen bestimmt. Zu den bisherigen Ausgaben für Amortisation der Bauvorschüsse ist die zu leistende Quote für den Operationssaal der chirurgischen Klinik hinzugekommen und zu der Vergütung für Gebäudeunterhalt das Be-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

treffnis für den gleichen Saal. Der Posten hygienischbakteriologische Institut, Lehrmittelanschaffungen, Fr. 2,000, tritt vorübergehend auf. Das genannte Institut war derart schlecht mit Lehrmitteln ausgestattet, dass der Regierungsrat für Anschaffungen Fr. 5,000 bewilligte, die mit Fr. 3,000 auf das Jahr 1906, mit Fr. 2,000 auf 1907 verteilt werden. Die Reduktion auf Rubrik Matrikelgelder erfolgt in Anbetracht der Einnahmen von 1905, die Fr. 7,027.50 abwarfen. Der Kredit für Besoldungen der Angestellten entspricht nach der Reduktion von Fr. 700 dem heutigen Bedarf unter Zugabe von Fr. 800 als Reserve. Die Mehrkosten der Mittelschulen verteilen sich mit Fr. 7,255 auf die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien, mit Fr. 39,821 auf die Staatsbeiträge an Sekundarschulen und mit Fr. 750 auf die Pensionen für Mittelschullehrer. Die bezüglichen Kredite sind nach den dermaligen Ausgaben berechnet, unter Zugabe einer angemessenen Reserve für jeden derselben zusammen Fr. 15,000 - zur Bestreitung neuer Bedürfnisse, die sich im Laufe des Jahres voraussichtlich geltend machen werden. Der bisherige Posten Kantonsschule Bern, Pensionen fällt dahin, da die letzte Pension nunmehr erloschen ist. Die für die Primarschulen mehr verlangten Fr. 63,300 betreffen die ortentlichen Staatszulagen fan Lehrerbesoldungen mit Fr. 32,000, die ausserordentlichen Staatszulagen an arme Gemeinden mit Fr. 100, die Leibgedinge mit Fr. 6,000, die Mädchenarbeitsschulen mit Fr. 6,000, den Handfertigkeitsunterricht mit Fr. 200, die Beiträge an Lehrmittel für Schüler mit Fr. 7,000, die Fortbildungsschule mit Fr. 8,000 und die Stellvertretung kranker Lehrer mit Fr. 4,000. Alle diese Erhöhungen sind durch idie von Jahr zu Jahr wachsenden Ansprüche begründet. Von den Mehrausgaben der Lehrerbildungsanstalten entfallen auf das Unterseminar Hofwil Fr. 2,800, das Oberseminar Bern Fr. 12,640, das Seminar Pruntrut Fr. 5,630, das Seminar Hindelbank Fr. 205 und das Seminar Delsberg Fr. 400. Hervorgerufen werden diese Krediterhöhungen beim Unterseminar Hofwil hauptsächlich durch Mehrausgaben für Besoldungen der Lehrer, teils infolge der Anrechnung von Alterszulagen nach Dekret vom 16. März 1904, teils infolge Erhöhung der Besoldung des bisherigen Konvikthalters als Ersatz für die wegen Entzug der Konviktführung dahinfallende freie Station. Beim Oberseminar Bern betreffen die Mehrkosten die Besoldungen und Stipendien, welch letztere nachdem vom Schuljahr 1907/08 hinweg überall Normalkassen vorhanden sein werden, Fr. 11,355 mehr erfordern, und schliesslich den neuen Posten Reiseentschädigung, Fr. 435. Diese Summe wird für die Lehrer, die in Bern und Hofwil unterrichten, eingestellt. Das Seminar Pruntrut gedenkt im Frühjahr 1907 eine grössere Zahl von Zöglingen aufzunehmen und dementsprechend werden die Kosten der *Nahrung* und *Verpflegung* höher berechnet. Die Zahl der *Externen* wird sich um drei vermehren. Für Besoldungsauf besserungen waren Fr. 1,400 aufzunehmen. Beim Seminar Hindelbank und beim Seminar Delsberg gehen die Krediterhöhungen aus den Mehrkosten des Unterrichts (Gehaltsauf besserungen) und den Minder-einnahmen an Kostgeldern hervor. Der Kredit für Seminarlehrerpensionen erfährt eine Reduktion von Fr. 4,500, weil zwei Ruhegehalte dahingefallen sind. Im Abschnitt Kunst ist der Kredit Erhaltung von Kunstaltertümern in Uebereinstimmung mit den bewilligten Beiträgen um Fr. 3,150 erhöht worden. Neu ist der Kredit Alpines Museum, Beitrag, Fr. 500. Die Subvention wurde zwar schon früher ausgerichtet, aber aus dem Ratskredit.

VII. Gemeindewesen.

Hier werden Fr. 862 für Besoldungsaufbesserungen in Rechnung gebracht.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktio	n		Fr.	2,613
B. Kommission und Inspektoren			»	250
C. Armenpflege			»	120,000
F. Kantonale Erziehungsanstalten			»	10,810
O II 1: 1 II 12:1			»	5,500

Zusammen, wie oben Fr. 139,173

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion sowie für Kommission und Inspektoren sind durch Besoldungsaufbesserungen bedingt. Der Berechnung der Kosten der Armenpflege sind die Ausgaben des Jahres 1906 zugrunde gelegt worden. Von den Mehrkosten der Erziehungsanstalten betrifft ein Betrag von Fr. 6,110 die neue Anstalt Loveresse. Da dieselbe noch keine Zöglinge hat, wurden indessen nur die Kosten für die Verwaltung und den Gutsbetrieb in Anschlag gebracht. Von den anderen Anstalten bedürfen mehr als in 1906 Landorf Fr. 1,400, Aarwangen Fr. 630, Kehrsatz Fr. 670 und Brüttelen Fr. 2,000. Die Mehrausgaben betreffen grösstenteils die *Nahrung* und die *Verpflegung*, zum Teil auch die *Verwaltung* infolge veränderter Besoldungen gemäss neuem Dekret. Für die Anstalten Erlach und Sonvilier sind die diesjährigen Gesamtkredite, allerdings mit etwelchen Verschiebungen in den einzelnen Rubriken, beibehalten worden. Von den verschiedenen Unterstützungen ist es die Verpflegung kranker Kantonsfremder, welche Fr. 5,500 mehr erfordert. Für die Bekämpfung des Alkoholismus wurden Fr. 400 weniger beansprucht.

IXa. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten der Direktion .		Fr.	400
$\mathbf{C}.$	Handel und Gewerbe		»	17,300
D.	Kantonales Technikum in Burgdorf		>>	975
	Lebensmittelpolizei			400
	•	_		19 075

 ${\it Minderausgaben:}$

Die Krediterhöhungen für die Verwaltungskosten und die Lebensmittelpolizei sind die Folge der Besoldungs-reform. Für die Statistik werden für Besoldungen Fr. 800 mehr eingesetzt und für Bureaukosten und Druckkosten Fr. 500, dagegen gehen die Kredite für die Gewerbezählung und Viehzählung ab. Die Mehrkosten für Handel und Gewerbe verteilen sich auf die Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen mit Fr. 15,000, auf die Besoldungen der Beamten der Handelskammer mit Fr. 100, auf die Sitzungsgelder und Reiseentchädigungen mit Fr. 500, das hauswirtschaftliche Bildungswesen mit Fr. 500 und den neuen Posten Inspektorat des bernischen Sparkassenverbandes mit Fr. 1,200. Die Mehrausgaben für das Kantonale Technikum in Burgdorf betreffen verschiedene Rubriken, namentlich die Lehrerbesoldungen. Die Lebensmittelpolizei erfordert Fr. 400 mehr für Besoldungen der Assistenten und des Abwartes. Aus dem Alkoholzehntel werden der Direktion des Innern Fr. 4,605 mehr zur Disposition gestellt.

IXb. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 250
B. Gesundheitswesen im allgemeinen	
C. Frauenspital	» 1,450
E. Irrenanstalt Waldau	
F. Irrenanstalt Münsingen	» 2,100
G. Irrenanstalt Bellelay	
Zusammen, wie hievor	Fr. 30,260

Die Verwaltungskosten beanspruchen Fr. 250 mehr für die Besoldung des Angestellten. Von den Krediten für das Gesundheitswesen im allgemeinen werden erhöht die Posten Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten um Fr. 9,490, entsprechend der Ausgabe für Subventionierung von 13 Staatsbetten, Beiträge an Spezialanstalten für Kranke um Fr. 2,000, welche Summe der Anstalt Gottesgnad, welche demnächst in Neuenstadt eine Filiale eröffnet, zu den Fr. 12,000, die sie bereits bezieht, zugewendet werden soll, und Erweiterung der Irren-pflege um Fr. 10,000. Letztere Mehrausgabe steht mit dem Mehrertrag der direkten Steuern in Zusammenhang. Die Mehrkosten des Frauenspitals und der drei Irrenanstalten betreffen vorzugsweise die Rubriken Verwaltung, Nahrung und Verpftegung. Die erhöhten Verwaltungs-kosten sind entweder durch in Aussicht genommene Besoldungsaufbesserungen oder die Vermehrung des Personals bedingt. Für die Nahrung und die Verpflegung kommt der Aufschlag der Preise für Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel in Betracht. Den Mehrausgaben stehen bei allen vier Anstalten mehr oder weniger beträchtliche Mehreinnahmen an Kostgeldern gegenüber, die aber nicht ganz hinreichen, um jene auszugleichen, so dass die Gesamtkredite um die oben angegebenen Summen erhöht werden müssen.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten	a	ler	ze	ntr	ale	n	Ba	u-		
	verwaltung									Fr.	9,250
В.	Bezirksbehörden									»	6,300
$\mathbf{E}.$	Unterhalt der Stra	sse	n							»	47, 000
										Fr.	62,550

Minderausgaben:

G.	Wasserbauten			•		•	•	•		•	»	16,000
	Bleiben	Meh	ra	usg	abe	n,	wie	h	iev	or	Fr.	46,550

Die Mehrausgaben der zentralen Bauverwaltung betreffen mit Fr. 5,050 Besoldungserhöhungen an die Beamten und Angestellten, gemäss den neuen Besoldungsvorschriften, mit Fr. 3,200 die Besoldungen zweier Kanzlisten, wovon der eine für die Eisenbahndirektion neu angestellt worden ist, während der andere früher aus Kredit X. H. 1 honoriert wurde, und mit Fr. 1,000 die Bureauund Reisekosten. Die Mehrkosten der Bezirksbehörden sind ähnlicher Natur wie diejenigen der Zentralverwaltung und betreffen mit Fr. 2,250 die Besoldungen der Bezirksingenieure, mit Fr. 2,050 die Besoldungen der Angestellten und mit Fr. 2,000 die Bureau- und Reisekosten. Beide Bureau- und Reisekostenkredite sind nach den Ausgaben des Vorjahres berechnet. Die Mehrausgaben für Unterhalt der Strassen verteilen sich auf die Wegmeisterbesoldungen mit Fr. 32,000 und den Strassenunterhalt mit Fr. 15,000. Die Wegmeisterbesoldungen werden einer Revision unterzogen, deren Folgen auf Fr. 64,000 veranschlagt werden. Nach Analogie der Bestimmungen für die übrigen Beamten und Angestellten soll in 1907 die halbe Erhöhung zur Ausrichtung kommen. Der Mehrbedarf auf der Rubrik Strassenunterhalt wird mit den steigenden Anforderungen an den Strassenunterhalt, die Zunahme der Strassen und die allgemeine Verteuerung der Arbeitslöhne und der Materialien begründet. Die Reduktion von Fr. 16,000 auf dem Gesamtkredit für Wasserbauten resultiert aus dem Wegfall des nachträglichen Beitrages an die Haslethalentsumpfung von Fr. 20,000 und der Aufnahme eines neuen Postens Wasserwerkverzeichnis und Wasserrechtsgesetz mit Fr. 4,000.

XI. Anleihen.

Hier betrifft die kleine Minderausgabe das Anleihen von 1895, welches für Amortisation und Verzinsung Fr. 15 weniger erfordert als in 1906.

XII. Finanzwesen.

Die Mehrausgaben dieses Verwaltungszweiges im Gesamtbetrage von Fr. 11,500 verteilen sich mit Fr. 9,900 auf die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Direktionskanzlei und der Kantonsbuchhalterei, sowie die Besoldungen der Kassiere, und mit Fr. 1,600 auf die Bureaukosten des letztern Beamten. Von der ersteren Summe betreffen Fr. 9,400 Besoldungserhöhungen nach dem Dekret vom 5. April 1906, während die übrigen Fr. 500 als vermehrte Reserve für Aushülfe im Kredit für Besoldungen der Angestellten der Kantonsbuchhalterei eingestellt werden. Den sechs Amtsschaffnern, welche ihre Bureaux selbst liefern müssen, wird vom 1. Januar 1907 an eine jährliche Entschädigung von je Fr. 200 für Bureaumiete und dem Amtsschaffner von Bern vom gleichen Zeitpunkt hinweg eine Summe von Fr. 400 für Bureaukosten verabfolgt.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten	der	Di	re	ktie	n		Fr.	675
В.	Landwirtschaft .				,			»	35,931
$\mathbf{C}.$	Landwirtschaftliche	Sc	hul	e				>>	3,600
	Molkereischule .							»	744
\mathbf{E} .	Landwirtschaftliche	Wi	inte	rs	chui	len		»	1,850
	•						-		

Zusammen, wie hievor Fr. 42,800

Unter Verwaltungskosten der Direktion werden Fr. 875 mehr berechnet für Besoldungen des Sekretärs und der Angestellten, gestützt auf das Dekret vom 5. April 1906, dagegen erfährt der Bureaukostenkredit A. 3 eine Reduktion von Fr. 200. Im Abschnitt Landwirtschaft treten folgende Posten neu auf: Reblausbekämpfung Fr. 2,500 (Ausgaben Fr. 4000, Einnahmen für Bundesbeitrag Fr. 1,500), Förderung des Weinbaues im allgemeinen Fr. 10,000, Besoldung des Gehülfen des Kulturtechnikers Fr. 1,200 (Ausgaben Fr. 2,400, Einnahmen für Bundesbeitrag Fr. 1,200), Kleinviehausstellungsmärkte Fr. 800 und Gründungsbeiträge an Ziegenzuchtgenossenschaften Fr. 1,200. Der Posten Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen ist um Fr. 2,000 reduziert worden. Die Reduktion ist aber nur eine scheinbare, da für gewisse Ausgaben, die bisher aus diesem Kredit bestritten wurden, wie z. B. der Beitrag an die Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz von Fr. 1,000, die Kosten des Reblauskommissärs, die Bei-

träge an Kleinviehausstellungsmärkte und die Gründungsbeiträge an Ziegenzuchtgenossenschaften nun besondere, die Reduktion weit übersteigende Kredite eröffnet sind. Der Kredit für Maikäferprämien kann mit Rücksicht darauf, dass einzig der Oberaargau vom Käferflug betroffen wird, um Fr. 17,000 reduziert werden. Höher veranschlagt sind die Kredite: Besoldung des Kulturtechnikers um Fr. 462, bezw. Fr. 231, Bureau- und Reisekosten desselben um Fr. 500, Prämien und Kosten für Pferdezucht um Fr. 1,000, Zuckerrübenkultur um Fr. 1,000 und Viehversicherung um Fr. 37,000. Die Kosten der Hagelversicherung sind dagegen um Fr. 500 niedriger veranschlagt. Die Mehrausgaben der landwirtschaftlichen Schule, der Molkereischule, der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti und der Filiale in Langenthal betreffen übereinstimmend die Rubriken Unterricht und Verwaltung, teilweise auch die Rubriken Nahrung und Verpflegung. Die Mehrkosten für Unterricht haben ihren Grund in Besoldungserhöhungen gemäss Dekret und werden zur Hälfte durch den Bund übernommen. Der Winterschule Pruntrut ist der Kredit um Fr. 550 erhöht worden. Es sind für Fr. 1,000 unerlässliche Inventaranschaffungen zu machen, ansonst der Kredit gegen 1906 um Fr. 450 hätte reduziert werden können.

XIV. Forstwesen.

Von den Ausgaben dieses Verwaltungszweiges sind folgende Posten höher veranschlagt: Besoldungen der Angestellten der zentralen Forstverwaltung um Fr. 100, Besoldungen der Forstmeister um Fr. 1,410, Besoldungen der Kreisoberförster um Fr. 8,720, Oberbannwarte und Waldaufseher um Fr. 8,000, Reisekosten der Forstmeister um Fr. 400, Bureaukosten der Kreisoberförster um Fr. 150, Reisekosten der nämlichen um Fr. 1,000, zusammen Fr. 19,780 Dagegen ist der Posten Mietzinse der Kreisoberförster um Fr. 280 reduziert worden und es werden höher berechnet der Bundesbeitrag an die Be-soldungen und Reisekosten um Fr. 9,320 und der Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisoberförster um Fr. 7,285, zusammen Fr. 16,885. Die Mehrkosten für Besoldungen betreffen zum Teil Aufbesserungen in Gemässheit des Dekretes vom 5. April 1906, zum Teil stehen sie in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Forstkreises. Letzterer Umstand begründet auch die Erhöhung der Bureau- und Reisekostenkredite der Kreisoberförster. Die Mehrausgaben für Oberbannwarte und Waldaufseher sind durch die vermehrte Aufsicht der Privatwaldungen bedingt, entsprechend den Vorschriften des eidgenössischen Forstgesetzes (Ausdehnung der Schutzwaldzone) und der kantonalen Verordnung vom 3. Dezember 1905. Bis jetzt hatte der Jura keine Waldaufseher. Der Bundesbeitrag an die Kosten der Forstpolizei steigt im Verhältnis zur Zunahme dieser Kosten. Für die Verrechnung dieser Einnahme ist ein anderes Verfahren vorgesehen. Statt dass die Bundesleistung in einer besondern Rubrik erscheint, wird sie auf die betreffenden Ausgabeposten repartiert, was zweckmässiger ist. Im ganzen sind die Kosten des Forstwesens um Fr. 2,895 höher als in 1906.

XV. Staatswaldungen.

Mehrausgaben: Wirtschaftskosten

				U	ebe	rtra	ag	Fr.	32,785
Ε.	Verwaltungskoster	\imath			•	•		»	7,285
D.	Beschwerden .							>>	12,000
C.	Wirtschaftskosten			•				Fr.	13,500

Uebertrag Fr. 32,785

Mehreinnahmen:

A. Haupt- und Zwischennutzungen . . . 30,000Mindereinnahmen, wie hievor Fr. 2,785

Der Mehrertrag der Haupt- und Zwischennutzungen ergibt sich aus der Erhöhung des Abgabesatzes um 4 % nach neuem Wirtschaftsplan. Die Mehrausgaben für Wirtschaftskosten betreffen mit Fr. 3,000 die Hutlöhne, mit Fr. 10,000 die Rüstlöhne und mit Fr. 500 die Marchungen, Vermessungen. Von den Beschwerden erfordern mehr und zwar in der Hauptsache infolge der neuen Grundsteuerschatzungen die Staatssteuern Fr. 5,000, die Gemeindesteuern Fr. 7,000. Von den Verwaltungskosten ist es der Anteil an den Kosten der Forstpolizei, auf den die Mehrausgaben fallen.

XVI. Domänen.

Bis auf die Posten Erlös von Produkten und Kulturarbeiten und Verbesserungen weicht der Voranschlag der Domänen vom Jahre 1906 wenig ab. Die Reduktionen, die auf diesen Rubriken stattgefunden haben, sind durch den Verkauf des Rebgutes in Tschugg begründet.

XVII. Domänenkasse.

Nach dem Stande der Kapitalien der Domänenkasse werden die Aktivzinse derselben um Fr. 9,700, die Passivzinse um Fr. 300 höher veranschlagt als in 1906. Minderausgaben gegen 1906 somit Fr. 9,400.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Ertrag der Hypothekarkasse wird um Fr. 48,000 höher angenommen als für 1906. Die letztjährige Kapitalvermehrung kommt im Ertrage noch nicht ganz zum Ausdruck, indem ein Teil des 30,000,000-Anleihens vorläufig in Wertschriften angelegt wurde, deren mittlerer Ertrag nur 3,85 % ausmacht statt 4 % oder mehr, wenn das Anleihen ganz in Hypotheken plaziert wäre. Die Passivzinse haben um Fr. 994,400 zugenommen, die Aktivzinse um Fr. 1,123,200. Die Zinsgewinnerhöhung beträgt somit Fr. 128,800. Davon werden aber Fr. 80,000 durch die Amortisation von Anleihenskosten absorbiert, so dass netto Fr. 48,800 verbleiben, resp. mit den Abweichungen auf den andern Rubriken Fr. 48,000. Die Verwaltungskosten stellen sich um Fr. 12,000 höher. Die Erhöhung betrifft mit Fr. 1,000 die Taggelder an die Verwaltungsbehörden, mit Fr. 11,000 die Besoldungen der Beamten und Angestellten.

XIX. Kantonalbank.

Der Reinertrag der Kantonalbank wird gleich hoch veranschlagt wie in 1906. Es bleibt aber, je nachdem das Notengeschäft früher oder später eingestellt wird, zweifelhaft, ob die Summe von Fr. 1,100,000 erreicht werden kann.

XX. Staatskasse.

Die Gründe des Rückganges des Ertrages der Staatskasse sind eingangs des Berichtes zum Teil bereits angegeben worden. Zu erwähnen bleibt noch, dass der Ertrag der Obligationen infolge des Verkaufes eines Postens 3% Berner Staatsobligationen um Fr. 38,000

niedriger anzusetzen ist. Dagegen konnten für Zinse von Aktien Fr. 130,000 und für Zinse von Vorschüssen an öffentliche Unternehmen Fr. 5,000 mehr berechnet werden, andererseits wurden Fr. 3,000 mehr für die Verzinsung der gerichtlichen Geldhinterlagen angenommen.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Unverändert wie für 1906.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Der Ertrag der Jagdpatentgebühren wird angesich₁₈ der Einnahmen der Jahre 1905 und 1906 um Fr. 2,00 höher angenommen und der Anteil der Gemeinden um Fr. 500 erhöht, weil die Zahl der Hochwildjagdpatente zunimmt und für dieselben Fr. 20 statt Fr. 10 wie für die Niederjagdpatente den Gemeinden auszurichten sind-Die Erhöhung für Aufsichts- und Bezugskosten betrifft die Besoldung eines Jagdaufsehers. Im Voranschlag der Fischerei hat einzig der Kredit Aufsichts- und Bezugsgebühren eine Aenderung erlitten und zwar eine Erhöhung von Fr. 500, durch welche derselbe annähernd den Kosten des Jahres 1905, wo ein Nachkredit ausgewirkt werden musste, entspricht. Im Veranschlag für Bergbau wird die Besoldung des Mineninspektors um Fr. 200 reduziert, infolge freiwilligen Verzichtes des Beamten, der als Forstmeister eine Besoldungsauf besserung erfahren hat, auf diesen Betrag. Die Einnahmen aus der Ausbeutung des Stockernsteinbruches werden um Fr. 300 höher berechnet, da der Bruch wieder ausgebeutet wird. In 1906 war nur ein Pachtzins für das umliegende Land eingesetzt worden. Nach den obstehenden Abänderungen beträgt der Reinertrag von Jagd, Fischerei und Bergbau Fr. 1,300 mehr als in 1906.

XXIII. Salzhandlung.

Der Rohertrag wird um Fr. 16,700 höher angenommen als für 1906. Die Betriebskosten sind um Fr. 6,300 niedriger, dagegen die Verwaltungskosten um Fr. 1,760 höher berechnet. Von letzterer Summe betreffen Fr. 1,000 Besoldungsaufbesserungen. Gegen 1906 steigt der Reinertrag des Salzregals um Fr. 21,240.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Ertrag der Stempelsteuer ist um Fr. 12,000 höher veranschlagt worden. Die Banknotensteuer wird gleich angenommen wie in 1906, indessen ist es ganz unsicher, ob der Ansatz von Fr. 110,000 erreicht werden wird. Die Betriebskosten und die Verwaltungskosten erleiden eine Erhöhung, erstere von Fr. 1,500, letztere von Fr. 850. In dieser Summe sind Fr. 650 für Besoldungsaufbesserungen enthalten.

XXV. Gebühren.

Mit Ausnahme der Patenttaxen der Handelsreisenden, die um Fr. 5,000 erhöht, und der Gebühren für Radfahrerbewilligungen, die um Fr. 15,000 reduziert werden, sind die Gebühren gleich hoch berechnet wie für 1906. Die Reduktion von Fr. 15,000 geschieht deshalb, weil für die meisten Fahrräder nur mehr eine Erneuerungsgebühr zu entrichten ist, welche die Hälfte der ersten Bewilligung ausmacht.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Gegen 1906 keine Abweichungen.

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Auch hier sind die Ansätze des Jahres 1906 unverändert angenommen worden.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Ertragsanteil ist der nämliche wie in 1906. Für die Bekämpfung des Alkoholismus stehen Fr. 116,165 zur Verfügung, d. h. der sich aus dem Ertragsanteil ergebende Zehntel von Fr. 106,365 zuzüglich des Restes der Alkoholzehntelreserve von Fr. 9,800. Damit erhalten mehr als in 1906 die Polizeidirektion Fr. 960, die Direktion des Innern Fr. 4,605, wogegen der Anteil der Armendirektion um Fr. 400 reduziert wird und sich derjenige des Unterrichtswesens gleich bleibt.

XXIX. Militärsteuer.

Der Ertrag dieser Steuer wird um Fr. 22,000 und dementsprechend der Anteil der Eidgenossenschaft um Fr. 11,000 höher veranschlagt als in 1906. Die Taxationsund Bezugskosten sind um Fr. 650 niedriger berechnet. Die Besoldungen der Angestellten erfordern wegen eingetretenen Mutationen Fr. 1,150 weniger, die Bezugskosten, Druckkosten und Rechtskosten dagegen Fr. 500 mehr, da mit der Zunahme des Steuerertrages die Provisionen steigen.

XXX. Direkte Steuern.

In der Berechnung des Ertrages der direkten Steuern ergeben sich gegenüber dem Voranschlage für 1906 folgende Unterschiede:

Mehreinnahmen:

Α.	$Verm\"{o}genssteuer$								Fr.	190,400
В.	Einkommenssteue	r .			•				»	315,000
								-	Fr.	505,400
	Minderausgo	iben	:							
C.	Taxations- und Be	eżug.	skos	ten	Fr.	2	5,25	0		
D.	Verwaltungskoster	i			»		90	0		
	,,							_	»	26,150
	Mehre	inna	hme	n,	wie	h	i ev o	r	Fr.	531,550

Nachdem das Resultat der Grundsteuerschatzungsrevision überblickt werden kann, ist der Ertrag der Vermögenssteuer dementsprechend berechnet worden. Durch die Erhöhungen des Ertrages der Einkommenssteuer werden bloss die Ansätze des Voranschlages für 1907 der Rechnung des Jahres 1905 näher gebracht, unter Berücksichtigung der Abschreibung unerhältlicher Ausstände (namentlich ehemalige Jura-Simplon-Bahn und Hilfskasse derselben), die voraussichtlich in 1907 erfolgen wird. Von den Taxations- und Bezugskosten sind die Bezugsprovisionen, die in einem bestimmten mathematischen Verhältnis zum Steuerertrag stehen, um Fr. 13,250 und die verschiedenen Bezugskosten um Fr. 1,000 erhöht worden. Dagegen werden die Entschädigungen an die Gemeinden, welche von 1907 hinweg wieder die ordentliche Gebühr von 5 Rp per Grundeigentümer beziehen, um Fr. 19,500 und die Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision um Fr. 20,000 reduziert. letztere Kosten eingesetzte Summe von Fr. 5,000 ist nur eine Uebertragung vom diesjährigen Kredit, von welchem kaum mehr als Fr. 10,000 zur Verwendung kommen dürften. Im Kredit für Verwaltungskosten sind die Besoldungsaufbesserungen nach dem Dekret vom 5. April 1906 berücksichtigt worden, dennoch ergeben sich Fr. 900 Minderausgaben, da im Angestelltenpersonal Mutationen stattgefunden haben.

Bern, den 9. November 1906.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Bericht und Antrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

Entwurf einer teilweisen Revision der Staatsverfassung

betreffend

die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen derselben.

(September 1906.)

I. Bereits durch Beschluss vom 27. Oktober 1903 legte der Regierungsrat dem Grossen Rate den Entwurf zu einer teilweisen Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung vor (Tagblatt des Grossen Rates pro 1904, Beilage Nr. 10, pag 45)

Da jedoch die Kommission des Grossen Rates der Gesetzgebung die Möglichkeit sichern wollte, neben oder an Stelle der Amtsgerichte Bezirksgerichte einzuführen, wurde in einem neuen gemeinsamen Entwurfe vom 25. Januar 1904 (Tagblatt 1904, Beilage Nr. 10, pag. 46) die Aufzählung der Gerichte aus der Verfassung eliminiert und in die Gesetzgebung verwiesen. In der ersten Beratung vom 4. Februar 1904 fand dieser Entwurf die Beistimmung des Grossen Rates (Tagblatt 1904, pag. 122). Anlässlich der zweiten Beratung machte sich dagegen Opposition geltend und es beschloss der Rat am 27. Februar 1905, die weitere Beratung zu verschieben, bis auch gleichzeitig ein Gesetzesentwurf über eine neue Gerichtsorganisation vorliege (Tagblatt 1905, pag. 159).

Da nun anderseits auch die Vorarbeiten für eine

Da nun anderseits auch die Vorarbeiten für eine Gerichtsorganisation und für ein Zivilprozessgesetz ohne die Erledigung der prinzipiellen Frage, ob Bezirksgerichte eingeführt werden sollen oder nicht, nicht fortgesetzt werden konnten, berief die Justizdirektion im Mai 1905 eine ausserparlamentarische Kommission zur Beratung dieser Frage. Gleichzeitig lud sie auch das Obergericht, den Juristenverein, den Anwaltsverband und die Gerichtspräsidenten zur Vernehmlassung darüber ein. Uebereinstimmend wurde allseits vorgeschlagen, von der Einführung von Bezirksgerichten definitiv abzusehen (Verwaltungsbericht der Justizdirektion pro 1905, I. B. 2; Bericht des Obergerichts an die Justizdirektion vom 25. März 1905 und Zeit-

schrift des bernischen Juristenvereins, B. 41, pag. 177 und 183).

Damit ist nun aber auch der Grund, warum man die Aufzählung der Gerichte aus der Verfassung hatte beseitigen wollen, dahingefallen und es empfiehlt sich nunmehr, auf den ursprünglichen Entwurf vom 27. Oktober 1903 zurückzukommen, indem derselbe allen in der zweiten Beratung geltend gemachten Bedenken Rechnung trägt und gleichzeitig der Gesetzgebung in allen übrigen Beziehungen die nötige Bewegungsfreiheit verschafft. Es ist dies auch die Ansicht des Obergerichts, wie aus dessen Bericht vom 25. März 1905 und neuerdings aus dessen Geschäftsbericht pro 1905 deutlich hervorgeht.

Um nun gleichwohl dem Beschlusse des Grossen Rates vom 27. Februar 1905 Folge zu geben, und um es überhaupt in keiner Beziehung an Aufklärung über die geplanten gesetzgeberischen Aenderungen fehlen zu lassen, wird dem Entwurfe zur Verfassungsrevision ein Vorentwurf zu einer neuen Gerichtsorganisation beigelegt. Die definitive Beratung dieses Vorentwurfes durch den Regierungsrat, kann natürlich erst an Hand genommen werden, nachdem durch die Revision der Staatsverfassung die Möglichkeit seiner Durchführung sicher gestellt ist. Es bildet derselbe somit vorläufig nur ein Programm. Dagegen beschränkt sich dasselbe nicht auf die bloss momentan nötigen Aenderungen, sondern nimmt Rücksicht auf

- 1. Die Reform des Zivilprozesses,
- 2. die Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches,
- 3. die Revision des Strafprozesses,
- die Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches.

Die Durchführung des ganzen Programms wird dementsprechend zum Teil auch nur sukzessive zu erfolgen brauchen (vide Art. 10 des Vorentwurfs). Ein summarischer Bericht zu diesem Vorentwurf gibt über die leitenden Grundsätze Aufschluss.

II. Bezüglich der einzelnen Artikel des Entwurfes einer Verfassungsrevision wird auf den Vortrag der Justizdirektion vom September 1903 (Tagblatt 1904,

Beilage Nr. 10, pag. 43) verwiesen.

Eine wesentliche Aenderung des Entwurfes vom 27. Oktober 1903 besteht einzig darin, dass auch Artikel 111 der Staatsverfassung mit in die Revision ein-

geschlossen wird.

Die vorgeschlagene Neuerung soll dem Uebelstande abhelfen, der durch die Praxis der Polizeikammer bezüglich der Verfassungsmässigkeit von gesetzgeberischen Erlassen (Gesetzen, Dekreten und Verordnungen) herbeigeführt worden ist.

In mehreren Urteilen (so in denjenigen vom 15. Oktober 1896, Monatsblatt für bernische Rechtssprechung XIV, pag. 60; vom 15. Januar 1902, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins XXXVIII, pag. 205; vom 21. November 1903, Zeitschrift XL, pag. 563; vom 30. März 1905 in Sachen Emil Maurer) hat diese Behörde Verordnungen des Regierungsrates als verfassungswidrig erklärt und die wegen Widerhandlungen gegen dieselben Angeschuldigten freigesprochen. Die nachteiligen Folgen dieser Rechtssprechung sind des längeren in einem Bericht der Justizdirektion vom Oktober 1903 betreffend die authentische Interpretation des Art. 2 des Strafgesetzbuches ausgeführt. Es wird hier auf denselben verwiesen. Besonders frappant zeigten sich diese Folgen in der Angelegenheit der Velozipedistengebühren.

Dieser Bericht sucht auch nachzuweisen, dass die Gerichte nicht die Kompetenz haben, die Verfassungsmässigkeit gesetzgeberischer Erlasse zu prüfen und besonders, dass sich ein solches Recht für Strafsachen nicht aus Art. 2 des Strafgesetzbuches herleiten lasse.

Um dieser Unsicherheit ein Ende zu machen, erscheint es am besten, die Frage in der Verfassung zu ordnen, gleich wie es die Bundesverfassung in Art. 113 tut (Vide auch Art. 175 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation des Bundesgerichts vom 22. März 1893). Es entspricht dem öffentlichen Rechte des Bundes und der meisten Kantone, sowie demjenigen des deutschen Reiches und Frankreichs, dass die Gerichte nicht die Kompetenz haben, die Verfassungsmässigkeit der Gesetze zu überprüfen. Man kann mit gutem Recht behaupten, dass unsere Verfassung dem gleichen Prinzipe huldige (Vide Art. 96 der Verfassung von 1846 und Art. 111 derjenigen von 1893, sowie Tagblatt des Grossen Rates von 1893, pag. 96 und den oben zitierten Bericht der Justizdirektion).

Wie dem auch sein mag, durch die Annahme des vorgeschlagenen neuen 3. Alineas zu Art. 111 der Verfassung wird die Kontroverse endgültig erledigt. Die Prüfung wird sich darauf beschränken, zu untersuchen, ob ein Erlass (Gesetz, Dekret) von einer Behörde ausgeht, die verfassungsgemäss zu derartigen Erlassen überhaupt kompetent ist, und ob die gesetzliche Publikation erfolgt ist.

setzliche Publikation erfolgt ist.
Auf die gleiche Linie mit den Gesetzen werden auch die Dekrete des Grossen Rates (Verfassung 26, Ziffer 2) gestellt. Dies deshalb, weil letzterer Behörde die Oberaufsicht über die administrativen und richterlichen Behörden übertragen

ist (Art. 26, Ziffer 7, der Verfassung) und es deshalb diesen nicht zustehen kann, die Kompetenz der erstern zu bestreiten, indem dies dem in Art. 10 der Verfassung niedergelegten Prinzip der Gewaltentren-

nung widersprechen würde.

Die vorgeschlagene Bestimmung behält ausdrücklich Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung vor. Dieser sieht den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht vor gegen Verletzungen verfassungsmässiger Rechte durch kantonale Beschlüsse oder Erlasse (Vide Art. 175, Ziffer 3, und 178, Ziffer 1, des obzitierten Bundesgesetzes vom 22. März 1893). Diese Garantie genügt unseres Erachtens vollständig, um die Rechte der Bürger gegen allfällige verfassungswidrige Gesetze oder Dekrete sicher zu stellen.

Bezüglich der Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates lässt sich behaupten, dass sie nach dem bernischen Staatsrecht ebenfalls nicht der Ueberprüfung durch die Gerichte unterliegen, indem eine solche Kompetenz dem verfassungsmässigen Prinzip der Gewaltentrennung widersprechen würde. Gerade wie ein richterliches Urteil nicht durch eine gesetzgebende oder eine administrative Behörde aufgehoben werden kann (Verfassung Art. 51), muss eine administrative Verordnung oder Verfügung durch die gerichtlichen Behörden respektiert werden.

Immerhin wird auch hier jeder Zweifel gehoben durch das vorgeschlagene Alinea 4 zu Art. 111.

Dasselbe geht davon aus, dass genannte Erlasse des Regierungsrates der Oberaufsicht des Grossen Rates unterliegen (Verfassung Art. 26, Ziffer 7). Diese Behörde erscheint daher auch gegeben, die Verfassungsmässigkeit der regierungsrätlichen Erlasse zu prüfen.

Anderseits kann man in dem Umstande, dass eine Gerichtsbehörde die Verfassungsmässigkeit eines regierungsrätlichen Erlasses bestreitet, einen Kompetenzkonflikt zwischen der administrativen und der richterlichen Gewalt erblicken. Ohne behaupten zu wollen, dass es sich wirklich um einen Fall handle, der nach Art. 26, Ziffer 16, der Verfassung in die Kompetenz des Grossen Rates falle, lässt sich jedenfalls sagen, dass eine analoge Anwendung dieser Vorschrift entschieden als zweckmässig erscheint. Sie wird daher in Alinea 4 vorgeschlagen (selbstverständlich bleibt auch hier der Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung vorbehalten).

Im Ausführungsdekret des Grossen Rates wird vorzusehen sein, dass einzig der obersten Gerichtsbehörde das Recht zusteht, dem Grossen Rate die Frage der Verfassungsmässigkeit vorzulegen. Dadurch wird eine missbräuchliche Anwendung der Vorschrift vermieden werden. Die übrigen Gerichtsinstanzen haben ihre Zweifel immer zuerst dem Obergerichte vorzulegen und nur wenn dieses bestimmt, wird der Grosse Rat in Anspruch genommen werden.

Der Unterzeichnete beehrt sich daher, bei Ihnen den Antrag zu stellen:

Es sei auf den vorliegenden Entwurf einzutreten und dem Grossen Rat grundsätzlich dessen Annahme zu empfehlen.

Bern, den 5. September 1906.

Der Justizdirektor:
Simonin.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat vom 4. Februar 1904.

Gemeinsamer neuer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 14./17. November 1906.

Teilweise Revision

Volksbeschluss

der

betreffend

Staatsverfassung Revision der Artikel 50—52, 56—62 (Titel III. C. Gerichtsbehörden). und 111 der Staatsverfassung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,in Anwendung von Artikel 93, 101 und 102, Alinea1 und 2 der Staatsverfassung

be schlies st:

Die Artikel 49 bis und mit 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

C. Gerichtsbehörden.

Art. 49. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die Gerichte ausgeübt.

Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnis eingeräumt werden.

Art. 50. Für die Verhandlungen vor den Gerichten wird als Regel der Grundsatz der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die Gesetzgebung.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

Art. 51. Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Das Volk des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 93, 101 und 102, Alinea 1 und 2 der Staatsverfassung,

be schlies st:

Die Artikel 50 bis 52, 56 bis 62 und 111 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 werden aufgehoben und durch folgende Artikel ersetzt:

Art. 49.*) Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt.

Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnis eingeräumt werden.

Art. 50. Für die Verhandlungen vor den Gerichten wird als Regel der Grundsatz der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die Gesetzgebung.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

Art. 51. Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden, vorbehältlich Art. 26, Ziffer 17.

Art. 52. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt.

*) nicht abgeändert.

Art. 52. Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation und die Kompetenzen der Gerichte, sowie die Wahlart und das Verfahren.

Uebergangsbestimmung.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Verfassungsartikel, beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze, treten die Artikel 49 bis und mit 62 der Verfassung vom 4. Juni 1893 ausser Kraft. Der Grosse Rat wird den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Verfassungsartikel und der Ausführungsgesetze festsetzen.

Bern, den 4. Februar 1904.

Im Namen des Grossen Rates der Präsident F. von Wurstemberger, der Staatsschreiber Kistler.

Art. 53.*) Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes werden von dem Grossen Rate gewählt. Ihre Amtsdauer ist acht Jahre.

Sie treten abteilungsweise von vier zu vier Jahren aus. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 54.*) Der Präsident des Obergerichtes wird von dem Grossen Rate aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 55.*) Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet.

Art. 56. In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ausgeübt.

Das Gesetz kann bestimmen, in welchen verschiedenen Amtsbezirken der nämliche Gerichtspräsident

zu amten hat.

Art. 57. Der Präsident, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

Die Amtsbezirke, in welchen der nämliche Gerichtspräsident zu amten hat, bilden für die Wahl desselben einen gemeinsamen Wahlkreis.

Die Amtsdauer ist vier Jahre

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 58. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird.

Art. 59. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen beide Landessprachen kennen und sowohl sie als die Gerichtspräsidenten ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Art. 60. Der Gesetzgebung steht es zu, Gewerbeund Handelsgerichte einzuführen.

Art. 61. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den übrigen Gerichten Geschwornengerichte eingesetzt.

Alle politischen Straffälle sollen von den Geschwor-

nengerichten beurteilt werden.

Art. 62. Die nähere Organisation und die Kompetenzen der Gerichte werden durch das Gesetz bestimmt.

In denjenigen Amtsbezirken, in denen die ordentliche Organisation der Gerichtsbehörden nicht ausreicht, kann dieselbe durch Dekret des Grossen Rates besonders gestaltet werden.

Art. 111. Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates.

Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen erlassen werden.

Die Gesetze und Dekrete sind jedoch ohne eine Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit von allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anzuwenden.

^{*)} nicht abgeändert.

Will eine Gerichtsbehörde die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung oder eines Beschlusses des Regierungsrates nicht anerkennen, so ist die Frage auf dem Wege des Kompetenzstreites dem Grossen Rate (Art. 26, Ziff. 16) zur Entscheidung vorzulegen. Die Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung wird vorbehalten.

Uebergangsbestimmung.

Der Grosse Rat wird den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Verfassungsartikel und der Ausführungsgesetze festsetzen.

Bern, 17. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Namens der Grossratskommission deren Präsident Grieb.

Beschluss

betreffend

die Hauptrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

erteilt hiemit

dem von der Forstdirektion aufgestellten erneuerten Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen die Genehmigung unter folgenden

Bestimmungen:

1. Der jährliche Abgabesatz an Hauptnutzung für die Periode Herbst 1905 bis Herbst 1915 wird festgesetzt mit Inbegriff des Astholzes auf 47,300 Festmeter; die Zwischennutzungen sind veranschlagt auf 13,600 Festmeter und sollen nach den Bedürfnissen der Waldpflege erhoben werden.

Die Nutzungen verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Forstkreise:

Forstkreis	Haupt- nutzung	Zwischen- nutzung
I. Oberhasle	1,200	m ^s 50
II. Interlaken	1,750	500
III. Frutigen	450 1,150	50 100
XIX. Nieder-Simmenthal	750	100
V. Thun	1,500	400
VI. Emmenthal	3,000	700
VII. Seftigen-Schwarzenburg. VIII. Bern	4,700 5,100	1,500 1,400
IX. Burgdorf	4,200	1,200
X. Oberaargau	1,600	700
XI. Aarberg	3,700	1,100
XII. Seeland XIV. Dachsfelden	2,700 1,700	800 400
XV. Münster	4,700	1,300
XVI. Delsberg	4,800	1,300
XVII. Laufen	1,400	400
XVIII. Pruntrut	2,900	1,600
Total	47,300	13,600

2. Ueber den Ertrag der Staatswaldungen wird wie bisher eine besondere Konto-Korrent-Rechnung geführt, welche den erzielten Holzerlös ins Einnehmen und die Rüst- und Verkaufskosten ins Ausgeben bringt.

Aus dem Konto-Korrent wird der laufenden Verwaltung der ihr zukommende normale Jahresertrag jährlich abgeliefert. Derselbe berechnet sich durch Multiplikation des Abgabesatzes mit dem jeweiligen mittlern Holzpreise der letzten 10 Jahre.

3. In die Konto-Korrent-Rechnung fallen auch die Kosten der Anlage und des Unterhaltes der Waldwege. Für die Periode vom Herbst 1905 bis Herbst 1915 wird ein jährlicher durchschnittlicher Kredit von 50,000 Fr. ausgesetzt.

Das Konto-Korrent wird für die jeweiligen Wegbaukosten belastet. Die jährliche Kreditsumme ist ihm zu gut und der laufenden Verwaltung zur Last zu schreiben. Die Ausgabe im Konto-Korrent darf ohne besondern Beschluss des Grossen Rates den zweifachen Jahresdurchschnitt nicht übersteigen.

4. Im Jahre 1915 soll eine Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes stattfinden.

Bern, den 29. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Kunz,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag

der

Direktion der Bauten und Eisenbahnen, sowie der Direktion der Finanzen

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zu dem

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

im Kanton Bern.

(Juli 1906.)

Am 3. Februar 1891 hat der Grosse Rat folgendes von der Staatswirtschaftskommission anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes gestelltes Postulat angenommen:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und « darüber zu berichten, ob nicht die gesetzliche Rege-« lung der Rechtsverhältnisse betreffend die Verwen-« dung von Wasserkräften aus öffentlichen Gewässern « zu gewerblichen und industriellen Zwecken, sowie « deren Besteuerung am Platze sei. »

In seiner diesbezüglichen Berichterstattung vom Oktober 1891 (Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1891, Nr. 47) wies der Regierungsrat darauf hin, dass allerdings in bezug auf die Benutzung der öffentlichen Gewässer eine gesetzgeberische Ordnung notwendig sei, dass aber derselben eingehende Studien in technischer und juristischer Beziehung vorangehen müssten. In Annahme der vom Regierungsrat gestellten Schlussanträge beschloss deshalb der Grosse Rat am 11. November 1891 die Erstellung eines Wasserkatasters, sowie der gleichzeitigen Aufnahme von Flusskarten, indem er vorsah, dass der für die genannten Arbeiten notwendige Kredit durch das Budget zu bewilligen sei. Gestützt auf diesen Beschluss wurde sogleich mit den nötigen Arbeiten begonnen, und es wurden Probeaufnahmen an der Worblen, der Aare bei Thun und der Ilfis bei Langnau veranstaltet. Da aber einerseits diese Arbeiten viel mehr Zeit und Geld in Anspruch nahmen, als man ursprünglich gedacht hatte, und man andererseits zur Erkenntnis kam, dass ohne die nötigen gesetzlichen Bestimmungen eine rationelle Durchführung des Wasserkatasters nicht mög lich sei, konnte derselbe nicht zu Ende gebracht werden. Unterdessen hat aber die Erstellung und Ausbeutung von Wasserwerken, namentlich soweit dieselben zur Erzeugung elektrischer Energie dienen, sowohl im allgemeinen als auch speziell im Kanton Bern einen ungeahnt grossen Aufschwung genommen. Man hatte reichlich Gelegenheit, teils an den diesbezüglichen Gesetzen, welche über die Materie in den umliegenden Kantonen erlassen wurden, teils an den eigenen praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete, die nötigen Studien zu machen und ein umfangreiches Material für die künftige Legiferierung zu sammeln.

Unter dem 17. Mai 1905 endlich brachten Grossrat Cuenat und Konsorten eine vom Grossen Rat in der Folge erheblich erklärte Motion ein, worin der Regierungsrat eingeladen wird, zu prüfen, ob nicht ein Gesetz über die Benutzung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer zu Wasserwerkanlagen erlassen werden sollte.

Die unterzeichneten Direktionen haben denn auch sofort die nötigen Vorarbeiten hiezu angeordnet, bestehend einerseits in Feststellungen betreffend die Zahl der gegenwärtig im Kanton Bern bestehenden Wasserwerkanlagen und den annähernden Umfang der darin verwendeten Wasserkräfte, andererseits in den nötigen auf diese Wasserwerke bezüglichen historischen Studien und endlich in rechtsvergleichenden Studien hinsichtlich der Legiferierung in andern Kantonen und Staaten. Gestützt auf diese Vorarbeiten wurde der nachstehende Gesetzesentwurf über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Bern redigiert.

I.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt nicht, die Benutzung der öffentlichen Gewässer schlechtweg zu regeln, er bezieht sich vielmehr nur auf die Nutzbarmachung der aus denselben gewonnenen Wasserkräfte. Es soll dadurch nicht etwa ein Ersatz für das Gesetz vom 3. April 1857 betreffend den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer geschaffen werden. Einesteils nämlich ist zur Neuordnung der in dem genannten Gesetz geregelten Materie zurzeit ein dringendes Bedürfnis nicht vorhanden, andernteils würde durch die Einbeziehung des ganzen weitläufigen Stoffes der Erlass eines Gesetzes in bezug auf diejenigen Punkte wesentlich verzögert, hinsichtlich deren eine Legiferierung durch die Entwicklung der Verhältnisse absolut notwendig geworden ist. Dieselben bestehen einerseits in der Normierung der Konzes-sionserteilung und andererseits in der Besteuerung der Wasserwerke an öffentlichen Gewässern.

Was den ersten Punkt anbelangt, so enthält bekanntlich das Gesetz vom 3. April 1857 darüber gar keine bestimmten Vorschriften. Der Regierungsrat war deshalb bisher genötigt, diese Lücke durch eine konstante Praxis auszufüllen, welche einerseits in prinzipiellen Beschlüssen und Kreisschreiben, andererseits aber in den von Fall zu Fall getroffenen Beschlüssen über die Konzessionierung einzelner Wasserwerke ihren Ausdruck fand. Wenn man auch im Ganzen hiemit keine schlechten Erfahrungen gemacht hat, so lassen es doch die Entwicklung der Kraftausbeutung und die damit verbundene Vermehrung der Konkurrenz, sowie endlich die hiedurch herbeigeführte Komplikation der Rechtsfragen als wünschenswert erscheinen, in dieser Richtung feste, gesetzliche Normen aufzustellen, welche sowohl dem um die Konzession nachsuchenden Bürger als auch den Konzessionsbehörden zur Richtschnur dienen.

Daneben ist es aber längst in Wissenschaft und Praxis des Verwaltungsrechtes ein anerkannter Grundsatz, dass die grossen finanziellen Werte, welche in unsern Wasserkräften vorhanden sind, nicht nur der industriellen Unternehmung zu gute kommen, sondern auch als staatliche Einnahmsquelle herangezogen werden sollen. Dies kann nach dem gegenwärtig bestehenden System, wonach die Konzessionäre von Wasserkräften an öffentlichen Gewässern nur auf dem Wege der gewöhnlichen Einkommens- und Vermögenssteuer zum Beitrag an die allgemeinen Lasten herangezogen werden können, nicht in genügendem Masse geschehen. Es empfiehlt sich deshalb die Einführung einer besondern Besteuerung, welche aber gemäss Artikel 92 der Staatsverfassung nur auf dem Wege der Gesetzgebung vor sich gehen kann.

Es sind uns denn auch in der gesetzlichen Regelung der Materie bereits eine grosse Anzahl der Kantone mit ihrem Beispiel vorangegangen. Und zwar zählen wir nicht weniger als 12 kantonale Rechte, welche bereits in mehr oder weniger ausführlicher Normierung Bestimmungen über die beiden oben erwähnten Punkte enthalten. (Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Wallis, Waadt, Tessin und Neuenburg.) Gar keine Bestimmungen in wasserrechtlicher Beziehung besitzen nur Basel und Schwyz, während die bisher vicht genannten Kantone ungefähr auf dem gleichen Standpunkt der Regelung stehen wie Bern.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

Es könnte nun freilich eingewendet werden, dass der Zeitpunkt zum Erlass eines kantonalen Gesetzes insofern nicht glücklich gewählt sei, als einerseits der bundesrätliche Entwurf zu einem schweizerischen Zivilgesetzbuche eingehende Bestimmungen über die Wasserrechte enthält (Art. 916 ff.), andererseits durch die eidgenössische Wasserrechtsinitiative die Regelung der Materie durch ein besonderes Bundesgesetz postuliert wird. Darauf ist aber zu erwidern, dass der Zivilgesetzentwurf die Frage der Besteuerung der Wasserkräfte selbstverständlich vollständig unberührt lässt und auch die Regelung der Konzessionserteilung zum grössten Teil dem kantonalen Rechte reserviert. Aber auch ein besonderes Bundesgesetz könnte offenbar den ersten Punkt gar nicht normieren, während auch es hinsichtlich der Konzessionierung der Natur der Sache nach den Kantonen einen ziemlich weiten Spielraum gewähren müsste. Ganz abgesehen hievon aber fällt in Betracht, dass die Kompetenz des Bundes zur Ordnung dieses Rechtszweiges noch dermassen streitig und das Vorgehen in bundesrechtlicher Beziehung noch so wenig abgeklärt ist, dass voraussichtlich noch lange Jahre vergehen werden, bis wir zu einer bundes-rechtlichen Regelung des Wasserrechtes gelangen. In zwischen aber wird der Kanton Bern noch über den grössern Teil der bis jetzt nicht vergebenen Wasserkräfte zu verfügen haben, so dass eine diesbezügliche Legiferierung durch die in Aussicht stehende eidgenössische Normierung nicht überflüssig gemacht wird. Dazu kommt aber noch, dass, wie schon bemerkt, den fiskalen Interessen des Staates durch eine bundesgesetzliche Regelung nicht Rechnung getragen werden kann, dass es vielmehr für unsern Kanton nur einen Vorteil bedeuten kann, wenn zurzeit jenes eidgenössischen Eingreifens die staatlichen Ansprüche finanzieller Natur endgültig festgelegt und abgeklärt sein

Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, die Bedenken, welche vorläufig doch nur auf unbestimmte Vermutungen basiert werden können, bei Seite zu setzen und die durch die Umstände geforderten ge setzlichen Bestimmungen auf kantonalrechtlichem Boden zu erlassen.

II.

Die grundlegenden Bestimmungen eines künftigen Gesetzes haben in der Abgrenzung der staatlichen Verfügungsgewalt über die Wasserkräfte zu bestehen. Der Entwurf stellt in dieser Hinsicht das Prinzip auf, dass dem Staate nur die Verfügung über die Wasser kräfte aus öffentlichen Gewässern zukomme, während die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatge wässern den Eigentümern des Gewässers zusteht (Ar tikel 1). Wer als Eigentümer eines Privatgewässers in Betracht kommt, hat nicht der Verwaltungsgesetz geber, sondern das Zivilgesetzbuch zu bestimmen. Im vorliegenden Gesetz hat man sich also hinsichtlich der Privatgewässer darauf zu beschränken, eine staat liche Aufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu statuieren, indem dies aus wasserpolizeili chen Gründen unerlässlich ist. Es muss deshalb für jede Wasserwerkanlage an Privatgewässern, wie bis her, die Bewilligung des Regierungsrates eingeholt werden. Dieselbe kann aber nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden und ist immer unter ausdrücklichem Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte zu erteilen. Eine Inanspruchnahme privater Wasserkräfte durch Staat oder Gemeinde kann nur stattfinden, sofern dies zu öffentlichen Zwecken nötig ist und hat dann auf dem Wege der Expropriation nach Massgabe des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums zu geschehen (Art. 21). Das Gesetz steht also auf dem Standpunkt der Respektierung des Privateigentumes an Wasserkräften aus Pri-

vatgewässern.

Was dagegen die Verfügungsgewalt des Staates über die Wasserkräfte an öffentlichen Gewässern anbetrifft, so stellt der Entwurf nicht mehr, wie dies § 1 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 tut, auf den Begriff des öffentlichen Eigentums ab, sondern erklärt die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern als Hoheitsrecht des Staates. Wenn nämlich auch nach der bisherigen Fundierung die Ansprüche des Staates an den genannten Wasserkräften ausser Zweifel stehen, so entspricht doch die nunmehr vorgesehene Ordnung der gegenwärtig herrschenden Ansicht im Verwaltungsrecht und schliesst von vornherein jeden Zweifel über die Befugnis des Staates aus.

Dabei erhebt sich aber sogleich die Frage, welche Gewässer als öffentliche zu betrachten seien. Bekanntlich stellt unser gegenwärtiges Recht bei der Unterscheidung darauf ab, ob ein Gewässer zur Schifffahrt und Flösserei benutzt wird oder nicht. Diese Unterscheidung hat heutzutage nicht mehr den guten Sinn, welcher ihr vor 50 und mehr Jahren noch zukam. Einmal treten Schiffahrt und Flösserei bei der modernen Entwicklung der Verkehrsmittel in unsern Gewässern immer mehr in den Hintergrund, gleichzeitig werden sie auch tatsächlich erschwert durch die Wasserwerkanlagen selbst. Die gegenwärtige Rechtsordnung leidet aber insofern auch an einer gewissen Unbestimmtheit, als es gemäss § 1, Alinea 1, dem Regierungsrat überlassen ist, die schiffbaren Gewässer zu bezeichnen, ohne dass er dabei an bestimmte objektive Merkmale gebunden wäre.

Dem gegenwärtig im Kanton Bern geltenden System der Bestimmung der öffentlichen Gewässer, welches sich im wesentlichen als das französische bezeichnen lässt, steht dasjenige gegenüber, welches wir in den kantonalen Rechten der Inner- und Ostschweiz antreffen, und welches nun auch vom schweizerischen Zivilgesetzentwurf (Art. 911) akzeptiert worden ist. Dasselbe besteht darin, dass alle natürlichen Gewässer (Seen, Flüsse und Bäche), soweit nicht Privateigentum daran nachgewiesen ist, als öffentliche Gewässer gelten.

Der vorliegende Entwurf hat nun in Art. 2 einen Mittelweg eingeschlagen, indem er grundsätzlich das letztgenannte System annimmt, das heisst mit bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte grundsätzlich alle Seen, Flüsse und Bäche als öffentliche Gewässer gelten lässt, an welchen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist. Dabei wird aber in der Weise auf den bisherigen Zustand Rücksicht genommen, dass diejenigen Gewässer, welche durch die zur Zeit der Annahme des neuen Gesetzes in Kraft stehenden Erlasse als öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Gewässer bezeichnet werden, das Merkmal der Oeffentlichkeit im Sinne des Entwurfes auch weiterhin schlechtweg behalten sollen. An den gegenwärtigen tatsächlichen Verhält-

nissen wird somit nichts geändert, indem schon bisher der staatlichen Konzessionshoheit nicht nur die öffentlichen, sondern gemäss §§ 9 und 37 des Gesetzes vom 3. April 1857 auch die unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer unterstanden. Die Stempelung zu öffentlichen Gewässern im Sinne des Entwurfes hat aber durchaus nur Bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Die betreffenden Ge-wässer werden dadurch nicht öffentliche Sachen im Sinne des § 1 des Wasserbaupolizeigesetzes und der Satz 335 Z.-G., soweit sie dies nicht schon bisher waren. Allfällige privatrechtliche Verhältnisse an ihnen werden nach wie vor durch die Zivilgesetzgebung, die Unterhaltspflicht durch das Gesetz vom 3. April 1857 geregelt. Diese Normierung schliesst den Vorteil in sich, dass sie gegebenenfalls auch mit den sachenrechtlichen Bestimmungen des künftigen schweizerischen Zivilgesetzbuches ohne weiteres in Einklang gebracht werden kann.

Was die Art und Weise der Nutzbarmachung von Wasserkräften aus öffentlichen Gewässern anbelangt, so ist dafür in erster Linie, wie bisher, der Weg der Verleihung (Konzession) vorgesehen. Soweit dies aber im öffentlichen Interesse liegt, kann sie auch durch den Staat selbst erfolgen (Art. 3).

III.

Für die Erteilung der Wasserrechtskonzession gilt als Richtschnur der Grundsatz, dass eine solche Konzession nur dann erteilt werden soll, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen und daraus voraussichtlich für Staat, oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile erwachsen (Art. 4).

Damit die Prüfung dieser Faktoren in rationeller Weise vor sich gehen kann, sieht der Entwurf bereits für die *Projektierung* von Wasserwerken genaue Bestimmungen vor (Art. 5). Durch dieselben wird einerseits bezweckt, Behörden und Publikum über die geplante Projektierung zu informieren, wodurch viel unnötige Arbeit erspart werden kann, andererseits aber dem Projektanten selber die behördliche Hülfe für die Durchführung seiner Studien zu sichern. Diese Einrichtung der Projektierungsbewilligung besitzen wir schon für Bergwerkskonzessionen nach dem Bergwerksgesetz vom 21. März 1853, und sie wird auch im vorliegenden Fall im Interesse der öffentlichen Rechtssicherheit gute Dienste leisten können.

Als Konzessionsbehörde wird, wie bisher, der Regierungsrat bezeichnet. Der Bewerber um die Konzession hat der Direktion der öffentlichen Bauten ein detailliertes Konzessionsgesuch mit den nötigen Plänen einzureichen, welches zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Normierung des notwendigen Inhaltes solcher Gesuche und ihrer Beilagen wird einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten, da eben die bezüglichen Requisite mit jedem Fortschritt, welchen die Wasserwerkstechnik macht, ändern werden. Ebenso wird einer solchen Verordnung die Regelung des Einspracheverfahrens vorbehalten (Art. 6). Jedes Konzessionsgesuch ist durch die Direktion der öffentlichen Bauten möglichst allseitig und, wenn nötig, unter Beiziehung besonderer Sachverständiger zu prüfen (Art. 7). Gestützt auf ihr Gutachten, beziehungsweise auf das Resultat der

von ihm selber ergänzungsweise angeordneten Untersuchungen entscheidet dann der Regierungsrat über das Gesuch, sofern auch die auf die Publikation desselben hin eingelangten Einsprachen erledigt sind. Vor der Erledigung der Einsprachen kann ein Beschluss über das Konzessionsgesuch nur gefasst werden, wenn es sich um rein privatrechtliche Streitigkeiten handelt, welche nicht der Entscheidung der Verwaltungsbehörden unterliegen. Beim Vorliegen mehrerer Gesuche um die nämliche Konzession verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Ueber die Erteilung wird eine Konzessionsurkunde ausgefertigt, welche die im öffentlichen Interesse nötigen Konzessionsbedingungen vorsieht (Art. 8 und 9).

Die rechtliche Natur der Konzession zeigt sich darin, dass durch die letztere der Konzessionär das Recht erwirbt, unter Vorbehalt allfälliger älterer rechtsbe-ständiger Ansprüche, die Wasserkraft an der in der Konzessionsurkunde bezeichneten Stelle, in dem bewilligten Umfang und in der hiezu vorgeschriebenen Weise zu fassen und zu dem in der Urkunde bezeichneten Zwecke zu verwenden. Diese Berechtigung äussert sich sowohl dem Staate als auch Drittpersonen gegenüber. Wird jedoch der Konzessionär durch äussere Ereignisse oder das Verschulden Dritter darin geschmälert oder geschädigt, so kann er hieraus keinen Entschädigungsanspruch gegen den Staat ableiten. Ebenso muss er sich alle Veränderungen an Bett und Lauf des Gewässers gefallen lassen, welche durch die zuständige Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohles angeordnet werden, und er hat sich in seinen eigenen Anlagen danach einzurichten. Andererseits haftet er für allen Schaden, welcher aus Anlage und Betrieb des Wasserwerkes entsteht und kann auch zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten von Korrektionsarbeiten angehalten werden, sofern dadurch für ihn ein direkter oder indirekter Vorteil entsteht (Art. 10).

Während bisher die Konzession zeitlich unbeschränkt war, sieht Art. 11 des Entwurfes dafür eine Dauer von 50 Jahren vor, welche aber unter gewissen Umständen um zweimal 25 Jahre verlängert werden kann, indem der Regierungsrat dem Konzessionär die Weiterbenützung der Wasserkraft gestattet (Erneuerung der Konzession). Nach einer Benutzung von 100 Jahren jedoch fällt die Konzession samt allen zu ihrer Ausbeutung gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unentgeltlich an den Staat, und es hat derselbe lediglich den Wert des Grund und Bodens, worauf die Bauten stehen, sowie der maschinellen Einrichtungen zu vergüten. Zur Uebernahme der letztern kann jedoch der Staat nicht verpflichtet werden, mit Rücksicht darauf, dass eben nach einer so langen Benutzung diese Einrichtungen leicht veraltet sein können. Will jedoch der Staat bereits nach 50 Jahren von seinem Rücknahmerecht Gebrauch machen, so kann er die vom Konzessionär gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen samt Grund und Boden nur gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten, beziehungsweise, wenn derselbe geringer ist, des wirk-lichen Wertes übernehmen. In jedem Falle aber müssen die sämtlichen Gegenstände in gutem und betriebsfähigem Zustand übergeben werden. Behufs der Ermöglichung einer richtigen Wertfeststellung kann der Grosse Rat auf dem Dekretswege die nötigen Vorschriften über die Rechnungsführung der Wasserwerkunternehmungen und deren staatliche Kontrollierung erlassen.

Vor Ablauf der bewilligten Konzessionsdauer, beziehungsweise der erneuerten Konzessionsfrist kann die Konzession ihrem Inhaber nur entzogen werden durch Hinfall, Rückzug oder Rückkauf der Konzession. Der Hinfall tritt ein entweder durch Verzicht oder dann durch Verwirkung des Rechtes, sofern der Konzessionär entweder die gesetzten Fristen nicht innehält oder gegen die Vorschriften der Konzessionsurkunde, beziehungsweise der gesetzlichen Erlasse und Verordnungen verstösst (Art. 12). Der Hinfall muss ausdrücklich durch den Regierungsrat verfügt werden, und es kann davon Umgang genommen werden, wenn der Konzessionär nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Entwurf sieht dabei die nötigen Bestimmungen betreffend die Ordnung der Verhältnisse nach erfolgtem Hinfalle vor (Art. 12, Al. 3). Der Rückzug der Konzession ist eine Ausnahmemassregel, welche nur stattfinden kann, wenn die Wasserkraft zu bestimmten, genau zu umschreibenden öffentlichen Zwecken des Staates oder der Gemeinden, in welchen das Werk liegt, verwendet werden muss. Dieser Rückzug muss bereits in der Konzessionsurkunde vorgesehen sein. Er wird namentlich in den Fällen vorzubehalten sein, in welchen bereits zur Zeit der Erteilung der Konzession die frühere oder spätere Benötigung der Wasserkraft zu öffentlichen Zwecken vorausgesehen werden kann. Immerhin stellt der Entwurf die nötigen schützenden Bestimmungen zugunsten des Konzessionärs auf (Art. 13). Der Rückkauf einer konzedierten Wasserwerkanlage, sowie der zur Ausnützung der betreffenden Wasserkraft erstellten Bauten und Einrichtungen kann seitens des Staates jederzeit stattfinden, und es sind die nähern Bedingungen bereits in die Konzessionsurkunde aufzunehmen. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, auch eine Gemeinde zum Rückkauf unter den genannten Bedingungen ermächtigen (Artikel 14).

Was die Uebertragung der Konzession anbelangt, so kann dieselbe nicht stattfinden, solange die konzedierte Wasserkraft nicht in Gebrauch steht. Die Noterben und gesetzlichen Erben des Konzessionärs sind aber in diesem Falle berechtigt, ohne Einreichung eines neuen Konzessionsgesuches beim Regierungsrat um die Erteilung der vom Erblasser innegehabten Konzession einzukommen, und es ist dieselbe regelmässig zu bewilligen, sofern der Erblasser die Erstellung der Wasserwerkanlage bereits begonnen hatte und die neuen Bewerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften genügen. Findet eine Verleihung der Konzession an die Erben nicht statt, so wird ihnen eine vom Erblasser bezahlte Konzessionsgebühr zurückerstattet (Art. 15, Alinea 1). Mit diesem Ausschluss der Uebertragbarkeit unausgeführter Konzessionen wird bezweckt, den Handel mit Konzessionsrechten, wie er des öftern vorgekommen ist, zu unterdrücken und eine Garantie dafür zu schaffen, dass die Konzession nur an solche Inhaber kommt, welche für konzessionsmässige Ausführung des Werkes sorgen wollen und können. Steht die konzedierte Wasserkraft bereits im Gebrauch, so geht die Konzession beim Tode des Inhabers auf dessen Erben über. Auch die vertragliche Uebertragung der Konzession ist in diesem Falle möglich, jedoch nur mit Bewilligung des Regierungsrates, welcher dieselbe nur erteilen soll,

wenn der neue Erwerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst entspricht. Ueberdies können noch neue Konzessionsbedingungen an die Bewilligung geknüpft werden (Artikel 15, Alinea 2 und 3).

Die Ausnützung der Konzession wird in Art. 16 vor allem in der Weise geregelt, dass die Anlage des Wasserwerkes, sowie seine bauliche Erhaltung und Entwicklung unter staatliche Kontrolle gestellt wird. Sowohl sie als auch der Betrieb des Wasserwerkes haben sich streng nach den Bestimmungen der Konzession zu richten, wobei namentlich auf die Fischereiverhältnisse einerseits und auf die Ermöglichung der Benutzbarkeit des Gewässers in seinen übrigen Teilen andererseits Rücksicht zu nehmen ist. Der Regierungsrat hat diese Verhältnisse sowohl im allgemeinen, als auch wo dies notwendig erscheint, für einzelne Gewässer auf dem Verordnungsweg zu regeln (Art. 17). Er kann dabei die Inhaber von Wasserwerkskonzessionen am gleichen Gewässer zur Bildung sogenannter Wassergenossenschaften anhalten, behufs Anlage von Wassersammlern und anderen Vorrichtungen zur Gewinnung, Vermehrung und Verwendung der Wasserkraft, sowie zur Tragung der den Konzessionsinhabern obliegenden Lasten des Gewässerunterhaltes. Solche Genossenschaften können aber auch durch freiwilligen Zusammenschluss der Beteiligten gebildet werden. Die nötigen Vorschriften hierüber sind, soweit nicht rein privatrechtliche Fragen betreffend, durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen (Art. 20). Für den wichtigsten Teil des Wasserwerkbetriebes, die gewerbsmässige Erzeugung und Abgabe elektrischer Energie, sieht Art. 18 die Kompetenz des Grossen Rates vor, unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Dekretswege besondere Vorschriften zu erlassen. Die Ausfuhr elektrischer Kraft aus dem Kantonsgebiet bedarf, soweit hiefür nicht Bundesrecht in Anwendung kommt, einer Bewilligung des Regierungsrates, an deren Erteilung die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen geknüpft werden können (Art. 19).

IV.

Während sich die Bestimmungen über die Erteitung und Ausnützung der Wasserrechtskonzession nur auf Wasserwerke an öffentlichen Gewässern beziehen, betreffen die Vorschriften über die Aufsichtsführung und den Wasserkataster sämtliche Wasserwerkanlagen im Kanton Bern. Die Aufsicht ist Sache des Regierungsrates, welcher sie durch die Baudirektion und ihre Organe ausüben lässt und zwar auf Grund einer zu erlassenden regierungsrätlichen Verordnung (Artikel 22).

Der Wasserkataster ist ein genaues Verzeichnis der sämtlichen bestehenden Wasserwerkanlagen, welches in Verbindung mit den nötigen Plänen und Flusskarten ein übersichtliches Bild der Ausnützung unserer Wasserkräfte geben soll. Sein praktischer Zweck besteht einmal darin, dass er eine genaue Kontrolle über Bestand und Mutationen dieser Anlagen gestattet; im fernern aber wird er auch als Grundlage für die Besteuerung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern dienen können. Man besitzt diese Einrichtung bereits in verschiedenen andern Kantonen, wie zum Beispiel in Zürich, Glarus, St. Gallen, Tessin,

wo sie sehr gute Dienste leistet. Die Einzelheiten der Anlage und der Führung dieses Katasters können aber nicht wohl im Gesetze selbst behandelt werden, weshalb der Entwurf ihre Ordnung einem grossrätlichen Dekret überlässt. Das Gesetz statuiert nur die Pflicht aller Wasserwerkinhaber zur unentgeltlichen Mitwirkung der Anlage und Führung des Katasters (Art. 23).

V.

Die Kosten, welche bei Erteilung der verschiedenen Bewilligungen im Wasserrechtswesen namentlich aus den dabei nötigen Prüfungen und Untersuchungen entstehen, sind vom jeweiligen Bewerber zu tragen und es kann derselbe behufs ihrer Deckung zu einer angemessenen Geldhinterlage angehalten werden. Ferner aber kann sowohl bei der Erteilung von Projektierungsbewilligungen als auch bei eigentlichen Konzessionen vom Bewerber eine Kautionsleistung verlangt werden, welche für allfälligen aus den betreffenden Arbeiten resultierenden Schaden haftet (Art. 24).

Neben den effektiven Kosten, welche die Ueberprüfung derartiger Gesuche verursacht, hat aber der Bewerber für die Erteilung der Bewilligung eine eigentliche Gebühr zu entrichten. Dieselbe soll regelmässig ein Aequivalent für die Verrichtungen der Behörde darstellen und wird in ihrer Höhe durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt werden. Nur für die Erteilung der Konzession selbst, wodurch dem Bewerber ein direkter, meist bedeutender, finanzieller Vorteil eingeräumt wird, soll ein höherer Betrag verlangt werden (Konzessionsgebühr), welcher niemals weniger als 50 Fr. und niemals mehr als 100,000 Fr. betragen darf. Bei der Festsetzung der Konzessionsgebühr, welche durch den Regierungsrat erfolgt, wird auf die Zahl der konzedierten Pferdekräfte abgestellt, und zwar gestützt auf eine bestimmte Klasseneinteilung, welche auf die Grösse und Kontinuität der konzedierten Kraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes Rücksicht zu nehmen hat. Gestützt auf diese Faktoren werden durch Verordnung des Regierungsrates drei Klassen aufgestellt, von denen die erste 3, die zweite 5 und die dritte 8 Fr. per HP bezahlt. Die gleiche Gebühr, wie für die Konzessionierung selbst ist auch bei jeder vertraglichen Uebertragung einer bereits erteilten Konzession oder eines bestehenden Wasserwerkes an öffentlichen Gewässern zu entrichten, während die Uebertragung durch Erbfolge gebührenfrei erfolgt (Art. 25).

Die Besteuerung der Wasserkräfte findet, gleich wie die Erhebung der Konzessionsgebühr, nur hinsichtlich der Wasserwerke an öffentlichen Gewässern statt. Sie wird hier ohne weiteres dadurch gerechtfertigt, dass der Staat dem Konzessionär durch die Verleihung ein wertvolles Produktionsmittel direkt zur Verfügung stellt, weshab es auch nur recht und billig ist, dass der Beliehene für die Vermögensvermehrung und den Erwerb, welche ihm dadurch erwachsen, über das gewöhnliche Mass hinaus zur Beitragung an die öffentlichen Lasten herangezogen wird. Die Wasserrechtsabgabe tritt denn auch neben die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern und ändert an der Pflicht des Konzessionärs zur Zahlung der letztern nichts. Immerhin kann der Betrag der bezahlten Abgabe bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zu den

Gewinnungskosten gerechnet werden. Die pünktliche Entrichtung der Abgabe gilt als Bedingung der Konzession, und es geniesst der Staat dafür ein gesetzliches Pfandrecht an den Anlagen und Bauten des Werkes samt Grund und Boden (Art. 26).

Bei der Bemessung des Betrages der Abgabe soll wiederum auf die Grösse des Vorteils abgestellt werden, welcher dem Konzessionsinhaber durch die Konzession erwächst. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend erklärt der Entwurf kleine Werke unter 5 P.S. als steuerfrei. Der Gesetzgeber nimmt bei solchen kleinen Anlagen eben an, dass sie ihrem Inhaber nicht sowohl einen direkten produktiven Vorteil bringen, als vielmehr im kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieb Hülfsdienste leisten. Der direkte Vorteil, welcher aus der Konzession erwächst, ist um so grösser, je umfangreicher die konzedierte Kraft ist. Aus diesem Grunde wird denn auch der Steueransatz je nach der Zahl der Pferdekräfte progressiv abgestuft. Und zwar wird bezahlt: für Konzessionen von 5—100 P.S. nutzbare konzedierte Kraft 1 Fr.; von 100 bis 500 P.S. 2 Fr.; und bei über 500 P.S. 3 Fr. für die benutzte Pferdekraft. Dabei wird die Pferdekraft, wie dies in der Technik allgemein üblich ist, zu 75 Meter-kilogramm per Sekunde bei mittlerem Wasserstand berechnet. Was die Höhe anbelangt, so gehen die meisten Kantone in ihren Ansätzen ungleich weiter als der Entwurf. Dazu kommt noch, dass der Regierungsrat, welcher bei der Konzessionierung auch die abgabepflichtige Kraftmenge festzusetzen hat, eine angemessene Reduktion derselben gegenüber dem konzedierten Quantum beschliessen kann, sofern der Konzessionsinhaber nicht imstande ist, die gesamte konzessionierte Kraft auszunützen. Auf einen solchen Beschluss kann jedoch bei veränderten Verhältnissen jederzeit zurückgekommen werden (Art. 27 und 28).

VI.

ER ON CONTRACTOR OF A CONTRACTOR AND A C

Das künftige Gesetz hat endlich auch noch die nötigen Bestimmungen über die Erledigung von Streitigkeiten vorzusehen, welche bei Projektierung, Konzessionierung und Ausnützung der Wasserkräfte entstehen. Und zwar wird hier der Grundsatz aufgestellt, dass derartige Streitigkeiten durch die Administrativbehörden zu entscheiden sind, sofern sich die geltend gemachten Ansprüche nicht auf privatrechtliche Titel oder Gesetzesvorschriften dieser Art stützen. Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob die Administrativbehörden oder die Zivilgerichte zur Beurteilung zuständig sind, so ist das in Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 vorgesehene Kompetenzkonfliktverfahren analog anzuwenden (Art. 29). Alle Administrativstreitigkeiten werden dabei durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden, und zwar nach einem durch regierungsrätliche Verordnung zu regelnden Verfahren (Art. 30).

Eine besondere Normierung wird für die Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Leistungen und Entschädigungen aus dem vorzeitigen Rückzug oder dem Rückkauf einer Wasserwerkanlage (Art. 13 und 14) vorgesehen, indem hier von der durch Art. 52, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege der kantonalen Gesetzgebung eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht wird, das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz zu bezeichnen. Es empfiehlt sich dieses Vor-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

gehen nicht nur mit Rücksicht auf die Wichtigkeit solcher Streitigkeiten, sondern auch deshalb, weil hier in eminentem Masse die finanziellen Interessen des Staates und diejenigen des einzelnen Bürgers einander gegenüberstehen (Art. 31).

VII.

Das Gesetz soll auf alle Wasserwerkkonzessionen und andere Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern Anwendung finden, gleichviel ob dieselben vor oder nach seinem Inkrafttreten bewilligt wurden (Art. 32).

Eine gewisse Ausnahme von dieser Regel muss jedoch in bezug auf die Dauer des Rechtes gemacht werden. Die diesbezüglichen Vorschriften des Art. 11 finden nur insoweit Anwendung, als die Verleihung der betreffenden Konzessionen und Rechte seinerzeit unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung oder auf Widerruf oder Zusehen hin vorgenommen wurde. Wo dies nicht der Fall war, findet Art. 11 nur insofern Anwendung, als die ursprünglich gewährleistete oder benutzte Kraft kleiner war, als die gegenwärtig in Benutzung stehende. Dieser letztere Umstand jedoch wird namentlich bei älteren Rechten schwer festzustellen sein. Der Entwurf stellt deshalb für diese Fälle die Vermutung auf, dass die ursprünglich gewährleistete oder benutzte Kraft nicht grösser als 10 HP gewesen sei. Diese Vermutung wird den tatsächlichen Verhältnissen sehr nahe kommen, indem der Natur der Sache nach solche alte Rechte sich regelmässig auf kleine Betriebe, wie Mühlen, Sägen, Öelreiben etc. bezogen, welche kein grosses Kraftquantum verwenden konnten. Die seit der Bewilligung oder Einräumung der Rechte abgelaufene Zeit wird auf die in Art. 11, Absatz 1, genannte Konzessionsdauer angerechnet, wobei aber nie mehr als 25 Jahre in Anrechnung gebracht werden dürsen, auch wenn das Werk schon länger bestanden hat (Art. 33).

Eine Ausnahmebestimmung für früher bewilligte Konzessionen und Rechte muss auch hinsichtlich der Abgabepflicht gemacht werden. Auch sie tritt nur bei solchen Rechten ein, die nicht auf Widerruf oder Zusehen hin oder unter Vorbehalt der zukünftigen Gesetzgebung erteilt wurden. In allen Fällen kann sich die Befreiung von der Abgabe nur auf dasjenige Mass von Kraft beziehen, welches ursprünglich gewährleistet oder benutzt wurde, wobei wiederum die oben erwähnte Vermutung für das Mass dieser Kraft anzuwenden ist (Art. 34).

Behufs genauer Feststellung der sämtlichen existierenden Konzessionen und Berechtigungen an öffentlichen Gewässern wird vorgesehen, dass binnen der Frist eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes alle derartigen Rechte unter Beilegung der Urkunden und Titel, auf welche sie sich stützen, dem Regierungsrat zur Revision und Bestätigung anzumelden sind und zwar unter Folge der Verwirkung. Der Regierungsrat wird eine diesbezügliche Aufforderung erlassen. Die Bestätigung kann dabei nur für solche Konzessionen und Rechte erfolgen, welche tatsächlich noch benutzt werden, und es ist der Regierungsrat in jedem Falle befugt, der Bestätigung im Rahmen dieses Gesetzes die notwendigen Konzessionsbedingungen beizufügen. Die Bestätigung geschieht gebührenfrei, doch hat der Inhaber allfällige durch die Ueberprüfung verursachte Kosten zu tragen (Art. 35).

Zur wirksamen Handhabung der Gesetzesvorschriften sind durch den Grossen Rat Strafbestimmungen aufzustellen, worin Geldbussen von 10—5000 Fr. angedroht werden können (Art. 36).

Bern, den 30. Juli 1906.

Bei der Aufstellung des Entwurfes sind die unterzeichneten Direktionen bestrebt gewesen, einerseits alle zu einer sichern und gedeihlichen Handhabung der staatlichen Wasserrechtshoheit notwendigen Vor-

Der Baudirektor: Könitzer.
Der Finanzdirektor: Kunz.

schriften aufzunehmen, ohne dabei andererseits das

Gesetz allzu sehr zu belasten. Sie beantragen deshalb,

es sei auf den Entwurf einzutreten.

Entwurf des Regierungsrates

vom 19. November 1906.

Abänderungsanträge der Grossratskommission vom 15. November 1906.

Gesetz

betreffend die

Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Bern der gesetzlichen Regelung bedarf,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundlegende Bestimmungen.

Art. 1. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Verfügungsöffentlichen Gewässern bildet ein Hoheitsrecht des Staates. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privat-gewässern steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, den Eigentümern des Gewässers zu.

Art. 2. Mit Bezug auf die Nutzbarmachung der Oeffentliche Wasserkräfte gelten als öffentliche Gewässer alle Seen, und private Flüsse und Bäche, woran nicht Privatrechte nachgewiesen sind. Namentlich gehören dazu diejenigen Gewässer, welche durch die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes in Kraft stehenden Erlasse als öffentliche oder der öffentlichen Aufsicht unterstehende Gewässer bezeichnet werden.

Allfällige privatrechtliche Verhältnisse an solchen Gewässern werden durch die Zivilgesetzgebung, die Unterhaltspflicht durch das Gesetz vom 3. April 1857 geregelt.

Art. 3. Die Nutzbarmachung der dem Staate zustehenden Wasserkräfte geschieht auf dem Wege der Verleihung (Konzession). Soweit dies durch die öffent-machung der lichen Interessen erfordert wird, kann sie jedoch durch Wasserkräfte den Staat selbst erfolgen.

Nutzbaraus öffentlichen Ge-

II. Die Erteilung der Wasserkraftkonzession.

Leitender Grundsatz.

Art. 4. Eine Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus einem öffentlichen Gewässer soll nur dann erteilt werden, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen und daraus voraussichtlich für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile erwachsen.

Projektierung.

Art. 5. Jede Projektierung einer Wasserwerkanlage zum Zwecke der Vorbereitung eines Konzessionsgesuches ist bei der Direktion der öffentlichen Bauten anzumelden und bedarf einer Bewilligung. Es darf kein Konzessionsgesuch angenommen werden, welchem nicht eine solche Anmeldung und Bewilligung vorausging. Die Erteilung einer Bewilligung schliesst weitere Bewilligungen nicht aus.

Die Bewilligung zur Projektierung wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten erteilt und berechtigt den Bewerber, sowohl im Bette des Gewässers als auch auf den angrenzenden Ufergrundstücken die notwendigen Messungen, Nivellierungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen. Er hat jedoch den Beteiligten für verursachte Störungen und Schädigungen vollständigen Schadensersatz zu leisten, und kann auf ihr Verlangen hin oder von Amtes wegen durch die genannte Direktion zur Sicherheitsleistung angehalten werden (Art. 24).

Die Erteilung der Projektierungsbewilligung wird im Amtsblatt und im betreffenden Amts- oder Ortsanzeiger publiziert.

Konzessionsgesuch.

Art. 6. Die Konzessionen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern werden durch den Regierungsrat erteilt.

Der Bewerber hat der Direktion der öffentlichen Bauten ein Gesuch einzureichen, worin der Umfang der beanspruchten Wasserkraft, die Unternehmung, welcher dieselbe dienen soll, sowie die zu ihrer Gewinnung und Ausnützung geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unter Beifügung der erforderlichen Pläne und Berechnungen genau zu bezeichnen sind.

Das Gesuch wird zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung ist im Amtsblatt und im betreffenden Amts- oder Ortsanzeiger bekannt zu machen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, innerhalb welcher Einsprachen gegen die nachgesuchte Konzes-

sionserteilung geltend gemacht werden können. Die notwendigen Bestimmungen über Inhalt und Beilagen des Konzessionsgesuches, sowie über das Publikations- und Einspracheverfahren werden unter Vorbehalt der Vorschriften dieses Gesetzes durch ein Dekret geordnet.

Prüfung

Art. 7. Die Direktion der öffentlichen Bauten hat das des Gesuches. Konzessionsgesuch, sowie die dagegen eingelangten Einsprachen, soweit ihre Beurteilung nicht den Gerichten obliegt (Art. 29), einer genauen Prüfung zu unterziehen und dem Regierungsrat darüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung hat sich namentlich auch darauf zu erstrecken, ob die beanspruchte Wasserkraft nicht in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch den Staat oder durch Gemeinden verwendet werden kann.

Die Direktion kann zum Zwecke dieser Untersuchungen Experten beiziehen, sowie alle diejenigen Massnahmen treffen, welche sie als notwendig erachtet. Der Konzessionsbewerber hat alle von ihr verlangten Nachweise und Angaben unverzüglich zu beschaffen.

Der Regierungsrat seinerseits kann jederzeit eine Ergänzung und Erweiterung der getroffenen Untersuchungen anordnen.

Art. 8. Sind die Untersuchungen abgeschlossen und Entscheidung die eingelangten Einsprachen erledigt, so hat der Re-über das Gegierungsrat über Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches Beschluss zu fassen. Ausnahmsweise kann eine Konzessionserteilung auch vor Erledigung derjenigen Einsprachen erfolgen, über welche gemäss Art. 29 hienach die Gerichte zu entscheiden haben. Dabei sind jedoch die im Streite liegenden Rechte ausdrücklich vorzubehalten.

Wird die Konzession erteilt, so ist dem Bewerber Konzessionsdarüber eine Urkunde auszustellen, worin der Gegenstand, der Umfang und die Bedingungen der Konzession, sowie die Unternehmung, für welche die Wasser-kraft benutzt werden darf, genau angegeben werden. Bei der Aufstellung der Konzessionsbedingungen sind die öffentlichen Interessen des Staates und der Gemeinde, sowie das Wohl der umliegenden Bevölkerung geziemend zu berücksichtigen.

Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird.

Die Konzessionserteilung ist im Amtsblatt und im betreffenden Amts- oder Ortsanzeiger bekannt zu machen.

Art. 9. Liegt die Möglichkeit vor, dass die vom Konzessionsbewerber beanspruchte Wasserkraft in abseh- verschiedener barer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Ansprüche. Gemeinden verwendet werden kann, so darf die Beschlussfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Vorliegen

III. Die Rechtsverhältnisse der Konzession.

Art. 10. Durch die Konzessionserteilung erwirbt der Natur und Konzessionär das Recht, unter Vorbehalt allfälliger älterer Umfang der rechtsbeständiger Ansprüche, die Wasserkraft an der in der Konzessionsurkunde bezeichneten Stelle, in dem bewilligten Umfange und in der hiezu vorgeschriebenen Weise zu fassen und zu dem in der Urkunde bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Er geniesst für dieses Recht den allgemeinen staatlichen Schutz, ohne jedoch dem Staate gegenüber einen Entschädigungsanspruch zu besitzen für den Fall, dass er durch äussere Ereignisse oder durch das Verschulden Dritter darin geschmälert oder geschädigt wird. Ebenso muss er sich alle Veränderungen an Bett und Lauf des Gewässers gefallen lassen, welche durch die zuständige Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls angeordnet werden, und er hat an seinen Anlagen und Einrichtungen die hiedurch notwendig werdenden Vorkehren unentgeltlich zu treffen.

Zu einer Entschädigung ist er nur dann berechtigt, wenn durch die Korrektion seine Wasserkraft eine Schmälerung erfährt, die nicht, oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten, durch Anpassung der Wasserwerkanlage an die Korrektionsbauten gehoben werden

Der Konzessionär haftet für allen Schaden, welcher durch Anlage und Betrieb des konzedierten Wasserwerkes entsteht ausschliesslich, und es kann hiefür der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

Staat von keiner Seite in Anspruch genommen werden. Müssen an den betreffenden Gewässern Schutzbauten, Korrektions- oder Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden, so kann der Konzessionär zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten angehalten werden, sofern durch diese Massnahmen ein Vorteil für ihn entsteht, oder ein Nachteil abgewendet wird, für welchen er zu haften

Streitigkeiten hierüber werden gemäss Art. 30 dieses Gesetzes entschieden, während Entschädigungsforderungen durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen sind.

Dauer der Konzession.

Art. 11. Die Wasserkraftkonzession wird Gemeinden, welche dieselbe für eigene Anlagen nachsuchen, ohne zeitliche Beschränkung erteilt. Die gleiche Bestimmung gilt bei Konzessionen für Werke, die als Genossenschaften oder Aktiengesellschaften konstituiert sind und deren Anteile oder Aktien im ausschliesslichen Eigentum von Gemeinden oder von Staat und Gemeinden sind.

In allen andern Fällen wird die Konzession auf die Dauer von 50 Jahren verliehen. Diese Konzessionen fallen nach Ablauf dieser Zeit an den Staat zurück und es hat dieser die Wahl, entweder die Wasserkraft anderweitig zu verwenden, oder aber dem bis-herigen Konzessionär die Weiterbenützung derselben während eines bestimmten Zeitraumes zu (Erneuerung der Konzession). Im erstern Falle gehen die vom Konzessionär gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen samt Grund und Boden gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten an den Staat über, und zwar zu ihrem wirklichen Werte, wenn derselbe infolge der ordentlichen Abnutzung geringer ist. Die Frist zur Weiterbenutzung der Wasserkraft

(erneuerte Konzessionsfrist) wird durch den Regierungsrat festgesetzt und beträgt höchstens 25 Jahre. Es kann jedoch nach ihrem Ablauf eine zweite Erneuerung für

die gleiche Dauer stattfinden.

Nach einer Benutzung von 100 Jahren fällt die Konzession samt allen zu ihrer Ausbeutung gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unentgeltlich an den Staat zurück und es hat derselbe lediglich noch den Wert des Grund und Bodens, auf welchem die Bauten stehen, sowie der maschinellen Einrichtungen zu ersetzen. Zur Uebernahme der letztern ist jedoch der Staat nicht verpflichtet. Sämtliche dem Staate zufallende Anlagen, Bauten und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben. Der Grosse Rat ist befugt, auf dem Dekretswege die

nötigen Vorschriften über die Rechnungsführung, die Ankündigung und die Bedingungen des Rückkaufes der Wasserwerkunternehmungen, sowie die staatliche

Kontrollierung derselben zu erlassen.

Für Werke bis und mit 100 P. S., welche die Kraft am Orte selbst im eigenen Betriebe verwenden, soll auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen ohne weiteres eine neue Konzession ausgestellt werden.

Hinfall der

Art. 12. Vor Ablauf der bewilligten Konzessionsdauer, Konzession. beziehungsweise einer erneuerten Konzessionsfrist, fällt die Konzession dahin

- a. durch Verzicht;
- b. wenn der Konzessionär die Erstellung der Wasserwerkanlage innerhalb dreier Jahre nach Zustellung der Konzessionsurkunde nicht in Angriff nimmt, oder sie nicht innerhalb der durch die Konzessions-

behörde festgestellten Zeitdauer in der Weise voll-

endet, dass der Betrieb beginnen kann; c. wenn die konzedierte Wasserkraft nach Fertigstellung und Kollaudation der Anlagen während fünf aufeinanderfolgender Jahre nicht benutzt wird;

- d. wenn die in der Konzessionsurkunde oder in Gesetz, Dekret und Verordnungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten und trotz wiederholter Aufforderung nicht eingehalten werden;
- e. im Falle einer unzulässigen Uebertragung der Konzession (Art. 15).

Der Hinfall der Konzession ist durch den Regierungsrat nach Einvernahme der Beteiligten auszusprechen. In den unter litt. b und c dieses Artikels genannten Fällen kann vom Hinfall der Konzession Umgang genommen werden, sofern der Inhaber der Konzession nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Wer eine Konzession infolge Hinfalles verloren hat, kann sich um keine neue Konzession für die betreffende Wasserkraft bewerben. Der Staat hat in solchen Fällen auch keine Pflicht zur Uebernahme bereits erstellter Anlagen, Bauten und Einrichtungen, sondern er kann vom gewesenen Konzessionsinhaber die Wiederherstellung des frühern Zustandes verlangen. Will er aber das Werk übernehmen, so greifen die Bestimmungen des Art. 11, Absatz 1, Platz.

Art. 13. Ausnahmsweise kann, sofern es die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, in der Konzessionsurkunde der vorzeitige Rückzug der Konzession mit zeitlicher Beschränkung behufs Verwendung der Wasserkraft zu bestimmten, genau zu umschreibenden öffentlichen Zwecken des Staates oder der Gemeinden, in welchen das Werk liegt, vorbehalten werden.

Ein derartiger Rückzug kann aber keinesfalls vor Ablauf der ersten zehn Konzessionsjahre erfolgen und muss mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.

Dem Konzessionär sind dabei die Errichtungs- und Anlagekosten, sowie die von ihm bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten, und er kann im fernern verlangen, dass der Staat oder die Gemeinde auch die zur Ausnützung der Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und maschinellen Anlagen samt Grund und Boden nach Massgabe des Art. 11, Abs. 1 erwerbe.

Wird die Wasserkraft nachträglich durch Staat oder Gemeinde zu einem andern als dem in der Konzessions urkunde angegebenen Zwecke verwendet oder veräussert, so kann der frühere Konzessionsinhaber gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Beträge die Wiedereinräumung seiner Konzession für den Rest der Konzessionsdauer, vom Tage des Rückzuges an gerechnet, verlangen.

Art. 14. Ganz abgesehen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Staat jederzeit das Rückkaufsrecht hinsichtlich der konzedierten Wasserwerkanlage, sowie der zur Ausnützung der betreffenden Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und Verteilungsanlagen. Die nähern Bedingungen eines derartigen Rückkaufes sind bereits dem Grundsatze nach in der Konzessionsurkunde festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Rückkaufssumme ist in jedem Falle auf das Anlagekapital und die üblichen Amortisationen, sowie auf die bereits abgelaufene Zeit der Konzessionsdauer abzustellen. Für maschinelle Einrichtungen und Verteilungsanlagen ist die Entschädigungssumme besonders zu berechnen.

Rückzug Konzession.

Rückkauf.

Ausnahmsweise kann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, durch Beschluss des Grossen Rates auch eine Gemeinde zum Rückkauf des Werkes zu den in Gesetz und Konzessionsurkunde vorgesehenen Bedingungen ermächtigt werden.

 $\begin{array}{c} \text{Uebertragung} \\ \text{der} \\ \text{Konzession.} \end{array}$

Art. 15. Solange die konzedierte Wasserkraft nicht in Gebrauch steht, kann die Konzession weder durch Vertrag noch durch Erbfolge übertragen werden. Ausgenommen ist die Uebertragung an eine Aktiengesellschaft, wenn die Konzession zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt worden ist und sofern die Gründung der Gesellschaft innerhalb der in Art. 12, litt. b festgesetzten Frist zustande kommt. Noterben und gesetzliche Erben sind jedoch berechtigt, ihrerseits, ohne Einreichung eines neuen Konzessionsgesuches, beim Regierungsrat um Erteilung der vom Erblasser innegehabten Konzession einzukommen, und es ist ihnen dieselbe regelmässig zu bewilligen, sofern der Erblasser die Erstellung der Wasserwerkanlage bereits begonnen hatte, und die neuen Bewerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst genügen. Findet eine Verleihung der Konzession an die Erben nicht statt, so ist eine bereits bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten.

Steht die konzedierte Wasserkraft bereits in Gebrauch, so geht die Konzession beim Tode des Konzessionsinhabers auf dessen Erben über. Der Uebergang ist beim Regierungsrat anzumelden.

Die vertragliche Uebertragung einer bereits ausgeführten Wasserkraftkonzession ist nur mit Bewilligung des Regierungsrates möglich. Dieselbe ist lediglich dann zu erteilen, wenn der neue Erwerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst genügt, und es können an die Bewilligung neue Konzessionsbedingungen geknüpft werden.

IV. Die Ausnützung der Konzession.

Anlage des Wasserwerkes. Art. 16. Die zur Ausnützung der konzedierten Wasserkraft bestimmten Bauten und Anlagen sind genau nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen, sowie den in der Konzessionsurkunde enthaltenen Vorschriften auszuführen. Die Inbetriebsetzung des Wasserwerkes darf nicht erfolgen, bevor die Ausführung der Bauten und Anlagen von der Direktion der öffentlichen Bauten genehmigt und das Werk kollaudiert worden ist.

Nachträglich notwendig werdende Veränderungen oder Ergänzungen an Bauten und Anlagen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, und es sind dieselben den im ersten Absatz dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen ebenfalls unterworfen. Die sämtlichen Bauten und Anlagen sind durch die Direktion der öffentlichen Bauten periodisch auf ihren konzessionsmässigen Zustand hin untersuchen zu lassen.

Für die Erwerbung des zu den bewilligten Bauten und Anlagen notwendigen Grund und Bodens kann der Konzessionär beim Grossen Rat die Erteilung des Expropriationsrechtes verlangen.

Wasserbenutzung. Art. 17. Anlage und Betrieb der konzedierten Wasserwerke haben sich streng nach den Bestimmungen der Konzession zu richten. Es ist namentlich dafür zu

sorgen, dass der Betrieb der am nämlichen Wasserlauf gelegenen oder noch zu errichtenden Werken nicht in schädigender Weise gehemmt wird. Ebenso ist dabei auf die Interessen der Fischerei gebührend Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungsrat hat sowohl im allgemeinen, als auch, wo dies notwendig scheint, für einzelne Gewässer auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften hierüber zu erlassen.

Durch die Konzessionserteilung und Wasserwerkanlage wird an den Fischereirechten des Staates nichts geändert.

Art. 18. Einem Dekret des Grossen Rates bleibt es Betrieb des überlassen, Vorschriften über die gewerbsmässige Erzeugung, Fortleitung und Verwendung der nutzbar gemachten Kraft aufzustellen.

werkes.

Art. 19. Die Abgabe elektrischer Kraft über die Schweizergrenze hinaus unterliegt der Bewilligung des Bundesrates gemäss den hierüber bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Zu einer Kraftabgabe ausserhalb des Kantons ist überdies die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, welcher an die Erteilung derselben die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen knüpfen kann.

Art. 20. Wenn dies im Interesse einer rationellen Ausnützung der Wasserkräfte oder des Gewässerunterhaltes geboten erscheint, so kann der Regierungsrat die Inhaber von Wasserkonzessionen am gleichen Gewässer zur Bildung von Wassergenossenschaften anhalten, behufs Anlage von Wassersammlern und andern Vorrichtungen zur Gewinnung, Vermehrung und Verwendung der Wasserkraft, sowie zur Tragung der den Konzessionsinhabern obliegenden Lasten des Gewässerunterhaltes. Solche Genossenschaften können auch durch freiwilligen Zusammenschluss der Beteiligten errichtet

Die nötigen Vorschriften über die Bildung und die Verhältnisse dieser Genossenschaften werden, soweit sie nicht rein privatrechtlicher Natur sind, durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

V. Die Wasserkräfte aus Privatgewässern.

Art. 21. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Allgemeiner Privatgewässern unterliegt der staatlichen Aufsicht. Für Grundsatz. jede Wasserwerkanlage an solchen Gewässern ist die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Dieselbe kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden und ist immer unter ausdrücklichem Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte zu erteilen.

Wird die Wasserkraft aus einem Privatgewässer Expropriation durch Staat oder Gemeinde zu öffentlichen Zwecken privater benötigt, so kann durch den Grossen Rat die Enteignung Wasserkräfte. derselben, sowie allfälliger zu ihrer Ausbeutung dienender Bauten, Anlagen und Einrichtungen samt Grund und Boden, auf welchem sie stehen, bewilligt werden. Dieselbe vollzieht sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

schaften.

Wasserge-

VI. Aufsichtsführung und Wasserkataster.

Aufsichtsführung. Art. 22. Die Oberaufsicht über die sämtlichen Wasserwerkanlagen im Kanton Bern und über deren Benützung ist Sache des Regierungsrates.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird die nötigen Vorschriften über die Art und Weise der Aufsichtsführung aufstellen.

Wasserkataster. Art. 23. Ueber die sämtlichen im Kanton Bern benutzten Wasserkräfte aus öffentlichen und privaten Gewässern und die zu ihrer Ausnützung dienenden Anlagen wird ein Wasserkataster geführt. Die Anlage und Führung desselben wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Jeder Inhaber einer Wasserkraftkonzession oder einer Wasserwerkanlage ist verpflichtet, den mit Anlage und Führung des Wasserkatasters betrauten Behörden die von ihnen benötigten Angaben und Nachweise

unentgeltlich zu verschaffen.

VII. Kosten, Kautionen, Gebühren, Abgaben und Steuern.

Kosten und Kautionen.

Art. 24. Der Bewerber um eine Projektierungsbewilligung, eine Wasserkraftkonzession, eine Bewilligung betreffend Konzessionsübertragung oder Kraftausfuhr oder eine Bewilligung zur Anlage von Wasserwerken an Privatgewässern hat dem Staate alle Kosten zu ersetzen, welche durch die Prüfung und Beurteilung seines Gesuches, sowie durch die Genehmigung und Kollaudation allfälliger Anlagen verursacht werden. Er kann zu diesem Zwecke zur Leistung einer angemessenen Geldhinterlage angehalten werden, deren Höhe durch die Direktion der öffentlichen Bauten endgültig bestimmt wird.

Vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung kann die Direktion der öffentlichen Bauten vom Bewerber entweder von Amtes wegen oder auf Begehren der Beteiligten eine Kaution verlangen, welche sowohl dem Staat als auch den beteiligten Grundeigentümern und deren Pächtern und Nutzniessern für allen durch die Projektierungsarbeiten oder anlässlich derselben verursachten Schaden haftet. Die Höhe der Kaution wird durch die Direktion unter Vorbehalt der Weiter-

ziehung an den Regierungsrat bestimmt.

Ebenso kann vor Erteilung einer Wasserkraftkonzession der Regierungsrat den Konzessionsbewerber zur Sicherheitsleistung für allfälligen durch die Ausführung und den Betrieb des konzedierten Werkes verursachten

Schaden anhalten.

Gebühren.

Art. 25. Für jede Wasserkraftkonzession, sowie für jede Erneuerung einer solchen ist eine einmalige, durch den Regierungsrat festzusetzende Konzessionsgebühr zu entrichten. Bei der Berechnung dieser Gebühr ist auf die Grösse und Kontinuität der konzedierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes Rücksicht zu nehmen. Durch Verordnung des Regierungsrates werden unter Berücksichtigung dieser Faktoren drei Klassen von Konzessionen festgestellt, von denen die erste Fr. 3.—, die zweite Fr. 5.—, die dritte Fr. 8.— pro konzedierte Pferdekraft bezahlt. Immerhin darf die Konzessionsgebühr niemals weniger als Fr. 50.— betragen.

Ebenso sind für die Bewilligung der Projektierung eines Wasserwerkes, sowie für die Bewilligung zur Errichtung von Wasserwerken an Privatgewässern Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühr fällt die erteilte Konzession oder Bewilligung dahin.

Art. 26. Der Inhaber einer jeden Wasserkraftkonzession, welche an einem öffentlichen Gewässer im Sinne des Art. 2 bewilligt wird, hat dem Staat eine jährliche Wasserrechtsabgabe zu bezahlen.

Die pünktliche Entrichtung dieser Abgabe gilt als Bedingung der Konzession, und der Staat geniesst für seine Abgabenforderung aus zwei verflossenen und dem laufenden Jahr ein gesetzliches Pfandrecht, vorgehend allen übrigen nicht gesetzlichen Pfandrechten an den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazugehörigen Grund und Boden.

Der Betrag der bezahlten Abgabe kann bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens unter den Gewinnungskosten verrechnet werden. Im übrigen wird dadurch an der Pflicht des Konzessionsinhabers zur Bezahlung der ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern nichts geändert.

Art. 27. Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei denen die nutzbare Kraft weniger als 10 P. S. beträgt, sind von der Abgabe befreit.

Im übrigen wird bezahlt

für Konzessionen von 10-100 P. S. nutzbare Kraft Fr. 1.—;

Konzessionen von 100-500 P.S. nutzbare Kraft Fr. 2.—;

für Konzessionen von über 500 P.S. nutzbare Kraft Fr. 3.

für die durchschnittliche konzedierte Pferdekraft (75 Meterkilogramm per Sekunde bei mittlerem Wasserstand), berechnet aus dem Produkt des vorhandenen Gefälles und der konzedierten Wassermenge, mit Berücksichtigung eines Wirkungsgrades der Turbinen von 75%.

Das Quantum der abgabepflichtigen Kraft ist in angemessener Weise zu reduzieren bei periodisch stattfindendem Kraftausfall bei Hoch- oder Niederwasser, oder wenn nur eine beschränkte Gebrauchsdauer der maximal benutzten Kraft oder eines Teils derselben vorhanden ist infolge der besondern Art des Betriebes oder der Krafterzeugungsanlage. - Die nähere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Die Abgabepflicht beginnt mit der Kollaudation des Werkes durch die kompetente Behörde, und wird für das erste Steuerjahr im Verhältnis zur Benutzungsdauer berechnet.

Art. 28. Die Festsetzung der abgabepflichtigen Festsetzung Kraftmenge und ihre Einreihung in die betreffende Ab- der Abgabe. gabeklasse erfolgt bei der Konzessionserteilung durch den Regierungsrat.

Wenn der Konzessionsinhaber nicht imstande ist, die volle konzessionierte Kraftmenge auszunützen, so kann das abgabepflichtige Quantum vom Regierungsrat in angemessener Weise reduziert werden. Ein derartiger Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und es ist bei veränderten Verhältnissen auf denselben zurückzukommen.

Abgaben.

Betrag

Abänderungsanträge.

Art. 28bis. Für die Anlagen und Bauten der Wasserwerke und den dazu gehörigen Grund und Boden, sowie für Wasserkraft, die am Orte selbst verwendet wird, hat der Konzessio. när die Vermögenssteuer zu entrichten.

Wasserkraft mit elektrischer Uebertragung ist von der Vermögenssteuer befreit. Der Ertrag solcher Werke ist einkommensteuerpflichtig. Für die Gemeindesteuer ist der steuerpflichtige Gesamtbetrag im Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahmen auf diese Gemeinden zu verteilen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Steuergesetzgebung unverändert in Kraft.

VIII. Die Erledigung von Streitigkeiten.

Allgemeiner Grundsatz.

Art. 29. Alle Streitigkeiten und Einsprachen betreffend die Projektierung und Konzessionierung von Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern oder die Ausnützung von konzedierten Wasserkräften sind durch die Administrativbehörden zu entscheiden, sofern sich die geltend gemachten Ansprüche nicht auf privatrechtliche Titel oder Gesetzesvorschriften dieser Art stützen.

Ensteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob die Administrativbehörden oder die Zivilgerichte zur Beurteilung zuständig seien, so ist das in Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 vorgesehene Kompetenzkonfliktverfahren analog anzuwenden."

Kompetenzen des Regierungsrates.

Art. 30. Alle 'Administrativstreitigkeiten im Sinne des vorhergehenden Artikels werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates vorbehältlich der Einsetzung des durch Artikel 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes geregelt.

Spezielle Be-

Art. 31. Streitigkeiten betreffend Leistungen und stimmungen. Entschädigungen aus dem vorzeitigen Rückzug einer Wasserkraftkonzession oder den Rückkauf einer Wasserwerkanlage (Art. 13 und 14) entscheidet das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz. Der Regierungsrat hat um die gesetzlich vorgesehene Genehmigung dieser Vorschrift bei der Bundesversammlung nachzusuchen (Art. 52, Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 1903 über die Organisation der Bundesrechtspflege).

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 32. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage des Gesetzes. seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Anwendbarkeit.

Es findet unter Vorbehalt der nachfolgenden Artikel auch auf diejenigen Wasserkraftkonzessionen und andern Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes Anwendung, welche vor seinem Inkrafttreten bewilligt oder verliehen wurden.

Art. 33. Auf Konzessionen und Wasserrechte an bereits beste- öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes, welche hender Kon-zessionsn und vor Inkraftreten des letztern bewilligt oder eingeräumt Wasserrechte wurden, finden die Vorschriften des Art. 11 über die Dauer der Konzession nur insoweit Anwendung, als die Erteilung seinerzeit unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung oder auf Widerruf oder Zusehen hin

erfolgte, oder sofern die gegenwärtig in Benutzung stehende Kraft grösser ist als die ursprünglich konzedierte oder für die ursprüngliche Anlage benutzte, unter Vorbehalt des letzten Satzes von Art. 34.

Bei derartigen Konzessionen und Rechten wird die seit der Bewilligung oder Einräumung abgelaufene Zeit auf die in Art. 11, Abs. 1 genannte Konzessionsdauer angerechnet. Beträgt jedoch die bereits abgelaufene Zeit mehr als 25 Jahre, so dürfen gleichwohl nur 25 Jahre in Anrechnung gebracht werden.

Art. 34. Von den in Art. 25 bis 28 vorgesehenen Abgabepflicht Wasserrechtsabgaben sind diejenigen Inhaber befreit, bereits bestederen Konzessionen oder Rechte nicht auf Widerruf oder zessionen. Zusehen hin oder unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung erteilt wurden; dagegen haben dieselben eine allfällig in ihrem Verleihungsakt vorgesehene Abgabe nach wie vor zu entrichten.

Die Befreiung von der Abgabe bezieht sich in allen Fällen nur auf dasjenige Mass der Wasserkraft, welches nachweisbar in der Konzessions- oder Verleihungsurkunde bewilligt oder für die ursprüngliche Anlage benutzt wurde. Für diejenige tatsächlich in Benutzung stehende Kraft, welche dieses Mass überschreitet, ist die gesetzlich vorgesehene Abgabe zu entrichten. Ist die Feststellung der ursprünglich konzedierten oder benutzten Kraft nicht mehr möglich, so wird angenommen, dieselbe sei nicht grösser als 10 P. S. gewesen.

Art. 35. Innerhalb der Frist eines Jahres seit Anmeldung Inkrafttreten dieses Gesetzes sind dem Regierungsrat frühererteilter alle vor jenem Zeitpunkt verliehenen Wasserkraft-Konzessionen. konzessionen und sonstigen Berechtigungen betreffend Wasserrechte an Gewässern, welche nach Massgabe dieses Gesetzes als öffentliche gelten, unter Beilage der Konzessionsurkunden, Verleihungsakte, Titel oder andern Beweismittel, auf welche sie sich stützen, anzumelden.

Der Regierungsrat hat eine diesbezügliche Aufforderung zu erlassen, welche im Amtsblatt, sowie in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen

Die nicht rechtzeitige Anmeldung der Konzessionen und Rechte, sowie die Unterlassung eines gehörigen Nachweises derselben wird als Verzicht auf Konzession oder Recht angesehen, und es kann der Staat über die betreffenden Wasserkräfte weiter verfügen. Das gleiche ist der Fall, wenn die Konzessionen und die Rechte tatsächlich nicht benutzt werden.

Art. 36. Der Grosse Rat hat im Dekretswege die Strafbestimnotwendigen Strafbestimmungen zur Handhabung dieses Gesetzes aufzustellen, worin Geldbussen von Fr. 10 bis Fr. 5000 angedroht werden können.

Art. 37. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung Vollziehungsdieses Gesetzes, sowie der zugehörigen Dekrete, und dem Erlass der hiezu notwendigen Verordnungen beauftragt.

Bern, den 19. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Kunz, der Staatsschreiber

Kistler.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

Bern, den 15. November 1906.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Heller-Bürgi.

Gesetz

Gesetz

über die

betreffend die

Nutzbarmachung der Wasserkräfte Nutzbarmachung der Wasserkräfte

im Kanton Bern.

im Kanton Bern.

Antrag des Regierungsrates.

Art. 28bis.

Neben der Wasserrechtsabgabe hat der Konzessionsinhaber auch die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten. Es sind hiefür die Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetzgebung massgebend unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften:

Der Vermögenssteuer unterliegen die Anlagen und Bauten der Wasserwerke samt dem dazu gehörigen Grund und Boden. Dient die konzedierte Wasserkraft zum eigenen Betrieb eines auf den betreffenden Grundstücken oder in den zugehörigen Gebäuden befindlichen Etablissementes, so ist bei der Einschätzung auf die durch diesen Vorteil bewirkte Erhöhung des Verkehrswertes des betreffenden Objektes Rücksicht zu nehmen. Im übrigen gilt die konzedierte Wasserkraft nicht als Grundsteuerobjekt.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens kann der Betrag der bezahlten Wasserrechtsabgaben unter den Gewinnungskosten verrechnet werden.

Die Gemeindesteuer ist bei Elektrizitätswerken in der Weise zu berechnen, dass der einkommensteuerpflichtige Gesamtbetrag im Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahmen auf diese Gemeinden zu verteilen ist.

Bern, den 4. Dezember 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Antrag Schär:

Einschaltung eines neuen Abschnittes mit folgendem Wortlaut:

VI bis. Die Fassung und Ableitung von Quell- und Grundwasser im Einzugsgebiete der öffentlichen Gewässer.

Art. 23^{bis}. Für die Fassung und Ableitung von Quell- und Grundwasser im Einzugsgebiete der öffentlichen Gewässer ist eine Bewilligung des Regierungsrates erforderlich, wenn das abzuleitende Wasserquantum 1000 Minutenliter übersteigt.

Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn durch die Wasserableitung das öffentliche Wohl geschädigt wird.

Für das Verfahren zur Erlangung dieser Bewilligung finden die Vorschriften des Abschnitt II dieses Gesetzes analoge Anwendung.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 13./17. November 1906.

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 82 der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Anwendung des Gesetzes.

Art. 1. Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht angehörende weibliche Personen zum Zwecke des Erwerbes beschäftigt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Es findet nicht Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten.

Für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten bloss die Art. 3, 4, 5, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 34.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über kaufmännische und gewerbliche Berufslehre, über Sonntagsruhe, über das Wirtschaftswesen und über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften, soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

Art. 2. Geschäftsinhaber, welche Arbeiterinnen der in Art. 1, Absatz 1 hievor bezeichneten Art beschäftigen, haben der Ortspolizei hievon Anzeige zu machen.

Jedermann ist berechtigt, bei den Vollziehungsbehörden die Unterstellung eines Geschäftes unter dieses Gesetz zu beantragen. Wenn über die Unterstellung Zweifel obwaltet, so entscheidet die Direktion des Innern, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

II. Allgemeine Schutzbestimmungen.

- Art. 3. Mädchen im schulflichtigen Alter dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit nicht verwendet werden.
- Art. 4. Arbeiterinnen dürfen in übermässiger, die Gesundheit gefährdender Weise nicht angestrengt werden.

Mädchen unter 16 Jahren sollen täglich nicht mehr als drei Stunden zu ununterbrochener Arbeit an Tretmaschinen angehalten, in eigentlichen Bergwerken und Brüchen Arbeiterinnen unterirdisch nicht beschäftigt werden.

Der Regierungsrat ist befugt, die Verwendung weiblicher Personen zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, welche ihre Kräfte übersteigen oder welche von besonderer Gefahr für ihre Gesundheit oder Moralität sind, zu untersagen.

Art. 5. Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventiliert und im Winter genügend erwärmt sein und nach Bodenfläche und Kubikinhalt in einem richtigen Verhältnis zur Zahl der darin beschäftigten Personen stehen, so dass Gesundheit und Leben nach Möglichkeit gesichert werden. Die gleichen Forderungen gelten für die Schlafräume in denjenigen Fällen, wo gewerbliche Arbeiterinnen beim Arbeitgeber Logis haben.

In den offenen Geschäftslokalen, sowie in den dazu gehörenden Comptoirs müssen für die daselbst beschäftigten Arbeiterinnen geeignete und hinsichtlich der Zahl ausreichende Sitze vorhanden sein, deren Benutzung dem Personal während der Zeit, in welcher es durch seine Beschäftigung nicht daran gehindert ist, gestattet werden muss.

Die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen müssen auch während kürzerer Arbeitsunterbrechung Sitze zur Verfügung haben.

Die Bedürfnisanstalten müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen, so dass ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

- Art. 6. Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen körperliche Verletzungen und andere Schädigungen sollen alle erfahrungsgemäss und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.
- Art. 7. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur nähern Ausführung dieser allgemeinen Schutzbestimmungen (Art. 4 bis 6) Weisungen oder den Sonderverhältnissen einzelner Gewerbe Rechnung tragende Verordnungen zu erlassen.

III. Arbeitszeit.

Art. 8. Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit darf für erwachsene Arbeiterinnen nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die Maximalarbeitszeit auf 9 Stunden festgesetzt.

Obligatorische und fakultative Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der Arbeitszeit mit. Es dürfen für die ersteren keine Lohnabzüge gemacht werden.

Art. 9. Die Arbeitszeit muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten Juni, Juli und August zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden.

Ueber die Mittagszeit ist wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern letztere nicht mindestens 1¹/₂ Stunden beträgt.

Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur insoweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

- Art. 10. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.
- Art. 11. In dringenden Fällen und ausnahmsweise kann auf begründetes Gesuch hin und innerhalb der durch Art. 9, Al. 1, gezogenen Grenzen der Gemeinderat vorübergehend für eine Dauer von höchstens zwei Wochen Verlängerungen der Arbeitszeit bewilligen. Arbeiterinnen unter 18 Jahren und Schwangere dürfen nicht zu Ueberzeit angehalten werden.

Für Verlängerungen von mehr als zwei Wochen und für periodisch wiederkehrende ist Bewilligung von der Direktion des Innern einzuholen. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf höchstens zwei Stunden betragen und nicht über 10 Uhr abends hinausgehen. Die Gesamtdauer solcher Verlängerungen darf für dasselbe Geschäft, vorbehältlich der Bestimmungen des folgenden Artikels, nicht zwei Monate im Jahr übersteigen.

Zur Einholung solcher Bewilligungen ist das Einverständnis der zu den betreffenden Arbeiten verwendeten Arbeiterinnen erforderlich.

- Art. 12. Der Regierungsrat ist befugt, auf begründetes Gesuch hin, für Gewerbe, welche in bezug auf Fabrikationsart oder die Ausführung von Aufträgen unter besondern Verhältnissen arbeiten, vorübergehend eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besondern Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.
- Art. 13. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Die Vollziehungsbehörden haben sich von jeder Bewilligung gegenseitig Mitteilung zu machen.

Bei Missbrauch einer erteilten Bewilligung kann dieselbe einem Geschäfte entzogen werden.

- Art. 14. Alle Ueberzeitarbeit ist besonders zu entschädigen. Der betreffende Lohn soll wenigstens 40 Prozent höher sein, als der gewöhnliche Lohn.
- Art. 15. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden, jedoch höchstens bis 8 Uhr abends und unter der Bedingung, dass ihnen, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt wird.
- Art 16. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft 4 Wochen lang im Geschäft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines diplomierten Arztes dies für zulässig erklärt. Sie sind berechtigt, bis auf 8 Wochen von der Arbeit wegzubleiben. Hochschwangern ist gestattet, die Arbeit jederzeit auf blosse Anmeldung hin niederzulegen.
- Art. 17. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen ist untersagt, unter Vorbehalt von Art. 12.

Für Ladentöchter sind Ausnahmen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntasruhe zulässig.

Für jeden Sonntag, an welchem Ladentöchter beschäftigt werden, ist denselben die entsprechende Zeit an einem Werktage freizugeben. Wenigstens ein vollständig freier Sonntag muss jeder Ladentochter im Monat gewährt werden.

IV. Dienstvertrag, Arbeitsordnung.

Art. 18. Das Arbeitsverhältnis kann, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag gelöst werden. Werden durch besondere Uebereinkunft oder in einer Arbeitsordnung andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass es bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist, aufzulösen.

Art. 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden (Art. 346 O. R.).

Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen die Gründe in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten. Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches. Art. 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen; dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiterin auch auf ihre Aufführung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiterin in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist die Arbeiterin minderjährig, so kann das Zeugnis vom Vater oder Vormund gefordert und behändigt werden. Auf Gutheissen der Vollziehungsbehörde hin kann die Aushändigung auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes an die Arbeiterin direkt erfolgen.

Art. 21. Arbeitsordnungen und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und sind, mit derselben versehen, an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen. Bevor die Genehmigung einer Arbeitsordnung erteilt wird, soll den betroffenen Personen Gelegenheit geboten werden, sich darüber auszusprechen.

Art. 22. Ein diesem Gesetz unterstelltes Geschäft kann, sofern dessen Umfang oder Natur es rechtfertigen, zum Erlass einer Arbeitsordnung angehalten werden. Eine Arbeitsordnung soll jedenfalls enthalten die Bestimmungen über die Arbeitszeit und deren Einteilung, die Bedingungen des Ein- und Austritts, die Art der Lohnzahlung, sowie allfällige Bestimmungen über Bussen.

Erzeigen sich bei Anwendung einer Arbeitsordnung Uebelstände, so können die Vollziehungsbehörden jederzeit deren Revision verfügen.

V. Lohnzahlung, Abzüge, Schadenersatz.

Art. 23. Der Lohn ist, sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung vereinbart wurde, mindestens alle 14 Tage und zwar an einem Werktage und im Geschäftslokale in den gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht über den Kostenpreis berechnet werden.

Art. 24. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Décompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig.

Art. 25. Herabsetzungen des Lohnes sind den beschäftigten Arbeiterinnen so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihnen möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

Art. 26. Bussen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906. sind. Eine Busse darf einen Viertel des Taglohns der gebüssten Person nicht übersteigen und ist im Interesse der beschäftigten Arbeiterinnen und unter ihrer Zustimmung zu verwenden. Ueber den Bezug solcher Bussen und deren Verwendung ist Buch zu führen.

Art. 27. Erhält eine Arbeiterin Kost und Wohnung beim Geschäftsinhaber, so ist ihr dafür ein billiger Preis in Anrechnung zu bringen, welcher den daherigen allgemein üblichen Ansatz nicht übersteigen darf. Die Ernährung muss ausreichend und der Gesundheit zuträglich sein und der Wohnraum den Forderungen der Hygiene genügen.

Art. 28. Wer die gemäss Gesetz, Arbeitsordnung oder in besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem andern Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 ff. O. R.). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der zuständige Richter, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit dürfen nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit entstanden ist.

VI. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 29. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter, welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern das Nötige vorzukehren haben.

Die Direktion des Innern und die Gemeinderäte führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Die genannten Behörden haben sich gegenseitig Aenderungen mitzuteilen.

Die Direktion des Innern ist gehalten, im Staatsverwaltungsbericht regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes Bericht zu erstatten und darin die erteilten Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit zu verzeichnen.

Art. 30. Die Direktion des Innern ist befugt, je nach Bedürfnis durch Sachverständige periodisch Inspektionen vornehmen zu lassen.

Ebenso kann der Grosse Rat, wenn nötig, auf der Direktion des Innern ein ständiges kantonales Inspektorat errichten.

Art. 31. Die mit dem Vollzug und der Ueberwachung dieses Gesetzes beauftragten Organe sind befugt, jederzeit den Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale zu verlangen.

Art. 32. Jedem der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte ist nach Inkrafttreten desselben je ein Exemplar davon zuzustellen. Weitere Exemplare können bei den Gemeindebehörden unentgeltlich bezogen werden.

Art. 33. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, dass in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgekommen wird.

Art. 34. Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes werden für jeden Einzelfall mit Polizeibusse von 5 Fr.

bis 200 Fr. geahndet. Im Rückfall und bei erschwerendem Tatbestand soll Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage ausgesprochen werden.

Bern, den 17. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Reimann.

Entwurf des Regierungsrates

vom 25. Juli 1906.

Vollziehungsdekret

zum

Gesetz über die Stempelabgabe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Die §§ 2 und 7 des Vollziehungsdekretes vom 28. Mai 1880 zum Gesetz über die Stempelabgabe werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:
- § 2. Die auf stempelpflichtigen Aktenstücken angebrachten Marken sind durch Ueberschreiben mit Text oder Datum oder Unterschrift, oder durch Bedrucken mit farbigem Geschäfts- oder Amtsstempel mit Datum deutlich zu kassieren. Die zur Kassierung verwendeten Schriftzüge oder Stempel müssen teils auf die Marke, teils auf das Papier zu stehen kommen. Nicht gehörig und deutlich kassierte Marken gelten als nicht verwendet.
- § 7. In Fällen, wo der Extrastempel zur Anwendung kommt, geschieht dies durch Stempelmarken vom zehnfachen Betrage der einfachen Gebühr, die auf dem betreffenden Schriftstück aufzukleben und zu kassieren sind. Die verwirkten Bussen dagegen sind bei dem nach den bestehenden Gesetzen mit dem Bussenbezug beauftragten Beamten zu bezahlen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu verteilen und zu verrechnen. Von diesem Beamten ist auf dem betreffenden Schriftstücke die Bezahlung anzumerken.
- 2. Diese Abänderung tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Juli 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

(September 1906.)

Mittelst Eingabe vom 15. Dezember 1905 stellt die reformierte Kirchgemeinde Delsberg bei der unterzeichneten Direktion zuhanden des Regierungsrates das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in dortiger Kirchgemeinde.

Begründet wird dieses Gesuch hauptsächlich mit der grossen Bevölkerungszahl und der weiten territorialen Ausdehnung der Kirchgemeinde. Dieselbe hat, vom Pfarrhaus in Delsberg aus gerechnet, nach drei Richtungen hin eine Ausdehnung von 3-4 Stunden und umfasst sämtliche 23 Einwohnergemeinden des Amtes Delsberg, sowie 8 Gemeinden des Amtsbezirks Münster, nämlich: Courrendlin, Vellerat, Châtillon, Rossemaison, Courchapoix, Corban, Mervelier und Schelten. Während im Jahr 1888 die reformierte Bevölkerung der Kirchgemeinde Delsberg 2427 Seelen betrug, zählte sie beir Volkszählung von 1900 deren 3739, wovon 2947 auf das Amt Delsberg und 792 auf die 8 obgenannten Gemeinden des Amtes Münster entfallen. Seit der letzten Volkszählung haben die Gemeindegenossen der reformierten Kirchgemeinde Delsberg an Zahl aber bedeutend zugenommen, so dass die reformierte Bevölkerung in diesem Gemeindegebiet wenigstens 4000 Seelen betragen wird. Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt gegenwärtig 859. Die Weissensteinbahn und die Vergrösserung und die in Aussicht stehende Neuschaffung von Industrie-Etablissementen (vor allem der von Roll'schen Eisenwerke in Choindez und Rondez) werden auf jeden Fall in den nächsten Jahren auch noch vermehrten Zuwachs der reformierten Bevölkerung im Gebiete der Kirchgemeinde Delsberg zur Folge haben.

Mit der Zunahme der reformierten Bevölkerung des Amtes Delsberg ist natürlich auch die Zahl der Taufen, Trauungen und Beerdigungen bedeutend gestiegen und ebenso hat der Kirchenbesuch stark zugenommen.

Die Arbeitslast des Geistlichen ist also nach und nach stark angewachsen und es wird diese noch dadurch erhöht, dass ein grosser Teil der Gemeindeglieder nicht in den Dörfern selbst, sondern ganz isoliert in entlegenen Höfen wohnt und dass die Gemeinde eine doppelsprachige ist. Wenn auch die deutsche Bevölkerung die grosse Mehrheit bildet, so ist doch eine ansehnliche Minderheit französischer Sprache vorhanden, die ebenfalls vom deutschen Pfarrer pastoriert werden muss. Die kirchlichen Funktionen sind daher teils deutsch, teils französisch und der Konfirmandenunterricht wird ebenfalls in beiden Sprachen erteilt. Es ist ohne weiteres klar, dass eine solche Doppelsprachigkeit die Arbeit des Pfarrers bedeutend erschwert. Die Diasporagemeinde stellt auch höhere Ansprüche an den Pfarrer, als dies in rein reformierten Gegenden der Fall ist. Die Gemeindegenossen sind in zahlreichen Fällen auf den Pfarrer als ihren Beistand und Ratgeber angewiesen. Auch wenn das Armenwesen in den einzelnen Ortschaften gut organisiert ist, so bleibt doch meistens der Pfarrer der Vertreter der Armen seiner Konfession, namentlich dann, wenn es sich um Unterstützungsbedürftige aus andern Kantonen handelt.

Infolge der beständigen Zunahme der Protestanten haben nicht nur die ordentlichen Funktionen des Pfarrers zugenommen, sondern es sind demselben im Laufe der letzten Jahre folgende neue Aufgaben zugewiesen worden:

- Filialgottesdienste in Rennendorf, 10—12 mal im Jahr;
- 2. Filialgottesdienste in der Schelten, 4 mal jährlich;

- Konfirmandenunterricht in Corban w\u00e4hrend des Winters f\u00fcr die Kinder der umliegenden Ortschaften;
- 4. Aufsicht und Leitung der Sonntagsschulen in Delsberg, Rennendorf, Schwendi, Courtételle und Bassecourt. Da die Kinder in den Schulen nur einen ungenügenden Religionsunterricht erhalten, sind diese Sonntagsschulen von grosser Bedeutung;
- die Verwaltung einer stark benützten Volksbibliothek.

Ausserdem macht sich in Delsberg das Bedürfnis geltend nach folgenden vermehrten pfarramtlichen Funktionen, die ein einziger Pfarrer unmöglich verrichten kann:

- 1. Vermehrung der Konfirmandenunterrichtsstunden für die deutsche und die französische Abteilung. Die bisherige Zahl der Stunden wöchentlich nur eine für jede Abteilung ist für eine Diaspora-Gemeinde gänzlich ungenügend und es wäre dringend nötig, sie zu vermehren.
- 2. Vermehrung der Gottesdienste in Rennendorf. Die bisherigen Gottesdienste sind stark besucht und sollten vermehrt werden, um den Bedürfnissen der zahlreichen reformierten Bevölkerung des Dorfes zu entsprechen.
- 3. Vermehrung der Gottesdienste in der zirka 4 Stunden von Delsberg entfernten Schelten, deren Bewohner sich nur selten an den Gottesdiensten in Delsberg beteiligen können.
- 4. Einführung von Gottesdiensten in Bassecourt oder Glovelier, wahrscheinlich in deutscher und französischer Sprache.
- 5. Einführung von Abendgottesdiensten in Delsberg während der Woche. Diese Abendgottesdienste wären für Gemeindeglieder bestimmt, die sich nicht an den sonntäglichen Gottesdiensten beteiligen können.

Die Gemeinde hat sich bis jetzt in der Weise einigermassen beholfen, dass sie den Pfarrer Dedie, pasteur des Disséminés jurassiens ersuchte, einmal im Monat und an den Festtagen (Weihnachten, Pfingsten, Bettag) einen französischen Gottesdienst abzuhalten. Allein es liegt auf der Hand, dass damit der Ueberlastung des Pfarrers nicht abgeholfen ist und dass selbst die dringendsten Neuerungen liegen bleiben müssen, solange nur ein Seelsorger die ausgedehnte und volkreiche Diaspora-Gemeinde zu pastorieren hat. In richtiger Würdigung der Sachlage und nach gründ-

licher Prüfung aller Verhältnisse hat denn auch die Kirchgemeinde schon im Frühling dieses Jahres einstimmig beschlossen, den Pfarrer einen Vikar zu bewilligen, respektive dessen Besoldung zu übernehmen bis zur Kreierung einer zweiten Pfarrstelle. Kirchgemeinderat und Kirchgemeinde waren dabei der Ansicht, es solle dies nur ein Notbehelf sein. Auf längere Zeit hinaus könnte natürlich die schwer belastete Gemeinde eine solche Ausgabe nicht bestreiten. Auch dem Pfarrer, der dem Vikar freie Station zu gewähren hat, ist eine solche Last auf die Dauer nicht zuzumuten. Bei diesem Provisorium ist ferner eine im Interesse der erfolgreichen Pastoration der Gemeinde höchst wünschbare Arbeitsteilung nicht möglich und zudem ist es sehr schwer, bei dem zunehmenden Kandidatenmangel jeweilen einen Vikar zu finden.

Das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg wird sowohl vom Regierungsstatthalter von Delsberg, als vom evangelisch-reformierten Synodalrat des Kantons Bern bestens empfohlen. Auch wir erachten das Gesuch als begründet und sind zur Ueberzeugung gelangt, dass es einem einzigen Pfarrer der weitausgedehnten Gemeinde nicht möglich ist, seinen Berufspflichten nach allen Richtungen hin Genüge zu leisten.

Die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle ist für die reformierte Kirchgemeinde Delsberg ebenso notwendig und geboten, wie dies für Pruntrut, Köniz, Steffisburg, Biel und Gsteig bei Interlaken, woselbst je eine neue Pfarrstelle geschaffen wurde, der Fall war.

Die Mehrausgabe, die dem Staat durch die Errichtung der projektierten Pfarrstelle erwächst, wird sich auf 3700 bis 4700 Fr. beziffern, je nach den Dienstjahren des zu wählenden Pfarrers. Nebst der gesetzlichen Barbesoldung ist dem neuen Pfarrer nämlich auch noch eine angemessene Wohnungs- und Holzentschädigung auszurichten.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen das eingangs erwähnte Gesuch, sowie die Annahme des nachstehenden Dekrets-Entwurfes bestens zu empfehlen.

Bern, den 17. September 1906.

Der Direktor des Kirchenwesens:

J. Minder.

Entwurf des Regierungsrates

vom 26. September 1906.

Entwurf des Regierungsrates

vom 1. Oktober 1906.

Dekret

Dekret

betreffend

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der die Verteilung des ausserordentlichen Staatsreformierten Kirchgemeinde Delsberg.

beitrages für das Primarschulwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. In der reformierten Kirchgemeinde Delsberg wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.
- § 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.
- § 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 26. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Kunz, der Staatsschreiber Kistler.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Gültigkeitsdauer des Dekretes vom 24. November 1904 betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen wird auf die Jahre 1907, 1908 und 1909 ausgedehnt.
- § 2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Oktober 1906.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Kunz, der Staatsschreiber Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

(November 1906.)

Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse gelten längst als mit den Verhältnissen nicht mehr im Einklange stehend. Es sind da ungefähr die nämlichen Zustände vorhanden, wie sie bei den Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung bis zu der in diesem Jahre durchgeführten Besoldungsreform bestunden.

Die Behörden der Hypothekarkasse haben daher nach Erlass der neuen Besoldungsvorschriften für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung die Revision der Besoldungen des gesamten Verwaltungspersonals dieser Anstalt an die Hand genommen.

Nach den geltenden Vorschriften werden die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse, als welche das Gesetz vom 18. Juli 1875 in § 34 den Verwalter, den Kassier und den Buchhalter bezeichnet, vom Grossen Rat festgesetzt (§ 38, Ziffer 2, zitiertes Gesetz), während die Bestimmung der Besoldungen des übrigen Verwaltungspersonals nach § 6, letztes Alinea, des Dekretes vom 16. September 1875 der Anstaltsdirektion übertragen ist.

Wir legen Ihnen demzufolge einen Dekretsentwurf vor, durch welchen die Besoldungen der genannten Beamten neu geordnet werden und gemäss § 1 desselben betragen:

Gegenwärtig belaufen sich die Besoldungen laut Dekret vom 29. Juli 1890 wie folgt:

> Verwalter . Fr. 6,000 bis Fr. 7,000, Kassier . . » 4,500 » » 6,000, Buchhalter . » 4,000 » » 5,000.

Die vorgeschlagenen Ansätze glauben wir nicht des nähern begründen zu müssen, sondern halten sie schon im Hinblick auf die mit der fortwährenden Verkehrszunahme der Hypothekarkasse stets grösser werdende Verantwortung der Beamten als vollauf gerechtfertigt. Wir führen vergleichsweise an, dass die Hypothekarkasse in den Hauptrubriken aufweist, in 1890 Kassaumsatz 50,632,430 Fr., Depositen und Spargelder 77,816,580 Fr., Kapitalanlagen 88,049,180 Fr., in 1905 dagegen Kassaumsatz 196,564,500 Fr., Depositen und Spargelder 118,969,450 Fr., Kapitalanlagen 184,127,300 Franken. Demnach erreicht der Kassaumsatz des Jahres 1905, allerdings zum Teil infolge des Verkehrs, welchen die Aufnahme eines Anleihens von 30 Millionen mit sich brachte, nahezu das vierfache desjenigen des Jahres 1890 und haben die Depositen um mehr als 50%, die Kapitalanlagen um mehr als 100% zugenommen.

In § 2 des Dekretsentwurfes wird bestimmt, dass die in den §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15 und zum Teil in § 7 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906 enthaltenen Vorschriften betreffend nähere Festsetzung der Besoldungen, Alterszulagen, Besoldungsnachgenuss und so weiter auch auf die Beamten der Hypothekarkasse Anwendung finden sollen, immerhin mit der Abänderung, dass an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse als beschlussfassende Behörde tritt. Selbstverständlich sollen diese Bestimmungen für das übrige Anstaltspersonal ebenfalls Geltung haben.

Das Inkrafttreten des Dekretes wird in § 3 in der gleichen Weise vorgesehen, wie es für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, die Geistlichen und das Polizeikorps geschehen ist, das heisst es gelangen die Besoldungserhöhungen zur Hälfte in 1907 und ganz von 1908 an zur Ausrichtung.

Wir empfehlen Ihnen den Dekretsentwurf angelegentlichst zur Annahme.

Bern, den 3. November 1906.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Entwurf des Regierungsrates

vom 19. November 1906.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 38, Ziffer 2, des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse werden festgesetzt wie folgt:
- § 2. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und § 7, mit Ausnahme des Schlusssatzes des ersten Absatzes des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auch auf die in § 1 dieses Dekretes erwähnten Beamten der Hypothekarkasse Anwendung, mit der Massgabe, dass an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse als beschlussfassende Behörde tritt (§§ 4, 6 und 14 des Dekretes vom 5. April 1906).
- § 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft, in der Weise, dass die erste Hälfte der Besoldungserhöhungen in 1907, und von 1908 an auch die andere Hälfte zur Ausrichtung gelangt.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

Der erste Absatz, litt. a, b und c und der zweite Absatz des § 8 des Dekretes vom 16. Herbstmonat 1875 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse, sowie das Dekret vom 29. Juli 1890 über die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

Bern, den 19. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handeu des Grossen Rates

betreffend

die Aufnahme eines Staatsanleihens von Fr. 20,000,000.

(November 1906.)

Auf die wiederholten Anregungen der Staatswirtschaftskommission betreffend Vermehrung der Betriebsmittel der Staatskasse haben wir, zwar ohne die Wünschbarkeit und Notwendigkeit einer solchen Kapitalbeschaffung in Abrede zu stellen, stets darauf hingewiesen, dass der Moment dazu erst werde gekommen sein, wenn es gelten werde, die Mittel für die Subventionierung des bernischen Alpendurchstiches flüssig zu machen.

Inzwischen brachte die Finanzdirektion, wie erinnerlich, die Aufnahme eines vorübergehenden Anleihens von 2,000,000 Fr. beim Crédit Lyonnais in Vorschlag, mit welchem, in Verbindung mit zeitweiligen Vorschüssen der Kantonalbank von Bern, die Staatskasse ihren Verpflichtungen nachkommen konnte.

Im Bestande der verfügbaren Mittel der Staatskasse sind aber in letzter Zeit derart tiefgreifende Veränderungen eingetreten, dass dieselben zur Stunde mehr als erschöpft sind.

Dagegen mussten nach und nach bezahlt werden: für fällige Eisenbahnsubventionen Fr. 1,056,661.75 für 2400 erworbene Aktien der vereinigten Kander- und Hagneck-Werke . 1,200,000. für Rückzahlung des Anleihens des Crédit Lyonnais. 2,000,000. für Einzahlung von ¹/₅ der Aktienbeteiligung bei der schweizerischen Nationalbank 711,100. für Einzahlung der ersten 20% der Staatsbeteiligung bei der Lötsch-3,500,000. bergbahn

Zusammen Fr. 8,467,761.75

Diese Leistungen allein übersteigen die vorhandenen Mittel um mehr als 1,800,000 Fr., so dass die Staatskasse sich diese Summe von der Kantonalbank vorschiessen lassen musste; dazu fernere 6,200,000 Franken für den ordentlichen Dienst der Staatskasse, meistens Bedürfnisse der Laufenden Verwaltung, so dass die Staatskasse gegenwärtig der Kantonalbank zirka 8,000,000 Fr. schuldet. Diese Schuld wird sich zwar durch den Eingang der direkten Steuern, sowie der Erträgnisse der Kantonalbank und der Hypothekarkasse bis Ende des Jahres um rund 6,500,000 Fr. reduzieren, aber es wird die Staatskasse auf diesen Zeitpunkt statt eines Guthabens von über 5,000,000 Fr., wie vor einem Jahr, eine Schuld von 1,500,000 Fr. aufweisen.

Dieses Verhältnis darf nicht andauern, schon angesichts des Umstandes, dass die Staatskasse für ihren gewöhnlichen Dienst einer Summe von mindestens drei bis vier Millionen bedarf und die Kantonalbank nicht über Gebühr und fortwährend in Anspruch genommen werden kann, aber noch mehr im Hinblick auf die sonstigen grossen, in absehbarer Zeit zu erfüllenden Verpflichtungen, welche sind:

Die Staatskasse besitzt freilich ausser den nunmehr nahezu 28,000,000 Fr. betragenden Eisenbahnwerten annähernd 4,000,000 Fr. Wertschriften, aber sie sind in Anbetracht ihres niedrigen Zinsfusses zur Zeit nicht realisierbar. Es bleibt daher keine andere Wahl, als zur Aufnahme eines grössern Staatsanleihens zu schreiten, und zwar sind wir der Meinung, es sei das Anleihen von 20,000,000 Fr., zu dessen Abschluss der Art. 20 des Eisenbahnsubventionsgesetzes vom 4.

Mai 1902 den Grossen Rat ermächtigt, aufzunehmen. Diese Summe ist für die bestehenden Bedürfnisse, die im ganzen 24,000,000 Fr. ausmachen, eher zu klein, aber man wird damit einstweilen auskommen, da die restierende Subvention an die Lötschbergbahn in vier Jahresraten zu leisten ist. Selbstverständlich wird das Anleihen in erster Linie für diese Subvention reserviert werden.

Mit der Einleitung der nötigen Schritte für die Aufnahme des genannten Anleihens beauftragten wir die Kantonalbank. Da an eine Unterbringung des Anleihens in der Schweiz zu annehmbaren Bedingungen sowenig zu denken war als bei frühern Anleihensoperationen, wandte sich die Kantonalbank nach Paris und ihre dortigen Unterhandlungen führten zu einem Vertrag, mit folgenden Hauptbestimmungen:

- 1. Das Anleihen beträgt Fr. 20,000,000. —.
- Der Zinsfuss beträgt 3¹/₂ ⁰/₀.
 Der Uebernahmskurs des Anleihens beträgt 96¹/₂ Prozent.
- 4. Die Dauer des Anleihens ist 60 Jahre. Die Rückzahlung findet mittelst 50 Annuitäten statt. Die erste Ziehung erfolgt am 1. Februar 1917.

Es beteiligen sich an der Uebernahme des Anleihens:

die Kantonalbank von Bern mit	1	Million,
das Comptoir National d'Escompte de Paris mit	12	Millionen,
das Bankhaus J. Loste & Cie. in Paris mit	2	»
Banques de Province in Paris mit.	5	»
Zusammen	20	Millionen.

Bezüglich der Anleihensbedingungen erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass im gegenwärtigen Zeitpunkte einer über ganz Europa verbreiteten Geldverteuerung es überhaupt als ein Ausnahmefall bezeichnet werden darf, dass die Annahme eines Zinsfusses von $3^1/_2$ $^0/_0$ ermöglicht wurde. Ohne den Kredit, dessen der Staat Bern im Auslande, speziell in Frankreich, sich erfreut, sowie den Umstand, dass die vorhergehenden Staatsanleihen ebenfalls in Frankreich untergebracht und gut klassiert sind, hätte man diesen Zinssatz kaum beanspruchen können.

Im wesentlichen sind die übrigen Bedingungen des Anleihens denen der frühern ähnlichen Operationen angepasst und bedürfen somit keiner besondern Rechtfertigung.

Immerhin mag betont werden, dass auch diesmal wieder die Einlösung der Coupons und rückzahlbaren Obligationen in Schweizerfranken festgehalten und zugestanden worden ist.

Was den Uebernahmskurs von $96^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ anbetrifft, so darf man denselben nach unserer Ansicht rückhaltlos als günstig bezeichnen. Man braucht zur Motivierung dieser Ansicht lediglich auf die Kurse hinzuweisen, zu denen die $3^1/_2$ $0/_0$ Schuldscheine anderer Kantone an den schweizerischen Börsen gegenwärtig kotiert sind. Es kam zur Erlangung dieses Kurses dem Kanton Bern zustatten, dass seine beiden in Paris abgeschlossenen Anleihen von 1899 und 1900 dank dem bereits erwähnten Umstande ihrer guten Klassierung relativ hoch stehen, wobei allerdings der Umstand, dass diese Anleihen auf französische Franken

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

lauten, eine bedeutende Rolle spielt. Dagegen werden die Titel des im Jahre 1905 von der Hypothekarkasse ausgegebenen $3^1/2^0/0$ Anleihens, die in Schweizer-Franken lauten, zurzeit an der Börse genau zu dem Kurse gehandelt, welcher der Uebernahme der neuen Anleihe zugrunde gelegt ist, nämlich zu $96^{1}/_{2}^{0}/_{0}$.

Da die gegenwärtigen Geldverhältnisse es den übernehmenden Banken nicht gestatten würden, noch im laufenden Jahre die Anleihe mit Aussicht auf einen unzweifelhaften Erfolg zur Zeichnung aufzulegen, musste den Banken zur Verminderung ihres auf eine längere Zeitdauer erstreckten Risikos zugestanden werden, unter Umständen eine Ermässigung des Uebernahmskurses beanspruchen zu können.

Die Feststellung der Zulässigkeit dieser Kursveränderung wird abhängig gemacht von dem Stande der $3^1/2^0/0$ Bundesbahn-Obligationen, welche bekanntlich einen grossen internationalen Markt haben und infolgedessen sich am besten dazu eignen, für solche Fälle als Massstab zu dienen. Gegenwärtig notieren diese Obligationen an der Basler Börse 99,80 %, es bedürfte somit eines Kurs-Rückganges von $2,30\,^{\circ}/_{o}$, um die Frage einer Ermässigung des Uebernahmskurses der neuen Anleihe aufwerfen zu lassen.

In Art. 9 enthält der Anleihensvertrag sodann noch die übliche sogenannte Kriegsklausel, durch welche den kontrahierenden Banken die Möglichkeit eingeräumt ist, vom Vertrage zurückzutreten, wenn durch Ereignisse irgend welcher Art vor dem 30. dieses Monats, bis zu welchem Termin die Ratifikation des Vertrages durch den Grossen Rat vorgesehen ist, der Kurs der $3^{0}/_{0}$ französischen Rente unter $94^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ zurückgehen sollte. Gegenwärtig notiert dieser Staatsfonds zirka $95^{1}/_{2}^{0}/_{0}$; es ist somit wenig wahrscheinlich, dass die Möglichkeit eintrete, von dieser Klausel Gebrauch zu machen.

Wir erachten nach dem Gesagten den besprochenen Vertrag als in jeder Beziehung den Interessen des Staates Bern entsprechend und dürfen Ihnen die Genehmigung desselben aus Ueberzeugung empfehlen, indem wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates unterbreiten folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Comptoir National d'escompte de Paris, dem Bankhause J. Loste & Cie. in Paris und der Société Centrale du Syndicat des Banques de Province mit Sitz in Paris anderseits abgeschlossenen Vertrag vom 9. und 15. November 1906 über ein Anleihen von 20 Millionen Franken, zu $3^1/2^0/_0$ verzinslich und rückzahlbar mittelst 50 Annuitäten in den Jahren 1917 bis 1966, jedoch von seite des Staates kündbar von 1917 an, wird gestützt auf Art. 20 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 die Genehmigung erteilt.

Bern, den 15. November 1906.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 15. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anlehensvertrag.

Zwischen den Unterzeichneten

der Finanzdirektion des Kantons Bern, vertreten durch Herrn Regierungsrat Kunz, Finanzdirektor,

einerseits

und

der Kantonalbank von Bern, mit Sitz in Bern,
dem Comptoir National d'Escompte de Paris, mit Sitz in Paris, 14, rue Bergère,
Herren J. Loste & Cie., Banquiers, 57, rue de Châteaudun, in Paris,
der Société centrale du syndicat des banques de province, mit
Sitz in Paris, 18, rue Lafayette,

and erse its

ist Folgendes vereinbart worden:

- Art. 1. Der Staat Bern, in Ausführung der ihm durch das Gesetz vom 4. Mai 1902 erteilten Ermächtigung, nimmt ein Anlehen auf von 20,000,000 Fr. à $3^{1}/_{2}$ $0/_{0}$.
- Art. 2. Dieses Anlehen ist eingeteilt in 40,000 Schuldscheine zu 500 Fr., lautend auf den Inhaber, verzinslich zu $3^1/_2$ $^0/_0$ per Jahr und mit halbjährlichen Zinscoupons per 1. Februar und 1. August jeden Jahres versehen.

Diese Schuldscheine werden ausgestellt mit Zinsgenuss vom 1. Februar 1907 hinweg.

Der Staat Bern erklärt sich bereit, auf Verlangen der Inhaber definitive Titel dieses Anlehens in Verwahrung zu nehmen und dagegen kostenfrei auf Namen lautende Depotscheine auszugeben.

Immerhin können diese Depots nicht weniger als 5000 Fr. Kapital betragen.

Art. 3. Diese Schuldscheine sind rückzahlbar zu pari mit 500 Fr. mittelst 50 jährlichen Ziehungen gemäss einem Amortisationsplane, welcher den Titeln aufgedruckt wird.

Die erste Ziehung wird drei Monate vor der ersten Rückzahlung vorgenommen, die am 1. Februar 1917 stattfindet.

Der Staat Bern behält sich jedoch das Recht vor, entweder grössere Rückzahlungen, als die im Amortisationsplane vorgesehenen vorzunehmen oder das ganze, eventuell Teile des Restes der Anleihe zu künden; er darf jedoch von diesem Rechte erst vom 1. Februar 1917 hinweg Gebrauch machen.

Dieser Vorbehalt wird in den Text der Titel aufgenommen.

- Art. 4. Der Staat Bern verpflichtet sich, die fälligen Coupons und zur Rückzahlung gelangenden Schuldscheine dieses Anlehens kostenfrei für die Inhaber einzulösen:
- in Bern: bei der Kantonalbank von Bern, sowie bei ihren Zweiganstalten,
- in Paris: beim Comptoir National d'Escompte de Paris und dessen Agenturen,

zum Mittelkurse von Sichtwechseln auf die Schweiz am Verfalltage.

Diese Bestimmung wird den Titeln und Coupons beigedruckt werden.

Den mit dem Anlehensdienste betrauten Instituten wird eine Kommission von $^{1}/_{4}$ $^{0}/_{0}$ auf dem Betrage der durch sie eingelösten Coupons und von $^{1}/_{8}$ $^{0}/_{0}$ auf dem Betrage der zur Rückzahlung gekündeten Schuldscheine vergütet werden.

Die für den Dienst des Anlehens erforderlichen Summen sollen dem Comptoir National d'Escompte de Paris in Paris fünf Tage vor Verfall der betreffenden Titel und Coupons zur Verfügung gestellt werden.

Alle Bekanntmachungen betreffend die Auszahlung des Zinses und die Tilgung der Schuldscheine sollen erfolgen im Amtsblatte des Kantons Bern, im Schweizerischen Handelsamtsblatte und in je zwei in Bern und Paris erscheinenden Zeitungen.

Vor der Verfallzeit des ersten Coupons wird der Staat Bern ein für alle mal in den vorbezeichneten Zeitungsorganen die auf jedem Platze für den Dienst des Anlehens bezeichneten Stellen bekannt geben.

Die Einlösung der Coupons und die Rückzahlung der zu tilgenden Schuldscheine sind für alle Zeit frei von jeder Taxe, Steuer, Stempel oder sonstigem Abzug seitens des Staates Bern.

Diese Bestimmung wird im Texte der Titel aufgenommen.

- Art. 5. Für die Einlösung der Coupons und gekündeten Obligationen haften die allgemeinen Einnahmen des Staates Bern.
- Art. 6. Die kontrahierenden Banken übernehmen das Anlehen fest zum Kurse von $96^1/_2^0/_0$ (Sechsundneunzig und ein halbes Prozent), mit Zinsgenuss vom 1. Februar 1907, ohne gegenseitige Verbindlichkeit und jede für den Betrag, welcher ihrer Unterschrift am Fusse dieses beigesetzt ist.

Die kontrahierenden Banken haben die Berechtigung, das Anlehen vor dem 1. Februar 1907 freihändig zu begeben; sie haben den Gegenwert des Anlehens innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn des Zinsgenusses dem Staate Bern in Paris zur Verfügung zu stellen.

Der Uebernahmskurs von $96^1/_2$ $^0/_0$ würde reduziert, wenn während der 14 Tage vor der Placierung des Anlehens der Mittelkurs der $3^1/_2$ $^0/_0$ Bundesbahnobli-

gationen an der Basler Börse unter $97^1/_2 \, ^0/_0$ sinken würde; die Reduktion betrüge soviel wie der Unterschied zwischen dem Kurse dieser Obligationen gegenüber $97^1/_2 \, ^0/_0$.

- Art. 7. Die Anfertigung und der Versandt der definitiven Titel, sowie der französische und der bernische Stempel sind zu Lasten des Staates Bern. Die definitiven Titel tragen die Unterschrift des Staates Bern; die Form und der Text dieser Titel werden den kontrahierenden Banken zur Genehmigung vorgelegt. Die Titel werden diesen Banken auf den Zeitpunkt der Placierung in Frankreich geliefert, eventuell an deren Stelle Interimsscheine. Der offizielle Teil des Emissionsprospektes wird vom Staate Bern unterzeichnet.
- Art. 8. Der Staat Bern verpflichtet sich, die nötigen Schritte zu tun und die erforderlichen Schriftstücke zu liefern, um die Cotierung des gegenwärtigen Anlehens auf den offiziellen Kursblättern der Börsen von Paris und Bern zu verlangen.
- Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag tritt in Kraft nach seiner Ratifikation durch den Grossen Rat des Kantons Bern, welche vor dem 30. November 1906 stattzufinden hat. Im Falle eines Krieges, einer Epidemie oder einer Störung des Pariser Marktes, durch die vor dem 30. November 1906 der Kurs der französischen Rente unter $94^1/_2{}^0/_0$ zurückginge, würde er hinfällig werden oder könnte auf Verlangen der kontrahierenden Banken aufgeschoben werden.

Also in fünf Exemplaren ausgefertigt in Paris, den 9. November 1906.

Der Finanzdirektor des Kantons Bern:

Kunz.

Kantonalbank von Bern für 1 Million. Comptoir National d'Escompte de Paris für 12 Millionen.

J. Loste & Cie. für 2 Millionen. Société Centrale du Syndicat des Banques de Province für 5 Millionen.

Strafnachlassgesuche.

(November 1906.)

1. Scheidegger, Johann, geboren 1873, von Trub, Hofstetter, Friedrich, geboren 1871, Handlanger, von Trachselwald, Hofstetter, Albert, geboren 1883, Fabrikarbeiter, von Trachselwald, und Hofstetter, Adolf, geboren 1880, Maurer, von Trachselwald, sämtliche in Bremgarten wohnhaft, wurden am 25. Juli 1906 von der Polizeikammer wegen Diebstahls an stehendem Holz im Werte von über 30, aber unter 300 Fr. verurteilt, die drei erstgenannten zu je zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, der letztgenannte zu 70 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, sämtliche überdies solidarisch zu 139 Fr. Staatskosten. Am 24. Sept tember 1905, morgens gegen 3 Uhr, wurden Scheidegger, ein gewisser Racheter und Hofstetter Friedrich von Landjäger Bieri in Bremgarten bei Stuckishaus mit einem Karren gefrevelten Holzes betroffen. Ueber die Herkunft des Holzes befragt, sahen sie sich genötigt, den Diebstahl ohne weiteres einzugestehen. Nachforschungen ergaben, dass dem Gutsbesitzer H. auf dem Bühlikofen, Gemeinde Zollikofen, eine ziemlich grosse Dähle geschlagen worden war. Der obere Teil des Stammes fand sich noch an Ort und Stelle. Das gestohlene Holz konnte sofort beschlagnahmt werden; ein Teil desselben fand sich bei Scheidegger und Friedrich Hofstetter, ein anderer bei Albert Hofstetter im Keller und ein Teil bei Adolf Hofstetter im Düngerhaufen versteckt vor. Die sämtlichen obgenannten Personen hatten in jener Nacht einen gemeinsamen Raubzug unternommen, die fragliche Dähle gemeinschaftlich umgesägt, auf zwei Karren geladen und abgeführt, wobei dann, wie bereits bemerkt, die eine Partie aufgegriffen wurde. Der Wert des entwendeten Holzes überstieg die Grenze von 30 Fr. um einen nicht sehr bedeutenden Betrag. Scheidegger ist in den Jahren 1893 und 1902 wegen Körperverletzung und Diebstahlsbegünstigung mit Gefängnis vorbestraft, ebenso Fritz Hofstetter in den Jahren 1885 wegen Holzdiebstahls in zwei Fällen und im Jahr 1892 wegen Diebstahls und schliesslich Adolf Hofstetter in den Jahren 1899—1903 wegen Holzdiebstahls in zwei Fällen und ausserdem wegen Diebstahls, Drohung, Tätlichkeit und Skandals. Einzig Albert Hofstetter ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Gesuch berufen sich Scheid-

egger und Friedrich Hofstetter auf ihre grosse Familienlast. Der Gemeinderat von Bremgarten empfiehlt sämtliche Gesuchsteller zur Begnadigung. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter von Bern Abweisung. Der Holzdiebstahl werde in jener Gegend schwunghaft betrieben und mit Milde sei dagegen nicht aufzukommen. Der Regierungsrat ist der letztern Ansicht. Das Gericht hat übrigens trotz der Vorstrafen der Delinquenten und der gravierenden Umstände des Deliktes, welches sich keineswegs in bescheidenem Rahmen bewegte, in 3 Fällen das Minimum der Strafe ausgesprochen, im letzten sich nicht bedeutend darüber erhoben. Von einer zu harten Beurteilung der Gesuchsteller kann daher nicht die Rede sein. Einzig gegenüber Albert Hofstetter kann der Regierungsrat eine Reduktion der Strafe empfehlen, dies mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit. Er beantragt demnach gegenüber Albert Hofstetter, die Einzelhaftstrafe auf 8 Tage Gefängnis herabzusetzen, die übrigen Gesuchsteller aber abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Einzelhaftstrafe gegenüber Albert Hofstetter auf 8 Tage Gefängnis, im übrigen Abweisung.

2. Theilkäs, Gottfried, geboren 1869, von Stocken, früher Wirt in Thun, nunmehr in Niederstocken, wurde am 31. März 1906 von der Polizeikammer wegen Begünstigung bei Unterschlagung an Gegenständen im Wert von unter 30 Fr. zu 8 Tagen Gefängnis und 31 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Jahr 1904 verkauften die Knechte eines Speditionsgeschäftes in Thun zu wiederholten Malen an Drittpersonen unberechtigter Weise Steinkohlen, die in der Mehrzahl der Fälle für Kunden des Geschäftes bestimmt waren. Die Unterschlagungen wurden in der Weise ausgeführt, dass von grössern Lieferungen einzelne Säcke weggenommen wurden, die dann zum Teil zu reduzierten Preisen

weitergegeben wurden. So bezog Theilkäs, damals Wirt zum Steinbock in Thun, zugestandenermassen wiederholt Kohlen von diesen Arbeitern; nach seiner Angabe etwa 3-4 Zentner, nach den übereinstimmenden Aussagen der mitangeschuldigten Speditionsarbeiter aber mindestens 11 Zentner. Im ersten Verhör vor dem Richter behauptete Theilkäs, er habe nicht gewusst, dass die Kohlen gestohlen seien; er habe indes die Ueberbringer darauf aufmerksam gemacht, dass es jedenfalls nicht gut herauskommen werde, worauf diese erklärt hätten, es sei immer so gegangen; im weitern musste er zugeben, dem Coiffeur P. von den erworbenen Kohlen zum Kaufe angetragen zu haben; die Kohlen habe er mit 1 Fr. 50 per Zentner bezahlt, das heisst etwas weniger als der Hälfte des üblichen Preises, und jeweilen dem Ueberbringer ein grosses Bier serviert. Mit diesen Aussagen stimmten diejenigen der Lieferanten im wesentlichen überein. Sämtliche behaupteten zudem, Theilkäs habe des genauesten gewusst, dass die Kohlen gestohlen waren. Anlässlich der Hauptverhandlung suchte dann Theilkäs seine Depositionen zu seinen Gunsten zu verbessern; er wollte nunmehr für den Zentner 2 Fr. 50 bezahlt und den Ueberbringern 2 Bier serviert haben, ohne im weitern diese Abweichungen motivieren zu können. Die Polizeikammer gelangte denn auch entgegen dem erstinstanzlichen Urteil, welches Theilkäs von Schuld und Strafe freisprach, unbedenklich zu einem verurteilenden Erkenntnis. Theilkäs ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch beharrt er auf seiner Unschuld, seine anfänglichen belastenden Aussagen will er zum Teil einer ungenauen Protokollierung zuschieben, zum Teil einem Fehler seines Gedächtnisses. Die Polizeikammer habe ihn viel zu sehr beim Worte genommen, auf jeden Fall habe er in unüberlegter Weise gehandelt; im weitern beruft er sich auf seine Familienverhältnisse und den Umstand, dass ein Mitschuldiger, Friedrich Antenen, bereits durch den Grossen Rat im Juni 1906 begnadigt worden sei. Es wird ärztlich bescheinigt, dass die Ehefrau im Verlaufe dieses Jahres an andauernden Krankheitszuständen gelitten hat, jedoch nunmehr einer völligen Genesung nahesteht. Die Gemeindebehörde von Niederstocken stellt dem Petenten ein gutes Leumundszeugnis aus. Der Regierungsstatthalter enthält sich eines Antrages. Der Regierungsrat sieht sich keineswegs veranlasst, Zweifel in die Be-gründetheit des Urteils zu setzen. Die Begnadigungsbehörden sind überdies in vielen Fällen besser in der Lage, auf den Gesamteindruck der Akten abzustellen, als dies einem Gerichtshofe, der an die formellen Beweisregeln gebunden ist, möglich ist, und in casu spricht dieser Eindruck durchaus zuungunsten des Gesuchstellers. Ein umso schlechteres Licht wirft daher sein fortgesetztes hartnäckiges Leugnen auf ihn. Die Art und Weise allein, wie die ihm als Angestellte eines Kohlen-Engrosgeschäftes bekannten Arbeiter auf eigene Rechnung Kohlen zu reduzierten Preisen und gegen Bezahlung von Bier verwerteten, musste Theilkäs im höchsten Grade verdächtig vorkommen; hiezu kommen dann noch die übrigen gewichtigen Indizien für die Schuld des Gesuchstellers. Das Vergehen des Gesuchstellers charakterisiert sich denn auch nicht als ein geringfügiges, währenddem es sich im Falle Antenen, den er zur Vergleichung heranzieht, um ein vereinzeltes Vorkommnis handelte, wobei überdies sofort in vollem Umfange ein Geständnis abgelegt wurde, wurde hier die Begünstigung systematisch betrieben; die Polizeikammer hat dies auch durch ein schärferes Strafmass gewürdigt, obschon sie mit Rücksicht auf den guten Leumund und die bisherige Unbescholtenheit des Delinquenten mit der Strafe nicht hoch ging. Im übrigen ist zu bemerken, dass Antenen namentlich angesichts seines schlechten Gesundheitszustandes begnadigt wurde, welchem Umstand Theilkäs, für sich nicht in Anspruch nehmen kann. Der Regierungsrat hält in Würdigung aller Verhältnisse dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Wenn auch das Vorleben und der Leumund zugunsten des Gesuchstellers sprechen, so würde doch dessen hartnäckiges Leugnen auch einen teilweisen Erlass der Strafe nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Rigazzi geborne Sollberger, Anna Maria, Alexanders Witwe, von Willadingen, geboren 1850, Taglöhnerin, wohnhaft Schifflaube Nr. 30 in Bern, wurde am 4. Januar, 6. Februar und 23. April 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses ihrer Tochter Frieda zu insgesamt 744 Fr. Busse und 10 Fr. Staatskosten verurteilt. Die 1890 geborene Frieda Rigazzi, welche das letzte Schuljahr noch zu absolvieren hatte, fehlte vom 1. November 1905 bis im Frühjahr 1906 die Schule gänzlich. Die Bussverfügungen des Richters hatten, wenn auch von zunehmender Schärfe, keinen Erfolg. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch wird nun geltend gemacht, Frau Rigazzi sei nicht imstande, die Busse zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese Angabe; sie führt aus, die Gesuchstellerin sei seit dem Jahr 1891 Witwe, in welchem Zeitpunkte ihr Ehemann unter Zurücklassung von 7 unerzogenen Kindern, dagegen nicht des geringsten Vermögens verstarb. Diese Kinder habe Frau Rigazzi, trotzdem sie als Wäscherin keinen grossen Verdienst hatte, ohne fremde Hülfe erzogen; naturgemäss habe sie dabei darauf sehen müssen, ihre Kinder sobald als möglich zum Verdienste anzuhalten. Sie sei als arbeitsame und fleissige Person bekannt, aber auch heute mittellos. Das Gesuch wird auch Regierungsstatthalteramt empfohlen. Ebenso kann sich die Direktion des Unterrichtswesens mit einem Nachlass einverstanden erklären. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die vorliegenden Empfehlungen eine erhebliche Reduktion der Bussen am Platze ist. Dagegen möchte er aus Gründen der Konsequenz nicht den gänzlichen Erlass derselben beantragen. Aus den Akten geht hervor, dass die Frieda Rigazzi ohne zwingende Notwendigkeit in bewusster Weise und trotz aller Aufforderungen und Strafverfügungen der Schule ferngehalten worden ist. Dieses Verhalten charakterisiert sich als direkte Renitenz gegenüber den Vorschriften des Gesetzes. Es wird allerdings einigermassen erklärt aus den ökonomischen Verhältnissen der Gesuchstellerin. Diese können aber nicht allein ausschlaggebend sein. Gegenteils wäre es in solchen Fällen Pflicht der betreffenden Gemeinden, den schulpflichtigen Kindern den Besuch der Schule trotzdem

zu ermöglichen. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

4. Dovon, Emil Simon, geboren 1866, Uhrmacher, von Vendlincourt, in Pruntrut wohnhaft gewesen, wurde am 26. März 1891 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubmordes zu lebenslänglichem Zuchthaus und 1213 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Doyon erdrosselte am 1. Dezember 1890 des Nachmittags gegen 4 Uhr auf seinem Zimmer zu Pruntrut den 17-jährigen Bankangestellten Thoma, den er unter der Vorgabe, er wolle ihm eine Uhr zum Verkaufe vorzeigen, dorthin lockte, und von dem er wusste, dass er eine grössere Summe Geldes auf sich trug. Der Täter wurde sozusagen in flagranti ertappt. Bewohner des Hauses hörten Lärm, der auf einen Kampf schliessen liess, und glaubten, Doyon malträtiere seine Mutter, holten deren Ehemann, seinen Stiefvater, in der Eile herbei, der sofort herzu eilte und seine Wohnung betrat. Er fand das Zimmer Doyons verschlossen und erhielt trotz der Drohung, er werde die Türe aufbrechen, keinen Einlass; Doyon schützte Kopfschmerzen vor. Jener holte nun die Polizei herbei, währenddem der Ausgang des Hauses bewacht wurde. Diesen Moment benutzte nun Doyon, um das Zimmer zu verlassen, wo er die grässliche Tat vollbracht und nachdem er die Leiche des Jünglings auf das Bett plaziert hatte. Er fand jedoch den Ausgang des Hauses gesperrt und verkroch sich in einen Winkel des Hauses, wo er von den Polizeiagenten entdeckt und samt der Summe von 4402 Fr., die Thoma in einem Sacke bei sich getragen hatte, und dem Portefeuille, sowie einem Kalender desselben aufgehoben wurde. Vor Gericht leugnete er trotz des erdrückendsten Beweismaterials die Tat und erfand eine von vornherein unglaubwürdige Geschichte von einem «gros rouge», welcher dieselbe begangen haben sollte. Die ärztliche Expertise stellte fest, dass Thoma vermittelst einer Schnur und mit den Händen erdrosselt worden war und die Tat sehr wohl von einem einzelnen hatte begangen werden können; nach dem Zustande der Leiche war das Opfer überrascht worden und hatte nur ganz kurzen Widerstand geleistet. Doyon war nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch vermag er die Tat nicht mehr in Abrede zu stellen, will indessen einen Komplizen gehabt haben. Im übrigen verweist er auf seine Krankheit. Er befindet sich seit 10 Jahren in der Infirmerie der Anstalt und ist infolge eines Leberleidens arbeitsunfähig. Eine Entlassung würde lediglich zur Folge haben, dass er der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt. Der Regierungsrat hält dafür, es seien angesichts der furchtbaren Schwere der begangenen Tat Begnadigungsgründe nicht vorhanden; auch die übrigen Verhältnisse des Gesuchstellers vermögen eine Entlassung desselben nicht zu rechtfertigen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. Bobillier, William, geboren 1877, Uhrmacher von Motier, wohnhaft Gartenstrasse Nr. 2 in Biel, wurde am 1. Juni 1906 vom Polizeirichter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefangenschaft und 6 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Bobillier war am 6. November 1905 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1901 mit Wirtshausverbot belegt worden. Die Uebertretung fand statt am 21. April 1906. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch wird geltend gemacht, Bobillier habe nunmehr seine Verpflichtung gegenüber der Gemeinde getilgt. Der Gemeinderat dieses Ortes bestätigt diese Ausführungen und empfiehlt das Gesuch; desgleichen der Regierungsstatthalter. Die Staatskosten sind ebenfalls bezahlt. Mit Rücksicht hierauf und seine konstante Praxis beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

6. Uhlmann, Johann, geboren 1863, von Heimiswil, Uhrmacher in Langendorf, Kanton Solothurn, vormals Handelsmann in Lyss, wurde am 19. Juli 1906 vom korrektionellen Gericht von Aarberg wegen Unterschlagung und leichtsinnigen Konkurses zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 98 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Uhlmann, von Hause aus Uhrmacher, betrieb ursprünglich in Lyss auf eigene Rechnung die Uhrenmacherei, fand indessen dabei seine Rechnung nicht; seit 1890 betrieb er dann einen Mehlhandel, sowie auch etwas Landwirtschaft, später kam noch eine Fuhrhalterei hinzu und schliesslich handelte er auch um Holz; kaufmännisch durchaus ungebildet, arbeitete er mit Verlust. Von einer Bank einer Wechselforderung wegen betrieben, wurde am 5. März 1904 der Konkurs über ihn verhängt; er ergriff indes gegen diesen Entscheid den Rekurs an die kantonale Aufsichtsbehörde, was eine Suspension des Konkurses zur Folge hatte; am 27. April wurde die Suspension aufgehoben und der Konkurs definitiv. Die Passiven der Masse überstiegen die Aktiven um zirka 30,000 Fr. In der Folgezeit liefen 3 Strafklagen gegen den Konkursiten ein, eine wegen Betruges, die mit einem Freispruche endigte, eine wegen Unterschlagung an zwei Stück Vieh im Wert von 900 Fr., an denen sich der Verkäufer das Eigentum vorbehalten hatte, die jedoch von Uhlmann vor Bezahlung des Kaufpreises veräussert wurden, und schliesslich durch die Staatsanwaltschaft eine Anzeige wegen leichtsinnigen Konkurses. Die Anzeige auf Unterschlagung vermochte der Angeschuldigte nicht zu bestreiten, schützte jedoch vor, er hätte unbedingt gehofft, den Gläubiger bezahlen zu können; der Konkurs habe ihn überrascht. Er erwirkte vom Gerichte einen Aufschub des Verfahrens, um Zeit zur Tilgung der ausstehenden Forderungen zu gewinnen. Im Zeitpunkt des Urteilstermins hatte er denn tatsächlich jene Forderung bestritten und auch mit den übrigen Gläubigern ein Arrangement getroffen. Das Gericht war aber selbstverständlich nicht mehr in der Lage anzunehmen, Uhlmann habe den unterschlagenen Wert sofort ersetzt. Uhlmann war im Handelsregister eingetragen und war demnach verpflichtet,

die gesetzlichen übungsgemässen Bücher zu führen und Bilanzen zu ziehen. Er hat dies nicht getan; aus den mangelhaft geführten Büchern war seine Vermögenslage überhaupt nicht zu ersehen. Er schrieb seine Lässigkeit hierin dem Fehlen einer kaufmännischen Bildung zu. Er wäre nicht fähig gewesen, geordnete Bücher zu führen. Uhlmann ist nicht vorbestraft und geniesst sonst keinen üblen Leumund. Er besitzt eine sehr grosse Familie, für die er gegenwärtig, mit Hülfe zweier erwachsener Kinder, redlich zu sorgen bemüht ist. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird hierauf, sowie auf das Vorleben, die ganze Geschichte des Konkurses und des Prozesses verwiesen und der Nachweis zu erbringen versucht, dass Uhlmann das Opfer seiner mangelhaften Bildung und Geschäftsuntüchtigkeit, sowie einer Reihe anderer fataler Umstände geworden sei. Das Gesuch wird durch das urteilende Gericht selbst und den Regierungsstatthalter empfohlen. Die neue Wohnsitzgemeinde des Petenten, Langendorf, stellt ihm ein günstiges Zeugnis aus. Der Regierungsrat hält dafür, es dürfe dem Gesuche Uhlmanns mit Rücksicht auf alle Umstände des Falles, das Vorleben und den Leumund des Petenten, seine Familienverhältnisse und die übereinstimmenden vorliegenden Empfehlungen entsprochen werden und beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

7. Bader, Joseph, geboren 1884, Korber, von Holderbank, Kanton Solothurn, wurde am 4. April 1906 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Raubes, Erpressung und Unterschlagung zu 10 Monaten Korrektionshaus und solidarisch mit Theodor Schöni zu 300 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Ein gewisser Gyger, Mechaniker, von Gontenschwil, kam am 9. Februar 1906 auf der Walz nach Biel; er beabsichtigte, folgenden Tags nach dem Jura zu wandern, um in einer Uhrenfabrik Arbeit zu suchen; er verfügte sich denn in Gesellschaft eines alten Mannes, der sich ebenfalls auf der Walz befand, an diesem Tage gegen Mittag in die Wirtschaft G., wo sie die Gelegenheit wahrnehmen wollten, sich einem des Weges kundigen Walzbruder anzuschliessen. Sie trafen dabei mit Bader und einem Theodor Schöni zusammen, die im Laufe des Gespräches erklärten, sie hätten den gleichen Weg, man könne dann miteinander gehen. Gyger trug eine neue Joppe, die jenen offenbar in die Augen stach. Schöni besonders suchte ihn zu einem Tausche gegen den eigenen Rock zu bewegen, wobei er ihm 1 Fr. als Draufgeld anbot; Gyger schlug indes das Geschäft aus. Bader dagegen interessierte sich sehr für das Messer Gygers. Schliesslich brachen alle 4 auf und zogen vor der definitiven Abreise noch in die Wirtschaft D., um dort den letzten Trunk zu tun. Es wurde Schnaps konsumiert und bei der Abreise waren die Mitglieder der Gesellschaft nicht mehr ganz nüchtern. Schöni und Bader machten die Führer, wichen aber bald vom rechten Wege ab und dirigierten Gyger nach dem sogenannten Riedwalde bei Leubringen; der alte Walzbruder, der nicht Schritt zu halten vermochte, war zurückgeblieben; unterwegs erbat sich

Bader von Gyger das Messer, um, wie er sich ausdrückte, ein Zündhölzchen zu spitzen, gab es dann aber trotz wiederholter Aufforderung nicht zurück; letzterer suchte sich nun der Gesellschaft der beiden, in der ihm nicht mehr geheuer war, zu entziehen, indem er rasch voranschritt; plötzlich stürzten ihm diese jedoch nach, hielten ihn an und schrien, er solle ihnen sofort die Uhr zurückgeben, die er Schöni gestohlen habe; als jener beteuerte, von einer solchen Uhr sei ihm nichts bekannt, fielen sie über ihn her und schlugen ihn, bis er aus Mund und Nase blutete, dann verlangten sie, dass er den Rock und die ledernen Gamaschen ausziehe; Gyger, der vergeblich um Hülfe gerufen hatte, den beiden nicht gewachsen und durch die Schläge eingeschüchtert war, gab die Gamaschen her; er wurde sogar durch Drohungen gezwungen, sie Bader eigenhändig anzulegen; die Joppe wurde ihm ohne weiteres vom Leibe gerissen, dafür musste er den Rock Schönis anziehen. Sodann wurde er auf die nach Reuchenette führende Strasse geführt und ihm befohlen, nun in schnellem Tempo seines Weges zu ziehen. Die Räuber selbst verschwanden wieder im Walde. Gyger verfügte sich nun zunächst zu einem in der Nähe gelegenen Bahnwärterhäuschen, woselbst er dem Bahnwärter den Vorfall erzählte; den Rock trug er auf dem Arm und blutete noch aus der Nase; der Bahnwärter hatte die Hülferufe gehört, ihnen jedoch, als sie nach kurzer Zeit verstummten, keine weitere Beachtung geschenkt. In Biel erstattete der Beraubte der Polizei sofort Anzeige und Bader wurde noch gleichen Tags verhaftet. Gamaschen und Messer trug er auf sich. Vor dem Richter behauptete er, sich an den Hergang der «Prügelei» nicht mehr erinnern zu können, da er sehr betrunken gewesen sei; indes gab er zu, es möge sich alles so zugetragen haben, wie Gyger ausführe. Schöni wurde ebenfalls noch im Besitze der Joppe eingebracht; dagegen kam ein silberner Ring, von dem Gyger behauptete, er sei ihm durch Schöni vom kleinen Finger mit Ge-walt abgezogen worden, nicht zum Vorschein. Bader ist nicht vorbestraft und sonst nicht ungünstig beleumdet. Die Geschwornen erklärten die von ihm begangenen Delikte des Raubes und der Erpressung als geringfügige Fälle und erkannten ihm auch mildernde Umstände zu. Die Kriminalkammer führt in den Motiven aus, die Geschwornen seien offenbar durch den geringen Wert des Geraubten bestimmt worden, die Fälle als geringfügige zu bezeichnen, die angewendete Gewalt, das entscheidende Moment, charakterisiere sich als eine ganz bedeutende. Der zum voraus geplante, am hellen Tage ausgeführte Ueberfall erscheine als ein überaus frecher. Sie sah sich daher veranlasst, trotz des nicht ungünstigen subjektiven Tatbestandes und der zuerkannten mildernden Umstände, wesentlich über das Minimum der Strafe hinauszugehen, was an und für sich bereits durch das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen geboten war. Heute stellt nun der Vater des Bader das Gesuch, es möchte seinem Sohne der Rest der Strafe erlassen werden. In der Strafanstalt hat sich letzterer gut aufgeführt. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Das Vorleben des Gesuchstellers ist bereits durch das Urteil im weitgehendsten Masse berücksichtigt worden. Der Regierungsrat stimmt mit der Kriminalkammer in der Ansicht überein, dass das Verdikt der Geschwornen ausserordentlich milde ausgefallen ist und beantragt daher und in Würdigung aller Umstände, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Hübscher, Johann Friedrich Franz, geboren 1880, Maler, von Dottikon, Kanton Aargau, in Bern, wurde am 24. August 1906 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Notzuchtsversuches zu 1 Jahr Zuchthaus und 163 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Montag den 23. Juli 1906, nachmittags zwischen halb zwei und zwei Uhr wurde die 20-jährige Lehrerin P. im Dählhölzliwäldchen bei Bern von Hübscher angefallen in der offenkundigen Absicht, dieselbe mit Gewalt zu missbrauchen. Die Lehrerin befand sich in Gesellschaft ihrer Eltern und Geschwister am genannten Orte, fuhr indes, während jene an der Aare auf einer Bank verweilten, per Velo im Walde herum. Im Momente des Angriffes war sie im Begriff, ihr Velo den kleinen Waldweg, der auf der Stadtseite nahe dem Waldrand nach dem Thunplatz führt, hinaufzustossen. Hübscher warf sie nach kurzen Praeliminarien zu Boden, hob ihr den Rock auf, nahm seinen Geschlechtsteil hervor und versuchte auf sie zu liegen, was ihm indes nicht gelang, da die Dame sich nach Kräften wehrte und überdies um Hülfe schrie. Der Ruf wurde gehört, von zwei Seiten eilten Personen herbei, worauf Hübscher sich genötigt sah, von seinem Opfer abzulassen und die Flucht ergriff; er wurde indes an der Brunnadernstrasse festgenommen und sofort der Polizei übermittelt. Vor dem Richter legte er ein Geständnis ab, behauptete aber, er sei betrunken gewesen. Hübscher hatte die vorige Nacht in der Festhütte des eidgenössischen Turnfestes zugebracht, wo noch eine Schlussvorstellung der Turner stattfand, war am Morgen zur Arbeit gekommen, die e**r j**edo**c**h bald wieder verliess mit dem Vorgeben, er gehe ins Dählhölzli, um zu schlafen. Dies führte er denn auch aus. Den Personen, die ihn festnahmen, machte er durchaus nicht den Eindruck eines Betrunkenen. Er ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird hierauf und den Umstand verwiesen, dass er eine Stütze seiner Mutter sei. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt mit Rücksicht darauf das Gesuch zur teilweisen Entsprechung. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter im Hinblick auf die gravierende Natur des Falles, dasselbe abzuweisen. Der Regierungsrat hält dafür, das Gesuch sei, abgesehen davon, dass die Natur und die Umstände der Tat, welche am hellen Tage auf einer ziemlich begangenen Promenade in frechster und brutalster Weise an einem jungen, unbescholtenen Mädchen verübt wurde, an und für sich gegen einen Strafnachlass sprechen, auf alle Fälle als verfrüht zu betrachten. Er beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Bachmann geborne Burri, Martha, geboren 1882, Gottliebs Ehefrau, von Buchholterberg, Gerbergasse 16 in Bern, wurde am 7. August 1906 wegen Skandals und öffentlichen Aergernisses zu 1 Tag Gefangenschaft, 20 Fr. Busse und solidarisch mit einer Mitschuldigen zu 7 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 25. Juli veranstalteten Frau Bachmann und eine Frau Burri im Hause Nr. 16 an der Gerbergasse eine arge Skandalszene und boten durch ihr Benehmen den Anwohnern und Passanten ein grosses Aergernis. Am 31. Juli des Abends gegen 8 Uhr skandalierte Frau Bachmann neuerdings in so arger Weise, dass die Polizei sich genötigt sah, einzuschreiten. Erst als ihr mit Verhaftung gedroht wurde, konnte sie zur Ruhe gebracht werden. Solche Szenen wiederholten sich in jenem Hause öfters und da Frau Bachmann in den Jahren 1905 und 1906 bereits zweimal wegen Skandals hatte verurteilt werden müssen, wurde ihr diesmal eine Gefängnisstrafe zudiktiert. Dem Urteil unterzog sie sich ohne weiteres. Im vorliegenden Gesuch bestreitet sie nun die Richtigkeit des Urteils und will sich nur aus Unbeholfenheit unterzogen haben. Der städtischen Polizeidirektion ist sie als zanksüchtige Frau bekannt, die nicht gerade des besten Leumundes geniesst. Indes empfehlen diese Amtsstelle und der Regierungsstatthalter die Gesuchstellerin mit Rücksicht auf die Dürftigkeit der Familie zum Erlass der Busse. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Das heutige Verhalten der Petentin und deren offensichtlich unwahren Angaben lassen auch einen Erlass der Busse nicht als gerechtfertigt erscheinen. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. Lyrenmann, Elise, geboren 1854, von Langenthal, Schneiderin und Hausiererin daselbst, wurde am 25. Juli 1906 vom Amtsgericht von Aarwangen wegen Pfandunterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und zu 118 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Lyrenmann betrieb in Langenthal mit Einwilligung ihres Ehemannes, der einen unsoliden Lebenswandel führte und nicht für sie sorgte, seit Jahren ein Krämerei- und Hausiergeschäft. Eine tüchtige Hausiererin, war sie kaufmännisch ungebildet und arbeitete daher mit Verlust. Am 30. November 1905 wurde gegen sie auf eigenes Begehren der Konkurs eröffnet, nachdem ihr bereits vorher sämtliche Waren durch eine Gläubigergruppe gepfändet worden waren, mit Ausnahme eines kleinen Teiles, an welchem der Lieferant Eigentumsrechte beanspruchte. Sodann wurden ihr diejenigen Waren, welche sich bereits auf Reise befanden, noch zum Verhausieren überlassen; den Betrag aber sollte sie an Notar Sp. zuhanden des Betreibungsamtes abliefern. Der Schlüssel zum Laden wurde ihr belassen. Von seiten eines Gläubigers, der überhaupt einen grossen und ungünstigen Einfluss auf sie ausübte, wurde sie aber fortwährend noch zu Zahlungen gedrängt und gemahnt, so dass sie sich schliesslich verleiten liess, eine weitere Partie von Waren zu verhausieren; den Gegenwert mit insgesamt 225 Fr. lieferte sie dem Gläu-

biger sukzessive ab; demselben Gläubiger, der dann doch in eigener Sache, völlig grundloser Weise, Strafanzeige gegen sie erhob. Das bezügliche Strafverfahren, das mit einem Freispruch endete, musste von Amteswegen auf die Pfandunterschlagung ausgedehnt werden. Frau Lyrenmann behauptete, sie habe nichts unrechtes begehen wollen, da sie ja den Erlös für die Waren abgeliefert habe. Das Gericht schenkte diesen Aeusserungen wohl Glauben, sah sich aber trotzdem durch die positive Gesetzesvorschrift genötigt, ein verurteilendes Erkenntnis zu fällen. Immerhin empfiehlt es bereits im Urteil ein allfälliges Begnadigungsgesuch. Es verweist auf die Geschäftsunkenntnis und die Verwirrung, die bei Frau Lyrenmann dadurch eintrat, dass man ihr gestattete, diese und jene Waren zu ver-kaufen und ihr überhaupt den Schlüssel zum Laden überliess. Frau Lyrenmann ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Im vorliegenden Gesuch wird im fernern dargetan, dass Petentin im letzten Frühjahr eine schwere Lungenaffektion erlitten und von daher ein bleibendes schwereres Lungenleiden sich zugezogen hat. Der behandelnde Ärzt empfiehlt den Erlass der Strafe im Interesse der Kranken, ebenso der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrag mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit, den Gesundheitszustand der Gesuchstellerin, die Motive des Urteils und die übrigen vorliegenden Empfehlungen anschliessen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

11. Zürcher, Jakob, geboren 1862, von Sumiswald, Wirt auf dem Engelberg daselbst, wurde am 11. September 1906 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret zu 10 Fr. Busse, 5 Fr. Gebühr und 5 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Zürcher liess am Abend der Bundesfeier 1906 in seiner Wirtschaft tanzen, ohne im Besitze einer amtlichen Bewilligung zu sein. Der Anzeige unterzog er sich. Im vorliegenden Nachlassgesuch macht er nun geltend, er habe nicht gewusst, dass seine Handlungsweise strafbar sei, das Tatsächliche muss er im wesentlichen auch heute zugeben, doch beruft er sich auf die besondern Umstände des Falles. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch der Konsequenz halber nicht empfehlen. Anderwärts habe man sich auch an die gesetzlichen Vorschriften gehalten. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Zürcher macht namentlich nicht etwa geltend, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Im weitern ist den Ausführungen des Regierungsstatthalters beizupflichten. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. Richard, Ernst, geboren 1863, von Quistreham, Frankreich, Wirt in Soyhières, wurde am 4. Juli 1906 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret zu 10 Fr. Busse, 5 Fr. Gebühr und 2 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Den 24. Juni 1906, am Tage der sogenannten Fête de Soyhières, veranstaltete Richard in seiner Wirtschaft eine öffentliche Tanzgelegenheit, ohne sich vorher eine amtliche Bewilligung verschafft zu haben. Er zog sich dadurch eine Anzeige zu. Dem Urteil unterzog er sich ohne weiteres. Im vorliegenden Ge-such um Erlass der Busse verweist er auf die Umstände der Widerhandlung. Dagegen wird nicht geltend gemacht, dass der Betrag nicht bezahlt werden könnte. Der Regierungsstatthalter bemerkt, dass andere Wirte des Ortes, welche an jenem Tage ebenfalls tanzen liessen, die gesetzlichen Formalitäten erfüllt hätten. Gesuchsteller kann sich demnach nicht darauf berufen, dass seine Handlungsweise einer Sitte der Wirte jenes Ortes entspräche. Der Regierungsrat beantragt mangels vorhandener Begnadigungsgründe Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. **Streit**, Gottlieb, geboren 1872, Handlanger, wohnhaft im Glockenthal bei Thun, wurde am 21. Juli 1906 vom Polizeirichter von Thun wegen Nachtlärms zu 5 Fr. Busse und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 1906 verführten Streit, ein gewisser Megert und ein Haueter von Steffisburg vor dem Ummelgebäude im Glockenthal eine arge Skandalszene. Anlass hiezu gab, wie es scheint, Haueter, der unbefugterweise das Ummelgebäude, woselbst Streit und Megert Wohnung haben, betrat und von letztern hinaus befördert wurde. Anstatt den in trunkenem Zustande befindlichen Haueter sodann laufen zu lassen, gingen ihm jene auf die Strasse nach und störten durch überlautes Schimpfen, Fluchen, gegenseitige Zurufe etc. längere Zeit die übrigen Hausbewohner in ihrer Nachtruhe. Vor dem Richter gab Streit die Anzeige als richtig zu und unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche nun sucht er durch unkontrollierbare Behauptungen sein Geständnis zu modifizieren und beruft sich im weitern auf seine Mittellosigkeit. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat ist auch hier, wie bei Megert, der in der Septembersession 1906 vom Grossen Rat mit einem Bussnachlassgesuch abgewiesen worden ist, der Ansicht, es liegen genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Streit ist ein noch jüngerer Mann und der geringe Betrag der Busse lässt erwarten, dass er sie trotz seiner vorgeschützten Mittellosigkeit wird bezahlen können. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. Allemand, Armand, geboren 1886, Remonteur, von und zu Evilard, wurde am 9. Juli 1906 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Betruges zu 1 Tag Gefangenschaft und 18 Fr. Staatskosten verurteilt. Allemand benützte häufig für den Gebrauch auf der Drahtseilbahn Biel-Leubringen die Abonnemente, welche diese Bahn auf Bestellung zu reduzierten Preisen abgibt. Für die Zeit zwischen der Bestellung und der Ausfertigung der Abonnementskarte wird dem Besteller jeweilen am Schalter der Station eine Interimsquittung ausgefolgt, auf welcher er vorläufig die Fahrten, zu denen er sofort berechtigt ist, vom Kondukteur anmerken zu lassen hat. Die Interimsquittung ist sodann bei Ausstellung der definitiven Karte wieder am Schalter abzugeben, wobei denn die bereits stattgehabten Fahrten auf diese übertragen und damit verrechnet werden. Allemand war mit diesem Geschäftsgang sehr wohl bekannt. Am 27. September 1905 löste er eine definitive Abonnementskarte gegen Vorlage einer Interimsquittung; der funktionierende Bahnangestellte bemerkte dabei nicht, dass Allemand nebst der Fahrkarte auch die Interimsquittung wieder zu sich steckte. Andern Tags wies dann der letztere bei einer Fahrt anstatt der Fahrkarte die Interimsquittung neuerdings vor und betrog so die Bahn um den Fahrpreis mit 10 Cts. Am Nachmittag gleichen Tages kam jedoch der Kondukteur dem Betruge auf die Spur, stellte Allemand zur Rede und reichte, als dieser ausweichenden Bescheid gab, Anzeige ein. Vor dem Richter behauptete Allemand, er habe in jenem Momente die Fahrkarte vergessen gehabt und deshalb die Quittung benützt. Er habe die Sache dann reglieren wollen. Er vermochte indes mit dieser Darstellung keinen Glauben zu erwecken. Der Richter sprach das Strafminimum. Allemand ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Gesuch beruft er sich auf seine bisherige Unbescholtenheit und die Geringfügigkeit der Angelegenheit. Der Gemeinderat von Leubringen empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf den guten Leumund Allemands, ebenso der Regierungsstatthalter; die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat hält dafür, es lasse sich mit Rücksicht auf die Konsequenz nicht rechtfertigen, Allemand gänzlich straflos ausgehen zu lassen. Wenn auch der Vermögenswert, den er sich durch den Betrug zueignete, ein ganz geringer ist, so wurde doch die Tat nicht ohne Raffinement ausgeführt. Indes sollte angesichts der Jugend, der bisherigen Lebensführung des Gesuchstellers und der vorliegenden Empfehlungen von einer Exekution der Gefängnisstrafe Umgang genommen werden. Der Regierungsrat beantragt daher, dieselbe in 5 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 5 Fr. Busse.

15. Studer, Christian, geboren 1869, Handlanger, von Zäziwil, in Liebewil bei Köniz, wurde am 4. August 1906 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Betruges zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 37 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Studer war als Handlanger in der

Zementwarenfabrik auf dem Liebefeld tätig. Samstags den 19. Mai 1906 kam er nicht zur Arbeit, liess sich indes sein Lohnguthaben für die vergangene Zahlperiode auf dem Bureau der Firma an der Neuengasse in Bern auszahlen. Durch ein Versehen des funktionierenden Angestellten wurde aber der Betrag mit 32 Fr. 80 der Fabrik auf dem Liebefeld, wo sonst regelmässig die Auszahlung der Arbeiter stattfand, gleichwohl übermittelt und als Studer am darauffolgenden Montag sich wieder daselbst einfand, demselben zugestellt. Studer nahm das Geld nochmals in Empfang. Als die Firma dann auf die Unregelmässigkeit aufmerksam wurde, hielt sie Studer mehrfach zur Rückgabe des Geldes an; dieser sah sich jedoch nicht veranlasst, der Weisung nachzukommen, sodass schliesslich Strafklage gegen ihn erhoben werden musste. Vor Gericht behauptete Studer, er habe nicht zurückzahlen können, weil das Geld von der Familie bereits verbraucht gewesen sei. Im vorliegenden Gesuch verweist er auf die Umstände des Falles, seine schwere Familienlast und die Motive des Urteils, welche die Strafe selbst als zu hart bezeichneten. Das Gericht bemerkt in der Tat, das angewandte Strafminimum sei den Verhältnissen nicht angemessen; die Versuchung sei für den Gesuchsteller eine sehr grosse gewesen und die Firma treffe ein Mitverschulden; es verweist denselben auf den Begnadigungsweg. Dementsprechend empfehlen auch der Gemeinderat von Köniz und der Regierungsstatthalter das Gesuch. Letzterer verweist namentlich auf die sehr grosse Familie Studers und beantragt Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage Gefängnis. Der Gesuchsteller ist zwar wegen Teilnahme an einem Raufhandel, Eigentumsbeschädigung und Drohung zweimal mit Gefängnis, wegen Betruges aber nicht vorbestraft. Der Regierungsrat kann sich daher den Anträgen der Bezirksbehörden anschliessen und beantragt gestützt auf die bereits dargetanen Verhältnisse, die Einzelhaft auf 10 Tage Gefängnis zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 10 Tage Gefängnis.

16. **Blaser**, Elise, geboren 1876, von Langnau, Kellnerin, wurde am 19. März 1906 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Betruges in 4 Fällen zu 9 Monaten Korrektionshaus, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 119 Fr. 30 Staatskosten und ferner am 11. Mai gleichen Jahres ebenfalls wegen Betruges zu einer Zusatzstrafe von 1 Monat Korrektionshaus und 33 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Sämtliche 5 Betrugsfälle, von denen der letztgenannte sich im Jahre 1903, die übrigen 4 im Laufe des Jahres 1905 abspielten, sind von ungefähr gleicher Struktur. Elise Blaser, die den Beruf einer Kellnerin ausübte, wandte sich von verschiedenen Orten aus entweder schriftlich persönlich oder durch Vermittlung des Reisenden an verschiedene Geschäfte der Stadt Bern und Thun und liess sich für bedeutende Beträge Waren, meistens Kostümartikel, zukommen. Sie gab dabei vor, Saaltochter oder Obersaaltochter in einem grossen Hotel zu sein oder doch wenigstens eine solche Stelle demnächst antreten zu

können, versprach Bezahlung innert kurzer Frist. Etwaige Bedenken des Geschäftes gegen eine Kreditierung wusste sie durch ein gewandtes Auftreten, die Angabe, ihre Eltern besitzen im Emmenthal einen Bauernhof, oder ein reicher Schwager in Konolfingen würde nötigenfalls für sie eintreten, oder weiter, sie besitze Geld auf der Kasse, wolle es aber lieber momentan nicht ablösen etc., im Entstehen zu unterdrücken. Dabei bediente sie sich auch falscher Vornamen. Einmal im Besitze des gewünschten, liess sie dann nichts mehr von sich hören, oder schrieb lange nach Ablauf des Zahlungstermins, sie werde demnächst persönlich vorsprechen und bezahlen, ohne sich indes an ihr Versprechen zu halten. Dies dauerte dann solange, bis die Geschäfte schliesslich merkten, oder durch eingezogene Erkundigungen sich vergewisserten, dass sie zum Opfer einer raffinierten Betrügerin geworden waren. Auf diese Weise liess sie sich im Jahr 1903 von einem Bijouteriegeschäft in Thun für 148 Fr. 50 Silberwaren für eine bäurische Tracht nach Wangen schicken, im März 1905 durch Vermittlung eines Reisenden von einem Tuchgeschäft in Thun für 111 Fr. Tuchwaren nach Frutigen, im Juni gleichen Jahres bestellte sie bei einem Goldschmiedgeschäft in Thun eine neue Garnitur für eine Bernertracht im Werte von 185 Fr. 15; dieselbe musste ihr nach Trubschachen gesandt werden. Im gleichen Monat erhob sie persönlich in einem Seidenwarengeschäft in Bern für 212 Fr. 20 Kleidungsstücke, die sie vorher bestellt hatte, so eine Kittelbrust à 43 Fr., seidene Schürzen à 25 Fr. etc. Schliesslich bestellte sie im Oktober 1905 in einem Zigarrengeschäft in Bern Zigarren und Zigaretten für 287 Fr. 50 und liess sich solche nach Zürich, wo sie zuletzt wohnhaft war, nachsenden, unter der Vorgabe. sie trete demnächst eine Stelle als Obersaaltochter in einem grossen Hotel in Davos an und wolle diese Ware dann unter die Fremden absetzen. Im November 1905 wurde sie dann schliesslich in Zürich verhaftet auf Begehren einer Gerichtsbehörde des Kantons Aargau, woselbst sie sich ähnliche Manipulationen hatte zu schulden kommen lassen. Im letztgenannten Kanton wurde sie zu 5 Monaten Zuchthaus verurteilt. Elise Blaser ist auch im Kanton Solothurn vorbestraft und im Kanton Bern im Jahr 1893 und im Jahr 1903 zwei Mal wegen Betruges mit Einzelhaftstrafen. Vor Gericht machte sie durch erneute lügnerische Angaben einen sehr ungünstigen Eindruck. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch schiebt sie ihre Vergehungen ihrem grenzenlosen Leichtsinne zu, bereut indessen die begangenen Fehler. In der Strafanstalt hat sie sich befriedigend aufgeführt. Dessenungeachtet hält der Regierungsrat eine Reduktion der Strafe nicht für empfehlenswert. Das deliktische Verhalten der Blaser hat bereits die Form der Gewerbsmässigkeit angenommen und es wird nur durch eine unverkürzte Enthaltung vielleicht möglich sein, sie vom Wege des Gewohnheitsverbrechers zurückzuführen. Abgesehen hievon lassen sie ihr schlechter Leumund und die mehrfachen Vorstrafen einer Begnadigung nicht würdig erscheinen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. Racine, Louis, geboren 1864, Gemeindepräsident in Lamboing, **Devaux**, Jules, geboren 1866, Gemeindeschreiber daselbst, **Devaux**, Eugen, geboren 1858, Landwirt, **Devaux**, Ernst, geboren 1878, Weibel und Landwirt, **Chard**, Paul, geboren 1871, Landwirt, Chard, Louis, geboren 1880, Landwirt, Richard, August, geboren 1846, Landwirt, alle in Lamboing, wurden am 9. Dezember 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen qualifizierten Hausfriedensbruchs, Misshandlung begangen im Raufhandel, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, sowie wegen Eigentumsbeschädigung im Wert von unter 30 Fr. verurteilt: Louis Racine zu 4 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 20 Tage Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 50 Tage Einzelhaft, sowie zu 70 Fr. Rekurskosten, die übrigen zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und solidarisch mit 5 weitern Angeschuldigten zu 130 Fr. Rekurskosten; ferner wurde durch gleiches Erkenntnis verurteilt Dubois-Carrel, Louis, geboren 1859, Landwirt in Lamboing, wegen Misshandlung begangen im Raufhandel, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, zu 15 Tagen Gefängnis und einem Teil der obgenannten 130 Fr. Rekurskosten. Schliesslich wurde durch die Polizeikammer die erstinstanzliche Kostensentenz, wonach sämtliche 13 Verurteilte zu drei Viertel der erstinstanzlichen Kosten mit 919 Fr. 75 verurteilt worden waren, bestätigt. Dem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Am 8. April 1904 fand im Burgerwald der Gemeinde Lamboing, an der Strasse zwischen diesem Orte und Orvin, eine Holzsteigerung statt. Ein Teil des Holzes befand sich in nächster Nähe der sogenannten Tuilerie, einer ebenfalls der Burgergemeinde Lamboing zu Eigentum gehörigen Ziegelei, die nicht mehr betrieben wurde und samt zugehörigem Wohnhaus, Scheune, Stallung, Garten und Kulturland an die beiden Holzhauer Hofer, Vater und Sohn, vermietet worden war. Der Mietvertrag war am 15. Juli 1901 auf 6 Jahre abgeschlossen worden. Im Laufe der Jahre gerieten die Gemeindebehörden von Lamboing mit den Hofer auf gespannten Fuss; es kam in anderer Sache zu Prozesshändeln und speziell Vater Hofer und der Gemeindepräsident Racine waren einander nichts weniger als grün. An jenem 8. April des Nachmittags nun fanden sich etwa 30 Burger, meistens Landwirte, von Lamboing bei der Tuilerie zu der Holzauktion ein. Um 5 Uhr, als eine erste Schicht bereits veräussert war, wurde beschlossen, eine Pause zu machen. Das Wetter war nasskalt und windig, man verfügte sich deshalb unter ein grosses Schirmdach der Ziegelei, das etwa 3 m über dem Boden an das Wohnhaus anstösst und durch starke hölzerne Pfeiler gestützt wird; ohne weitere Umstände wurde mit herbeigeschafftem Holze ein ziemlich grosses Feuer angemacht, worum sich dann die Anwesenden plazierten, um sich bei Brot und Schnaps gütlich zu tun. Durch den aufsteigenden, ziemlich starken Rauch, der sich bis ins Wohnhaus verzog auf den Vorgang aufmerksam ge-macht, trat Vater Hofer aus dem Hause, verfügte sich zu dem Feuer und erklärte den Umstehenden, er könne nicht dulden, dass da gefeuert werde und gab dabei einen Tritt in das Feuer, um es zu zerstreuen; trotzdem Hofer mit Rücksicht auf bestehende feuerpolizeiliche Bestimmungen und sein Hausrecht zu diesem Vorgehen offenbar kompetent war, erklärte man ihm

sofort, es gehe ihn dies nichts an, er solle sich nur trollen; auch Präsident Racine erklärte ihm, er habe da nichts zu befehlen, worauf sich denn Hofer nicht ohne Gegenbemerkungen ins Haus zurückzog; da ihm einige nachfolgten, schloss er die Türe ab. Am Feuer konnte man sich indes über die erlittene Unbill nicht beruhigen. Präsident Racine geriet, jedenfalls nicht ohne chicanöse Absicht, auf den Gedanken, eine Inspektion des Hauses und speziell des Kamins vorzunehmen. Er vermeinte als Präsident der Burgergemeinde hiezu ohne weiteres das Recht zu haben. Mehrere der Anwesenden verfügten sich nun vor die Küchentüre, welche den Eingang in das Haus vermittelte, pochten daran und verlangten Einlass, indem sie Hofer den Entschluss des Präsidenten zur Kenntnis brachten; Hofer öffnete die Türe, verweigerte aber der Menge den Einlass; in diesem Momente trat Prä-sident Racine vor und versuchte mit Gewalt in die Küche einzudringen; Hofer wehrte ab und versetzte Racine einen Faustschlag, wurde dann aber von diesem gepackt, aus der Küche herausgerissen und beide kamen sodann zu Fall; die Situation Hofers war ungünstig; um ihm vor der Ueberzahl der Angreifer Luft zu machen, griff der Sohn Hofer, der dem Vorgange von der Küche aus gefolgt war, zu einem etwas eigentümlichen Mittel, indem er aus einem Fläschchen eine säurehaltige Flüssigkeit über den Knäuel ausgoss. Die Säure war übrigens ungefährlicher Natur; trotzdem mehrere von dem Gusse getroffen wurden, konnten Verletzungen später nicht festgestellt werden. Indes verfehlte der Kniff seine verblüffende Wirkung nicht. Vater Hofer konnte Raum gewinnen und in die Küche entkommen, welche abgesperrt und verbarrikadiert wurde. Was nun folgte, glich einer regelrechten Belagerung. Die aufgeregten Lamlinger suchten unter Leitung ihres Präsidenten die zwei in die Küche führenden Türen zu sprengen, oder aus den Angeln zu heben, was ihnen schliesslich am einen Orte gelang. Wie wütend drangen sofort die nächsten, mit Saglatten und Sparren aller Art bewaffnet, in die Küche und auf die beiden Hofer ein, welch letztere eben noch Zeit fanden, in das Schlafzimmer zu retirieren, das eine einzige Türe nach der Küche und ein Fenster auf den Garten besass. Die Hofer fassten nun zu beiden Seiten der Türe, mit Aexten bewaffnet, Posto, entschlossen, ein weiteres Eindringen nicht mehr zu dulden; ein Lamlinger, namens Racine-Dürig, der etwas voreilig in die Türe vordrängte, zog alsbald den Kopf mit einer nicht unbedeutenden Wunde an der Schläfe zurück. Man musste demnach den Belagerten auf andere Weise beizukommen suchen. Etliche gingen um das Haus herum in den Garten, stiessen und brachen mit Stangen das Fenster auf und setzten den Hofer im Rücken derart zu, dass sie ihre Position auf die Länge als unhaltbar erkannten. Der Sohn Hofer griff zu einem letzten, diesmal etwas weniger harmlosen Mittel; er füllte etwas Sprengpulver in eine Flasche, steckte eine Lunte hinein und stiess die improvisierte Bombe in die Küche hinaus; man nahm aber dort die Sache sofort wahr, die Flasche wurde zerbrochen und ein dichter Rauch war der einzige Erfolg der Bombe. Unter dessen Deckung machten die beiden Hofer einen Ausfall und suchten ins Freie zu entkommen; sie gelangten indes nur bis unter das erwähnte Schirmdach, wo sie getrennt, mit Latten und Sparren bearbeitet, entwaffnet und nach kurzem Widerstande überwältigt wurden. Am Schlusse der

Szene lagen beide furchtbar zerschlagen am Boden. Speziell der Sohn Hofer konnte sich nur mit Mühe und mit Hülfe des Vaters erheben und von diesem ins Zimmer verbracht werden, währenddem die Sieger, welche mit Ausnahme des oben erwähnten Falles keine Verletzungen erlitten hatten, abzogen, ihre Geschäfte vollendeten und sodann noch bis spät in die Nacht in Lamboing zechten. Um die Verwundeten kümmerte man sich nicht weiter, obschon beide klaffende Kopfwunden erlitten hatten. Vater Hofer war selbst genötigt, andern Tags in Neuveville den Arzt zu holen und machte bei diesem Anlasse der Polizeibehörde Mitteilung von dem Vorgefallenen. 2 Landjäger nahmen sofort einen Augenschein in der Tuilerie auf und fanden die Wohnung noch mit allen Zeichen der stattgehabten Belagerung vor. In der Küche sowohl wie im Zimmer war das Mobiliar zum Teil krumm und klein geschlagen, in der Küche die Laterne und verschiedenes Geschirr zerbrochen, die Geschirrbank zerstört, im Zimmer ein Stuhl zerschlagen, die Uhr und der Inhalt eines Schrankes in wüstem Durcheinander herumgestreut; die Trümmer des Fensters lagen zum Teil im Garten, zum Teil ebenfalls im Zimmer. Ebenso wiesen die sämtlichen Türen Zeichen verübter Gewalt auf. Den Sohn Hofer fanden sie in verblutetem Zustande im Bette vor, den Arm verbunden und über innerliche Schmerzen klagend. Im folgenden Strafverfahren wurden ziemlich sämtliche in jenem Zeitpunkte in der Tuilerie anwesenden Personen in Untersuchung gezogen; der Gang derselben wurde indes wesentlich erschwert durch das Verhalten der Lamlinger, welche zum grössten Teile ihre Angelegenheit als eine gemeinsame betrachteten und einander so viel wie möglich zu decken suchten. Die Untersuchung gegen die Hofer, welche durch eine Gegenanzeige der Lamlinger inszeniert worden war, musste bereits durch die Anklagekammer aufgehoben werden. ärztlichen Berichte über die Folgen der von ihnen erlittenen Misshandlungen stellten fest, dass Vater und Sohn Hofer nebst den Kopfwunden sich Armbrüche zugezogen hatten, abgesehen von dem durch die schweren Misshandlungen erzeugten psychischen Choc, der in der Folge nicht ohne Einfluss auf die Konstitution der Verletzten blieb. Vater Hofer hatte die Elle des linken Armes gebrochen und blieb 5 bis 6 Monate vollständig und ungefähr die gleiche Zeitspanne teilweise arbeitsunfähig. Die Konsolidation des Bruches trat infolge des vorgerückten Alters Hofers, der im Jahr 1839 geboren ist, sehr langsam ein. Der Sohn Hofer hatte ebenfalls die linke Elle und sodann auch den vierten Mittelhandknochen gebrochen. Er blieb ungefähr 3 Monate vollständig arbeitsunfähig. Die entscheidende Expertise vom 14. November stellte fest, dass sich das gebrochene Ende des Mittelhandknochens nach der innern Handfläche deplaziert hatte und noch eine Entzündung bestand, die einen Gebrauch der Hand für schwere Arbeit ohne grosse Schmerzen nicht gestattete. Die Experten taxierten die voraussichtliche teilweise Arbeitsunfähigkeit auf 8 bis 10 Monate. Die wirtschaftliche Einbusse der Betroffenen war eine umso empfindlichere als sie zur Berufsausübung vorzüglich auf die Kraft und Gesundheit ihrer Glieder angewiesen waren. Beide genossen einen Ruf als gewandte Holzer und waren auch im übrigen durchaus gut beleumdet. Die von erster Instanz gesprochenen Entschädigungen bezifferten sich auf 1854 Fr. 70 für Vater Hofer und 1316 Fr. 50 für den

Sohn und wurden akzeptiert, wie auch binnen kurzer Frist bezahlt. Es würde zu weit führen, nun auch im einzelnen die Teilnahme der obgenannten Delinquenten und heutigen Gesuchsteller an den verschiedenen deliktischen Handlungen festzustellen. Im ganzen mussten 13 Personen der Mittäterschaft überwiesen werden, die ein weniges oder ein mehreres an der Brutalisation der beiden Hofer und ihres Hauses mitgewirkt hatten. Wer speziell die folgenschweren Misshandlungen verübt hatte, war nicht zu ermitteln. Es kam demnach diesbezüglich der Artikel über den Raufhandel zur Anwendung. Die schwere Belastung in subjektiver und objektiver Hinsicht des Gemeindepräsidenten Racine, welche sich in der intellektuellen Verursachung und Leitung der ganzen Affäre und in der amtlichen Stellung desselben dokumentierte, wurde durch das Gericht durch angemessene Erhöhung der Strafe gebührend gewürdigt. Sämtliche Verurteilten, mit Ausnahme des Eugen Devaux, welcher wegen Diebstahls und Misshandlung bereits mit 2 Gefängnisstrafen belegt werden musste, waren nicht vorbestraft und sonst günstig beleumdet. In den vorliegenden Begnadigungs-gesuchen wird versucht, die Verurteilten in einzelnen Punkten im Gegensatz zum Resultat der Strafuntersuchung in ein vorteilhafteres Licht zu rücken; es wird verwiesen auf das Milieu der Beteiligten, die Verumständungen des Falles, das provokatorische Verhalten der Hofer, das Vorleben der Gesuchsteller, deren Familienverhältnisse, die finanziellen Einbussen, die sie bereits ausgestanden. In einzelnen Punkten wird auch das Urteil kritisiert, speziell der Präsident Ra-cine kann sich heute, trotz der belastenden eigenen Zugeständnisse, nicht all der Handlungen schuldig bekennen, wegen denen er verurteilt worden ist. Er will den Hausfriedensbruch zugeben, obwohl er sich im Rechtsirrtum über seine amtlichen Befugnisse befunden habe, dagegen habe er an der Misshandlung und den vandalistischen Akten nicht teilgenommen, im Gegenteil abgewehrt. Er glaubt sich durch seine wahrheitsgemässen Depositionen während des Verfahrens gegenüber den Mitschuldigen in Nachteil gebracht zu haben. Es würde zu weit führen, auf diese Kritik des Urteils hier im einzelnen einzutreten, eine Durchsicht der Akten führt übrigens zum Schlusse, dass dies zum Teil unmöglich ist, zum Teil durchaus zu einer Bestätigung des Urteils führen muss. Der Regierungsrat verkennt nicht, dass eine Reihe von Faktoren zugunsten der Gesuchsteller sprechen, wie ihr günstiger Leumund und die vorliegenden Empfehlungen der Gemeindebehörden von Diesse, Prêles, Nods, des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten von Neuveville, welche aus verschiedenen bereits genannten Gründen, sodann auch im Interesse einer Beruhigung der Bevölkerung von Lamboing, einen teil-weisen oder vollständigen Strafnachlass befürworten. Andererseits werfen die Ereignisse dieses «scandale de Lamboing», wie sie sich aus den Prozessakten wiederspiegeln und das Verhalten der Gesuchsteller nach der Tat und während des Prozesses so manchen düstern Schatten auf die Teilnehmer, dass sich der Regierungsrat nicht in der Lage sieht, auf Begnadigung anzutragen. Die mildernden Umstände zugunsten der Angeschuldigten sind durch das Gericht gewiss in weitgehendem Masse bei der Strafausfällung herangezogen worden, sonst hätte es angesichts des gravierenden Tatbestandes, der schweren eingetretenen Folgen und der Mehrzahl der begangenen Delikte noch

zu bedeutend höhern Strafen gelangen müssen. Dubois-Carrel hat das Minimum der angedrohten Strafe erhalten. Wenn dagegen das erstinstanzliche Gericht unter das Minimum der angedrohten Strafen herabgegangen war, so war es nichts als die Pflicht der Staatsanwaltschaft, gegen diese Rechtsverletzung an das obere Gericht zu appellieren. Der Regierungsrat beantragt Abweisung der vorliegenden Gesuche.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. Althaus, Johann Samuel, geboren 1839, von Vechigen, Zeughausarbeiter, Stalden Nr. 24 in Bern, wurde am 4. Januar 1906, am 6. März und 3. April gleichen Jahres wegen Schulunfleisses seines 11-jährigen Kindes Martha in den Monaten November, Dezember 1905, Januar und Februar 1906 vom Polizeirichter von Bern zu 24, 48, 96 und 192 Fr. Busse verurteilt. Das Kind fehlte in diesen Monaten die Schule beinahe gänzlich. Der Grund hiezu lag hauptsächlich in der Krankheit der Frau Althaus, welche durch diese verhindert war, das Mädchen genügend zu überwachen, dasselbe vielleicht auch direkt zur Aushilfe zurückbehielt. Althaus sah sich schliesslich genötigt, das Kind anderwärts unterzubringen. Im vorliegenden Gesuch beruft er sich auf seine Verhältnisse, die Busse vermöge er nicht zu bezahlen, höchstens abschlagsweise einen Teil. Er verdiene wenig und habe Mühe, die Familie durchzubringen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese Ausführungen und empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter beantragt gänzlichen Erlass der Bussen. Dagegen spricht sich die Direktion des Unterrichtswesens nur für eine Reduktion aus. Durch eine allzugrosse Liberalität der Nachlassbehörden in solchen Fällen würden die Bemühungen der Schulkommissionen, dem Schulzwange zur unbeschränkten Durchführung zu verhelfen, gefährdet und lahmgelegt. Der Regierungsrat stimmt diesen Erwägungen bei. Eine wesentliche Reduktion der Bussen ist im Hinblick auf die ungünstigen ökonomischen und sonstigen Verhältnisse des Gesuchstellers wohl am Platze. Es wird demnach beantragt, dieselben auf insgesamt 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen bis auf 20 Fr.

19. Gigandet, César, Taglöhner, von und zu Genevez, wurde am 15. März und 19. April 1906 wegen Schulunfleisses seiner Kinder Marie und Leon zu je 3 Fr. Busse und je 2 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Die 15-jährige Marie Gigandet fehlte im März 1906 von 129 Schulstunden 57 ohne Entschuldigung und der 12-jährige Leon Gigandet im Februar 1906 in gleicher Weise 45 Stunden. Es handelte sich nicht etwa um Krankheitsfälle, sondern die Kinder trieben sich müssig im Dorfe herum. Im vorliegenden Nachlassgesuch schützt Gigandet Zahlungsunfähigkeit vor. Der Gemeinderat von Genevez empfiehlt das Gesuch.

Gigandet werde durch seinen Beruf als Taglöhner verhindert, für eine genügende Ueberwachung seiner Kinder zu sorgen. Er geniesse sonst einen guten Leumund. Seine Familie müsse gegenwärtig unterstützt werden; ebenso beantragt der Regierungsstatthalter Erlass der Bussen. Dagegen kann die Direktion des Unterrichtswesens einem solchen nicht zustimmen. Aus Berichten der Schulkommission und des Schulinspektors geht hervor, dass Gigandet in den Jahren 1901—1905 des gleichen Deliktes wegen nicht weniger als 13 Mal bestraft werden musste und demnach in seiner Aufsichtspflicht \höchst nachlässig zu sein scheint. Mit Rücksicht auf diese Ausführungen, den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens und die ungünstige Konsequenz, die ein Nachlass haben müsste, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. Zingg, Friedrich, geboren 1887, in Bern, wurde am 4. Januar 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses zu 7 Fr. 20 Busse und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Im Herbst 1905 zügelte Zingg aus dem Quartier Mittlere Stadt an die Länggasse. Nach wie vor besuchte er die Fortbildungsschule. Aus irgend einem Versehen unterliess indes die Länggassschule, derjenigen der Mittleren Stadt Mitteilung von dem erfolgten Uebertritt zu machen, wie es Vorschrift war. Dies hatte zur Folge, dass die Schule Mittlere Stadt in den Monaten Öktober, November und Dezember gegen Zingg Anzeigen wegen Schulunfleisses lancierte. Letzterer wurde vor den Richter zitiert und unterzog sich, um nicht lange auf die Erledigung seines Geschäftes warten zu müssen, auf dem Sekretariat des Polizeirichteramtes ohne weiteres dem Urteil, im Glauben, es handle sich um eine vereinzelte Absenz, bei der vielleicht die Entschuldigung nicht als genügend erachtet wurde. Erst als dann der Bussenzettel eintraf, erhielt er, beziehungsweise sein Vater Kennt-nis vom wahren Sachverhalt. Letzterer wendet sich nun unter Berufung hierauf mit einem Nachlassgesuch an den Grossen Rat, welches mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände allseitig empfohlen wird. Es geht denn aus den Akten wirklich hervor, dass Zingg ein strafbares Verschulden nicht trifft. Die Veranlassung des Strafverfahrens lag vielmehr in jener Unterlassung der Länggassschule; das summarische Verfahren auf dem Polizeirichteramte verhinderte dann auch eine Aufklärung des Irrtums durch den Richter. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung der Umstände des Falles Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

21. Travaglini, Giuseppe, geboren 1869, Verzinner, von Pella, Italien, in Pruntrut, wurde am 12. Juli 1906 und 11. August gleichen Jahres wegen Wirtshausverbotsübertretung vom korrektionellen Richter von Pruntrut zu 4 Tagen Gefängnis und 16 Fr. 80

Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Pruntrut pro 1905 am 19. Januar 1906 über ihn verhängt worden. Bereits 4 Tage nach dem Urteil bezahlte Travaglini die rückständigen Steuern. Gestützt hierauf stellt er nun ein Gesuch um Erlass der Strafe. Der Gemeinderat von Pruntrut spricht sich hiezu in empfehlendem Sinne aus; ebenso der Regierungsstatthalter. Da der Gesuchsteller auch die Staatskosten bezahlt hat und im übrigen einen guten Leumund geniesst, beantragt der Regierungsrat, demselben die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

22. Fahrni, Anna, geboren 1838, Hausiererin in Thun, wurde am 25. Juli 1906 wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz vom Polizeirichter von Thun zu 5 Fr. Busse und 3 Fr. 60 Patent- und Visagebühr, sowie zu 3 Fr. 20 Staatskosten verurteilt, weil sie zugestandenermassen längere Zeit in den Gemeinden Thun und Goldiwil Knochen und Lumpen aufkaufte, ohne im Besitze eines hiezu erforderlichen Patentes zu sein. Im vorliegenden Gesuch beruft sie sich auf ihre Armut und gibt an, es sei ihr unmöglich, die Busse zu bezahlen. Die Notarmenkommission von Thun bescheinigt, dass Anna Fahrni seit 1899 dauernd unterstützt wird; das Gesuch wird deshalb unterstützt; ebenso empfiehlt es der Regierungsstatthalter namentlich mit Rücksicht auf das hohe Alter der Petentin. Der Regierungsrat kann sich mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse diesen Anträgen anschliessen und beantragt Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

23. Junod, Heinrich Emil, geboren 1863, Pierrist, von St. Croix, Phantasiestrasse 32 in Biel, wurde am 9. Juli 1906 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefangenschaft und 6 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1901 am 6. November 1905 vom gleichen Richter über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden statt am 13. und 19. Mai 1906. Seither hat er nun die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und stellt gestützt hierauf ein Strafnachlassgesuch. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass auch die Gerichtskosten bezahlt sind und empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht darauf, dass Junod nun seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und dem Staat nachgekommen ist, ebenfalls Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

24. Küenzi, Fritz, geboren 1859, Landwirt und Viehhändler im Schlössli zu Pohlern, in Wattenwil heimatberechtigt, wurde am 11. April 1906 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Misshandlung und Hausfriedensbruch zu 4 Tagen Gefängnis, zu 30 Fr. Zivilentschädigung, 70 Fr. Interventionskosten und 38 Fr. Staatskosten verurteilt. Samstag den 21 Oktober 1905, abends, verfügte sich Küenzi, von Blumenstein heimkehrend, in Gesellschaft eines jüngeren Mannes, zu Landwirt B. in Pohlern, in der Absicht, einen Viehhandel abzuschliessen. B. war gerade im Stalle mit Melken beschäftigt. Man handelte um eine Kuh. B. forderte zu viel, worauf ihm Küenzi vorwarf, er füttere und pflege sein Vieh zu schlecht. In solchem Zustande könne er für die Kuh bloss die Hälfte geben: B. wurde aufgebracht, weigerte sich, weiter zu unterhandeln und forderte Küenzi auf, den Stall zu verlassen, welcher Aufforderung dieser jedoch nicht nachkam. Es kam zum Wortwechsel und bald zu Tätlichkeiten. Einen Melkstuhl, mit dem B. auf Küenzi eindrang, musste er fahren lassen. Desglei-chen wurde ihm die Mistgabel durch den Begleiter des Küenzi entrissen und fortgetrieben. Schliesslich wurde er, als sich die ganze Gesellschaft bei der Stallstüre befand, gepackt, herausgerissen und durchgeprügelt. Der Arzt konstatierte andern Tags bei B. verschiedene Quetschungen und Hautwunden am Kopfe und Quetschungen am einen Oberschenkel, letztere allein nach von Fusstritten herrührend. Eine vollständige Arbeits-unfähigkeit trat nicht ein. Vor Gericht wie bereits in der Anzeige behauptete B., er pflege beim Melken die Stalltüre immer abzuschliessen, was auch damals der Fall gewesen sei; die beiden hätten sie jedoch kurzerhand eingeschlagen. Die Wahrheit war diesbezüglich nicht zu ermitteln; es standen sich Aussagen gegen Aussagen gegenüber. Tatsache war indes, dass die allerdings etwas altersschwache Türe abgebrochen war. Den Angaben der Angeschuldigten, sie hätten in Notwehr gehandelt, vermochte das Gericht keinen Glauben zu schenken. Abgesehen von der Unglaubwürdigkeit derselben fehlte es an jedem Beweise dafür. Da bereits früher einmal ein Zwist zwischen B. und Küenzi bestanden hatte, waren sich die beiden jedenfalls nicht gerade grün. Küenzi ist nicht vorbestraft und sonst nicht übel beleumdet. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird hierauf verwiesen und dargetan, er habe die Tat im Affekt begangen. Die Staatskosten und Zivilentschädigung hat er bezahlt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass von einer gänzlichen Begnadigung angesichts der grossen, von Küenzi an Tag gelegten Brutalität nicht die Rede sein kann. Dagegen lässt es sich empfehlen, mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit und den günstigen Leumundsbericht des Gemeinderates von Pohlern, die Strafe auf einen Tag Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 1 Tag Gefängnis.

25. Dür, Oskar, geboren 1870, von Burgdorf, Maler und Wirt in Adelboden, wurde am 8. Februar 1906 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr, sowie zu 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Dür wandte sich anfangs Dezember 1905 an die Gemeindebehörden von Adelboden zuhanden der obern Behörden mit dem Begehren um Ausstellung eines Patentes für den Betrieb eines sogenannten Tea-Room. Ohne den Erfolg seiner Schritte abzuwarten, eröffnete er bereits am 8. Dezember das Lokal und empfing Gäste. Inzwischen verzögerte sich aber die Ausstellung des Patentes durch die Einholung eines Leumundszeugnisses für Dür bei seiner frühern waadtländischen Wohnsitzgemeinde. Als solches dann anlangte, stellte Dür nunmehr das Gesuch, das Patent möchte auf den Namen seiner Frau ausgestellt werden, wodurch neuerdings die Ausstellung desselben hinausgeschoben wurde. Inzwischen wurde Dür wegen unbefugten Wirtens denunziert und da er das Tatsächliche der Anzeige nicht zu bestreiten vermochte, musste er sich dem Urteil ohne weiteres unterziehen. Als dann schliesslich auch für die Ehefrau ein Leumundszeugnis beigebracht war, war die Saison bereits abgelaufen und die Ausstellung eines Patentes kam nicht zustande. Erst für die Sommersaison erwarb sich Dür ein solches. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der Busse verweist Dür auf die Umstände des Falles und behauptet, er habe in guten Treuen und in Voraussicht der baldigen Reglierung seiner Angelegenheit gehandelt. Der Gemeinderat von Adelboden empfiehlt das Begehren zur Entsprechung. Dür sei in Adelboden neu zugezogen und mit den gesetzlichen Vorschriften jedenfalls nicht vertraut gewesen. Seine finanzielle Lage ist nicht genügend bekannt, wird jedoch keineswegs als glänzend beurteilt. Dür geniesst einen guten Leumund. Der Regierungsstatthalter be-antragt Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat ist denn auch der Ansicht, dass ein gänzlicher Erlass der Strafe sich mit Rücksicht auf die Konsequenz nicht rechtfertigen lasse. Dagegen beantragt er im Hinblick auf die Umstände des Falles und den guten Leumund des Gesuchstellers, sowie die Empfehlung des Gemeinderates, die Busse auf 20 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

26. Usberti, Charles, geboren 1848, von Zibellio, Italien, Schuhmacher in Pruntrut, wurde am 28. Juni 1906 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefangenschaft und 13 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Pruntrut pro 1902, 1903, 1904 vom gleichen Richter über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden statt am 16. März und 3. April 1906. Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Strafe an den Grossen Rat, in dem er behauptet, er sei seinen sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen. Es ist dies nur zum Teil richtig. Der Gesuchsteller hat allerdings die rückständigen Steuern bezahlt, jedoch weigert er sich, die ergangenen Staatskosten zu bezahlen. Eine hiezu anberaumte Frist hat er unbenutzt verstreichen lassen, Usberti ist wegen Wirtshausverbotsübertretung bereits

5 Mal vorbestraft. Der Regierungsrat ist daher und mit Rücksicht auf die Konsequenz nicht in der Lage, auf Begnadigung anzutragen. Er beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27. Perrenoud, Louis Jules, geboren den 15. Februar 1885, von La Sagne, Uhrmacher in Pruntrut, wurde am 31. Mai 1906 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 8 Tagen Gefangenschaft und 18 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 19. Januar 1906 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Pruntrut pro 1902 und 1903 über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden statt am 12. März, 13. April, 2. und 13. Mai 1906. Heute wendet sich nun Perrenoud an den Grossen Rat mit dem Gesuche, die Strafe möchte ihm erlassen werden. Er beruft sich darauf, dass er seinen sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen sei. Es ist dies nur zum Teil richtig. Die Gemeindesteuern sind bezahlt; dagegen hat sich Perrenoud trotz Aufforderung und Anberaumung einer Frist nicht veranlasst gesehen, die ergangenen Staatskosten zu bezahlen. Der Regierungsrat beantragt daher mit Rücksicht auf die Konsequenz, den Gesuchsteller mit seinem Begehren abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28. Muff, Johann, geboren 1868, von Luzern, Reisender, Falkenplatz 23 in Bern, wurde am 6. September 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Betruges zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 201 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Muff war Reisender der Ersten Schweizerischen Aktienbrennerei in Basel, woselbst er Domizil besass. Seine Familie wohnte in Bern. Aus Gründen, die nicht aktenkundig sind, war er gegen das Jahr 1904 tief in die Schulden geraten. In den Monaten Januar und Februar war er beim Betreibungsamt Bern-Stadt für nahezu 6000 Fr. in Betreibung gesetzt, und am 30. Mai 1904 wurde in Basel der Konkurs über ihn eröffnet. Es gelang ihm dann allerdings, einen Nachlassvertrag zustande zu bringen, indem die Mutter seiner Frau für ihn Bürgschaft leistete. Im Kollokationsplane anerkannte er rund 128,000 Fr. an Forderungen, denen an Aktiven bloss rund 8600 Fr. gegenüberstanden. Im Januar 1904, also in einem Zeitpunkte, wo seine finanziellen Verhältnisse die prekärsten waren, liess er im «Bund» ein Inserat folgenden Inhalts erscheinen: «Darleihen «gegen Wechsel oder Faustpfand werden streng reell « und diskret vermittelt. Anfragen unter Chiffre Nr. « 339 Y zu richten an Haasenstein & Vogler, Bern. » Ein gewisser Janzi, Zementer in St. Immer, meldete sich und erhielt unterm 15. Februar gleichen Jahres die Antwort, er möchte gelegentlich bei Muff in Bern vorsprechen, um «betreffs Darleihen Unterbreitungen»

zu erhalten. Bald nach Empfang dieses Briefes verfügte sich Jauzi wirklich nach Bern zu Muff. Das Resultat der zwischen beiden stattgehabten Verhandlungen war ein Wechselaustausch. Muff stellte an die Ordre des Janzi drei Eigenwechsel im Betrag von zusammen 1200 Fr. aus, dagegen händigte ihm Janzi 3 akzeptierte Tratten mit gleichem Wechselbetrag ein. Bei den Verhandlungen war niemand zugegen. Janzi wollte nun seine Wechsel bei der Kantonalbank St. Immer diskontieren; sie wurden ihm jedoch refüsiert mit der Erklärung, Muff sei zahlungsunfähig. Er sandte sie hierauf an Muff zurück mit dem Ersuchen, ihm die akzeptierten Billete ebenfalls zu retournieren. Muff sandte eine Tratte à 452 Fr. 50 zurück, die beiden andern hatte er bereits versilbert. Janzi kam dadurch in die unangenehme Lage, Wechsel einlösen zu müssen, für die er einen Gegenwert nicht erhalten hatte und geriet durch das Manöver Muffs selbst in grosse finanzielle Verlegenheit. Im Juni liess er durch einen Rechtsanwalt gegen Muff Strafklage erheben, worin Muff des Betruges beschuldigt wurde. Janzi behauptete, Muff habe erklärt, er werde die 3 Tratten bis zu deren Verfall selbstverständlich nicht weiter begeben, habe dies dann aber trotzdem sofort getan. Muff stellte dies in Abrede; er habe bloss gesagt, möglicherweise werde er die Tratten bis zu jenem Zeitpunkte nicht benützen. Ein Beweis wurde, wie bereits bemerkt, über den Inhalt der Verhandlungen nicht erbracht. Dessenungeachtet erachtete die Polizeikammer in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Gericht den Tatbestand des Betruges für gegeben. Dass Janzi einen Vermögensschaden erlitten hatte, stand ausser Zweifel, ebenso, dass er durch Muff getäuscht worden war. Durch das Inserat im «Bund» und das spätere Einladungsschreiben wurde er in den Glauben versetzt, Muff befasse sich gewerbsmässig mit der Vermittlung von Darlehen, was Muff in der Beweisführung nicht einmal glaubhaft zu machen vermochte. Sodann musste und durfte Janzi, der die Verhältnisse Muffs nicht kannte, annehmen, er werde durch die eingehändigten Wechsel wenigstens vorübergehend in den Besitz flüssigen Geldes gelangen; nur unter dieser Voraussetzung konnte er sich vernünftigerweise dazu bereit finden, Muff seine akzeptierten Tratten einzuhändigen. Seine Erwartungen erwiesen sich bald als trügerische. Einige Schwierigkeit bereitete bloss der Nachweis, dass Muff in betrügerischer Absicht gehandelt hatte. Immerhin lag auch hier eine schlüssige Kette von Indizien vor. Muff bezweckte mit seinem Inserat und den nachherigen Manipulationen überhaupt nicht Janzi Geld zu verschaffen, sondern sich selbst. Angesichts seiner verzweifelten Vermögenslage wusste er ganz genau, dass seine Eigenwechsel wertlose Wische waren und dass es Janzi schwer fallen, wenn nicht unmöglich sein werde, dieselben diskontieren zu lassen. Muff ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch wird in längeren Ausführungen das Urteil der Polizeikammer kritisiert und dessen Begründetheit bestritten. Es handle sich im vorliegenden Falle lediglich um ein zivilrechtliches Verhältnis, das Muff übrigens durch die nachträgliche Bezahlung der Wechsel bereinigt habe. Das Inserat im «Bund» könne zur Würdigung des Tatbestandes überhaupt nicht mehr herangezogen werden; nachdem es sich gezeigt habe, dass Janzi weder Faustpfand geben noch Bürgschaft beibringen konnte, sei das Darlehensgeschäft zwischen ihm und Muff fallen

gelassen worden und lediglich jener Wechselaustausch zustande gekommen, bei dem beide Parteien das gleiche Risiko übernommen hätten. Von einer Täuschung Janzis und einer betrügerischen Absicht Muffs könne keine Rede sein. An der rechtzeitigen Einlösung seiner Eigenwechsel sei er gerade durch den inzwischen ausgebrochenen Konkurs und das Nachlassverfahren gehindert worden. Im weitern wird verwiesen auf das Vorleben, die Familienverhältnisse des Gesuchstellers und den Umstand, dass er nachträglich seinen Verpflichtungen gegenüber Janzi nachgekommen ist. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse und den bisherigen Leumund Muffs empfehlen, dagegen beantragt der Regierungsstatthalter, dasselbe abzuweisen. Der Regierungsrat hält die Kritik, welche der Gesuchsteller am Urteil der Polizeikammer ausübt für unbegründet und die Erwägungen des Gerichts für zutreffend. Es erscheint als durchaus unglaubwürdig, dass Muff je im Sinne gehabt hatte, wirklich an Reflektanten Dar-lehen zu vermitteln, da er ja selbst keinen Kredit und noch viel weniger eigene Mittel besass. Es geht daher nicht an, den Tatbestand in der Weise auseinanderzureissen, wie es der Gesuchsteller zu seinen Gunsten tun möchte. Seine Gebahren charakterisieren sich als eine fein eingeleitete und raffiniert durchgeführte Operation, die dahin zielte, sich auf Kosten eines unvorsichtigen Mitbürgers Geld zu verschaffen. Immerhin liegen auch einige mildernde Umstände vor. So muss zugegeben werden, dass sich Muff in einer wirtschaftlichen Notlage befunden und unter dem Druck derselben gehandelt hat. Sobald ihm dies das Nachlassverfahren gestattete, hat er sodann den Geschädigten gedeckt; ferner ist zu verweisen auf die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers. Die Staatsksoten sind bezahlt. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung aller Verhältnisse, die Strafe auf 5 Tage Gefangenschaft herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 5 Tage Gefängnis.

29. Racheter, Ernst, geboren 1882, von Sigriswil, in Bremgarten, wurde am 25. Juli 1906 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Diebstahls an Holz im Wert von über 30, aber unter 300 Fr. zu 3 Monaten Korrektinoshaus und solidarisch mit 4 Mitschuldigen zu 139 Fr. Staatskosten verurteilt. Racheter frevelte mit 4 andern in der Nacht vom 23./24. September 1905 im Walde des Gutsbesitzers H. auf dem Bühligkofen, Gemeinde Zollikofen, eine ziemlich grosse Dähle. Der Stamm wurde zersägt auf zwei Karren geladen und abgeführt. Der Morgens um 3 Uhr wurde dabei die eine Partie, worunter Racheter, von Land-jäger Bieri in Bremgarten bei Stuckishaus auf dem Heimwege begriffen, erwischt. Zur Rede gestellt, gaben sie den Frevel zu. Das Holz repräsentierte einen Wert von etwas über 30 Fr. Die Täter, mit Ausnahme eines einzigen, waren alle vorbestrafte Holzfrevler; namentlich hatte Racheter, trotz seiner jungen Jahre nicht weniger als 7 Vorstrafen dieses Deliktes halber und ausserdem wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer, Drohung, Tätlichkeit, Beschimpfung und Wirts-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

hausverbotsübertretung 5 weitere Gefängnisstrafen erlitten. Das Gericht sah sich deshalb veranlasst, eine empfindliche Strafe auszusprechen, von der Erkenntnis geleitet, dass kleinere Strafen den wünschbaren Eindruck auf Racheter durchaus verfehlen. Entgegen einer Empfehlung des Gemeinderates von Bremgarten kann denn auch der Regierungsstatthalter von Bern das Gesuch nicht empfehlen. Letzterer bemerkt, der Holzfrevel werde in jener Gegend von der Jungmannschaft schwunghaft betrieben und mit Milde sei da-gegen keineswegs aufzukommen. Der Regierungsrat stimmt mit dieser Ansichtsäusserung, sowie auch mit der vom Gerichte bei der Ausmessung der Strafe gehegten Tendenz durchaus überein. Es würde sich um so weniger rechtfertigen lassen, die Strafe Racheters zu verkürzen, als auch die gravierenden Verumständungen des Deliktes nicht für eine Begnadigung sprechen. Es wird demnach Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

30. Lachat, Xavier, geboren 1855, von Les Enfers, Landwirt in Malnuit, Gemeinde Les Pommerats, wurde am 8. September 1906 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Gebühr und 46 Fr. 80 erst- und oberinstanzliche Staatskosten verurteilt. Am 18. März 1906 fand in Malnuit eine Steigerung statt, an der sich eine grosse Zahl von Personen beteiligten. Malnuit besteht aus zwei benachbarten, abgelegenen Bauernhöfen, die etwa ³/₄ Stunden vom Dorfe Les Pommerats entfernt sind und von denen der eine von Lachat bewirtschaftet wird. In Voraussicht des ziemlichen Umfanges der Steigerung, die sich beim Nachbar Lachats abspielte, hatte sich der Wirt von Pommerats eine spezielle Bewilligung zum Wirten an Ort und Stelle ausgewirkt. Da aber unter dem Publikum offenbar bekannt war, dass auch Lachat geistige Getränke führte, verfügten sich mehrere Personen zu diesem und liessen sich gegen Entgelt zu Essen und zu Trin-ken geben. Zum Teil wurden solche allerdings auch frei gehalten. Der Polizist von Saignelégier, der sich ebenfalls zur Stelle befand, machte den Sohn Lachat auf das ungesetzliche dieses Verhaltes aufmerksam; es wurde ihm jedoch erwidert, man habe das Recht zu wirten, da man ja hiefür eine besondere Steuer zahle. Vor dem Richter bestritt Lachat, sich einer Widerhandlung schuldig gemacht zu haben, er habe sich an jenem Tage bloss für das Essen bezahlen lassen. Indes musste er zugeben, dass er seit längerer Zeit ein Einkommen von 100 Fr. mit Rücksicht auf den von ihm betriebenen Ausschank von geistigen Getränken versteuerte. Er behauptete nämlich, es komme häufig vor, dass er genötigt sei, an Passanten Speise und Trank zu verabfolgen; anstatt nun ein Patent zu lösen, habe er sich in dieser Weise mit den Steuerbehörden auseinandergesetzt; diese Angaben erwiesen sich als richtig. Der erstinstanzliche Richter gelangte zu einem freisprechenden Urteil namentlich mit der Begründung, Lachat habe nicht aus Erwerbsrücksichten gewirtet, sondern vielmehr aus Gefälligkeit. Dagegen kam die Polizeikammer unbedenklich zu einem verurteilenden Erkenntnis. Durch die Aussagen des

Landjägers von Saignelégier und das eigene Geständnis des Angeschuldigten sei der Beweis für die eingeklagte Handlung zur Genüge erbracht. Indes sah sie sich nicht veranlasst, über das Minimum der angedrohten Strafe hinauszugehen. Im vorliegenden Gesuch verweist Lachat auf die eigentümliche Lage, in der er sich befinde, er könne seine Türe allfällig vorsprechenden Passanten nicht verschliessen; übrigens habe er solche bisher gratis bewirtet; für die Zukunft werde er sich allerdings ein Patent verschaffen. Indes wird nicht behauptet, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen, der ebenfalls der Ansicht ist, Lachat habe lediglich aus Gefälligkeit gehandelt. Die Direktion des Innern kann sich diesem Antrag nur unter der Bedingung anschliessen, dass Lachat die Staatskosten bezahle. Einer bezüglichen Weisung ist letzterer nicht nachgekommen. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, Zweifel in die Begründetheit des Urteils zu setzen. Die heutige Behauptung Lachats, er habe seine Gäste, abgesehen von jenem 18. März, immer gratis bewirtet, steht mit den Akten nicht im Einklang; wie hätte sich Lachat unter solchen Umständen dazu verstehen können, ein Einkommen von 100 Fr. aus seinem «débit de vin en détail», wie es in einer bei den Akten befindlichen Quittung des Steuereinnehmers von Pommerats heisst, zu versteuern. Dagegen darf nach der Aktenlage angenommen werden, Lachat habe keineswegs aus Erwerbsrücksichten gegen das Gesetz verstossen. Auch da, wo er sich für seine Dienste etwa bezahlen liess, mag er kaum auf seine Kosten gekommen sein. Lachat ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Der Regierungsrat hält dafür, es lasse sich im Hinblick hierauf, auf die Umstände des Falles und die Empfehlung des Regierungsstatthalters rechtfertigen, die Strafe des Gesuchstellers, wenn auch nicht ganz zu erlassen, so doch erheblich zu reduzieren. Er beantragt, sie auf 10 Fr. Busse herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

31. Bettler, Christian Emil, geboren 1871, von Uebeschi, Käser, wohnhaft gewesen in Thun, wurde am 15. Januar 1902 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Raubes zu $5^{1}/_{2}$ Jahren Zuchthaus und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 276 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Am 28. November 1901 kamen die beiden Brüder W. aus Schwanden bei Sigriswil nach Thun, um eine Erbschaft von 1000 Fr., die ihnen zugefallen war, zu erheben. Das Geld wurde ihnen in 9 Hundertnoten und der Rest in Silber ausbezahlt. Des Nachmittags zirka um 3 Uhr begaben sich die beiden in guter Stimmung und in bereits etwas angeheitertem Zustande nach der Wirtschaft K., liessen sich dort mit Wein bewirten und erzählten in lärmender Weise von ihrem Erbe. In der Gaststube befanden sich auch Bettler und ein gewisser Hossmann, die beide in der Nähe mit Holzerarbeiten beschäftigt waren. Als es ans Zahlen ging, hatte der eine der Brüder W. Schwierigkeiten mit der Kellnerin. Bettler mischte sich darein; es kam zum Wortwechsel und zu Tätlichkeiten, wobei jener von Bettler zu Boden

geworfen wurde, indes ohne Schaden zu leiden. Hossmann und Bettler verfügten sich nun an ihre Arbeit zurück und etwas später verliessen auch die Brüder W. die Wirtschaft in angetrunkenem Zustande und wandten sich gegen Hofstetten, wo sie etwa um 51/2 Uhr in der Wirtschaft H. eintrafen. Inzwischen stellte Bettler dem Hossmann den Antrag, die beiden zu überfallen und sie des Geldes zu berauben und man kam bald überein, den Anschlag auszuführen. Man kehrte zunächst in die Wirtschaft K. zurück, erkundigte sich nach der Herkunft der beiden und sodann wurde die Verfolgung aufgenommen. In Hofstetten trat Hossmann in die Wirtschaft H. ein und überzeugte sich davon, dass die Erben noch anwesend waren. Bettler und Hossmann warteten nun ab, bis ihre Opfer aus der Wirtschaft traten und den Weg gegen Hilterfingen einschlugen, dann eilten sie ihnen auf der Strasse voraus, lauerten ihnen in der Nähe der Besitzung F. im Hünibach auf und überfielen sie dann plötzlich, nachdem sie vorher ihre Rollen verteilt hatten. Es war ungefähr 7 Uhr abends und finstere Nacht. Die beiden wurden zu Boden geschlagen, ihr Widerstand mit Faustschlägen gebrochen und sodann durchsuchten die Attentäter deren Taschen mit raschen Griffen, wobei ein Portefeuille mit den 9 Hundertnoten in ihre Hände fiel. Der Raub wurde in die Wohnung Bettlers verbracht und dort in der Küche versteckt. Am andern Tage bekam die Polizei von dem Vorfalle Kenntnis und sofortige Nachforschungen wiesen bald auf die Täterschaft Bettlers und Hossmanns. Beide wurden sofort verhaftet und die Wohnung Bettlers durchsucht, wobei das Geld zu Tage kam. Den Tätern blieb nichts übrig als zu gestehen. Der eine der Beraubten hatte nicht unerhebliche Verletzungen am Auge erlitten. Bettler ist wegen Misshandlung, Widersetzlichkeit, Holzfrevel, Verleumdung, Betrug, Amtsanmassung und Diebstahls mehrfach zum Teil schwer vorbestraft und genoss einen äusserst ungünstigen Leumund. Auch Hossmann war wegen Holzfrevel und Wirtshausverbots vorbestraft, doch war er keineswegs so schwer belastet wie Bettler. Heute stellt nun Bettler, nachdem er von der Polizeidirektion mit einem Gesuch um Erlass des letzten Zwölftels mit Rücksicht auf die zahlreichen zum Teil schweren Vorstrafen abgewiesen worden ist, an den Grossen Rat das Begehren, es möchten ihm 6 Monate seiner Strafzeit erlassen werden. Er beruft sich auf seine Familien-verhältnisse und den Umstand, dass Hossmann der letzte Zwölftel seiner Strafe erlassen worden ist. Wie bereits bemerkt, war Hossmann zum ersten Mal zu einer schweren Strafe verurteilt worden, währenddem Bettler noch im Jahre 1900 mit einer einjährigen Korrektionshausstrafe belegt werden musste. Zudem erscheint Bettler als das hauptsächlich treibende Element bei der Tat als bedeutend stärker belastet. Im weitern muss darauf hingewiesen werden, dass sich eine Entlassung Bettlers mitten im Winter, also in einer Zeit, wo es für ihn nicht so leicht halten wird, Arbeit zu finden, durchaus nicht empfehlen lässt. Der Regierungsrat beantragt demnach in Erwägung des angebrachten, das Gesuch Bettlers abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

32. Luginbühl, Emil, geboren 1878, Bäcker, von Oberthal, Seestrasse in Biel, wurde am 17. März 1906 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Missbrauch des Züchtigungsrechtes zu 14 Tagen Gefangenschaft und zu 146 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Luginbühl wurde von Hausbewohnern der fortwährenden grausamen Misshandlung seines 5-jährigen Stiefkindes Anna Eichenberger bezichtigt. Im Laufe des Jahres 1905 war es wiederholt mit Zeichen erlittener Schläge gesehen worden, so wies es öfters im Gesicht Verfärbungen auf, einmal wies es verschiedenen Zeugen ein aufgeschwollenes und schwarz verfärbtes Händchen vor und sagte, der Vater sei ihm mit dem Fusse darauf getreten, ein andermal wurde eine Risswunde im Ohr konstatiert. Sodann wurde auch bemerkt, dass Luginbühl zur Züchtigung des Kindes einen Gummischlauch von ansehnlicher Dicke verwendete. Das Jammern und Wehklagen des Kindes wurde häufig von den Anwohnern gehört. Eine polizeiliche Verwarnung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Vor dem Richter musste Luginbühl zugeben, das Kind mit dem Gummischlauch und auch sonst geschlagen zu haben. Das Kind müsse einfach geprügelt werden, da es sich nicht ordentlich aufführe. Im weitern bestritt er die Anklage, wurde indes überwiesen. Das Kind musste durch die Vormundschaftsbehörde anderwärts untergebracht werden. Luginbühl ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche wird das Urteil der Polizeikammer auf seine Begründetheit kritisiert. Luginbühl will lediglich in Ausübung des Züchtigungsrechtes gehandelt haben; jedenfalls sei das Urteil zu hart ausgefallen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Die Kritik des Urteils hält er für durchaus unbegründet. Luginbühl hat durch sein Verhalten eine Roheit der Gesinnung und eine Brutalität an Tag gelegt, die ihn einer Begnadigung nicht würdig erscheinen lässt. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

33. Bandle geb. Bigler, Marie, geboren 1871, Alberts Witwe, von Blansingen, Amt Lörrach, Baden, wurde am 17. August 1906 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 3 Monaten Korrektionshaus und 5 Jahren Landesverweisung, sowie zu 50 Fr. Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen gab sich die Bandle im Juli gleichen Jahres wiederholt der gewerbsmässigen Unzucht hin. Sie hatte überdies im Jahr 1906 nicht weniger als 4 Vorstrafen des gleichen Deliktes wegen erlitten und genoss demnach einen schlechten Leumund. Im vorliegenden Gesuch verwendet sie sich um den Erlass der Verweisungsstrafe, indem sie sich darauf beruft, dass sie vor ihrer Verheiratung Bernerin war. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es liegen genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Marie Bandle ist noch im besten Älter und wird sich anderwärts leichter als in ihrer frühern Heimat noch eine Stellung schaffen können, wenn sie einer Besserung überhaupt fähig ist. Es kann nicht gesagt werden, dass der Richter voreilig zur

Verweisung gegriffen habe. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

34. Barth, Johann, geboren 1861, Zimmermann, von Seedorf, auf dem Brüggfeld zu Brügg, wurde am 5. Dezember 1900 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Anstiftung zum Totschlag zu 9 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Rudolf Staub zu 511 Fr. 65 Staatskosten und 4080 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Barth wohnte mit seiner Familie im Hause Nr. 100 auf dem Brüggfeld, welches durch ein Notariatsbureau in Nidau für seinen Eigentümer verwaltet wurde. In einem Zimmer neben der Wohnung des Barth waren eingemietet Henri Devesin, Holzer, mit seiner Ehefrau. Devesin entrichtete seinen Zins direkt an das Verwaltungsbureau. Im Dienste Barths stand der Zimmergeselle Rudolf Staub, geboren 1866, von Ochlenberg, der in der Werkstatt logierte. Anfänglich arbeitete Devesin hin und wieder für Barth, bald gerieten die beiden Familien jedoch in Streit. Da Barth beim Verwalter die sofortige Ausweisung der Devesin nicht durchzusetzen vermochte, suchte er jene auf andere Weise auszutreiben. Staub ergriff dabei seine Partei. Es kam so weit, dass sich schliesslich auf Veranlassung des Verwalters - Landjäger Lehmann in Brügg veranlasst sah, einzuschreiten und zum Frieden zu ermahnen. Seine Bemühungen hatten keinen Erfolg. Barth gab groben Bescheid und äusserte sich Drittpersonen gegenüber, indem er eine Flinte vorzeigte, wenn Lehmann ihn nicht in Ruhe lasse, so gebe er ihm einen Schuss. Am 12. und 13. September 1900 wurde der Streit derart, dass die Eheleute Devesin nicht mehr wagten, des Nachts ihr Zimmer aufzusuchen, sondern im Freien übernachteten. Am 14. September, bereits nach Einbruch der Dunkelheit, wollten sie ihr Zimmer wieder beziehen, fanden es jedoch verschlossen. Devesin begab sich hinter das Haus und stieg durch das Fenster ein, indem er die Jalousien erbrach und öffnete hierauf die Zimmertüre, um seiner Frau Einlass zu gewähren. Bereits vorher musste Barth die Türe, welche sein Wohnzimmer mit demjenigen der Eheleute Devesin verband, geöffnet und den letztern über sein Benehmen interpelliert haben. Als Devesin sein Zimmer wieder betrat, kam ihm Barth durch jene Türe neuerdings entgegen und kurz nach ihm auch Staub mit einer Flinte bewaffnet. Ehe sich Devesin dessen versah, gab Staub auf ganz kurze Distanz einen Schuss auf ihn ab. Der Schrotschuss traf ihn in die Magengegend und hatte derartige Zerreissungen der Gewebe zur Folge, dass Devesin nach kurzem verschied. Als der durch Frau Devesin herbeigerufene Polizist Lehmann eine Stunde später auf dem Tatorte erschien, fand er die fragliche Mitteltüre verschlossen und konnte sie nur mit Gewalt öffnen, indem Devesin mit den Beinen dagegen lag. Barth und Staub wurden sofort verhaftet. Im ersten Verhör gab Staub sofort zu, Devesin erschossen zu haben, bezichtigte aber Barth der Anstiftung. Barth habe sich früher schon geäussert, man sollte Devesin einen Schuss geben. Donnerstag den 13. Dezember habe er eine Flinte hervorgenommen und daraus einen

alten Schuss auf einen Laden losgebrannt, die Flinte sodann frisch geladen und in die Werkstatt gestellt mit dem Worte «so». Er, Staub, habe sofort angenommen, die Sache gelte Devesin. Am darauffolgenden Tage habe er dann mit Barth in einer Wirtschaft in Madretsch den Nachmittag durch getrunken. Zirka um 6 Uhr seien sie heimgekehrt unter Mitnahme eines halben Liter Schnaps, wovon er zu Hause etwa die Hälfte konsumiert habe. Da das Nachtessen in Abwesenheit der Frau Barth noch nicht fertig gewesen sei, habe er sich inzwischen angekleidet auf das Bett gelegt, nachdem er sich bloss der Schuhe entledigt habe. Später, wie dann Devesin in sein Zimmer eingedrungen sei, sei Barth zu ihm unter die Werkstatttüre gekommen und habe gerufen: «Ruedi, komme jetzt und brenne oder zünde ab.» Im Dusel habe er die Flinte ergriffen, sei Barth nachgefolgt und habe dann ohne weiteres durch die Türe auf Devesin gefeuert. Barth gab diese Angaben zu bis an die Behauptung Staubs, er habe ihn nicht mit obigen Worten gerufen; er habe bloss gesagt: «Komm und schaue, wie Devesin wieder tut.» Im weitern bestritt er, Staub angestiftet zu haben. Die Flinte habe er ihm nicht in dieser Absicht hingestellt. Der genaue Hergang des Vorfalles ist aus den Aussagen der Angeschuldigten, der Frau des Devesin und der Tochter Barths und einer Frau Heuer, die sich im Zimmer des letztern befanden, nicht zu rekonstruieren, da sie sich in einigen Punkten widersprechen. So wollten zum Beispiel die beiden letztgenannten Zeugen nicht bemerkt haben, dass Barth das Zimmer verlassen habe, währenddem dieser selbst zugibt, er habe Staub gerufen. Barth war wie Staub Alkoholiker, in früheren Jahren wegen Diebstahls und Misshandlung vorbestraft, genoss in der Gemeinde einen schlechten Leumund und war allgemein ein gefürchteter Mann. Nach der Verurteilung versuchte Barth unter drei Malen, in den Jahren 1902, 1904 und 1905, eine Revision des Prozesses anzustreben. Eine Reihe von Zeugen wurden auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die sich dem Gesuche nicht widersetzte, abgehört, namentlich Mitsträflinge des Staub und des Barth, denen gegenüber Staub geäussert haben sollte, Barth sei unschuldig. Ihre Angaben erschienen nicht als unbegründet, dagegen blieb Staub selbst, allerdings mit einigen Variationen, bei seinen belastenden Aussagen. Der Appellationsund Kassationshof verwarf die Revision mit der Begründung, der Verurteilung Barths sei keineswegs hauptsächlich durch die Depositionen des Staub, sondern namentlich durch die belastenden Zugeständnisse des Barth selbst und andere Indizien herbeigeführt worden; auch wenn Staub seine Aussagen selbst zurücknähme, wäre deren Unwahrheit keineswegs dargetan. Dieses Indiz allein habe nicht den Charakter eines Indizes, das im Verein mit den bereits früher vorgelegenen entlastenden Tatsachen, die Freisprechung Barths herbeizuführen vermöchte. Anlässlich der letzten Aprilsession lag dem Grossen Rat bereits ein Begnadigungsgesuch Barths zur Behandlung vor, wurde jedoch abgewiesen. Die Regierung begründete damals ihren Abweisungsantrag damit, dass sie aus den Prozess und Revisionsakten keineswegs die Ueberzeugung von der Unschuld des Gesuchstellers zu schöpfen vermöge. Höchstens könne sie denselben entnehmen, dass Barth und Staub den Devesin nicht so schwer zu verletzen beabsichtigten, wie dies dann geschah. Staub behauptete nämlich anlässlich der Revisionsverhand-

lungen in nicht ganz unglaubwürdiger Weise, sie hätten abgemacht, Devesin einen Schuss in die Beine zu geben, er habe dann zu hoch getroffen. Es vermöge dies jedoch an der Strafbarkeit ihrer Handlungen selbstverständlich nichts zu ändern und erscheine auch angesichts des schweren Erfolges der Tat die ausgesprochene Strafe durchaus nicht zu hoch bemessen. Auf jeden Fall aber sei das Begnadigungsgesuch als verfrüht zu betrachten. Im vorliegenden erneuten Gesuche wiederholt Barth, beziehungsweise dessen Anwalt alle seine frühern Anbringen und verweist auf verschiedene Voten, die im Grossen Rat bei der Behandlung seines ersten Gesuches gefallen sind; sonst vermag er im wesentlichen nichts neues geltend zu machen. Dagegen glaubt er in der Aeusserung der Regierung, Staub und Barth möchten ursprünglich nicht die Absicht gehabt haben, Devesin so schwer zu verletzen, die Ansicht zu erkennen, es handle sich eher um einen Fall von Misshandlung mit tötlichem Ausgang. Es entspricht dies keineswegs dem Sinne der angezogenen Ausführungen, denen die Bemerkung auf dem Fusse folgt, es vermöge dieser Umstand an der Strafbarkeit der begangenen Handlungen nichts zu ändern. Wer auf einen andern auf diese Distanz einen Schrotschuss abgibt, nimmt jede Verletzung seines Opfers und jede Folge seiner Tat mit in Kauf. Andererseits haftet der Anstifter nach der Praxis nicht bloss gerade für das, was er gewollt, sondern auch für die weitern Folgen der Tat, zu der er angestiftet hat. Devesin nun wurde durch den ihm zugedachten Schuss unmittelbar getötet, und wenn bei Staub nicht direkt die Absicht zu töten vorlag, so war doch dolus eventualis vorhanden. Der Regierungsrat sieht sich dem-nach nicht veranlasst, heute seinen Standpunkt zu ändern. Er vermag auch heute nicht an die Nichtschuld Barths zu glauben. Man vergegenwärtige sich zu allen andern Momenten noch das Verhalten Barths nach der Tat. Devesin wurde etwa eine Stunde später mit den Füssen an der Zwischentüre zu Barths Zimmer, die mit Gewalt aufgestossen werden musste, in seinem Blute aufgefunden, während letzterer, als wäre nichts geschehen, am Tische sass. Wenn Barth mit der Handlungsweise Staubs nicht einverstanden war, durfte er nicht dessen Opfer ohne jeden Versuch zur Beihülfe oder zur Linderung seiner Lage in seinem Todeskampfe liegen lassen. Im weitern nimmt der Regierungsrat Bezug auf die übrigen seinem frühern Abweisungsantrag zugrunde liegenden Motive, die auch heute noch zutreffen. Es wird neuerdings Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

35. Wenger, Gottfried, geboren 1889, Knecht, von und zu Thierachern, wurde am 4. Juli 1906 von der Polizeikammer wegen Notzuchtsversuches zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, wovon 15 Tage getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, zu zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 198 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 5. Januar 1906 des Nachmittags war Wenger auf der Thunerallmend in einer dortigen Griengrube mit Grienladen beschäftigt, als

die noch nicht 15-jährige Lina L. von Thierachern, wo sie den Konfirmandenunterricht besucht hatte, auf der Strasse daherkam, die an jener Grube vorbei nach Allmendingen führt. Als Wenger das Mädchen bemerkte, ging er ihm nach und forderte es auf, sich auf den Boden zu legen; als es seinem Willen nicht entsprach, machte er es mit Gewalt zu Boden, schlug ihm die Kleider zurück und griff ihm zwischen die Beine, indem er ihm dabei die Unterhosen zerriss; um es am Schreien zu verhindern, hielt er ihm mit der einen Hand den Mund zu. Im Begriffe, die Hose zu öffnen, wurde er schliesslich in seiner Absicht, sein Opfer zu missbrauchen, durch ein heranfahrendes Militärfuhrwerk gestört und begab sich an seine Arbeit zurück. Das Mädchen kam um 5 Uhr in erschöpftem Zustande nach Hause und erzählte den Vorfall in der oben geschilderten Weise sofort seiner Mutter. Es klagte über Schmerzen in den Armen und Beinen, war aber im übrigen nicht verletzt. Der Täter wurde bereits am andern Tage in Haft gesetzt. Im ersten Verhör stellte er den Vorfall in Abrede; nach einigen Tagen aber sah er sich veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Seine Angaben stimmten dabei mit denen des Mädchens des genauesten überein; im weitern gab er zu, er hätte dasselbe missbraucht, wenn es ihm gelungen wäre. Neun Tage später neuerdings abgehört, hielt er sein Geständnis aufrecht und hatte an den gemachten Aussagen nichts zu ändern. Dagegen wollte er im Urteilstermin seine Absicht, das Mädchen auch geschlechtlich zu missbrauchen, nicht mehr zugeben. Er habe sich nur aus Angst und Aufregung zu jenen Depositionen bringen lassen. Das erstinstanzliche Gericht schenkte ihm in diesem Punkte Gehör und verurteilte ihn bloss wegen «unsittlichen Handlungen mit jungen Leuten» zu 30 Tagen Gefangenschaft, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft. Auf erfolgte Appellation der Staatsanwaltschaft hin, kam dann die Polizeikammer allerdings zu einem andern Ergebnis. Sie erklärt in den Motiven des Urteils die Zurücknahme des Geständnisses

als ungenügend begründet. Sie sah sich jedoch in der Lage, mit Rücksicht auf die Jugend, die bisherige Unbescholtenheit und den guten Leumund des Täters, trotz des an sich gravierenden objektiven Tatbestandes auf eine sehr milde Strafe herabzugehen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch beruft sich nun der Gesuchsteller, beziehungsweise dessen Anwalt auf das erstinstanzliche Urteil und die Motivierung desselben, und glaubt, das Urteil der Polizeikammer entspreche den Verhältnissen weniger. Speziell wird auch darauf hingewiesen, dass Wenger im Momente der Tat den kritischen Zeitpunkt des zurückgelegten 16. Altersjahres erst um wenige Tage überschritten hatte. Hätte die Frage nach dem Vorhandensein der Unterscheidungskraft des Delinquenten noch gestellt werden können, so wäre sie jedenfalls verneint worden, was dann zur Freisprechung des Angeschuldigten geführt haben würde. Dieser Anschauungsweise schien im Grund auch das erstinstanzliche Gericht zu huldigen, wenn es trotz der klaren und übereinstimmenden Aussagen Wengers schliesslich eine Zurücknahme des Geständnisses zuliess. Der Regierungsrat ist nun nicht in der Lage, diesen Punkt nachträglich neuerdings zu prüfen, sondern ist diesbezüglich auf das Urteil der Polizeikammer angewiesen. Es sei bloss bemerkt, dass aus dem Bericht der Lehrer Wengers und seinen Schulzeugnissen hervorgeht, dass dieser, wenn auch intellektuell nicht hochstehend, so doch durchaus normal begabt ist. Im übrigen hat die Polizeikammer alles, was zugunsten des Täters herangezogen werden konnte, in weitgehendem Masse berücksichtigt. Noch weiter zu gehen, kann der Regierungsrat angesichts der Natur des Deliktes und der grossen Intensität des an Tag gelegten verbrecherischen Willens des Täters, welcher seine Handlungen auf offener Strasse an einem Schulmädchen begangen hat, nicht empfehlen. Er beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(November 1906.)

36. Beyeler, Jules Gottfried, geboren 1883, Koch, von Schwarzenburg, wurde am 8. Oktober 1906 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Betruges in 7 Fällen, wobei der veranlasste Schaden den Gesamtbetrag von 30 Fr., nicht aber von 300 Fr. überstieg, zu 5 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu der Hälfte der Staatskosten im Betrage von 183 Fr. 40 verurteilt. Anfangs der Saison 1906 befand sich Beyeler als Koch in Wengen, verliess jedoch bald seine Stelle, um in Interlaken eine Pension zu mieten und zu betreiben; er engagierte sich dort bloss für 3 Wochen auf Probe und gab dann auch dieses Unternehmen auf. Er veranlasste indes seinen Portier namens Oesch in seinen Diensten zu bleiben und mit auf die Suche einer neuen Pension zu kommen. Die beiden verfügten sich nach Bern; Beyeler sprach daselbst auf einem Liegenschaftsvermittlungsbureau vor und liess sich unter schwindelhaften Angaben die Adresse einer zu vermietenden Pension in Walkringen geben, reiste dann mit seinem Begleiter, der noch eine Portiermütze mit Aufschrift trug und den er als Bruder oder Halbbruder vorstellte, dorthin und gerierte sich in der fraglichen zu vermietenden Pension als Interessent unter der Vorgabe, er suche eine solche zu mieten eventuell zu kaufen: er besitze Vermögen und sei mit einer vermöglichen Person verlobt. Öbschon der Vertrag noch nicht zustande gekommen war, liess er den Reisenden eines Geschirrgeschäftes in Bern kommen und vergab demselben unter den gleichen schwindelhaften Angaben eine grosse Bestellung. Den Bestellzettel unterschrieb er mit falschen Namen. Dabei nahm er auf mehrere Tage für sich und seinen Begleiter in der genannten Pension Kost und Logis und wusste sich unter der Vorgabe, er habe bereits gemietet, auch in den Hotels, beim Schuhmacher und bei einer Krämerin in Walkringen für kleinere Beträge Kredit zu verschaffen. Schliesslich mietete er bei einem dortigen Mechaniker zwei Velos, natürlich ohne zu bezahlen, und fuhr mit Oesch nach Flamatt, um dort ein Hotel, das ebenfalls zu vermieten war, zu besichtigen. Unter Hinterlassung von neuen Zechschulden kehrten die beiden sodann nach Bern zurück und wurden schliesslich auf Betreiben der Geprellten in einem dortigen Gasthofe festgenommen. Beyeler hatte sich in letzterem unter falschem Namen eingetragen und auch dieser Gasthof hatte für seine Rechnung das Nachsehen. In der folgenden Strafuntersuchung stellte es sich heraus, dass Oesch im guten Glauben mit Beyeler gegangen war und er wurde denn auch von den Geschwornen freigesprochen. Beyeler suchte sich durch ein erneutes Lügengewebe herauszureden, was ihm indes nicht gelang. Er war bisher nicht vorbestraft. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch verwendet er sich für eine Abkürzung seiner bereits angetretenen Strafe und wünscht, es möchte der noch zu verbüssende Rest in Einzelhaft umgewandelt werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass genügende Begnadigungsgründe nicht vorliegen. Trotzdem Beyeler nicht vorbestraft ist, hat er durch sein geschildertes Verhalten und sein Benehmen vor dem Gerichte gezeigt, dass ihm das Zeug zu einem raffinierten Betrüger nicht fehlt. Mit Rücksicht hierauf hat die Kriminalkammer bei der Ausmessung der Strafe von einer Umwandlung abgesehen, offenbar von der Tendenz geleitet, dem Urteil durch eine empfindliche Strafe den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es würde sich nicht empfehlen, durch eine Verkürzung oder Umwandlung der Strafe den Eindruck derselben auf Beyeler abzuschwächen. Im übrigen spricht auch die Mehrheit der begangenen Delikte an sich für eine Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

